



Grossratsprotokoll Augustsession 2008

Session vom 27. August 2008
bis 30. August 2008

Grosser Rat des Kantons Graubünden

Vize-Präsident Präsident Aktuare

Rathgeb Christian	Farrér Corsin	Gross Domenic Jenal Adriano
----------------------	------------------	--

Regierung

Schmid Martin	Trachsel Hansjörg	Engler Stefan	Lardi Claudio	Janom Steiner Barbara
------------------	----------------------	------------------	------------------	-----------------------------

Stimmenzähler

Peer Victor	Brandenburger Agnes	Caduff Marcus
----------------	------------------------	------------------

Geisseler Hans	Federspiel Dieter									Ratti Gian Duri	Möhr Christian
Berther Heinrich	Bundi Mathias									Conrad Roland	Zanetti Livio Stv.
Plozza Rodolfo	Candinas Martin									Caviezel Ursina	Heinz Robert
Righetti Martino	Fasani Rodolfo	Bürkli Markus Stv.							Pedrini Cristiano	Clalüna Heidi Stv.	Montalta Martin
Parpan Hannes	Fallet Georg	Florin Elita							Giovanoli Luca	Hasler Marcus	Bleiker Ueli
Cahannes Barla	Thurner Astrid	Berni Othmar	Noi Nicoletta					Baselgia Beatrice	Hartmann Anton Stv.	Brüesch Susanne	Casty Ernst
Loepfe Reto	Blumenthal Daniel	Tenchio Luca	Casutt Renatus					Peyer Peter	Gartmann Tina	Fischer Fritz Stv.	Märchy Claudia
Quinter Franco	Kollegger Ralf	Bondolfi Ilario	Mengotti Livio					Pfenninger Johannes	Frigg Ruth	Buchli Daniel	Christoffel Anita
Portner Carlo	Darms Margrit	Locher Sandra Stv.	Troncana Claudia					Trepp Mathis	Pfiffner Bettina	Brantschen Christian	Butzerin Martin
Berther Placi	Pfister Reto	Jaag Christoph	Koch Leo					Jäger Martin	Thöny Andreas	Stoffel Markus	Jeker Leo
Dermont Vitus	Sax Ernst	Menge Jean-Pierre							Meyer Clelia	Mani Elisabeth	Mainetti Claudio Stv.
Tuor Aldo	Kleis Claudia	Arquint Romedi							Bucher Christina	Castelberg Barbara	Hardegger Urs
Augustin Vincent	Zanetti Tino									Stiffler Rico	Vetsch Roger
Keller Fabrizio											Parolini Jon Domenic
Cavigelli Mario											Dudli Heinz
			Jenny Christian	Vetsch Walter	Bezzola Duri	Furrer Lucrezia Stv.	Bezzola Jachen				
		Caviezel Flurin	Casparis Rosmarie	Engler Peter Stv.	Clavadetscher Markus		Kunz Rudolf	Hartmann Jann	Kessler Heinz		
Bischoff Men	Flütsch Ernst Stv.	Feltscher Markus	Perl Annemarie	Michel Hans Peter	Schädler Urs Stv.	Pfäffli Michael	Meyer Maria	Krättli Susanne	Marti Urs	Hartmann Christian	
	Wettstein Peter	Ragettli Thomas	Thomann Leo	Donatsch Georg	Bühler Agathe	Barandun Jakob	Claus Bruno	Nick Reto			

Geschäftsverzeichnis für die Augustsession 2008 des Grossen Rates

I. Vereidigung / allgemeine Geschäfte

1. Vereidigung des Standespräsidenten
2. Vereidigung erstmals anwesender Stellvertreterinnen/Stellvertreter
3. Petition „SOS Menschlichkeit“ im Asylbewerber-Zentrum Flüeli Valzeina

II. Wahlen

1. Standespräsident 2008/2009 und Standesvizepräsident 2008/2009
2. Kommission für Wirtschaft und Abgaben; 2 Mitglieder für die Amtsdauer 2008-2010 (Ersatzwahl)
3. Kommission für Justiz und Sicherheit; 1 Mitglied für die Amtsdauer 2008-2010 (Ersatzwahl)
4. Kommission für Bildung und Kultur; 1 Mitglied für die Amtsdauer 2008-2010 (Ersatzwahl)
5. Kommission für Umwelt, Verkehr und Energie; 1 Mitglied für die Amtsdauer 2008-2010 (Ersatzwahl)
6. Vorberatungskommission Zusammenschluss der Gemeinden Tschierschen und Praden (Dezembersession 2008)
7. Vorberatungskommission Zusammenschluss der Gemeinden Cazis und Tartar, der Gemeinden Andeer, Pignia und Clugin (Dezembersession 2008)
8. Vorberatungskommission Zusammenschluss der Gemeinden Flond und Surcuolm (Dezembersession 2008)

III. Sachgeschäfte

1. Totalrevision des Gesetzes über Bewahrung und Verbauung der Flüsse und Wildbäche (neu: Gesetz über den Wasserbau im Kanton Graubünden)
2. Zusammenschluss der Landschaft Davos Gemeinde und der Gemeinde Wiesen zur Landschaft Davos Gemeinde
3. Zusammenschluss der Gemeinden Feldis/Veulden, Scheid, Trans und Tumejl/Tomils zur Gemeinde Tomils
4. Zusammenschluss der Gemeinden Fuldera, Lü, Müstair, Sta. Maria V.M., Tschier und Valchava zur Gemeinde Val Müstair
5. Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen
6. Begnadigungsgesuch G.G.
7. Geschäftsbericht 2007 der RhB

IV. Aufträge

1. Bezzola (Samedan) betreffend Finanzierung des Romanisch- und Italienischunterrichts in der Sekundarstufe II (GRP 2007/2008, 581)

2. Hardegger betreffend Revision des Krankenpflegegesetzes (KPG) i.S. leistungsorientierte Spitalfinanzierung (GRP 2007/2008, 577)
3. Kommissionsauftrag KJS betreffend strukturelle Überprüfung und Optimierung der Justizorganisation auf Bezirksebene (Erstunterzeichner Rathgeb) (GRP 2007/2008, 582)
4. Troncana-Sauer betreffend Baubeginn Umfahrung Silvaplana (GRP 2007/2008, 577)

V. Anfragen

1. Fraktionsanfrage SP betreffend Repräsentanz der Zusammensetzung des Bündner Grossen Rates (Erstunterzeichnerin Bucher-Brini) (GRP 2007/2008, 582)
2. Caviezel (Pitasch) betreffend künftige Zusammensetzung der Vormundschaftsbehörden in Graubünden (GRP 2007/2008, 579)
3. Conrad betreffend europäischer Waffenpass - Sind wir bereit? (GRP 2007/2008, 583)
4. Gartmann-Albin betreffend Vernehmlassung des Kantons Graubünden zur Totalrevision der Postgesetzgebung (GRP 2007/2008, 572)
5. Jäger betreffend Mangel an Lehrpersonen (GRP 2007/2008, 569)
6. Locher Benguerel betreffend Armeewaffen ins Zeughaus (GRP 2007/2008, 506)
7. Noi-Togni betreffend Datenerhebung von Gewaltopfern in den Bündner Spitälern (GRP 2007/2008, 507)
8. Peyer betreffend der Dauer von Rentenleistungsabklärungen der IV (GRP 2007/2008, 567)
9. Pfäffli betreffend der Eigenmietwertbesteuerung im Zusammenhang mit dem Regionalen Richtplan Zweitwohnungsbau im Kreis Oberengadin (GRP 2007/2008, 568)
10. Rathgeb betreffend optimale Nutzung der Wasserkraft im Kanton Graubünden (GRP 2007/2008, 584)
11. Thöny betreffend Handhabung der eidgenössischen Verordnung über umweltgefährdende Stoffe (Stoffverordnung, StoV) (GRP 2007/2008, 568)

VI. Weitere Vorstösse

1. Anträge auf Direktbeschluss
keine
2. Parlamentarische Initiativen
keine
3. Resolutionen
keine

Beschlussprotokoll des Grossen Rates des Kantons Graubünden

Mittwoch, 27. August 2008

Eröffnungssitzung

Vorsitz:	Standespräsident Leo Jeker bis nach der Vereidigung des neuen Standespräsidenten, danach Standespräsident Corsin Farrér		
Protokollführer:	Domenic Gross		
Stellvertretung:	Hartmann Anton, Küblis	für	Hanimann Rolf, Küblis
	Furrer-Cabalzar Lucrezia, Felsberg	für	Bachmann Ernst, Tamins
	Locher Benguerel Sandra, Chur	für	Janom Steiner Barbara, Chur
	Zanetti Livio, Igis	für	Nigg Ernst, Landquart
	Bürkli-Wolf Markus, Untervaz	für	Felix Andreas, Haldenstein
	Fischer-Cahenzli Fritz, Untervaz	für	Niederer Beat, Trimmis
	Schädler Urs, Chur	für	Tscholl Bruno, Chur
	Mainetti Claudio, Mesocco	für	Toschini Andrea, Lostallo
	Engler Peter, Davos Dorf	für	Valär Simi, Davos Dorf
	Clalüna Heidi, Sils Maria	für	Campell Duri, Cinuos-chel
	Flütsch Ernst, St. Antönien	für	Rizzi Angelo, Luzein
Präsenz:	anwesend 118 Mitglieder		
	entschuldigt: Claus, Pfiffner		
Sitzungsbeginn:	14.00 Uhr		

1. Wahl des Standespräsidenten 2008/2009 und des Standesvizepräsidenten 2008/2009

Standespräsident:	Bei 117 abgegebenen und 112 gültigen Wahlzetteln, 112 gültigen Kandidatenstimmen und einem absoluten Mehr von 57 wird Corsin Farrér mit 105 Stimmen als Standespräsident für das Amtsjahr 2008/2009 gewählt. Auf Einzelne entfallen 7 Stimmen.
Standesvizepräsident:	Bei 117 abgegebenen und 109 gültigen Wahlzetteln, 109 gültigen Kandidatenstimmen und einem absoluten Mehr von 55 wird Christian Rathgeb mit 107 Stimmen als Standesvizepräsident für das Amtsjahr 2008/2009 gewählt. Auf Einzelne entfallen 2 Stimmen.

2. Totalrevision des Gesetzes über Bewahrung und Verbauung der Flüsse und Wildbäche (neu: Gesetz über den Wasserbau im Kanton Graubünden) (B 4/2008-2009, S. 91)

Präsident der Kommission für Umwelt, Verkehr und Energie:	Thöny
Regierungsvertreter:	Engler

1. Eintreten	Antrag Kommission und Regierung
	Eintreten

Eintreten ist nicht bestritten und somit beschlossen.

GESETZ ÜBER DEN WASSERBAU IM KANTON GRAUBÜNDEN (WASSERBAUGESETZ, KWBG)

II. Detailberatung

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 - 3

Antrag Kommission und Regierung

Gemäss Botschaft

Angenommen

II. Grundlagen

Art. 4 und 5

Antrag Kommission und Regierung

Gemäss Botschaft

Angenommen

III. Projektierung und Bau

Art. 6 - 10

Antrag Kommission und Regierung

Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 11 Abs. 1

Antrag Kommission und Regierung

Gemäss Botschaft

Antrag Jäger

Ergänzen:

Das Departement legt auf Antrag der Gemeinde die Auflageprojekte sowie die Gesuche für koordinationsbedürftige weitere Bewilligungen während dreissig Tagen öffentlich auf. **Die Auflage hat auch in der betroffenen Gemeinde zu erfolgen.** Die Auflageakten sind während dieser Zeit für jedermann einsehbar.

Die Kommission und Regierung schliessen sich dem Antrag Jäger an.

Antrag Jäger angenommen

Art. 11 Abs. 2 und 3

Antrag Kommission und Regierung

Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 12 - 18

Antrag Kommission und Regierung

Gemäss Botschaft

Angenommen

IV. Unterhalt und Sofortmassnahmen

Art. 19 und 20

Antrag Kommission und Regierung

Gemäss Botschaft

Angenommen

V. Wasserbaupolizei

Art. 21 und 22

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

VI. Öffentliche Gewässer und benachbartes Grundeigentum**Art. 23 und 24**

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

VII. Finanzierung**Art. 25 - 27**

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

VIII. Strafbestimmungen**Art. 28 und 29**

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

IX. Schlussbestimmungen**Art. 30 - 32**

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Enteignungsverordnung des Kantons Graubünden

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Vollziehungsverordnung zum Gesetz über Bewehrung und Verbauung der Flüsse und Wildbäche

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Schlussabstimmung

2. Der Grosse Rat stimmt der Totalrevision des Gesetzes über Bewehrung und Verbauung der Flüsse und Wildbäche (neu: Gesetz über den Wasserbau im Kanton Graubünden) gemäss Botschaftsentwurf mit 101 zu 0 Stimmen bei 0 Enthaltungen zu.
3. Der Grosse Rat stimmt der Revision Enteignungsverordnung vom 29. Mai 1958 gemäss Beschlussentwurf in der Botschaft mit 101 zu 0 Stimmen zu.
4. Der Grosse Rat hebt die Vollziehungsverordnung zum Gesetz über Bewehrung und Verbauung der Flüsse und Wildbäche vom 14. Juni 1880 auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Gesetzes über den Wasserbau im Kanton Graubünden mit 99 zu 0 Stimmen auf.

3. Geschäftsbericht 2007 der RhB (separater Bericht)

Sprecher der GPK: Ratti
Regierungsvertreter: Engler

I. Eintreten Eintreten ist nicht bestritten und somit beschlossen.

II. Kenntnisnahme Der Grosse Rat nimmt, auf Antrag der GPK, Kenntnis vom Geschäftsbericht 2007 der RhB

4. Auftrag Troncana-Sauer betreffend Baubeginn Umfahrung Silvaplana

Erstunterzeichnerin: Troncana-Sauer
Regierungsvertreter: Engler

I. Antrag Regierung Die Regierung beantragt, den Auftrag im Sinne ihrer schriftlichen Ausführungen zu überweisen.

Antrag Troncana-Sauer
Diskussion

Abstimmung
Diskussion wird mit offensichtlichem Mehr beschlossen.

II. Beschluss Der Grosse Rat überweist den Auftrag im Sinne der schriftlichen Ausführungen der Regierung mit 76 zu 0 Stimmen.

5. Fraktionsanfrage SP betreffend Repräsentanz der Zusammensetzung des Bündner Grossen Rates

Erstunterzeichnerin: Bucher-Brini
Regierungsvertreter: Engler

Erklärung Die Anfragerin erklärt sich von der Antwort der Regierung nicht befriedigt.

6. Anfrage Rathgeb betreffend optimale Nutzung der Wasserkraft

Zweitunterzeichner: Bleiker
Regierungsvertreter: Engler

Erklärung Der Anfrager erklärt sich von der Antwort der Regierung teilweise befriedigt.

Schluss der Sitzung: 17.30 Uhr

Es sind keine Vorstösse eingegangen.

Für die Genehmigung des Protokolls
durch die Redaktionskommission:
Der Standespräsident: Corsin Farrér
Der Protokollführer: Domenic Gross

Donnerstag, 28. August 2008 Vormittag

Vorsitz: Standespräsident Corsin Farrér
Protokollführer: Adriano Jenal
Präsenz: anwesend 120 Mitglieder
entschuldigt: --
Sitzungsbeginn: 8.15 Uhr

1. Nachtragskredite

Präsident der GPK: Marti
Regierungsvertreter: Engler, Trachsel, Lardi, Schmid, Janom Steiner

Antrag der GPK

Von der Orientierungsliste der GPK über die bewilligten Nachtragskreditgesuche zum Budget 2008 sei Kenntnis zu nehmen.

Beschluss Der Grosse Rat nimmt von der Orientierungsliste der GPK, 1. bis 8. Serie zum Budget 2008 Kenntnis.

2. Zusammenschluss der Landschaft Davos Gemeinde und der Gemeinde Wiesen zur Landschaft Davos Gemeinde (B3/2008-2009, S. 67)

Präsident der
Vorberatungskommission: Hartmann (Chur)
Regierungsvertreter: Schmid

1. Eintreten *Antrag Kommission und Regierung*
Eintreten

Antrag Peyer
Nichteintreten

Abstimmung

Der Grosse Rat beschliesst mit 89 zu 7 Stimmen Eintreten auf die Vorlage.

II. Detailberatung

Antrag Kommission und Regierung

Der Zusammenschluss der Landschaft Davos Gemeinde und der Gemeinde Wiesen zur neuen politischen Gemeinde Landschaft Davos Gemeinde auf den 1. Januar 2009 sei zu beschliessen.

Abstimmung

Der Grosse Rat folgt dem Antrag der Kommission und der Regierung mit 94 zu 0 Stimmen.

3. Zusammenschluss der Gemeinden Feldis/Veulden, Scheid, Trans und Tumegl/Tomils zur Gemeinde Tomils (B3/2008-2009, S. 49)

Präsident der
Vorberatungskommission: Hartmann (Chur)
Regierungsvertreter: Schmid

1. Eintreten *Antrag Kommission und Regierung*
Eintreten

Eintreten ist nicht bestritten und somit beschlossen.

II. Detailberatung *Antrag Kommission und Regierung*
Der Zusammenschluss der vier Gemeinden Feldis/Veulden, Scheid, Trans und Tumegl/Tomils zur neuen Gemeinde Tomils sei auf den 1. Januar 2009 zu beschliessen.

Abstimmung
Der Grosse Rat folgt dem Antrag der Kommission und der Regierung mit 81 zu 0 Stimmen.

4. Zusammenschluss der Gemeinden Fuldera, Lü, Müstair, Sta. Maria V.M., Tschier und Valchava zur Gemeinde Val Müstair (B5/2008-2009, S. 167)

Präsidentin der
Vorberatungskommission: Darms-Landolt
Regierungsvertreter: Schmid

1. Eintreten *Antrag Kommission und Regierung*
Eintreten

Eintreten ist nicht bestritten und somit beschlossen.

II. Detailberatung *Antrag Kommission und Regierung*
Der Zusammenschluss der Gemeinden Fuldera, Lü, Müstair, Sta. Maria V.M., Tschier und Valchava zur neuen Gemeinde Val Müstair auf den 1. Januar 2009 sei zu beschliessen.

Abstimmung
Der Grosse Rat folgt dem Antrag der Kommission und der Regierung mit 98 zu 0 Stimmen.

5. Anfrage Pfäffli betreffend der Eigenmietwertbesteuerung im Zusammenhang mit dem Regionalen Richtplan Zweitwohnungsbau im Kreis Oberengadin

Erstunterzeichner: Pfäffli
Regierungsvertreter: Schmid

Antrag Arquint
Diskussion

Abstimmung
Dem Antrag Arquint wird mit offensichtlichem Mehr zugestimmt.

Erklärung Der Anfrager erklärt sich von der Antwort der Regierung befriedigt.

6. Petition „SOS Menschlichkeit“ im Asylbewerber-Zentrum Flüeli Valzeina

Eingereicht von: Komitee SOS Menschlichkeit

Vizepräsident der Kommission

für Justiz und Sicherheit:

Regierungsvertreterin:

Sax

Janom Steiner

Antrag Kommission

1. Vom Eingang der Petition sei Kenntnis zu nehmen.
2. Die Petitionäre seien in diesem Sinne schriftlich zu orientieren.

Antrag Trepp

Umsetzung der ersten sieben in der Petition geforderten Punkte.

Abstimmung

Der Grosse Rat folgt dem Antrag der Kommission und der Regierung mit 82 zu 15 Stimmen.

7. Auftrag Bezzola betreffend Finanzierung des Romanisch- und Italienischunterrichts in der Sekundarstufe II

Der Auftrag wird mittels Mehrheitsbeschluss der Unterzeichnenden vor der Beratung im Grossen Rat zurückgezogen.

Schluss der Sitzung: 12.30 Uhr

Es sind folgende Vorstösse eingegangen:

A N F R A G E

betreffend Pflegefinanzierung

Die Bundesversammlung hat am 13.6.2008 das Bundesgesetz über die Neuordnung der Pflegefinanzierung verabschiedet. Derzeit läuft zwar noch die Referendumsfrist, ohne dass damit zu rechnen ist, dass effektiv dasselbe ergriffen wird. Gemäss dem Gesetz bestimmt der Bundesrat das Inkrafttreten. Es ist noch unklar, wann das neue Gesetz effektiv in Kraft treten wird. Mutmasslich dürfte es der 1.1.2010, allenfalls auch schon der 1.7.2009 sein.

Gemäss der neuen gesetzlichen Regelung gilt im Bereich der (Langzeit-) Pflege (Spitex bzw. Pflegeheime) folgendes: Die Krankenversicherer zahlen einen vom Bundesrat festgelegten Franken-Beitrag. Dabei darf bei Inkrafttreten die Gesamtsumme die Summe der bisherigen Beiträge nicht übersteigen (Kostenneutralität für die Versicherungen). Die Pflegebedürftigen ihrerseits zahlen für die (Langzeit-) Pflege neu eine Patientenbeteiligung von höchstens 20% des höchsten vom Bundesrat festgelegten Pflegebeitrags. In den parlamentarischen Beratungen ging man davon aus, dass dies für den Bereich Spitex ca. Fr. 15.00 pro Pflegestunde, in den Pflegeheimen ca. Fr. 7'200.00 pro Jahr (ca. Fr. 20.00/Tag) betrage. Die ungedeckten Restkosten müssen durch die öffentliche Hand (Kanton? Gemeinden?) übernommen werden. Nach einem Spitalaufenthalt wird die notwendige Akut- und Übergangspflege während zwei Wochen durch die Krankenversicherer bzw. die Kantone übernommen. Versicherer und Kantone teilen sich die Kosten (45%/55%).

Vor dieser neuen rechtlichen Ausgangslage wird die Regierung um Beantwortung folgender Fragen ersucht:

1. Wie beurteilt die Regierung die neue Pflegefinanzierung ganz generell?
2. Mit welchen Gesamtkosten rechnet die Regierung für die notwendige Akut- und Übergangspflege nach Spitalaufenthalt?

3. Mit welchen Kosten der öffentlichen Hand rechnet die Regierung für die (Langzeit-) Pflege insgesamt pro 2010 und welche Prognosen können für das Jahr 2015 bzw. für das Jahr 2020 gemacht werden? Welches ist die entsprechende Aufteilung zwischen Kosten der Spitex und Kosten in Pflegeheimen?
4. Wer soll nach Ansicht der Regierung für die ungedeckten Restkosten der Langzeitpflege (Spitex bzw. Pflegeheime) aufkommen? Der Kanton oder/und die Gemeinden?
5. Teilt die Regierung die Ansicht, dass die Neuregelung der Pflegefinanzierung auch entsprechende Konsequenzen für das Projekt NFA GR hat? Wie gedenkt die Regierung die neue Ausgangslage in das Projekt NFA GR zu integrieren?

Augustin, Berther (Disentis), Blumenthal, Bundi, Cahannes Renggli, Candinas, Caviezel (Pitasch), Christoffel-Casty, Darms-Landolt, Fallet, Fasani, Federspiel, Geisseler, Kleis-Kümin, Kollegger, Parpan, Pfister, Righetti, Sax, Thurner-Steier, Tuor

A N F R A G E

betreffend Fichierung kantonaler Parlamentarier

Wie durch die Medien bekannt wurde, hat der Dienst für Analyse und Prävention (DAP) des Bundesamtes für Polizei die Daten von 6 Basler KantonsparlamentarierInnen mit Migrationshintergrund bearbeitet, ohne dass die hierfür notwendigen rechtlichen Voraussetzungen gegeben gewesen wären. Die bisher bekannt gewordene Sachlage legt die Vermutung nahe, dass es sich bei den Fällen, auf die die Basler Geschäftsprüfungskommission nur per Zufall gestossen ist, nicht um eine Ausnahme handelt, sondern eher um die Spitze eines Eisbergs. Unklar ist dabei u.a., ob sich „nur“ ParlamentarierInnen mit Migrationshintergrund beunruhigen müssen oder ob auch andere „staatsgefährdende“ Eigenschaften oder Tätigkeiten gewählter VolksvertreterInnen und anderer sich politisch betätigenden Personen Anlass zur Fichierung boten.

Ich bitte deshalb die Regierung um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Hat die Regierung Hinweise, dass auch in unserem Kanton Daten von VolksvertreterInnen (Kanton und Gemeinden) vom Staatsschutz bearbeitet werden?
2. Hat die Regierung Hinweise, dass in unserem Kanton Daten von Personen lediglich aufgrund ihrer sich im demokratischen Rahmen bewegendenden politischen Aktivitäten gesammelt oder bearbeitet werden?
3. Wie ist in unserem Kanton die Zusammenarbeit zwischen dem DAP und den für den Staatsschutz zuständigen kantonalen Stellen geregelt und wer ist mit welchen Kompetenzen für die Aufsicht über den kantonalen Staatsschutz und die Zusammenarbeit mit dem DAP zuständig?
4. Wie wird in unserem Kanton konkret sichergestellt, dass es nicht zu Sammlung und Weitergabe von Daten kommt, für deren Bearbeitung keine rechtliche Grundlage besteht?
5. Wie schätzt die Regierung den Handlungsbedarf bezüglich Zusammenarbeit mit dem DAP und Aufsicht über die für den kantonalen Staatsschutz zuständigen Stellen ein?

Menge, Trepp, Arquint, Baselgia-Brunner, Bucher-Brini, Frigg-Walt, Gartmann-Albin, Jaag, Jäger, Meyer Persili (Chur), Peyer, Pfenninger, Pfiffner-Bearth, Fischer, Locher Benguerel

F R A K T I O N S A U F T R A G S P

betreffend Verbot von Elektroheizungen

Unter den verschiedenen Energieträgern, die für die Gewinnung von Heizenergie zur Anwendung gelangen ist die Elektrizität eine der Umstrittensten. Der Wirkungsgrad für Heizungszwecke ist schlecht. Jede Kilowattstunde Strom braucht dreimal soviel Ausgangsenergie. Es ist unsinnig, die hochwertige Elektrizität zu verheizen. Die rund 240'000 Elektroheizungen in der Schweiz sind nicht zu unterschätzende Stromfresser und verbrauchen zwischen 9 und 14% des jährlichen Landesverbrauchs. Alleine in den kalten Wintermonaten November bis Februar absorbieren 6,7% der Wohnungen rund die Hälfte der gesamten AKW-Kapazität. Mit 14'660 Elektroheizungen sind auch in Graubünden rund 11,4% der Wohnungen mit elektrischer Energie beheizt. Diese verbrauchen hochgerechnet bis ca. 15 % des bündnerischen Stromverbrauches. Der Anteil der Bündner Elektroheizungen an der gesamtschweizerischen Zahl ist beträchtlich und beträgt gut 6 %.

Unter dem Gesichtspunkt der Energieeffizienz und einem haushälterischen und nachhaltigen Umgang mit Energie sollte auf den Einsatz von neuen Elektroheizungen gänzlich verzichtet werden. Noch wichtiger ist ein Ersatzprogramm für die bestehenden Elektroheizungen wovon viele über 25-jährig sind. Der Problematik bei den Zweitwohnungen soll durch entsprechende Übergangsfristen bei der Ersatzpflicht Rechnung getragen werden. Wichtig ist, dass auch bei Altbauten bezüglich Wärmedämmung, aber auch in der Gebäudetechnik die heutigen Möglichkeiten genutzt werden. Diese reduzieren den Energie-

verbrauch auf ein Minimum. Der Restenergiebedarf kann durch auch modernen Ansprüchen genügende neuere Heiztechnik (z.B. Holzpellets) gedeckt werden. Von den Elektroheizungen sind zudem rund die Hälfte zentrale Anlagen, die in der Regel durch bescheidene technische Massnahmen umgerüstet werden können.

Die Massnahmen von Bund und Kanton sind mit ihren Aktionsprogrammen klar auf die Förderung der Energieeffizienz ausgerichtet. Im Gebäudebereich bestehen dabei die grössten Potenziale. Dies gilt es konsequent umzusetzen. Der Einsatz von Elektroheizungen steht dem diametral entgegen.

Bei der kommenden Totalrevision des kantonalen Energiegesetzes ist der oben geschilderten Problematik Rechnung zu tragen. Das Verbot von Elektroheizungen (Neuanlagen), gemäss den neuen Mustervorschriften (MuKE 2008) der Energiedirektorenkonferenz (EnDK), soll ins kantonale Energiegesetz aufgenommen werden.

Im neuen Energiegesetz soll zudem festgeschrieben werden, dass bestehende Elektroheizungen nicht erneuert werden dürfen und ab Inkrafttreten des Energiegesetzes durch andere Heizsysteme ersetzt werden müssen. Im Weiteren soll für alle Elektroheizungen eine Ersatzpflicht mit einer Übergangsfrist bis längstens 2030 vorgesehen werden.

Pffenninger, Bucher-Brini, Basergia-Brunner, Frigg-Walt, Gartmann-Albin, Jaag, Jäger, Menge, Meyer-Persili (Chur), Peyer, Pfiffner-Bearth, Thöny, Trepp, Fischer, Locher Benguerel

Für die Genehmigung des Protokolls

durch die Redaktionskommission:

Der Standespräsident: Corsin Farrér

Der Protokollführer: Adriano Jenal

Donnerstag, 28. August 2008
Nachmittag

Die Nachmittagssitzung des Grossen Rates entfällt

Freitag, 29. August 2008

Vormittag

Vorsitz: Standespräsident Corsin Farrér
Protokollführer: Adriano Jenal
Präsenz: anwesend 116 Mitglieder
entschuldigt: Caviezel (Thusis), Dermont, Ratti, Vetsch (Klosters)
Sitzungsbeginn: 8.15 Uhr

1. Wahl Vorberatungskommission für das Geschäft Zusammenschluss der Gemeinden Tschiertschen und Praden (Dezembersession 2008)

Wahlvorschläge

Kollegger Ralf, Pfister Reto, Plozza Rodolfo, Brüesch Susanne, Casty Ernst, Heinz Robert, Furrer-Cabalar Lucrezia, Jenny Christian, Ragetti Thomas, Meyer Persili Clelia, Troncana-Sauer Claudia

Wahl

Die Wahlvorschläge werden mit 102 zu 0 Stimmen genehmigt.

2. Wahl Vorberatungskommission für das Geschäft Zusammenschluss der Gemeinden Andeer, Pignia und Clugin (Dezembersession 2008)

Wahlvorschläge

Fallet Georg, Federspiel Dieter, Kleis-Kümin Claudia, Caviezel Ursina, Castelberg-Fleischhauer Barbara, Heinz Robert, Barandun Jakob, Casparis-Nigg Rosmarie, Ragetti Thomas, Locher Benguerel Sandra, Koch Leo

Wahl

Die Wahlvorschläge werden mit 102 zu 0 Stimmen genehmigt.

3. Wahl Vorberatungskommission für das Geschäft Zusammenschluss der Gemeinden Flond und Surcuolm (Dezembersession 2008)

Wahlvorschläge

Berni Othmar, Candinas Martin, Dermont Vitus, Buchli Daniel, Christoffel-Casty Anita, Montalta Martin, Bühler-Flury Agathe, Caviezel Flurin, Hartmann Jann, Frigg-Walt Ruth, Noi-Togni Nicoletta

Wahl

Die Wahlvorschläge werden mit 102 zu 0 Stimmen genehmigt.

4. Wahl Kommission für Wirtschaft und Abgaben; 3 Mitglieder für die Amtsdauer 2008-2010 (Ersatzwahl)

Wahlvorschläge

Baselgia-Brunner, Brantschen, Hartmann (Chur)

Wahl

Die Wahlvorschläge werden mit 101 zu 0 Stimmen genehmigt.

5. Wahl Kommission für Justiz und Sicherheit; 2 Mitglieder für die Amtsdauer 2008-2010 (Ersatzwahl)

Wahlvorschläge
Kunz, Tenchio

Wahl
Die Wahlvorschläge werden mit 101 zu 0 Stimmen genehmigt.

6. Wahl Kommission für Bildung und Kultur; 1 Mitglied für die Amtsdauer 2008-2010 (Ersatzwahl)

Wahlvorschlag
Jäger

Wahl
Der Wahlvorschlag wird mit 101 zu 0 Stimmen genehmigt.

7. Wahl Kommission für Umwelt, Verkehr und Energie; 2 Mitglieder für die Amtsdauer 2008-2010 (Ersatzwahl)

Wahlvorschläge
Jaag, Sax

Wahl
Die Wahlvorschläge werden mit 101 zu 0 Stimmen genehmigt.

8. Wahl Kommission für Staatspolitik und Strategie; 1 Mitglied für die Amtsdauer 2008-2010 (Ersatzwahl)

Wahlvorschlag
Parolini

Wahl
Der Wahlvorschlag wird mit 101 zu 0 Stimmen genehmigt.

9. Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen (B2/2008-2009, S. 15)

Sprecher der Kommission
für Justiz und Sicherheit
Regierungsvertreterin:

Hartmann (Champfèr)
Janom Steiner

1. Eintreten

Antrag Kommission und Regierung
Eintreten

II. Detailberatung

Antrag Kommission und Regierung
Dem Beitritt des Kantons Graubünden zum Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen vom 15. November 2007 sei zuzustimmen.

Abstimmung
Der Grosse Rat stimmt dem Beitritt des Kantons Graubünden zum Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen vom 15. November 2007 mit 98 zu 0 Stimmen zu.

10. Begnadigungsgesuch des G.G. (B1/2008-2009, S. 3)

Sprecher der Kommission
für Justiz und Sicherheit
Regierungsvertreterin:

Bondolfi
Janom Steiner

1. Eintreten

Antrag Kommission und Regierung
Eintreten

II. Detailberatung

Antrag Kommissionsmehrheit (9 Stimmen; Rathgeb, Sax, Bezzola (Zernez), Bondolfi, Butzerin, Campell, Casutt, Christoffel-Casty, Hartmann (Champfèr); Sprecher: Bondolfi)
Ablehnung des Begnadigungsgesuches

Antrag Kommissionsminderheit (1 Stimme; Keller) *und Regierung*
Gemäss Botschaft

Abstimmung

Der Grosse Rat folgt dem Antrag der Kommissionsmehrheit mit 80 zu 29 Stimmen.

11. Anfrage Locher Benguerel betreffend Armeewaffen ins Zeughaus

Erstunterzeichnerin:
Regierungsvertreterin:

Locher Benguerel
Janom Steiner

Antrag Locher Benguerel
Diskussion

Abstimmung

Dem Antrag wird mit offensichtlichem Mehr zugestimmt.

Erklärung

Die Anfragerin erklärt sich von der Antwort der Regierung teilweise befriedigt.

12. Anfrage Noi-Togni betreffend Datenerhebung von Gewaltopfern in den Bündner Spitälern

Erstunterzeichnerin:
Regierungsvertreterin:

Noi-Togni
Janom Steiner

Antrag Noi-Togni
Diskussion

Abstimmung

Dem Antrag wird mit offensichtlichem Mehr zugestimmt.

Erklärung

Die Anfragerin erklärt sich von der Antwort der Regierung teilweise befriedigt.

13. Anfrage Conrad betreffend europäischer Waffenpass – Sind wir bereit?

Erstunterzeichner:
Regierungsvertreterin:

Conrad
Janom Steiner

Antrag Trepp
Diskussion

Abstimmung

Dem Antrag wird mit offensichtlichem Mehr zugestimmt.

Erklärung

Der Anfrager erklärt sich von der Antwort der Regierung befriedigt.

14. Anfrage Jäger betreffend Mangel an Lehrpersonen

Erstunterzeichner: Jäger
 Regierungsvertreter: Lardi

Antrag Jäger
 Diskussion

Abstimmung
 Dem Antrag wird mit offensichtlichem Mehr zugestimmt.

Erklärung Der Anfrager erklärt sich von der Antwort der Regierung teilweise befriedigt.

15. Anfrage Thöny betreffend Handhabung der eidgenössischen Verordnung über umweltgefährdende Stoffe (Stoffverordnung, StoV)

Erstunterzeichner: Thöny
 Regierungsvertreter: Lardi

Erklärung Der Anfrager erklärt sich von der Antwort der Regierung teilweise befriedigt.

16. Anfrage Gartmann-Albin betreffend Vernehmlassung des Kantons Graubünden zur Totalrevision der Postgesetzgebung

Erstunterzeichnerin: Gartmann-Albin
 Regierungsvertreter: Trachsel

Erklärung Die Anfragerin erklärt sich von der Antwort der Regierung nicht befriedigt.

17. Anfrage Peyer betreffend der Dauer der Rentenleistungsabklärungen der IV

Erstunterzeichner: Peyer
 Regierungsvertreter: Trachsel

Erklärung Der Anfrager erklärt sich von der Antwort der Regierung teilweise befriedigt.

Schluss der Sitzung: 11.55 Uhr

Es sind folgende Vorstösse eingegangen:

A U F T R A G**betreffend besseres SBB Wagenmaterial für die Strecke Zürich – Chur und schnellere Fahrzeiten**

Es musste festgestellt werden, dass seit Eröffnung des Lötschberg Basistunnels das eingesetzte Wagenmaterial auf der Strecke Zürich – Chur teilweise durch ältere Modelle ersetzt worden ist. Dies sorgt vor allem bei den Bündner Pendlern sowie bei den mit der Bahn anreisenden Touristen für Unmut.

Graubünden ist die grösste Tourismus Destination in der Schweiz. Mit der Aufnahme der RhB Linie Albula/Bernina in die Welterbeliste der UNESCO ist die Attraktivität Graubündens vor allem bei den Bahnreisenden noch mehr gestiegen. D.h. die SBB Passagierfrequenzen nach Chur werden zunehmen.

Um den Pendlern und den Touristen eine angenehme und schnelle Reise nach Chur zu ermöglichen, ist es absolut notwendig, dass aus altem Wagenmaterial bestehende Kompositionen beispielsweise durch ICN Züge (Neigezüge) ersetzt werden.

Am 10.8.08 konnte aus der NZZ entnommen werden, dass die SBB im Herbst 2008 200 Doppelstocktriebzüge ausschreiben, da diese 40% mehr Platz bieten. In ungefähr 4 Jahren werden die ICN durch eben diese neuen Kompositionen ersetzt. Die heutigen ICN werden dann zumal auf anderen Strecken eingesetzt. Über die Weiterverwendung der jetzigen ICN und deren Einsatzgebiet ist noch nichts bekannt. Hier sollte gehandelt werden, damit diese auf der Strecke Zürich – Chur zum Einsatz gelangen.

In der Antwort vom 23.10.2007 auf den Auftrag Kunz schreibt die Regierung: „Die Steigerung der Attraktivität Graubündens als Tourismus-, Wirtschafts- und Wohnstandort erfordert eine verbesserte Anbindung an das nationale bzw. internationale Eisenbahnnetz...“

Verbessert werden könnte die Anbindung, wenn mehrmals täglich Zugverbindungen von Chur nach Zürich und umgekehrt, nur mit Halt in Landquart geführt würden. Bahnbetriebstechnisch wäre dies möglich, weil die SBB ihr ganzes Streckennetz mit dem Kontrollsystem ETCS (European Train Control System) aufrüsten. Mit diesem Signalsystem sind höhere Geschwindigkeiten sowie zeitlich kürzere Zugabstände möglich.

Durch den möglichen Einsatz von ICN Zügen sowie die Einführung des ETCS würde sich die Fahrzeit von Chur nach Zürich auf eine Stunde senken lassen, ohne Investitionen in das eigentliche Bahnnetz zu tätigen. Dies, weil die ICN Züge in den Kurven zwischen 10% und 20% schneller fahren können. Ausserdem besticht der ICN durch eine deutlich grössere Beschleunigung als die herkömmlichen IC Züge.

Die Unterzeichneten fordern die Regierung deshalb auf:

- Sich beim Bund dafür einzusetzen, dass die freiwerdenden ICN Züge auf der Strecke Zürich – Chur eingesetzt werden.
- Sich beim Bund dafür einzusetzen, dass die bestehenden IC Züge auf der Strecke Zürich – Chur nur mit klimatisiertem Wagenmaterial verkehren.
- Sich beim Bund dafür einzusetzen, dass mehrmals täglich eine Bahnverbindung Chur – Zürich und umgekehrt nur mit Halt in Landquart angeboten wird.

Hartmann (Chur), Jeker, Geisseler, Baselgia-Brunner, Berther (Disentis), Bezzola (Samedan), Bezzola (Zerne), Bischoff, Blumenthal, Brantschen, Brüesch, Bucher-Brini, Buchli, Bühler-Flury, Bundi, Butzerin, Cahannes Renggli, Candinas, Casparis-Nigg, Casty, Caviezel (Pitasch), Christoffel-Casty, Claus, Clavadetscher, Conrad, Darms-Landolt, Donatsch, Dudli, Fasani, Feltscher, Frigg-Walt, Gartmann-Albin, Giovanoli, Hardegger, Hartmann (Champfèr), Jäger, Jenny, Kessler, Kleis-Kümin, Kollegger, Krättli-Lori, Kunz, Mani-Heldstab, Märchy-Michel, Marti, Meyer Persili (Chur), Meyer-Grass (Klosters Dorf), Michel, Nick, Parolini, Parpan, Perl, Peyer, Pfäffli, Pfenniger, Pfiffner-Bearth, Pfister, Plozza, Ragetti, Stiffler, Thomann, Thöny, Thurner-Steier, Trepp, Tuor, Vetsch (Pragg-Jenaz), Wettstein, Zanetti (Li Curt), Clalüna, Engler, Fischer, Flütsch, Furrer-Cabalar, Hartmann (Küblis), Mainetti, Schädler

A N T R A G A U F D I R E K T B E S C H L U S S

für eine Standesinitiative betreffend Förderung Energiesanierung

Das grösste Energiesparpotential liegt bei älteren Bauten. Der Energieverbrauch kann hier um ein Mehrfaches gesenkt werden und das Bauhaupt- und Nebengewerbe würde rund 12 Jahre lang schweizweit mit rund 3.5 Mrd. und im Kanton mit rund 100 Mio. pro Jahr massiv profitieren. Gemäss der Volkszählung im Jahr 1990 waren rund 1 Mio. und gemäss jener von 2000 sind in der Schweiz 1.5 Mio. Wohnungen seit mehr als zwanzig Jahren nicht renoviert worden. Das Potential ist gross und wächst zudem stetig. Die Diskussion um den Energievorstoss der FDP GR im 2007 und den KUVV-Vorstoss im 2008 haben aufgezeigt, dass der Kanton mit finanziellen Beiträgen Anreiz zur Energiesanierung schaffen kann. Die Mittel sind aber beschränkt und können deshalb noch keinen Sanierungssog auslösen. Eine Kombination von kantonalen Beitragsanreizen mit fiskalischen Anreizen des Bundes und der Kantone könnten hier die Wirkung erhöhen.

Der Bundesrat sollte in der eigenen Gesetzgebung sowie über die Steuerharmonisierungsgesetzgebung Vorschläge zuhanden der Bundesversammlung für fiskalische Anreize zur energieeffizienten Haussanierung ausarbeiten. So könnten zum Beispiel mit der Anpassung von Artikel 8 der Abzugsverordnung für Liegenschaften (SR 642.116) ähnlich wie bei Liegenschaften des Geschäftsvermögens, Energiesanierungsmassnahmen in den ersten 5 Jahren nach Erwerb auch zu 100 statt nur zu 50 % abgezogen werden. Im Rahmen der Vermögenssteuer könnte der Steuerwert während einer bestimmten Dauer herabgesetzt werden.

Energieeffizienz im Rahmen der Haussanierungen kann beispielsweise mit einer Anpassung des Bundessteuergesetzes (SR 642.11) und des Steuerharmonisierungsgesetzes (SR 642.14) gefördert werden.

Eine Standesinitiative mit ähnlichem Inhalt wurde vom Grossen Rat des Kantons Aargau mit nur einer Gegenstimme angenommen.

Der Grosse Rat beauftragt die Bundesversammlung mit einer Standesinitiative die Rechtsgrundlagen zur Förderung der energetischen Sanierung älterer Bauten durch fiskalische Anreize zu schaffen.

Feltscher, Parpan, Thöny, Arquint, Barandun, Baselgia-Brunner, Bezzola (Samedan), Bezzola (Zernez), Bischoff, Blumenthal, Bucher-Brini, Buchli, Bühler-Flury, Bundi, Caduff, Candinas, Casparis-Nigg, Castelberg-Fleischhauer, Casty, Casutt, Caviezel (Pitasch), Christoffel-Casty, Clavadetscher, Conrad, Darms-Landolt, Donatsch, Fallet, Frigg-Walt, Geisseler, Giovannoli, Hardegger, Hartmann (Chur), Hartmann (Champfèr), Jaag, Jäger, Jenny, Kessler, Kleis-Kümin, Koch, Kollegger, Krättli-Lori, Loepfe, Mani-Heldstab, Marti, Menge, Meyer Persili (Chur), Meyer-Grass (Klosters Dorf), Michel, Montalta, Nick, Noitogni, Parolini, Pedrini, Peer, Perl, Peyer, Pfäffli, Pfiffner-Bearth, Pfister, Ragetti, Sax, Stöffler, Stoffel, Thomann, Thurner-Steier, Trepp, Troncana-Sauer, Vetsch (Pragg-Jenaz), Wettstein, Zanetti (Li Curt), Engler, Fischer, Flütsch, Furrer-Cabalar, Hartmann (Küblis), Locher Benguerel, Mainetti

A N F R A G E

betreffend Aufnahmebedingungen ins kantonale Polizeikorps (Ausweitung auf Personen mit Niederlassungsbewilligung C)

Gemäss Art. 20 der Polizeiverordnung vom 21. Juni 2005 (PolV; BR 613.100) bestimmt die Regierung die Voraussetzungen über die Aufnahme als Aspirantinnen oder Aspiranten in eine Polizeischule sowie das Rekrutierungsverfahren für die Bündner Kantonspolizei. Mittels eines Regierungsbeschlusses vom 21. Juni 2005 ist bestimmt worden, dass als Anforderung für den Polizeidienst das Schweizer Bürgerrecht verlangt wird.

Seit einigen Jahren gibt es Kantone, welche für die Aufnahme in ihre Kantonspolizeikorps das Schweizer Bürgerrecht nicht mehr zwingend vorsehen. Im Kanton Jura werden Personen mit ausländischer Herkunft zum Polizeidienst zugelassen, falls die über die Niederlassungsbewilligung C verfügen. Der Kanton Basel-Stadt ermöglicht Ausländerinnen und Ausländern die Aufnahme in den Polizeidienst, sofern sie die „nötige Beziehungsnähe aufweisen“. In der Praxis ist dies für Personen möglich, die über eine Niederlassungsbewilligung verfügen, seit fünf bis zehn Jahren im Kanton wohnhaft sind, die Ortsprache sprechen, Ortskenntnisse haben und integriert sind. Im Kanton Schwyz können Nicht-Schweizerinnen und Nicht-Schweizer seit 2001 die polizeiliche Ausbildung absolvieren, falls sie „assimiliert“ sind. Im Kanton Genf können sich ausländische Kandidatinnen und Kandidaten für die Polizeischule bewerben.

Auch bei einzelnen städtischen Polizeikorps werden Ausländerinnen und Ausländer mit Niederlassungsbewilligung C in den Polizeidienst aufgenommen. Nachdem der Churer Gemeinderat am 13. September 2007 einen entsprechenden Vorstoss überwiesen hat, stehen die für die Stadtpolizei Chur reservierten Ausbildungsplätze an der Ostschweizer Polizeischule in Amriswil grundsätzlich auch für Aspirantinnen oder Aspiranten mit Niederlassungsbewilligung C offen.

Gerade angesichts der aktuellen Herausforderungen im Integrationsbereich liegt es durchaus im Interesse der Polizei, über Polizistinnen und Polizisten mit Migrationshintergrund zu verfügen. Letztlich geht es primär darum, unabhängig von der Staatsbürgerschaft die geeignetsten Personen für den Polizeidienst rekrutieren zu können. Nachdem kürzlich schon die Militärdiensttauglichkeit als Aufnahmekriterium für die Kantonspolizei gestrichen worden ist, ersuchen die Unterzeichnenden die Regierung folgende Frage zu beantworten:

Ist die Regierung bereit, den genannten Beschluss vom 21. Juni 2005 auch insofern zu modifizieren, dass zukünftig geeignete Bewerberinnen oder Bewerber mit Niederlassungsbewilligung C in den kantonalen Polizeidienst aufgenommen werden können?

Jäger, Hartmann (Chur), Meyer Persili (Chur), Arquint, Baselgia-Brunner, Brüesch, Candinas, Claus, Feltscher, Frigg-Walt, Gartmann-Albin, Jaag, Kessler, Kollegger, Kunz, Menge, Nick, Peyer, Pfenninger, Pfiffner-Bearth, Sax, Thöny, Trepp, Wettstein, Fischer, Furrer-Cabalar, Locher Benguerel, Mainetti

A N F R A G E

betreffend Finanzierung regionaler Tourismusvermarktungs-Organisationen

Das Gesamtprojekt der Bündner Tourismusreform läuft derzeit Gefahr, als Ganzes aus dem Ruder zu laufen. Die vorgesehene Finanzierung der Tourismusvermarktungs-Organisationen (5 DMOs; 9 zTOs) geniesst in der Bevölkerung, in Wirtschaftskrei-

sen und in der Politik zu wenig Rückhalt. Einfallstor für Kritik gegen das Gesamtprojekt bildet die gemäss Projektstand per erstes Halbjahr 2008 vom DVS bzw. AWT vorgesehene Art der Finanzierung über eine kantonsflächendeckende, komplex aufgebaute Kantonale Tourismusförderungsabgabe (KTA). Stichworte sind: neue Steuer für rund 40% der Bevölkerung bzw. für derzeit 87 von 203 Gemeinden; Erhöhung des Steuersubstrats um ca. 30% von heute CHF 44.6 Mio. auf neu CHF 58.5 Mio.; neue Steuerobjekte und Steuersubjekte.

Zum steuerpolitisch geprägten Unmut kommen weitere Insuffizienzen des Konzepts hinzu. Den vorgesehenen Tourismusvermarktungs-Organisationen (DMO; zTO) werden komplexe und ineffiziente Schnittstellen zur kantonalen, regionalen und kommunalen Politik zugemutet. Stichworte sind: Corporate Governance, Erfahrung aus rechtlich verselbständigten Betrieben (selbständige Anstalten des kantonalen öffentlichen Rechts). Ausserdem liegt dem Konzept ein beachtliches Demokratiedefizit zugrunde. Stichworte sind: Subsidiaritätsprinzip, politische Mitwirkungsverfahren bei der Mittelverwendung - CHF 58.5 Mio. alljährlich, Tendenz steigend - im Generellen sowie im Bündner Rheintal im Besonderen.

Das Gesamtprojekt der Bündner Tourismusreform, Stand 1. Halbjahr 2008, bietet zahlreiche Ansätze zu wertvollen und teils sogar unverzichtbaren Verbesserungen für die bündnerische Tourismuswirtschaft. Das DVS bzw. das AWT haben anerkennenswerte Vorarbeit geleistet. Im Enthusiasmus sind allerdings auch Überdehnungen entstanden, die nun dringend zu kurieren sind. Es ist mit anderen Worten ein Zwischenstopp geboten, damit die Gesamtregierung einige politisch feinfühlig und nachhaltig wirkende Grundsatzbeschlüsse mit ins Gesamtprojekt einfliessen lassen kann.

Es ergeben sich für die Unterzeichneten daher folgende Fragen:

1. Trifft es zu, dass sich die Tourismusvermarktungs-Bedürfnisse in den verschiedenen Tourismus-Grossregionen (5 DMOs; 9 zTOs) unterscheiden und dass letztlich eine kantonal zentralisierte Organisation nicht wünschbar ist? Ist dem namentlich auch zuzustimmen, wenn der Leistungsauftrag an Graubünden Ferien ergänzend zur Tätigkeit in den Tourismus-Grossregionen weiter entwickelt wird?
2. Trifft es demnach zu, dass es nach der Ansicht der Regierung angebracht ist, die Tourismusvermarktungs-Organisationen in den zu Tourismus-Grossregionen bündelbaren Regionen (5 DMO's; 9 zTO's) operativ ohne originären Miteinbezug des Kantons aufzubauen und zu führen (1 Aufgabe, 1 Kompetenz, 1 Verantwortung) und dass der Kanton nur subsidiär unterstützend wirken soll?
3. Trifft es zu, dass die heutigen, mehrheitlich kommunalen Tourismusorganisationen gemessen an den grossregionalen Bedürfnissen im Sinne der DMO's (5) bzw. zTO's (9) Unwirtschaftlichkeiten und Ineffizienzen aufweisen und damit zusammenhängend auch finanziell zu teuer sind?

Rechtfertigt es sich im Hinblick auf die Finanzierung der Tourismusreform und ausgehend vom heute in den Tourismusgemeinden generierten Abgabesubstrat von rund CHF 70.6 Mio. (CHF 45 Mio. aus Kurtaxen/Tourismusförderungsabgaben; CHF 25.6 Mio. weitere Mittel; exkl. CHF 3.8 Mio. Kantonsbeitrag an Graubünden Ferien) ein zweistufiges Konzept? Nämlich, dass den DMO's und zTO's in einer ersten Phase der Beweis aufzuerlegen ist, dass sie die ihnen zur Verfügung gestellten Mittel auf der Basis des bestehenden Volumens wirtschaftlich einsetzen, und dass erst in einer zweiten Phase eine Mittelerhöhung verbunden mit einer Ausdehnung des Kreises der Abgabeverpflichteten zu prüfen ist?

4. Trifft es zu, dass der Mitteleinzug ebenso wie die Mittelverwendung in den Tourismus-Grossregionen (9 DMO's; 5 zTO's) demokratisch legitimiert sein muss? Konkret bspw.:
 - dass der Bevölkerung in der jeweiligen Region ein angemessenes Recht auf Mitwirkung und Kontrolle bei der Erteilung der Aufträge, der Übertragung der Kompetenzen und der Wahrnehmung der Verantwortung zustehen muss (Legitimation; Subsidiarität; Volksnähe)?
 - dass es weder das DVS bzw. das AWT noch eine einzelne DMO oder zTO sein kann, welche über die Verwendung der in einer Vorleister-Grossregion (v.a. Bündner Rheintal) eingezogenen Mittel verfügen können soll (Legitimation; Rechtmässigkeit der Abgabe als Kostenanlastungssteuer)?
 - dass diesem Zweck eine rahmengesetzliche Rechtsgrundlage nach dem Beispiel der Handänderungssteuer im kantonalen Gemeinde- und Kirchensteuergesetz (GKStG) im Grundsatz besser dient als die Einführung einer kantonsflächendeckenden neuen kantonalen Steuer (1 kantonales Rahmengesetz anstelle von 116 kommunalen Gesetzesgrundlagen)?
5. Trifft es zu, dass eine rahmengesetzliche Rechtsgrundlage mit dem Ziel, den Tourismusgemeinden die heutige Steuerhoheit zum Erheben einer Tourismusförderungsabgabe bzw. Kurtaxe zu belassen und die kommunale Steuergesetzgebung aber zu vereinheitlichen, auch mit einer Mittelverwendungsbindungsklausel verbunden werden kann?

Cavigelli, Nick, Augustin, Berni, Berther (Disentis), Bezzola (Zerne), Bondolfi, Buchli, Bühler-Flury, Cahannes Renggli, Casparis-Nigg, Casty, Claus, Clavadetscher, Conrad, Donatsch, Dudli, Fallet, Fasani, Federspiel, Feltscher, Florin-Caluori, Geisseler, Hartmann (Chur), Keller, Kleis-Kümin, Kunz, Loepfe, Marti, Möhr, Parpan, Pfäffli, Plozza, Quinter, Ragettli, Righetti, Tenchio, Thomann, Vetsch (Pragg-Jenaz), Wettstein, Zanetti (Li Curt), Bürkli, Furrer-Cabalar, Mainetti, Zanetti (Igis)

A N F R A G E

betreffend Sicherheitsabstände von Biogasanlagen zum Siedlungsgebiet

Zur Förderung der Nutzung von erneuerbaren Energien, die fossile Brennstoffe ersetzen, und zur Förderung einer guten Möglichkeit für eine zusätzliche Einnahmequelle sind Biogasanlagen auf Landwirtschaftsbetrieben zu begrüssen.

Gemäss Art. 16a Abs. 1bis des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG) kann eine Biogasanlage auf einem Landwirtschaftsbetrieb bewilligt werden, wenn die verarbeitete Biomasse einen engen Bezug zur Landwirtschaft sowie zum Standortbetrieb hat. Gemäss Art. 34a der Raumplanungsverordnung vom (RPV) gelten Bauten und Anlagen zur Energiegewinnung aus Biomasse als zonenkonform in der Landwirtschaftszone, wenn ganz bestimmte Voraussetzungen erfüllt werden.

Biogasanlagen, die von Bauernhöfen betrieben werden, sind an einigen Orten in Graubünden in Betrieb. Diese befinden sich in relativ weiter Entfernung zum Siedlungsgebiet. Neuerdings gibt es die Absicht, eine Biogasanlage direkt neben dem Siedlungsgebiet in der Dorfzone und nicht auf einem frei stehenden Bauernhof zu errichten.

Bei der Erzeugung und in der Nutzung von Biogas gibt es zahlreiche Gefahrenquellen und Risiken. Zur Beurteilung der Sicherheitsaspekte für landwirtschaftliche Biogasanlagen werden in der Schweiz die SUVA-Publikation „Sichere Biogasanlagen“ (66055.D, 1993), der Bericht Nr. 530 / 1999 „Sicherheitsregeln für landwirtschaftliche Biogasanlagen“ der Eidgenössischen Forschungsanstalt für Agrarwirtschaft und Landtechnik Tänikon (FAT) und die SUVA-Publikation „Explosionsschutz Grundsätze Mindestvorschriften Zonen“ (2153.3, Oktober 2005) angewendet. Der FAT-Bericht bezieht sich auf den Stand der Technik von 1998 und ist in diesem Sinne veraltet. Die Sicherheitsregeln sollten kontinuierlich dem aktuellen Stand der Technik angepasst und die gemachten Erfahrungen berücksichtigt werden. In diesen Publikationen fehlen insbesondere Angaben über Sicherheitsabstände zu Siedlungsgebieten. Eine Prüfung der Sicherheitsaspekte kann behelfsmässig aufgrund von Regeln für Biogasanlagen, die in der EU angewendet werden, durchgeführt werden.

In Deutschland sind Zwischenfälle an Biogasanlagen bekannt geworden, die zeigen, dass durch Havarien grosse Zerstörungen mit entsprechenden finanziellen Schäden und auch mit tödlichem Ausgang entstehen können. Gemäss dem deutschen Fachverband Biogas e.V. waren im September 2007 in Deutschland 3'700 Biogasanlagen in Betrieb. Bis jetzt seien im Zusammenhang mit solchen Anlagen vier Explosionen bekannt. Dies weist auf eine relativ kleine Explosionswahrscheinlichkeit hin. Die Möglichkeit einer Explosion besteht in jedem Fall. Zur Erstellung einer Biogasanlage ist deshalb unbedingt notwendig, einen Standort zu evaluieren, der sich in genügendem Abstand zum Siedlungsbereich befindet, um zu verhindern, dass Menschen in der näheren Umgebung durch eine Havarie gefährdet werden.

In diesem Zusammenhang wird die Regierung ersucht, folgende Fragen zu beantworten:

1. Teilt die Regierung die Auffassung, dass die „Sicherheitsregeln für landwirtschaftliche Biogasanlagen“ der FAT ungenügend sind für die Beurteilung von Biogasanlagen in unmittelbarer Nähe zum Siedlungsgebiet?
2. Teilt die Regierung die Auffassung, dass Biogasanlagen durch Havarien eine potenzielle Gefahr bergen für Leben und Gesundheit, wie dies durch Zwischenfälle dokumentiert ist?
3. Ist die Regierung gewillt, beim BAB Verfahren für Biogasanlagen in der Nähe zum Siedlungsgebiet einen genügenden Sicherheitsabstand zu verlangen, damit Leben und Gesundheit der Bewohner nicht gefährdet werden und der Standortevaluation solcher Anlagen besondere Beachtung zu schenken?

Blumenthal, Caduff, Berther (Sedrun), Cavigelli, Conrad, Geisseler, Keller, Kollegger, Montalta, Pfister, Portner, Quinter, Thurner-Steier

A N F R A G E

betreffend gezielte sprachliche Frühförderung von Kindern

Kinder aus sozial benachteiligten, bildungsfernen oder fremdsprachigen Familien erbringen im Durchschnitt schlechtere Schulleistungen als Kinder aus bildungsnahen Familien. Trotz Fördermassnahmen und Anstrengungen der Lehrpersonen gelingt es dem Kindergarten und der Schule häufig nicht, diesen Kindern gute Bildungschancen zu vermitteln.

Früherfassung und Frühförderung vermeiden Fehlentwicklungen sowie soziale und gesundheitliche Gefährdungen. Frühförderung ist besonders bei sozial benachteiligten Kindern wichtig, weil deren Familien oft über wenig eigene Ressourcen zur Förderung ihrer Kinder verfügen.

Insbesondere ist auch die frühe Förderung der Sprachkompetenzen zur Verbesserung der Chancengleichheit in den Schulen unabdingbar.

Vor dem Kindergarteneintritt gibt es eine Angebotslücke bezüglich Vorschulbildung und Vorschulförderung und wenig niederschwellige Elternbildung. Während der ersten drei Lebensjahre der Kinder wird dieses Manko, dank der Mütter- Väterbe-

ratung, der Kinderarztpraxen und der Kindertagesstätten teilweise gemindert. Nach dem dritten Lebensjahr bis zum Kindergartenalter besteht jedoch im präventiv-niederschweligen Bereich eine empfindliche Lücke. Die wichtige Zeit bis zum Kindergartenereintritt, in welcher frühzeitige Vermittlung von Lernkompetenzen notwendig ist, kann durch mangelnde Angebote zu wenig genutzt werden. Eine Ausnahme bilden die Kindertagesstätten oder Spielgruppen. Diese sind jedoch kostenpflichtig und werden deshalb primär von bildungsbewussten Personen genutzt, während sozial schwache Familien oder AusländerInnen ihre Kinder nicht dorthin schicken. Dadurch öffnet sich die sog. soziale Schere und zusätzlich vermindert dies die Chancengleichheit.

Das Ziel muss deshalb sein, dass alle Kinder beim Kindergarten- und Schuleintritt über altersentsprechende Fähigkeiten und Fertigkeiten verfügen, die für eine erfolgreiche Schullaufbahn erforderlich sind.

Die Regierung wird um Beantwortung folgender Fragen ersucht:

1. Geht die Regierung mit den Unterzeichnenden einig, dass nach dem dritten Lebensjahr bis zum Kindergartenereintritt eine Angebotslücke in Bezug auf Vorschulbildung und Vorschulförderung besteht?
2. Ist die Regierung bereit, sich für die Verbesserung der Sprachförderung vor dem Kindergarten einzusetzen und entsprechende verbindliche Weisungen zu erlassen?
3. Wie stellt sich die Regierung zur Ausarbeitung eines Kantonalen Frühförderungskonzepts, welches Massnahmen zur Verbesserung der Bildungschancen sozial benachteiligter Kinder beinhaltet?

Bucher-Brini, Bezzola (Samedan), Cahannes Renggli, Arquint, Baselgia-Brunner, Blumenthal, Casty, Casutt, Christoffel-Casty, Darms-Landolt, Feltscher, Frigg-Walt, Gartmann-Albin, Jaag, Jäger, Jeker, Märchy-Michel, Menge, Meyer Persili (Chur), Meyer-Grass (Klosters Dorf), Noi-Togni, Peyer, Pfenninger, Pfiffner-Bearth, Thöny, Trepp, Wettstein, Zanetti (Li Curt), Fischer, Locher Benguerel

A N F R A G E

betreffend „digitale Daten-Autobahn“ (Glasfaserkabel) in Graubünden

Die Diskussionen um die Kapazitätsgrenzen der bestehenden Infrastruktur im Bereich der Datenübertragung haben in letzter Zeit zunehmend an Bedeutung gewonnen. Insbesondere hat die Strategie von Swisscom, die nun grosse Investitionen in diesen Bereich tätigen will, aufhorchen lassen. So sollen in nächster Zeit vor allem in den Grossstädten entsprechende Glasfasernetze entstehen. Zudem hat z.B. die Stadt St.Gallen entschieden, selber in ein solches Netz zu investieren. Im Weiteren gibt es verschiedene private Unternehmungen, die solche Netze besitzen bzw. betreiben. Den Überblick zu behalten, über die Notwendigkeit solcher neuer Netze, die Versorgungssicherheit aber auch den Zugang und die Besitzverhältnisse ist schwierig. Aufgrund der schwierigen Topographie und Siedlungsstruktur Graubündens stellen sich zusätzliche Fragen.

1. Wie beurteilt die Regierung die Notwendigkeit in Graubünden ein Glasfasernetz aufzubauen?
2. Welche Glasfasernetze bestehen in Graubünden bereits und wie werden sie genutzt?
3. Wie gedenkt die Regierung die Versorgungssicherheit und den flächendeckenden Zugang zu den modernen Datennetzen für alle Bündnerinnen und Bündner sicher zu stellen?
4. Besteht die Gefahr, dass Graubünden als peripherer, topographisch schwieriger und somit marktwirtschaftlich uninteressanter Kanton beim Ausbau der Datennetze benachteiligt wird?
5. Welche Möglichkeiten sieht die Regierung Einfluss zu nehmen, damit Graubünden innert nützlicher Frist mit dieser Technologie flächendeckend „ausgerüstet“ wird?
6. Ist eine Koordination durch den Kanton zwischen den verschiedenen Netzbetreibern bzw. möglichen Investoren vorgesehen? Wurde auch die Möglichkeit einer kantonalen Netzgesellschaft geprüft?

Pfenninger, Thöny, Arquint, Baselgia-Brunner, Bucher-Brini, Frigg-Walt, Gartmann-Albin, Jaag, Jäger, Menge, Meyer Persili (Chur), Peyer, Pfiffner-Bearth, Trepp, Locher Benguerel

A N F R A G E

betreffend Erhaltung einer rätoromanischen Tageszeitung

Wie Anfangs August 2008 verschiedenen Medien entnommen werden konnte steht der romanischen Tageszeitung «La Quotidiana» (LQ) eine unsichere Zukunft bevor. Gemäss Pressemeldungen soll die Zeitung ab 2009 nur noch einmal wöchentlich erscheinen, falls das Blatt nicht günstiger produziert werden kann. Insgesamt schlägt Hanspeter Lebrument, Direktor der Süd-

ostschweiz Mediengruppe AG, drei Modelle vor. Eines davon wäre, dass die ANR die LQ übernehmen könnte. Ein anderes Szenario: die SO Mediengruppe übernimmt die ANR und bekommt die öffentlichen Fördergelder, die Bund und Kanton an sie jährlich zahlt. Zur Diskussion steht auch die Umwandlung in eine Wochenzeitung.

Die Quotidiana (LQ) hat eine lange Entstehungsgeschichte. Obwohl das Bedürfnis einer romanischen Tageszeitung seit Jahrzehnten erkannt und unbestritten war, mussten die Romanen recht lange auf die Realisierung warten. Erst die 1996 gegründete, vom Bund und Kanton finanzierte romanische Nachrichtenagentur Agentura da Novitads Rumantscha (ANR) schuf eine für die Entstehung einer Tageszeitung wichtige Voraussetzung. Mit Hilfe der ANR entstand eine Zeitung, die sich sehen lassen darf: professionell redigiert, ansprechend gestaltet, auf modernen Anlagen hergestellt und von einer kleinen, aber äusserst motivierten und engagierten Redaktion betreut.

Die romanische Tageszeitung ist ein zentrales Projekt der Spracherhaltung. Neben der Spracherneuerung (womit die Sprache lebendig bleibt) fördert die gesamtromanische Tageszeitung die Annäherung der Idiome, schlägt Brücken zwischen den romanischen Talschaften und begünstigt die Bildung einer gemeinsamen Identität. Die LQ ist das eigentliche Sprachrohr der Rumantschia.

Aus den aufgeführten Gründen darf die Produktion einer gesamtromanischen Tageszeitung nicht nur nach betriebswirtschaftlichen Kriterien beurteilt werden. Wird die romanische Presse der Marktwirtschaft überlassen, sind die Überlebenschancen gering. Als Hauptgründe hierfür seien vor allem die bescheidene Verbreitung (Rückgang der romanischen Bevölkerung) sowie die wirtschaftliche Situation des romanischen Sprachgebietes, welches wenig Potential für Inserate bringt, erwähnt.

Eine Konzentration der redaktionellen Kräfte der Printmedien, gepaart mit einer verstärkten staatlichen Unterstützung (unter dem Titel der Sprachförderung!), v.a. aber auch mit der Bereitschaft der RomanInnen selbst, die LQ zu unterstützen, sie zu abonnieren und zu lesen und darin zu inserieren, ist für den Fortbestand der romanischen Tageszeitung notwendig.

Die von SO Mediengruppe geäusserte Absicht die Quotidiana als Wochenzeitung zu publizieren wäre ein gewaltiger und verhängnisvoller Rückschritt in der rätoromanischen Sprachbewegung.

Bund und Kanton haben einen Verfassungsauftrag, die romanische Sprache zu erhalten und zu fördern. Die Tageszeitung ist - nebst Schule und elektronischen Medien - ein wichtiges Instrument diesen Auftrag zu erfüllen. Die neuen Sprachengesetze des Bundes und des Kantons erlauben Massnahmen zugunsten der gefährdeten romanischen Sprache.

Die Unterzeichnenden bitten die Regierung um Beantwortung folgender Fragen im Zusammenhang mit der aufgeführten Problematik:

1. Teilt die Regierung die Meinung, dass eine romanische Tageszeitung ein wichtiges Instrument der Spracherhaltung und Sprachförderung ist und darum unbedingt erhalten werden muss?
2. Welche Möglichkeiten sieht die Regierung, der drohenden Einstellung der romanischen Zeitung zu verhindern?
3. Ist die Regierung bereit, sich beim Bund für eine vermehrte Unterstützung der romanischen Presse unter dem Titel der Sprachförderung (nicht Presseförderung!) einzusetzen?
4. Wie stellt sich die Regierung zu einer verstärkten finanziellen Unterstützung des Kantons an die ANR?
5. Ist die Regierung bereit, eine Zusammenlegung der LQ und ANR Redaktionen im Sinne einer Konzentration der finanziellen Mitteln und der personellen Ressourcen zu unterstützen?
6. Ist die Regierung bereit, im Sinne eines Leistungsauftrages einer öffentlichen unabhängigen Trägerschaft (ANR) oder allenfalls eines privaten Verlages (SO Medien) mit der Herausgabe einer romanischen Tageszeitung zu beauftragen?

Caduff, Blumenthal, Augustin, Baselgia-Brunner, Berther (Disentis), Berther (Sedrun), Bezzola (Zernez), Brandenburger, Buchli, Bundi, Candinas, Casutt, Caviezel (Pitasch), Cavigelli, Christoffel-Casty, Conrad, Darms-Landolt, Dermont, Fallet, Fasani, Florin-Caluori, Hasler, Kleis-Kümin, Koch, Kollegger, Mengotti, Montalta, Noi-Togni, Peer, Pfister, Portner, Quinter, Sax, Thomann, Thurner-Steier, Troncana-Sauer, Tuor, Zanetti (Li Curt), Furrer-Cabalar

Für die Genehmigung des Protokolls

durch die Redaktionskommission:

Der Standespräsident: Corsin Farrér

Der Protokollführer: Adriano Jenal

Freitag, 29. August 2008
Nachmittag

Die Nachmittagssitzung des Grossen Rates entfällt

Samstag, 30. August 2008 Vormittag

Vorsitz: Standespräsident Corsin Farrér
 Protokollführer: Domenic Gross
 Präsenz: anwesend 120 Mitglieder
 entschuldigt: 120
 Sitzungsbeginn: 8.15 Uhr

1. Auftrag Hardegger betreffend Revision des Krankenpflegegesetzes (KPG) i.S. leistungsorientierte Spitalfinanzierung

Erstunterzeichner: Hardegger
 Regierungsvertreterin: Janom Steiner

I. Antrag Regierung Die Regierung beantragt, den Auftrag im Sinne ihrer schriftlichen Ausführungen zu überweisen.

Antrag Hardegger
 Diskussion

Abstimmung
 Dem Antrag wird mit offensichtlichem Mehr zugestimmt.

II. Beschluss Der Grosse Rat überweist den Auftrag im Sinne der schriftlichen Ausführungen der Regierung mit 66 zu 31 Stimmen.

Schluss der Sitzung: 9.10 Uhr

Es ist folgender Vorstoss eingegangen:

A U F T R A G

betreffend Revitalisierung von Fliessgewässern in Graubünden

In Graubünden können heute nur noch 50 Prozent der 1400 km untersuchten Bach- bzw. Flussläufe bezüglich ihrer Struktur als natürlich bzw. naturnah eingestuft werden. Dies zeigen die ökomorphologischen Untersuchungen des ANU aus den Jahren 1999-2001. Rund 700 km Fliessgewässer sind also nicht mehr natürlich. Insbesondere die Mittelläufe der Bäche und Flüsse in Graubünden sind häufig sehr stark verbaut.

Gewässerlebensräume zählen zu den vielfältigsten Biotopen in Graubünden. Sie bieten für den Menschen wichtige Erholungsräume. Das ist aber noch längst nicht alles. Natürliche Gewässer erneuern und reinigen unser Trinkwasser. In natürlichen Flussbetten kann sehr viel Oberflächen- und Regenwasser versickern. Beim Versickern wird es natürlicherweise gereinigt und bildet im Untergrund eine Wasserreserve, die ohne weitere Aufbereitung als Trinkwasser genutzt werden kann. Leider sind die Grundwasserspiegel in der Vergangenheit teilweise massiv abgesunken. Die mit der Begradigung von Flussläufen verbundene Verkleinerung des Flussbetts hat in den meisten Fällen dazu geführt, dass sich der Fluss tiefer eingegraben hat (Sohlenerosion). Parallel mit der Flusssohle ist auch der Grundwasserspiegel gesunken. Giessenbäche, Grundwasserteiche und Flachmoore sind in der Folge ausgetrocknet. Ausserdem wird im engeren Bachbett deutlich weniger Grundwasser neu gebildet.

In einigen Revitalisierungsprojekten konnten in Graubünden wertvolle Flussabschnitte wiederhergestellt und der Natur zurückgegeben werden. Die wichtigste Triebfeder für Gewässerrevitalisierungen war der Hochwasserschutz. Nachdem nun aber die Hochwasserschutzprojekte weitestgehend abgeschlossen sind, ist mit der Revitalisierung der Fliessgewässer fortzufahren.

In verschiedenen nationalen Gesetzen (Gewässerschutzgesetz, Wasserbaugesetz, Natur- und Heimatschutzgesetz) wird die Revitalisierung von naturfernen Fliessgewässern vorgeschrieben. Die Umsetzung kommt, wenn überhaupt, nur schleppend voran, weil griffige Instrumente für die kontinuierliche Finanzierung von Gewässeraufwertungsprojekten fehlen. Deshalb reichte Mitte 2007 der Walliser Ständerat Simon Epiney eine Motion ein, die einen Zuschlag auf die Übertragung der Hochspannungsnetze von 0,1 Rappen pro Kilowattstunde verlangt. Mit den Erträgen von rund Fr. 60 Mio. pro Jahr soll die Renaturierung von Flüssen und Bächen finanziert werden. Sowohl der Ständerat als auch der Nationalrat haben die Motion Ende 2007 an den Bundesrat überwiesen.

Einige Kantone (Bern, Genf, Wallis) haben zur Mittelbeschaffung für Revitalisierungen Fondslösungen geschaffen. Am längsten, nämlich seit 1998, besteht der Renaturierungsfonds im Kanton Bern. Eine eindrückliche Liste von umgesetzten Projekten in den Vierjahresberichten zeigt, dass dieses Finanzierungsinstrument äusserst wirksam ist.

Die Vorteile von kantonalen Fondslösungen gegenüber einer Mittelbeschaffung über das ordentliche Staatsbudget sind:

- Es können damit Gelder aus verschiedensten Quellen gesammelt werden, ohne dass die Zweckbindung bei jeder Zuweisung neu definiert werden muss.
- Die Gelder im Fonds sind zweckgebunden. Resultieren aus einer Periode Überschüsse, verbleiben diese im Fonds.
- Der Fonds ermöglicht eine langfristige Planung und Finanzierung der Generationenaufgabe "Revitalisierung der Gewässer".
- Der Fonds ermöglicht Transparenz, Kostenwahrheit und das Benchmarking über die beauftragten Wasserbauunternehmen und Planer.
- Der Fonds schafft die nötige Glaubwürdigkeit für die Akquisition von finanziellen Zuwendungen gemeinnütziger Stiftungen.

Nicht zuletzt ist die Erstellung eines Revitalisierungskonzepts mit gesicherter Finanzierung auch aus volkswirtschaftlicher Sicht von Bedeutung, da viele Projekte ausserhalb der Fischlaichzeit im Winterhalbjahr ausgeführt werden müssen. Gerade in jener Zeit, in der im Baugewerbe Kapazitäten frei sind, schaffen solche Projektausführungen ein sinnvolles Arbeitsvolumen.

Die Unterzeichnenden fordern die Regierung auf:

1. ein Revitalisierungskonzept für Bündner Fliessgewässer zu erstellen.
2. ein Finanzierungsmodell auf der Basis eines Fonds zu entwickeln. Die Finanzierung sichert die Realisierung des Konzepts.

Thöny, Kleis-Kümin, Meyer-Grass (Klosters Dorf), Arquint, Baselgia-Brunner, Berni, Frigg-Walt, Gartmann-Albin, Jaag, Jäger, Koch, Menge, Meyer Persili (Chur), Noi-Togni, Peyer, Pfenninger, Pfiffner-Bearth, Righetti, Trepp, Troncana-Sauer, Fischer, Locher Benguerel

Für die Genehmigung des Protokolls

durch die Redaktionskommission:

Der Standespräsident: Corsin Farrér

Der Protokollführer: Adriano Jenal

Beilagen zum Grossratsprotokoll

Gesetz über den Wasserbau im Kanton Graubünden (Wasserbaugesetz, KWBG)

vom 27. August 2008

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden

gestützt auf Art. 12 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Wasserbau und
Art. 83 der Kantonsverfassung,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 27. Mai 2008

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Zweck,
Geltungsbereich

¹ Dieses Gesetz bezweckt den Schutz von Menschen und erheblichen Sachwerten vor schädlichen Auswirkungen des Wassers, insbesondere vor Überschwemmungen, Erosionen, Feststoffablagerungen und Murgängen (Hochwasserschutz).

² Dem Hochwasserschutz dienen die Raumplanung, die Pflege des Schutzwaldes, der Wasserbau, der Objektschutz sowie die Alarmierung und Notfallplanung.

³ Dieses Gesetz gilt für alle oberirdischen öffentlichen Gewässer im Kanton.

⁴ Als oberirdische Gewässer gelten dauernd oder zeitweilig Wasser führende, fliessende oder stehende Gewässer, sofern sie nicht als künstliche Kanäle zur Nutzung des Wassers oder als Entwässerungsanlagen dienen.

Art. 2

Wasserbau

¹ Wasserbau im Sinne dieses Gesetzes umfasst namentlich die Erarbeitung von Grundlagen, Konzepten und Plänen sowie die Projektierung, Auflage, Genehmigung und Ausführung von Wasserbauprojekten. Davon ausgenommen ist der forstliche Bachverbau.

² Zum Wasserbau gehören auch der Unterhalt und die Sofortmassnahmen bei Naturereignissen sowie die Wasserbaupolizei.

³ Im Wasserbau werden die ökologischen Funktionen und natürlichen Lebensräume der Gewässer möglichst beibehalten und wiederhergestellt.

Art. 3

¹ Der Wasserbau obliegt den Gemeinden, soweit dieses Gesetz nicht den Zuständigkeiten Kanton für zuständig erklärt.

² Die Regierung übt die Oberaufsicht über den Wasserbau aus. Sie ist die Genehmigungsbehörde für Wasserbauprojekte und zuständig für den Abschluss von Programmvereinbarungen über den Wasserbau mit dem Bund.

³ Das Departement übt durch eine Fachstelle die Aufsicht über den Wasserbau aus, koordiniert die erforderlichen Massnahmen gemeindeübergreifend und ist zuständig für die Fortschreibungen der Programmvereinbarungen mit dem Bund.

II. Grundlagen**Art. 4**

¹ Die Regierung kann in Zusammenarbeit mit den Gemeinden generelle Wasserbaupläne erstellen lassen. Generelle Wasserbaupläne

² Die Pläne sind einzugsgebiets- sowie systemorientiert und enthalten die Grundlagen sowie die Konzepte zur Koordination geplanter Massnahmen für den Hochwasserschutz mit anderen raumwirksamen Interessen, Vorhaben und Tätigkeiten.

³ Die Koordination der generellen Wasserbaupläne mit den übrigen raumwirksamen Aufgaben der Gemeinden, des Kantons und des Bundes erfolgt im kantonalen Richtplanverfahren.

Art. 5

¹ Die Gemeinden können nach Vorgabe der Regierung zur Erstellung von Unterhaltskonzepten verpflichtet werden. Diese dienen den Gemeinden als Grundlage für die Ausführung des Unterhalts. Unterhaltskonzepte

² Die Unterhaltskonzepte legen insbesondere fest:

- a) die Ziele des Unterhalts;
- b) die Zuständigkeiten für die Kontroll- und Unterhaltsarbeiten;
- c) die räumliche und zeitliche Planung der Unterhaltsarbeiten;
- d) den Mitteleinsatz.

III. Projektierung und Bau**Art. 6**

¹ Wasserbauprojekte berücksichtigen insbesondere die Gefahrengrundlagen und beinhalten Massnahmen wie Verbauungen, Eindämmungen, Korrekturen, Aus- und Eindolungen, Überdeckungen, Durchlässe, Profilaufweitungen, Entlastungen, Ableitungen, Uferunterhaltswege, Rückhalteanlagen für Geschiebe, Schwemmholz und Wasser sowie Terrainveränderungen und Vorkehrungen zur Verhinderung von Bodenbewegungen. Wasserbauprojekte

² In Wasserbauprojekten können Baulinien sowie Beschränkungen der Landnutzung und der nachbarrechtlichen Abwehransprüche festgelegt und grundbuchlich gesichert werden. Solche Eigentumsbeschränkungen dienen der ober- und unterirdischen Freihaltung von Räumen entlang von Gewässern, namentlich für die Nutzung als Überflutungskorridore und Rückhalteanlagen.

Art. 7

Zuständigkeiten

¹ Die Ausarbeitung der Wasserbauprojekte und deren Bauausführung ist grundsätzlich Sache der Gemeinden.

² Bei Wasserbauprojekten von kantonalem Interesse oder mit Pilotcharakter kann die Regierung Projekte ausarbeiten lassen.

Art. 8

Gemeinde-
übergreifende
Wasserbau-
projekte

¹ Mehrere Gemeinden können sich zwecks Ausarbeitung von Wasserbauprojekten und deren Bauausführung zusammenschliessen.

² Können sich die Gemeinden über einen Zusammenschluss, die zu treffenden Massnahmen oder die Aufteilung der Kosten nicht einigen, entscheidet die Regierung.

Art. 9

Projektierungs-
zonen

¹ Die Regierung kann Projektierungszonen nach Anhörung der betroffenen Gemeinden zur vorsorglichen Freihaltung des Gewässerraums für die Realisierung von Wasserbauprojekten erlassen. Die Projektierungszonen sind im Kantonsamtsblatt und gleichzeitig in den Gemeinden ortsüblich bekannt zu machen.

² Bauvorhaben innerhalb von Projektierungszonen bedürfen der Zusatzbewilligung des Departementes. Die Zusatzbewilligung wird erteilt, wenn das Bauvorhaben den Wasserbau nicht erschwert oder verteuert sowie den bestehenden oder zukünftigen gewässerökologischen Zustand nicht verschlechtert.

³ Die Projektierungszonen fallen mit der Bekanntmachung des Auflageprojektes dahin, spätestens aber nach Ablauf von drei Jahren seit ihrer Veröffentlichung. Aus wichtigen Gründen kann die Frist um höchstens zwei Jahre verlängert werden. Die Fristverlängerung ist im Sinne von Absatz 1 öffentlich bekannt zu machen.

Art. 10

Projektgenehmi-
gungsverfahren

¹ Wasserbauprojekte unterliegen einem speziellen Projektgenehmigungsverfahren. Zuständig ist die Regierung, die im gleichen Verfahren den Subventionsentscheid fällt.

² Die Projektgenehmigung beinhaltet die Bewilligung zur Bauausführung des Auflageprojekts.

Art. 11

¹ Das Departement legt auf Antrag der Gemeinde die Auflageprojekte sowie die Gesuche für koordinationsbedürftige weitere Bewilligungen während 30 Tagen öffentlich auf. Die Auflage hat auch in der betroffenen Gemeinde zu erfolgen. Die Auflageakten sind während dieser Zeit für jedermann einsehbar.

Öffentliche
Auflage

² Die Auflage ist im Kantonsamtsblatt und gleichzeitig in den Gemeinden ortsüblich bekannt zu machen.

³ Markante Bauten und bedeutende Terrainveränderungen werden soweit möglich profiliert oder durch andere Hilfsmittel zur Wiedergabe des Projekts bekannt gemacht.

Art. 12

¹ Vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung der Auflage an, beim vereinfachten Verfahren gemäss Artikel 16 dieses Gesetzes ab der schriftlichen Bekanntgabe, unterliegen Bauvorhaben innerhalb des vom Projekt erfassten Gebietes einer Zusatzbewilligung des Departementes. Diese wird erteilt, wenn sich das Bauvorhaben nicht erschwerend auf den Landerwerb oder die Ausführung des Projekts auswirkt.

Verfügungs-
beschränkung,
Meldepflicht

² Die Gemeinden haben der Fachstelle entsprechende Bauvorhaben umgehend schriftlich zu melden.

Art. 13

¹ Die Einsprachen sind dem Departement innert der Auflagefrist von 30 Tagen schriftlich mit einer kurzen Begründung einzureichen.

Einsprachen

² Zur Einsprache ist legitimiert, wer vom Auflageprojekt berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung hat oder wer nach Bundesrecht dazu ermächtigt ist. Einspracheberechtigt sind auch betroffene Gemeinden.

³ Es können geltend gemacht werden:

- a) Einwände gegen das Auflageprojekt und die damit verbundenen Gesuche für weitere Bewilligungen sowie gegen eine allfällige Enteignung und deren Umfang;
- b) Entschädigungsbegehren, namentlich Forderungen für die beanspruchten Rechte und andere Forderungen, die sich aus dem kantonalen Enteignungsrecht ergeben.

⁴ Rechte, die in der Rechtserwerbstabelle nicht aufgeführt sind und vom Projekt betroffen werden, können bis zum Ende der Einigungsverhandlung im Landerwerbsverfahren angemeldet werden.

⁵ Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

Art. 14

¹ Das Departement hört betroffene Amtsstellen sowie Gemeinden an und stellt der Regierung Antrag für die Einspracheentscheide.

Einsprache-
behandlung,
Projekt-
genehmigung

² Die Regierung entscheidet über die Projekteinsprachen und die Genehmigung des Auflageprojekts in einem koordinierten Beschluss bei gleichzeitiger Erteilung der erforderlichen weiteren Bewilligungen.

³ Die Projektgenehmigung ist zehn Jahre gültig und für jedermann verbindlich.

⁴ Mit der Projektgenehmigung gilt das Enteignungsrecht als erteilt.

Art. 15

Projektänderung

¹ Bewirkt der Genehmigungsentscheid der Regierung eine wesentliche Ergänzung oder Änderung des Auflageprojekts, ist dafür eine neue Auflage durchzuführen oder nach Artikel 16 dieses Gesetzes zu verfahren.

² Werden nach dem Genehmigungsentscheid wesentliche Projektänderungen erforderlich, ist gleich zu verfahren.

Art. 16

Vereinfachtes
Verfahren

¹ Bei örtlich begrenzten Projekten oder Projektänderungen, die wenige, eindeutig bestimmbare Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer betreffen, keine schutzwürdigen Interessen Dritter berühren und sich nicht erheblich auf Raum und Umwelt auswirken, kann auf die öffentliche Auflage verzichtet werden.

² In Absprache mit den Gemeinden gibt die Fachstelle in solchen Fällen das Projekt oder die Projektänderungen den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern sowie betroffenen Dritten schriftlich bekannt. Diese können innert 30 Tagen die Projektunterlagen einsehen und Einsprache erheben.

³ Für das Einspracheverfahren und die Projektgenehmigung gelten sinngemäss die Bestimmungen des Auflageverfahrens.

⁴ Die Projektgenehmigung entfällt, wenn sämtliche betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer auf eine Einsprache verzichten und schriftlich ihr Einverständnis zum Projekt beziehungsweise zur Projektänderung erklären.

Art. 17

Projektauf-
hebung, Über-
nahmepflicht

¹ Das Departement kann ein nicht genehmigtes Auflageprojekt auf Antrag der Gemeinden jederzeit aufheben. Handelt es sich um ein genehmigtes Projekt, ist die Regierung für die Aufhebung zuständig.

² Projektaufhebungen sind zu veröffentlichen.

³ Nach Ablauf von fünf Jahren seit der Genehmigung, spätestens aber sieben Jahre nach der Veröffentlichung des Auflageprojekts, können die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer verlangen, dass die Gemeinden den Boden und weitere betroffene Rechte erwerben, sofern das Projekt nicht aufgehoben wird.

Art. 18

Die für den Bau und Unterhalt der wasserbaulichen Bauten und Anlagen beanspruchten dinglichen Rechte an Grundstücken sowie weitere Rechte werden nach den Bestimmungen des kantonalen Enteignungsrechts von den Gemeinden entschädigt. Entschädigung

IV. Unterhalt und Sofortmassnahmen**Art. 19**

¹ Der Unterhalt obliegt den Gemeinden. Sie berücksichtigen vorhandene Unterhaltskonzepte. Unterhalt

² Zum Unterhalt gehören alle notwendigen Massnahmen zur Erhaltung des Gewässerbettes und der Ufer, wie Entfernen von Auflandungen, Schwemmholz und Unrat, Pflege der Ufervegetation, Räumung von Rückhalteanlagen für Geschiebe- und Schwemmholz sowie Erhaltungs-, Reparatur-, Erneuerungs- und Wiederherstellungsarbeiten an Wasserbauwerken.

Art. 20

¹ Die Sofortmassnahmen obliegen den Gemeinden. Sie sind in Absprache mit der Fachstelle auszuführen, soweit es die Dringlichkeit erlaubt. Sofort-massnahmen

² Sofortmassnahmen beinhalten alle dringlichen Arbeiten zur Abwehr unmittelbar drohenden oder wachsenden Schadens während oder nach Naturereignissen. Dazu gehören insbesondere Räumungen und Sicherungsmassnahmen in Gerinnen und Rückhalteanlagen sowie Grobräumungen von abgelagertem Material in überschwemmten Siedlungsgebieten.

³ Sofortmassnahmen werden ohne öffentliche Auflage und Projektgenehmigung ausgeführt.

V. Wasserbaupolizei**Art. 21**

¹ Die Wasserbaupolizei obliegt den Gemeinden. Zuständigkeiten

² Die Fachstelle berät und unterstützt die Gemeinden bei ihrer wasserbaupolizeilichen Tätigkeit.

Art. 22

¹ Die Errichtung oder Änderung von Bauten und Anlagen, die den Gewässerraum beanspruchen, bedürfen einer wasserbaupolizeilichen Bewilligung durch die Gemeinde. Wasserbau-polizeiliche Bewilligung

² Die Bewilligung wird erteilt, wenn die Inanspruchnahme des Gewässerraums am vorgesehenen Standort erforderlich ist, der Hochwasserschutz gewährleistet bleibt und keine öffentlichen Interessen überwiegen.

³ Bauten und Anlagen, die ohne Bewilligung ausgeführt werden, können auf Kosten der Verantwortlichen entfernt werden.

VI. Öffentliche Gewässer und benachbartes Grundeigentum

Art. 23

Grundsätze

¹ Bei wasserbaulichen Tätigkeiten an öffentlichen Gewässern ist auf die Interessen der benachbarten Grundstücke angemessen Rücksicht zu nehmen.

² Diese dürfen den Wasserabfluss sowie den Geschiebe- und Schwemmholtztrieb in öffentlichen Gewässern weder durch Bauten, Einfriedungen, Bäume, Sträucher und sonstige Objekte noch durch andere Vorkehren beeinträchtigen.

Art. 24

Duldungspflicht

¹ Für Kontrollen, Vermessungen, Bau und Unterhalt sowie für die Ausführung von Sofortmassnahmen steht den Organen der Gemeinde und des Kantons sowie den von diesen Beauftragten jederzeit ein Zutritts- und Fahrrecht zu.

² Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer haben Kontrollen, Vermessungen, Bau und Unterhalt, die Ausführung von Sofortmassnahmen, die vorübergehende Ablagerung von Baumaterialien oder Baugeräten sowie das Anbringen von Pegeln, Signalen, Pfählen und dergleichen zu dulden. Sie sind vorgängig zu benachrichtigen.

³ Die Pflicht zum Ersatz des durch diese Eingriffe verursachten Schadens richtet sich nach den Vorschriften des kantonalen Enteignungsrechts.

VII. Finanzierung

Art. 25

Grundsätze

¹ Bundes- und Kantonsbeiträge für Massnahmen des Wasserbaus werden an die Gemeinden ausgerichtet, wenn die Massnahmen die gesetzlichen Anforderungen erfüllen, auf einer zweckmässigen Planung beruhen und eine möglichst nachhaltige Lösung gewählt wird.

² Die Regierung setzt die vom Bund für den Wasserbau zugesicherten Mittel zweckgebunden ein und leistet für Wasserbauprojekte Beiträge an die Gemeinden.

Art. 26

Beiträge

¹ Der Kanton leistet für Projekte aus den Programmvereinbarungen mit dem Bund sowie für Einzelprojekte im Rahmen der bewilligten Kredite Beiträge an die Gemeinden.

² Bei Projekten aus den Programmvereinbarungen betragen die Kantonsbeiträge und die anteilmässigen Bundesbeiträge zusammen höchstens 80 Prozent der anrechenbaren Kosten.

³ Für Einzelprojekte leistet der Kanton Beiträge von 15 bis 25 Prozent der anrechenbaren Kosten, sofern die Projekte vom Bund mitfinanziert werden.

⁴ Die Beiträge können angemessen herabgesetzt werden, wenn die Kosten, an die sie geleistet werden, auf eine Vernachlässigung des Unterhalts zurückzuführen sind.

Art. 27

¹ Der Kanton trägt bei Vorhaben von kantonalem Interesse oder mit Pilotcharakter die Kosten der Projektierung.

Vorhaben von
kantonalem
Interesse

² Für die Erarbeitung von Grundlagen, Konzepten und generellen Wasserbauplänen trägt der Kanton die Kosten, sofern sie nicht Bestandteile von Wasserbauprojekten oder Unterhaltskonzepten sind.

VIII. Strafbestimmungen

Art. 28

¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig dieses Gesetz oder darauf beruhende Erlasse und Verfügungen verletzt, wird mit Busse bis zu 40 000 Franken bestraft.

Strafbestimmungen

² In leichten Fällen kann von einer Strafe abgesehen werden.

³ Anstelle einer juristischen Person, einer Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft, einer Einzelfirma oder einer Personengesamtheit ohne Rechtspersönlichkeit sind die natürlichen Personen strafbar, die für sie gehandelt haben oder hätten handeln sollen. Für Bussen und Kosten haftet die juristische Person, die Gesellschaft oder die Personengesamtheit solidarisch.

⁴ Das Verfahren richtet sich sinngemäss nach der Verordnung über das Verwaltungsstrafverfahren.

Art. 29

¹ Bei Verhaltensweisen oder Zuständen, die gegen dieses Gesetz oder darauf beruhende Erlasse und Verfügungen verstossen, können die Verursacher zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes verpflichtet werden.

Vollstreckungs-
massnahmen

² Kommen die Pflichtigen der Aufforderung nicht nach, wird die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes auf ihre Kosten angeordnet und durchgesetzt.

³ Verfügungen in Fällen unmittelbar drohender Gefahr für Leib, Leben und erheblichen Sachwerten sind sofort vollstreckbar.

⁴ Im Übrigen richtet sich die Vollstreckung nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz.

IX. Schlussbestimmungen

Art. 30

Aufhebung
bisherigen Rechts

Das Gesetz über Bewahrung und Verbauung der Flüsse und Wildbäche (Wuhrgesetz) vom 7. März 1870 wird aufgehoben.

Art. 31

Änderungen
bisherigen Rechts

Das Enteignungsgesetz des Kantons Graubünden vom 26. Oktober 1958 wird wie folgt geändert:

Art. 16 Abs. 1 Satz 1

Bei strassen- und wasserbaulichen Vorhaben wird das Enteignungsverfahren durch die öffentliche Projektauflage eingeleitet.

Art. 32

Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

Vollziehungsverordnung zum Gesetz über Bewahrung und Verbauung der Flüsse und Wildbäche

Aufhebung vom 27. August 2008

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden

gestützt auf Art. 12 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Wasserbau und
Art. 83 der Kantonsverfassung,

nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 27. Mai 2008

beschliesst:

I.

Die Vollziehungsverordnung zum Gesetz über Bewahrung und Verbauung
der Flüsse und Wildbäche vom 14. Juni 1880 wird aufgehoben.

II.

Diese Aufhebung tritt zusammen mit der Totalrevision des Gesetzes über
Bewahrung und Verbauung der Flüsse und Wildbäche (neu: Gesetz über
den Wasserbau im Kanton Graubünden) in Kraft.

Beschluss über den Zusammenschluss der Landschaft Davos Gemeinde und der Gemeinde Wiesen

Vom Grossen Rat beschlossen am 28. August 2008

1. Die Landschaft Davos Gemeinde und die Gemeinde Wiesen werden im Sinne von Art. 87 des kantonalen Gemeindegesetzes zu einer neuen Gemeinde Landschaft Davos Gemeinde zusammengeschlossen.
2. Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Beschluss über den Zusammenschluss der Gemeinden Feldis/Veulden, Scheid, Trans und Tumegl/Tomils

Vom Grossen Rat beschlossen am 28. August 2008

1. Die Gemeinden Feldis/Veulden, Scheid, Trans und Tumegl/Tomils werden im Sinne von Art. 87 des kantonalen Gemeindegesetzes zu einer neuen Gemeinde Tomils zusammengeschlossen.
2. Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Beschluss über den Zusammenschluss der Gemeinden Fuldera, Lü, Müstair, Sta. Maria V.M., Tschierv und Valchava

Vom Grossen Rat beschlossen am 28. August 2008

1. Die Gemeinden Fuldera, Lü, Müstair, Sta. Maria V.M., Tschierv und Valchava werden im Sinne von Art. 87 des kantonalen Gemeindegesetzes zu einer neuen Gemeinde Val Müstair zusammengeschlossen.
2. Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Beitritt des Kantons Graubünden zum Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen

vom 29. August 2008

Der Grosse Rat des Kantons

gestützt auf Art. 32 Abs. 2 der Kantonsverfassung,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 20. Mai 2008

beschliesst:

1. Der Kanton Graubünden tritt dem Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen vom 15. November 2007 bei.
2. Der Polizeigewahrsam kann innert 30 Tagen seit Anordnung beim Verwaltungsgericht mit verwaltungsgerichtlicher Beschwerde auf seine Rechtmässigkeit überprüft werden.
3. Die Regierung wird ermächtigt, den Beitritt zum Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen zu erklären.
4. Die Ziffern 1 bis 3 dieses Beschlusses unterliegen dem fakultativen Referendum.

Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen

Von der Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und
-direktoren am 15. November 2007 verabschiedet

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Zweck

Die Kantone treffen in Zusammenarbeit mit dem Bund zur Verhinderung gewalttätigen Verhaltens vorbeugende polizeiliche Massnahmen nach diesem Konkordat, um frühzeitig Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen zu erkennen und zu bekämpfen.

Art. 2

Definition
gewalttätigen
Verhaltens

¹ Gewalttätiges Verhalten und Gewalttätigkeiten liegen namentlich vor, wenn eine Person folgende Straftaten begangen oder dazu angestiftet hat:

- a. Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben nach den Artikeln 111-113, 117, 122, 123, 125 Absatz 2, 129, 133, 134 des Strafgesetzbuches (StGB);
- b. Sachbeschädigungen nach Artikel 144 StGB;
- c. Nötigung nach Artikel 181 StGB;
- d. Brandstiftung nach Artikel 221 StGB;
- e. Verursachung einer Explosion nach Artikel 223 StGB;
- f. Öffentliche Aufforderung zu Verbrechen oder zur Gewalttätigkeit nach Artikel 259 StGB;
- g. Landfriedensbruch nach Artikel 260 StGB;
- h. Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte nach Artikel 285 StGB.

² Als gewalttätiges Verhalten gilt ferner die Gefährdung der öffentlichen Sicherheit durch das Mitführen oder Verwenden von Waffen, Sprengmitteln, Schiesspulver oder pyrotechnischen Gegenständen an Sportstätten, in deren Umgebung sowie auf dem An- und Rückreiseweg.

Art. 3

Nachweis
gewalttätigen
Verhaltens

¹ Als Nachweis für gewalttätiges Verhalten nach Artikel 2 gelten:

- a. entsprechende Gerichtsurteile oder polizeiliche Anzeigen;
- b. glaubwürdige Aussagen oder Bildaufnahmen der Polizei, der Zollverwaltung, des Sicherheitspersonals oder der Sportverbände und -vereine;
- c. Stadionverbote der Sportverbände oder -vereine;
- d. Meldungen einer zuständigen ausländischen Behörde.

² Aussagen nach Absatz 1 Buchstabe b sind schriftlich festzuhalten und zu unterzeichnen.

2. Kapitel: Polizeiliche Massnahmen

Art. 4

¹ Einer Person, die sich anlässlich von Sportveranstaltungen nachweislich an Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen beteiligt hat, kann der Aufenthalt in einem genau umschriebenen Gebiet im Umfeld von Sportveranstaltungen (Rayon) zu bestimmten Zeiten verboten werden. Die zuständige kantonale Behörde bestimmt den Umfang der einzelnen Rayons. Rayonverbot

² Das Rayonverbot kann längstens für die Dauer eines Jahres verfügt werden.

³ Das Verbot kann von den Behörden des Kantons verfügt werden, in dem die betroffene Person wohnt oder in dem sie an der Gewalttätigkeit beteiligt war. Die Behörde des Kantons, in dem die Gewalttätigkeit geschah, hat dabei Vorrang. Die Schweizerische Zentralstelle für Hooliganismus (Zentralstelle) kann den Erlass von Rayonverboten beantragen.

Art. 5

¹ In der Verfügung über ein Rayonverbot sind die Geltungsdauer und der Geltungsbereich des Rayonverbots festzulegen. Der Verfügung ist ein Plan beizulegen, der die vom Verbot erfassten Orte und die zugehörigen Rayons genau bezeichnet. Verfügung über ein Rayonverbot

² Wird das Verbot von der Behörde des Kantons verfügt, in dem die Gewalttätigkeit geschah, ist die zuständige Behörde des Wohnsitzkantons der betroffenen Person umgehend zu informieren.

³ Für den Nachweis der Beteiligung an Gewalttätigkeiten gilt Artikel 3.

Art. 6

¹ Eine Person kann verpflichtet werden, sich zu bestimmten Zeiten bei einer Polizeistelle zu melden, wenn: Meldeauflage

- a. sie in den letzten zwei Jahren gegen ein Rayonverbot nach Artikel 4 oder gegen eine Ausreisebeschränkung nach Artikel 24c BWIS verstossen hat;
- b. aufgrund konkreter und aktueller Tatsachen anzunehmen ist, dass sie sich durch andere Massnahmen nicht von Gewalttätigkeiten anlässlich von Sportveranstaltungen abhalten lässt; oder
- c. die Meldeauflage im Verhältnis zu anderen Massnahmen im Einzelfall als milder erscheint.

² Die betroffene Person hat sich bei der in der Verfügung genannten Polizeistelle zu den bezeichneten Zeiten zu melden. Grundsätzlich ist dies eine Polizeistelle am Wohnort. Die verfügende Behörde berücksichtigt bei der Bestimmung von Meldeort und Meldezeiten die persönlichen Umstände der betroffenen Person.

³ Die Behörde des Kantons, in dem die betroffene Person wohnt, verfügt die Meldeauflage. Die Zentralstelle kann den Erlass von Meldeauflagen beantragen.

Art. 7

Handhabung der
Meldeauflage

¹ Dass eine Person sich durch andere Massnahmen als eine Meldeauflage nicht von Gewalttätigkeiten anlässlich von Sportveranstaltungen abhalten lässt (Art. 6 Abs. 1 Bst. b), ist namentlich anzunehmen, wenn:

- a. aufgrund von aktuellen Aussagen oder Handlungen der betreffenden Person behördlich bekannt ist, dass sie mildere Massnahmen umgehen würde; oder
- b. die betreffende Person aufgrund ihrer persönlichen Verhältnisse, wie Wohnlage oder Arbeitsplatz in unmittelbarer Umgebung eines Stadions, durch mildere Massnahmen nicht von künftigen Gewalttaten abgehalten werden kann.

² Kann sich die meldepflichtige Person aus wichtigen und belegbaren Gründen nicht nach Artikel 6 Absatz 2 bei der zuständigen Stelle (Meldestelle) melden, so hat sie die Meldestelle unverzüglich und unter Bekanntgabe des Aufenthaltsortes zu informieren. Die zuständige Polizeibehörde überprüft den Aufenthaltsort und die Angaben der betreffenden Person.

³ Die Meldestelle informiert die Behörde, die die Meldeauflage verfügt hat, unverzüglich über erfolgte oder ausgebliebene Meldungen.

Art. 8

Polizei-
gewahrsam

¹ Gegen eine Person kann der Polizeigewahrsam verfügt werden, wenn:

- a. konkrete und aktuelle Hinweise dafür vorliegen, dass sie sich anlässlich einer nationalen oder internationalen Sportveranstaltung an schwerwiegenden Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen beteiligen wird; und
- b. dies die einzige Möglichkeit ist, sie an solchen Gewalttätigkeiten zu hindern.

² Der Polizeigewahrsam ist zu beenden, wenn seine Voraussetzungen weggefallen sind, in jedem Fall nach 24 Stunden.

³ Die betroffene Person hat sich zum bezeichneten Zeitpunkt bei der Polizeistelle ihres Wohnortes oder bei einer anderen in der Verfügung genannten Polizeistelle einzufinden und hat für die Dauer des Gewahrsams dort zu bleiben.

⁴ Erscheint die betreffende Person nicht bei der bezeichneten Polizeistelle, so kann sie polizeilich zugeführt werden.

⁵ Die Rechtmässigkeit des Freiheitsentzuges ist auf Antrag der betroffenen Person richterlich zu überprüfen.

⁶ Der Polizeigewahrsam kann von den Behörden des Kantons verfügt werden, in dem die betroffene Person wohnt, oder von den Behörden des Kantons, in dem die Gewalttätigkeit befürchtet wird. Die Behörde des Kantons, in dem die Gewalttätigkeit befürchtet wird, hat dabei Vorrang.

Art. 9

¹ Nationale Sportveranstaltungen nach Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a sind Veranstaltungen, die von den nationalen Sportverbänden oder den nationalen Ligen organisiert werden, oder an denen Vereine dieser Organisationen beteiligt sind.

Handhabung des
Polizei-
gewahrsams

² Schwerwiegende Gewalttätigkeiten im Sinne von Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a sind namentlich strafbare Handlungen nach den Artikeln 111-113, 122, 123 Ziffer 2, 129, 144 Absatz 3, 221, 223 oder nach Artikel 224 StGB.

³ Die zuständige Behörde am Wohnort der betreffenden Person bezeichnet die Polizeistelle, bei der sich die betreffende Person einzufinden hat und bestimmt den Beginn und die Dauer des Gewahrsams.

⁴ Die Kantone bezeichnen die richterliche Instanz, die für die Überprüfung der Rechtmässigkeit des Polizeigewahrsams zuständig ist.

⁵ In der Verfügung ist die betreffende Person auf ihr Recht, den Freiheitsentzug richterlich überprüfen zu lassen, hinzuweisen (Art. 8 Abs. 5).

⁶ Die für den Vollzug des Gewahrsams bezeichnete Polizeistelle benachrichtigt die verfügende Behörde über die Durchführung des Gewahrsams. Bei Fernbleiben der betroffenen Person erfolgt die Benachrichtigung umgehend.

Art. 10

Die zuständige Behörde für die Massnahmen nach den Artikeln 4-9 und die Zentralstelle können den Organisatoren von Sportveranstaltungen empfehlen, gegen Personen Stadionverbote auszusprechen, welche in Zusammenhang mit einer Sportveranstaltung ausserhalb des Stadions gewalttätig wurden. Die Empfehlung erfolgt unter Angabe der notwendigen Daten gemäss Artikel 24a Absatz 3 BWIS.

Empfehlung
Stadionverbot

Art. 11

Massnahmen nach den Artikeln 4-7 können nur gegen Personen verfügt werden, die das 12. Altersjahr vollendet haben. Der Polizeigewahrsam nach den Artikeln 8-9 kann nur gegen Personen verfügt werden, die das 15. Altersjahr vollendet haben.

Untere
Altersgrenze

3. Kapitel: Verfahrensbestimmungen**Art. 12**

Einer Beschwerde gegen eine Verfügung über Massnahmen nach den Artikeln 4-9 kommt aufschiebende Wirkung zu, wenn dadurch der Zweck der Massnahme nicht gefährdet wird und wenn die Beschwerdeinstanz oder das Gericht diese in einem Zwischenentscheid ausdrücklich gewährt.

Aufschiebende
Wirkung

Art. 13

Zuständigkeit und
Verfahren

¹ Die Kantone bezeichnen die zuständige Behörde für die Massnahmen nach den Artikeln 4-9.

² Die zuständige Behörde weist zum Zwecke der Vollstreckung der Massnahmen nach Kapitel 2 auf die Strafdrohung von Artikel 292 StGB hin.

³ Die Kantone melden dem Bundesamt für Polizei (fedpol) gestützt auf Art. 24a Abs. 4 BWIS:

- a. Verfügungen und Aufhebungen von Massnahmen nach den Artikeln 4-9 und 12;
- b. Verstösse gegen Massnahmen nach den Artikeln 4-9 sowie die entsprechenden Strafentscheide;
- c. die von ihnen festgelegten Rayons unter Beilage der entsprechenden Pläne.

4. Kapitel: Schlussbestimmungen**Art. 14**

Information des
Bundes

Das Generalsekretariat der Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) informiert die Bundeskanzlei über das vorliegende Konkordat. Das Verfahren richtet sich nach Artikel 27o RVOV.

Art. 15

Inkrafttreten

Dieses Konkordat tritt in Kraft, sobald ihm mindestens zwei Kantone beigetreten sind, frühestens jedoch auf den 1. Januar 2010.

Art. 16

Kündigung

Ein Mitgliedkanton kann das Konkordat mittels einjähriger Vorankündigung auf Ende eines Jahres kündigen. Die anderen Kantone entscheiden, ob das Konkordat in Kraft zu lassen ist.

Art. 17

Benachrichtigung
Generalsekretariat
KKJPD

Die Kantone informieren das Generalsekretariat KKJPD über ihren Beitritt, die zuständigen Behörden nach Artikel 13 Absatz 1 und ihre Kündigung. Das Generalsekretariat KKJPD führt eine Liste über den Geltungsstand des Konkordats.

Wortlautprotokoll des Grossen Rates des Kantons Graubünden

Mittwoch, 27. August 2008

Eröffnungssitzung

Vorsitz:	Standespräsident Leo Jeker bis nach der Vereidigung des neuen Standespräsidenten, danach Standespräsident Corsin Farrér		
Protokollführer:	Domenic Gross		
Stellvertretung:	Hartmann Anton, Küblis	für	Hanimann Rolf, Küblis
	Furrer-Cabalzar Lucrezia, Felsberg	für	Bachmann Ernst, Tamins
	Locher Benguerel Sandra, Chur	für	Janom Steiner Barbara, Chur
	Zanetti Livio, Igis	für	Nigg Ernst, Landquart
	Bürkli-Wolf Markus, Untervaz	für	Felix Andreas, Haldenstein
	Fischer-Cahenzli Fritz, Untervaz	für	Niederer Beat, Trimmis
	Schädler Urs, Chur	für	Tscholl Bruno, Chur
	Mainetti Claudio, Mesocco	für	Toschini Andrea, Lostallo
	Engler Peter, Davos Dorf	für	Valär Simi, Davos Dorf
	Clalüna Heidi, Sils Maria	für	Campell Duri, Cinuos-chel
	Flütsch Ernst, St. Antönien	für	Rizzi Angelo, Luzein
Präsenz:	anwesend 118 Mitglieder		
	entschuldigt: Claus, Pfiffner		
Sitzungsbeginn:	14.00 Uhr		

Eröffnungsansprache des Standespräsidenten

Standespräsident Jeker: Sehr geschätzte Kolleginnen und Kollegen, Herr Regierungspräsident, Frau Regierungsrätin, sehr geschätzte Regierungsräte, meine Damen und Herren auf der Tribüne, geschätzte Medienvertreter. Bei meinem Amtsantritt setzte ich mir zum Ziel, die Thematik Bildung ganz speziell zu pflegen. Und so heisst mein Thema heute bei der Eröffnungsansprache der Augustsession 2008 „Bildung setzt Erziehung voraus“. Mit dem Besuch von Schulen verschiedenster Stufen in fast allen Talschaften unseres Kantons wollte ich ganz bewusst einen Schwerpunkt setzen in meinem Amtsjahr und es ermöglichte mir einen Einblick in die kulturelle und sprachliche Vielfalt unseres wunderschönen Kantons. Aus- und Weiterbildung sind auch in einem Gebirgskanton wie Graubünden von grosser, ja existenzieller Bedeutung. Wir wissen es, ohne Bildung kein Beruf, kaum Arbeit, kaum Existenz. Aber, ohne Bildung und ohne Erziehung funktioniert das Zusammenleben nirgends. Weder in der Familie noch in einer Gemeinschaft.

Überall spricht man von Qualität, so auch in der Bildung. Die Bildungsqualität hängt stark von einer guten und nachhaltigen Erziehung ab. Bildung setzt Erziehung voraus. Nicht die schulischen Inhalte überfordern oft die Kinder, sondern eben die ausserschulischen. Die Schulen stecken in einem gewissen Dilemma, einerseits sollten sie enorme Wissensvermittlung betreiben, damit die Schüler all den neuen Anforderungen von Gesellschaft

und Wirtschaft gewachsen sind. Andererseits schlagen sie sich täglich mit mühsamen Verhaltensproblemen herum, die sie nicht selbst verursacht haben. Ausserdem müssen die Lehrkräfte täglich verpasste Erziehungsarbeit nachholen, die längst zu Hause hätte stattfinden sollen. Das alles geht soweit, dass Lehrerinnen und Lehrer oft Zeit für therapeutische Tätigkeiten aufwenden und diese Zeit fehlt dann wieder beim Vermitteln des Lerninhaltes. Aber, die Wohlfühlpädagogik knabbert auch an den Leistungen der Schüler. Nur mit Lustprinzip kann wirkliche Leistung nicht erreicht werden. Erziehung ist Sache der Eltern. Zu überdenken ist zudem, ob Eltern nicht wieder zu mehr Zusammenarbeit motiviert werden müssten. Denn nur wenn Elternhaus und Schule wirklich zusammenarbeiten, können die zukünftigen hohen Ziele erreicht werden. Das würde aber unter anderem für Eltern bedeuten, täglich gut erzogene, ausgeruhte und motivierte Kinder in die Schulen schicken und darauf achten, dass die Schulzeiten ernst genommen werden. Wir wissen es, verpasste Erziehung kann später kaum nachgeholt werden. Wenn Eltern nicht erziehen, sind Kinder oft führungslos, teils bildungslos, fast chancenlos. Wenn Eltern aber klug, motivierend erziehen, sind Kinder chancenreich.

Gewiss, erziehen ist schwieriger geworden, denn auch erzogene Kinder fallen nicht vom Himmel. Erziehung ist Wissen, und dieses ist lernbar. Es muss früh damit begonnen werden, nicht erst in der Schule. Nein, schon im ersten Lebensjahr. Allerdings, das Fordern eines Elternführerscheins für angehende Eltern, das geht mir dann

doch zu weit. Erziehung ist Beziehung und Vertrauen, Vorbild und Vorleben, Versprechen einhalten. Und die gegenseitige Wertschätzung der Eltern ist lebenswichtig. Als gutes Beispiel für eine Hilfestellung erwähne ich die Elternschule Chur. Diese versteht sich als Ideen-, Vermittlungs- und Organisationsplattform im Bereich der sehr wichtigen ausserschulischen Erziehung.

Nun, einen Erziehungsnotstand haben wir nicht. Die negative Entwicklung muss jedoch ernst genommen werden und ich möchte mit meinen Ausführungen die Bedeutung einer guten Erziehung als Basis für eine gute Bildung einfach aufzeigen. Dies insbesondere nach meinen Beobachtungen bei meinen Schulbesuchen in meinem Amtsjahr. Technokratisch gesprochen sind Familien gesellschaftliche Leistungsträger. In der Familie werden Werte und Kultur vermittelt. Die Familie in ihrer Vielfalt ist der erste Ort, der Sozialisation und eben Erziehung. Kinder finden in der Familie den Raum, in dem Vertrauen, Selbstbewusstsein und Bindung entstehen. Solidarität wird so gelernt.

Ein modernes Familienverständnis respektiert die Vielfalt der Familienformen, ob ehelich oder unehelich, mit eigenen Kindern, solchen zur Pflege oder adoptierten, mit einem oder mehreren Elternteilen, mit Eltern binationaler oder ausländischer Herkunft. Eine moderne Familienpolitik muss in einer modernen Sozialpolitik eingebettet sein. Wir können das Rad nicht zurück drehen. Wir haben für gute Rahmenbedingungen für Familien zu sorgen, dass Kinder eine gute Erziehung haben können. Alle Lebensformen, die bisherigen, die veränderten und die neuen brauchen gesellschaftliche Anerkennung. Die Familienpolitik muss das Ziel sein, die Chancengleichheit zwischen Kindern zu erhöhen. Auch familienfreundliche Unternehmen leisten bereits einen sehr grossen Beitrag. Kindertagesstätten sind ein weiteres, wichtiges Mosaikstück, Schweden macht es uns seit über 20 Jahren vor. Nun, wir Politiker sollten nicht das für notwendig halten, was populär ist, sondern das populär machen, was notwendig ist. Und aus diesem Grunde auch meine Bemerkungen.

Ich komme zum Schluss: Gut erzogene und gut ausgebildete junge Staatsbürgerinnen und Staatsbürger bringen auch dem Staat, also der gesamten Gesellschaft wesentliche Vorteile. Sie, sehr geschätzte Grossrätinnen und Grossräte, Sie kennen diese Vorteile. Und es liegt an uns, die entsprechenden Rahmenbedingungen zu schaffen. Erziehenden und der Lehrerschaft ist mehr Wertschätzung entgegen zu bringen. Das ist bereits ein wichtiger Beitrag zur Bewusstseinsbildung über die Bedeutung von Erziehung und Bildung in unserer Gesellschaft. Sie, sehr geehrte Grossrätinnen und Grossräte, ermöglichen mir vor einem Jahr mit der Wahl zum Standespräsidenten eine ganz besondere Herausforderung. Ich bereue keinen Tag, keine Minute, keine Sekunde, ja keine Veranstaltung, keine einzige Begegnung. Es war eines der interessantesten, schönsten, aber auch lehrreichsten Jahre in meinem Leben. Dafür danke ich Ihnen und eröffne hiermit die Augustsession 2008.

Mitteilung der Präsidentenkonferenz

Standespräsident Jeker: Ich habe, bevor wir zur Wahl des Präsidiums kommen, noch eine Mitteilung der Präsidentenkonferenz. Ich darf Ihnen bekannt geben, dass die Präsidentenkonferenz folgende Stimmenzähler gewählt hat: Marcus Caduff von der CVP, Victor Peer von der FDP, Agnes Brandenburger von der BDP, sie haben Platz genommen.

Wahl des Standespräsidenten 2008/2009

Standespräsident Jeker: Wir kommen zur Wahl des Standespräsidenten. Ich gewärtige Vorschläge.

Cavigelli: Als neuen Standespräsidenten schlage ich Ihnen im Namen und Auftrag der CVP-Fraktion Grossrat Corsin Farrér vor.

Standespräsident Jeker: Der Form halber gestatte ich mir die Frage: Gibt es noch weitere Vorschläge? Das ist nicht der Fall. Somit ist Grossrat Corsin Farrér, der jetzige Standesvizepräsident, vorgeschlagen und ich bitte die Stimmenzähler, die Stimmzettel zu verteilen.

Wahlergebnis Standespräsident

Abgegebene Stimmzettel	117
davon leer und ungültig	5
Gültige Stimmzettel	112
Gültige Kandidatenstimmen	112
Absolutes Mehr	57

Es haben Stimmen erhalten:	
Corsin Farrér	105
Einzelne	7

Gewählt ist: Grossrat Corsin Farrér

Standespräsident Jeker: Lieber Herr Standespräsident, lieber Corsin, ich gratuliere ganz herzlich zur Wahl und zum ausgezeichneten Ergebnis. Ich wünsche dir Freude, Genugtuung genauso, wie ich es im vergangenen Jahr auch erleben durfte. Wir kommen nun zur Wahl des Standesvizepräsidenten 2008/2009. Ich gewärtige Vorschläge.

Wahl des Standesvizepräsidenten 2008/2009

Nick: Im Namen der FDP-Fraktion schlage ich Ihnen als Standesvizepräsidenten Grossrat Christian Rathgeb vor.

Standespräsident Jeker: Vorgeschlagen ist Grossrat Christian Rathgeb aus Chur. Werden die Vorschläge vermehrt?

Das ist nicht der Fall. Dann bitte ich die Stimmenzähler, die Stimmzettel zu verteilen. Haben alle die Stimmzettel abgegeben?

Wahlergebnis Standesvizepräsident

Abgegebene Stimmzettel	117
davon leer und ungültig	8
Gültige Stimmzettel	109
Gültige Kandidatenstimmen	109
Absolutes Mehr	55

Es haben Stimmen erhalten:	
Christian Rathgeb	107
Einzelne	2

Gewählt ist: Grossrat Christian Rathgeb

Standespräsident Jeker: Ich gratuliere auch Grossrat Rathgeb ganz herzlich zur Wahl und zum ausgezeichneten Ergebnis. Ich wünsche dir ebenfalls viel Freude und ein erfolgreiches Lehrjahr an der Seite von Standespräsident Corsin Farrér.

Vereidigung des Standespräsidenten

Standespräsident Jeker: Ich bitte nun den Rat und die Gäste auf der Tribüne sich von den Sitzen zu erheben, und den Standespräsidenten in Begleitung des Standesweibels nach vorne zu kommen. Ich lese Ihnen die Formel des Eides vor. Sie, als gewählter Präsident des Grossen Rates, schwören zu Gott, alle Pflichten Ihres Amtes nach bestem Wissen und Gewissen zu erfüllen“. „Vus sco president elegi dal cussegl grond engirais avant Dieu d'ademplier tut las obligaziuns da Voss uffizi tenor meglier savair e pudair“.

Ich bitte Sie, die Schwurfinger zu erheben, und mir die Worte des Eides nachzusprechen. Die Worte des Eides lauten: „Ich schwöre es“. „Jau engir quai“.

Standespräsident Farrér: Jau engir quai.

Standespräsident Jeker: Vielen Dank. Ich bitte nun den Rat und die Gäste, sich wieder zu setzen, und den Standespräsidenten bitte ich nun auf meinem Präsidentenstuhl Platz zu nehmen. Herzliche Gratulation! Alles Gute! Im vergangenen Jahr sind Zizers und Savognin schweizweit bekannt geworden, und in einem Jahr ist Stierva in ganz Europa bekannt.

(Es folgen Gratulationen und Liedervorträge)

Standespräsident Farrér: Ich sage Ihnen, das sind hoch emotionale Momente. Ich danke Ihnen, dass ich diese erleben darf. Bevor wir aber starten, bitte ich den neugewählten Standesvizepräsidenten Christian Rathgeb auf dem Stuhl rechts neben mir, Platz zu nehmen.

Per igl ordvart grond mussamaint da confidanza tgi dastg galdeir antras l'elecziun aint igl presidi digl cussegl grond en sincer e cordial angraztg fitg! Per igl circuit d'Alvaschagn ed uscheia er per mia vischnanca nateiva, igl cumegn da Stierva, è chest'elecziun tot singulara, essend tgi am croda l'onour ed igl plascheir d'occupar tal uffezi scu lour amprem represchentant. Evident per me,

ia niro a m'angascher cun totta forza e cun tot saveir, seia chegl an igl plenum u er an otras incumbensas. Per igl sustign da Vossa vart en cordial angraztg fitg.

Sono appena stato eletto come Presidente del Gran Consiglio di questo stupendo Cantone. Una particolarità dei Grigioni tra tante altre è la grande varietà culturale e linguistica. Mi impegno a tener conto di ciò durante il mio anno di presidenza del Gran Consiglio. Le minoranze abbisognano di protezione e di promozione. Di questo sono consapevole. È per me un grande onore e stimolo confrontarmi con questa multiculturalità durante il mio incarico come Presidente del Gran Consiglio.

Graubünden ist ein Kanton mit sehr vielen positiven Grundeigenschaften, mit einer einzigartigen und unvergleichlichen Landschaft und mit einer kulturellen Vielfalt, um die uns viele beneiden, auf die wir stolz sein dürfen. Es erfüllt mich mit Ehre und Freude, das Amt des Standespräsidenten während des kommenden Amtsjahres bekleiden zu dürfen. Ich teile diese Ehre und Freude mit meiner Familie und meinen Angehörigen, aber auch mit meiner Wohngemeinde Stierva und im Kreis Alvaschein, welchem erstmals diese Ehre zuteil wird. Ich werde alles daran setzen, Ihr Vertrauen, welches Sie mir mit dieser Wahl ausgesprochen haben, zu rechtfertigen. Ich danke aber auch meiner Fraktion, dass sie es mir ermöglicht hat, in jungen Jahren und noch wenigen Amtsjahren dieses verantwortungsvolle Amt anzustreben. Mit ganzer Kraft und mit Gottvertrauen bin ich willens, die Sessionen des Bündner Grossen Rates umsichtig, unabhängig und effizient zu leiten. Ich danke Ihnen dabei schon heute für Ihre Unterstützung und für die in diesem Rate von Achtung und Respekt gegenüber Andersdenkenden, geprägten Gesprächs- und Politikultur. Ich freue mich auf dieses Amt und ich freue mich auf viele Begegnungen mit vielen interessanten Persönlichkeiten in unseren Talschaften, aber auch ausserhalb unseres Kantons. Mit Spannung freue ich mich darauf, den Stand Graubünden mit Würde und Anstand repräsentieren zu dürfen.

Abschliessend danke ich dem abtretenden Standespräsidenten Leo Jeker. Ich danke für die sehr effiziente und sehr kompetente Ratsleitung so wie auch für die von Vertrauen, aber auch von Kameradschaft geprägten Zusammenarbeit, sei das im Plenum so wie in der Präsidentenkonferenz und in der Redaktionskommission. Dem neu gewählten Standesvizepräsidenten Christian Rathgeb gratuliere ich nochmals herzlich zur ehrenvollen Wahl. Ich freue mich auf die Zusammenarbeit mit dir und ich bin überzeugt, dass wir ein schlagkräftiges, ein harmonisches Team bilden werden.

Die Ehrerweisung durch die Delegation des Kreises Alvaschein, der Gemeinde Stierva, des OKs der Standespräsidentenfeier, diese Ehrerweisung, die freut mich sehr. Ganz besonders danke ich aber auch den Schülern der Oberstufe Tiefencastel unter der Leitung von Michelle Estermann für die musikalische Umrahmung dieser Wahl. Ihre Vorträge haben dem Wahllakt ohne Zweifel den gebührenden, festlichen Ton verliehen. Ich habe das OK der Standespräsidentenfeier erwähnt. Am Samstag findet diese in meiner Wohngemeinde Stierva statt. OK und Kreispräsident Werner Wyss hat mit vielen Helferinnen und Helfern alles unternommen, um auch in

einer Kleinstgemeinde, wie es eben Stierva ist, ein würdiges Fest auf die Beine zu stellen. Wir alle dürfen uns freuen. Ich schliesse somit den Wahlakt und wir gehen nun über zur Ratsarbeit, zum Wohle von Land und Volk Graubünden. Angrazch fìch. Grazie die cuore a tutti. Herzlichen Dank!

Vereidigung erstmals anwesender Stellvertreterinnen und Stellvertreter

Standespräsident Farrér: Wir kommen nun zur Vereidigung der erstmals anwesenden Stellvertreterinnen und Stellvertreter. Darf ich die betroffenen Personen bitten, nach vorne zu kommen? Sie im Plenum und Sie auf der Tribüne, ich bitte Sie, sich hierfür zu erheben.

Sie, als gewählte Mitglieder des Grossen Rates schwören zu Gott, alle Pflichten Ihres Amtes nach bestem Wissen und Gewissen zu erfüllen. Die Worte des Eides lauten: Ich schwöre es. Ich bitte Sie, mir diese Worte nachzusprechen.

Ratsmitglieder: Ich schwöre es.

Totalrevision des Gesetzes über Bewahrung und Verbauung der Flüsse und Wildbäche (neu: Gesetz über den Wasserbau im Kanton Graubünden) (B4/2008-2009, S. 91)

Eintreten

Standespräsident Farrér: Bevor wir zur Beratung des ersten Geschäfts kommen vorweg soviel: Wir haben Sommer und Tenueerleichterung ist selbstverständlich gestattet.

Wir sind nun angelangt bei der Totalrevision des Gesetzes über die Bewahrung und Verbauung der Flüsse und Wildbäche, neu Gesetz über den Wasserbau im Kanton Graubünden. Zum Eintreten hat das Wort Kommissionspräsident Grossrat Thöny.

Thöny; Kommissionspräsident: Es geht beim vorliegenden Gesetz über den Wasserbau, um die Regelung eines Teils einer umfassenden Hochwasserschutzstrategie im Kanton Graubünden. Zusammen mit der Raumplanung, der Schutzwaldpflege, dem Erstellen von Schutzobjekten und einer Alarmierungsorganisation übernimmt der Wasserbau diese Aufgabe. Dabei steht der Schutz von Menschen und von Sachwerten im Zentrum. Das bestehende Wuhrgesetz aus dem Jahre 1870 weist mittlerweile einige Regelungslücken auf, welche nun in der vorliegenden Botschaft geschlossen werden. Die VFRR-Grundsätze werden insofern berücksichtigt, dass die alte Vollziehungsverordnung aufgehoben werden kann. Finanzielle und personelle Auswirkungen erfahren keine Änderung.

Es hat sich in jüngster Vergangenheit eine neue Philosophie beim Wasserbau durchgesetzt. Früher wurden die Gewässer begradigt, kanalisiert und erlitten eine ökologische Verarmung. Beim modernen Wasserbau hingegen werden nun solche ökologischen Defizite im Zusammenhang mit dem Hochwasserschutz wieder behoben. Den Gewässern wird wieder mehr Platz gegeben und Flora und Fauna kehren vielfältig zurück. Die Gemeinden bleiben auch im vorliegenden Entwurf nach wie vor die Eigentümer der öffentlichen Gewässer. Somit liegen auch die wasserpolizeilichen Aufgaben bei ihnen. Ebenso obliegen den Gemeinden die Ausarbeitung und die Bauausführung von Wasserbauprojekten sowie deren Unterhalt und die Ergreifung von Sofortmassnahmen. Allerdings übernimmt der Kanton die Oberaufsicht beim Wasserbau. Dabei steht das Instrument des generellen Wasserbauplans zur Verfügung. Weiter unterstützt der Kanton die Gemeinden bei der Erarbeitung der Grundlagen, der Projektgenehmigung, der öffentlichen Auflage und beim Einspracheverfahren. Also sprechen wir hier von einer Verbundaufgabe zwischen Gemeinden und Kanton. Die Finanzierung wird über Beiträge von Bund und Kanton gewährleistet.

Im Zusammenhang mit dem modernen Hochwasserschutz sind Grundeigentümer, die an öffentliche Gewässer angrenzen, besonders betroffen. Auf ihre Anliegen wird angemessen Rücksicht genommen. Allerdings dürfen keine Beeinträchtigungen des Wasserabflusses dabei entstehen. Die Grundeigentümer unterstehen auch einer Duldungspflicht. Laut Aussagen vom Amt für Wasserbau ist der Stand des Hochwasserschutzes in Graubünden sehr gut. Es existieren deshalb auch keine notwendigen Projekte. In Zukunft braucht es folglich weniger Mittel für den vorsorglichen Hochwasserschutz, weil es keine neuen Verbauungen oder Aufweitungen braucht und die bestehenden Objekte lediglich unterhalten werden müssen. Allerdings, und das ist festzuhalten, besteht allein von der Sache her ein Restrisiko, bei dem Hochwasserschäden nie ganz ausgeschlossen werden können. Es gilt auch die Folgen der Klimaveränderung genau zu beobachten.

Ich möchte auf zwei Anliegen der Vernehmlassung eingehen. Regierungsrat Engler wird in seinen Ausführungen sicher auch noch auf die anderen Punkte zu sprechen kommen. Ein Anliegen aus der Vernehmlassung ist die Neuregelung der Gewässerhoheit. Es wird darin vorgeschlagen, dass die Gewässer in zwei Kategorien eingeteilt werden sollen. In eine erste Kategorie, in der die Hauptgewässer mit internationalem oder nationalem Interesse, z.B. der Alpenrhein, dem Kanton unterstellt werden sollen. Und in eine zweite Kategorie, in der die Nebengewässer weiterhin den Gemeinden unterstehen. Aus der Sicht von zunehmenden Koordinationsaufgaben macht dieser Vorschlag durchaus Sinn. So verständlich und nachvollziehbar das Anliegen auch ist, geht die KUV mit der Regierung einig und betrachtet es nicht als Gegenstand der vorliegenden Gesetzesrevision. Die Gewässerhoheit ist primär im kantonalen Privatrecht geregelt. Sollte die Gewässerhoheit zum Kanton übergehen, müsste hierzu eine Änderung der Kantonsverfassung erfolgen und weiter gilt es zu berücksichtigen, dass dann gewisse Gemeinden finanzielle Einbussen

im Bereich von Konzessionsgeldern hinnehmen müssten. Zum zweiten Anliegen aus der Vernehmlassung. Verschiedene Vernehmlasser pochten auf die Verwirklichung eines Revitalisierungskonzepts und dessen Finanzierung über einen Fonds. Die Regierung und die Kommission stellen sich auf den Standpunkt, dass diese Forderungen nicht im vorliegenden Gesetz berücksichtigt werden können. Der Zweck dieses Gesetzes ist einzig und allein der Schutz von Menschen und Sachwerten. Und doch hat im Zusammenhang mit Hochwasserschutzprojekten auch Revitalisierung stattgefunden. Den Wasserläufen wurde wieder Platz gegeben. So kann der Kanton verschiedene realisierte oder geplante Revitalisierungsprojekte im Zusammenhang mit Hochwasserschutz vorweisen. Die Flazverlegung ist dabei wohl das Vorzeigebeispiel. Aus heutiger Sicht kann der Kanton aufgrund der Eigentumsverhältnisse nicht einfach Revitalisierungsprojekte von sich aus starten. Ausnahmen sind nur in Art. 27 vorgesehen, wo Vorhaben von kantonalem Interesse oder mit Pilotcharakter aufgeführt werden. Die Gewässerhoheit, so habe ich es bereits erwähnt, ist Sache der Gemeinden. Diese könnten sehr wohl von sich aus Revitalisierungen vornehmen. Dass dabei einiges möglich ist, zeigen Beispiele.

Abschliessend möchte ich gleichwohl festhalten, dass das Anliegen der Revitalisierung nicht ganz abwegig ist. Dies zeigt eine ökomorphologische Untersuchung des ANU aus den Jahren 1999 bis 2001. Dabei wurden 20 Prozent aller Bündner Fliessgewässer untersucht. Ausgenommen davon wurden die Bergbäche. Von den untersuchten Fliessgewässern konnten lediglich die Hälfte als naturnah klassiert werden. Die anderen 50 Prozent waren mehr oder weniger stark beeinträchtigt. Das Anliegen der Revitalisierung hat also durchaus Berechtigung und darf nicht einfach ad acta gelegt werden. Die KUVe empfiehlt Ihnen, liebe Ratskolleginnen und Ratskollegen, auf die Vorlage einzutreten.

Stoffel: Das Wasserbaugesetz soll nicht zum Revitalisierungsgesetz werden. Ich bin froh um den pragmatischen Kurs, den die Regierung gefunden hat. Der Grundsatz bei Revitalisierungen muss richtigerweise lauten: Die Gemeinden dürfen, aber sie müssen nicht. Ich bin auch froh, dass in Graubünden die Gemeinden weiterhin Träger der Wasserhoheit sind. Diese werden auch immer wieder den lokalen Gegebenheiten angepasste und gute Lösungen finden. Anlässlich der Vorberatungen konnte ich mich überzeugen lassen, dass die Fachstelle Wasserbau nicht einseitig zu Lasten des Kulturlandes renaturiert. Es werden immer breit abgestützte Lösungen gesucht und auch gefunden. Wenn wir den Prognosen zur Energie- und Lebensmittelverknappung Glauben schenken, werden wir bald über zu wenig Kulturland verfügen. Moderner Wasserbau und Schutz des Kulturlandes sollen sich nicht ausschliessen, sondern ergänzen. In diesem Sinne bitte ich Sie einzutreten und dem Gesetz zuzustimmen.

Locher Benguerel: Ich möchte mich noch gerne zum Eintreten äussern. Das vorliegende Gesetz über den Wasserbau regelt vieles. Ein zentrales Anliegen aus ökologischer Sicht konnte jedoch nicht untergebracht

werden. Die Ausdehnung des Wasserbaugesetzes im Bereich der Revitalisierung wäre sehr wünschenswert gewesen. Die Revitalisierung von Fliessgewässern und deren Uferbereiche ist aus vier Gründen von zentraler Bedeutung. Erstens: Natürliche Gewässer erneuern und reinigen das Trinkwasser. Sie sorgen somit für unsere lebenswichtige Ressource Wasser. Zweitens: Gewässerlebensräume zählen zu den vielfältigsten Biotopen. Drittens: Aus Sicht des Landschaftsschutzes sind renaturierte Gewässer von grosser Attraktivität. Dies gilt insbesondere für den Tourismus. Sie stellen eine Aufwertung des Landschaftsbildes dar und zudem gelten die Uferbereiche als beliebtes Naherholungsgebiet. Die Flazverlegung und die Renaturierung des Inn verdeutlichen diese Beispiele und sind zwei Vorzeigeprojekte mit nationaler Ausstrahlung. Viertens: Präventivisierte Flüsse und Bäche bringen Sicherheit. Nach neuesten Erkenntnissen ist der Wasserbau entscheidend für den Hochwasserschutz. So war in jüngster Zeit im Kanton Graubünden die wichtigste Triebfeder für Gewässerrevitalisierungen der Hochwasserschutz. Diese vier Punkte verdeutlichen, dass wir den Fliessgewässern einen grossen Wert geben müssen. Nicht nur, wenn es um deren Nutzung sondern eben auch, wenn es um deren natürliche Erhaltung geht. Zudem wird der Druck auf unsere Fliessgewässer im Zusammenhang mit der Wassernutzung laufend zunehmen. Die Erläuterungen in der Botschaft auf den Seiten 95 und 96 führen diese Wichtigkeit von Revitalisierungen sehr gut aus. Des Weiteren wird klar, dass die Renaturierung nicht isoliert betrachtet werden kann. Sie steht im Kontext mit vielen gesetzlichen Vorgaben.

Die Vorschriften in den übergeordneten Bundesgesetzgebungen sind sehr weitreichend und ermöglichen eine nachhaltige Gewässerpolitik. Dabei bildet das Leitbild Fliessgewässer Schweiz eine gute Grundlage. Wenn der politische Wille ausreichend vorhanden ist, die Absichten von den Seiten 95 und 96 umzusetzen und deren Grundhaltung bezüglich Fliessgewässern zu übernehmen, dann ist dies bereits ein erster, grosser Schritt. Dieser Schritt ist jedoch noch nicht ausreichend. Den Handlungsbedarf verdeutlichen die Zahlen, die Grossrat Thöny bereits ausgeführt hat gemäss den Untersuchungen des ANU. Es sind rund 700 Kilometer der Fliessgewässer in unserem Kanton nicht mehr naturgetreu, also 50 Prozent. Für weitere Schritte braucht es nun eine gesicherte Finanzierung von Revitalisierungskonzepten. Ich bedaure, dass die Regierung auf der Seite 97 keine Bereitschaft äussert, die Möglichkeit zur Einrichtung eines Renaturierungsfonds zu schaffen. Unter anderen wurden in den Kantonen Bern und Wallis erfolgreich solche Fonds eingerichtet. Die ausstehende Volksinitiative „Lebendiges Wasser“ fordert, dass die Kantone verpflichtet werden sollen, die Renaturierung öffentlicher Gewässer und ihrer Uferbereiche zu fördern und für die Finanzierung zu sorgen. Erst gegen Ende des nächsten Jahres sind Antworten auf diese Initiative zu erwarten. Für eine zukunftsgerichtete Gewässerpolitik im Kanton Graubünden braucht es eine Verbindlichkeit. Da diese Verbindlichkeit mit dem vorliegenden Gesetz nicht geschaffen werden konnte, wird von unserer Seite in dieser Session ein Vorstoss dazu folgen, der die Ver-

wirklich eines Revitalisierungskonzepts verlangt. Ich bin für Eintreten.

Regierungspräsident Engler: Ich darf Ihnen, Herr Standespräsident, und auch dem Standesvizepräsidenten namens der Regierung zu Ihrer Wahl recht herzlich gratulieren und Ihnen eine glückliche Hand in der Führung unseres Parlamentes wünschen.

Ein dichtes Netz von Flüssen und Bächen und Rinnsalen und zwar auf einer Länge von 11'000 Kilometern fliesen rund 12'000 Flüsse und Bäche mit einem eigenen Namen ab überzieht unseren Kanton. Der Wasserreichtum, unabdingbar für Leben und Wirtschaft, kippt aber rasch vom Segen zum Fluch. Und zwar dann, wenn der Bach über die Ufer tritt, Bäume mit sich reisst, Verkehrswege überflutet und Siedlungen mit Geröll zudeckt. Dann werden Güter vernichtet und im schlimmsten Fall kommen Menschen ums Leben. Ingenieure, Ökologen und andere Fachleute haben im Laufe der letzten 100 Jahre die Massnahmen ständig verbessert, dank denen Hochwasserschäden in Grenzen gehalten oder gar verhindert werden können. Wenngleich Bund, Kantone und Gemeinden das Risiko verringern, indem sie Vorschriften erlassen, Bannwälder pflegen, Bauzonen mit besonderen Auflagen versehen und Schutzbauten erstellen und unterhalten, das Restrisiko Natur bleibt. All die grösseren und auch kleineren Hochwasser der letzten Jahre bestätigen immer wieder, dass sich die Folgen aussergewöhnlicher Niederschläge, aussergewöhnlicher Naturereignisse, nur zum Teil durch bauliche Schutzmassnahmen beeinflussen lassen.

Auch in Zukunft werden Anstrengungen zur Verminderung des Schadenpotentials notwendig sein. Ein Handlungsbedarf besteht aus vielerlei Gründen, ich nenne vier. In eingeeengten, kanalisierten Gerinnen beschleunigt sich der Abfluss. Dadurch können sich die Hochwasserspitzen im Unterlauf dieser Gewässer verschärfen. Die Pflege und der Unterhalt der Gewässer sind manchenorts vernachlässigt, dadurch kann sich eine Gefahrensituation plötzlich ändern und zusätzliche neue Räume bedrohen. Die Gefahrensituation kann sich durch externe Einflüsse, etwa wie globale Klimaänderung, grundsätzlich verschärfen. Und viertens: Durch Nutzungen, die bis an den Gewässerrand reichen, bleibt oftmals den Gewässern zu wenig Spielraum für natürliche Veränderungen. Auch aus Erfahrungen der Vergangenheit heraus, entwickelte sich in den letzten Jahren mehr und mehr die Erkenntnis, dass ein nachhaltiger Hochwasserschutz nicht an Dämmen und Wuhren Halt macht. Nachhaltige Hochwasserschutzprojekte gestehen dem Fluss auch Überflutungsflächen zu und wägen die ökologischen Vorteile gegen die wirtschaftlichen Nachteile ab. Viele gelungene Beispiele, sie wurden zum Teil erwähnt, renaturierter oder naturnah gesicherter Flüsse und Bäche in unserem Kanton nehmen auf diese speziellen Anforderungen Rücksicht. Als Beispiele für einen nachhaltigen Hochwasserschutz ausgezeichnet mit dem schweizerischen Gewässerschutzpreis 2005 nenne ich die Flazverlegung und Innenrenaturierung, die geplante Revitalisierung der Landquart zwischen Schiers und Landquart, die ökologische Aufwertung des Alpenrheins bei Felsberg, die Revitalisierung des Inns bei Zuoz und Strada oder aber auch die

Revitalisierung der Moesa bei Grono und Lostalio oder des Rombachs in Münstair. Es gibt also viele gute Beispiele in unserem Kanton, die nur über den Wasserbau realisiert werden konnten.

Im Unterschied nun etwa zum Mittelland, sind die Prozesse im Berggebiet viel brutaler, viel intensiver; dann nämlich, wenn Murgänge und Wildbäche mit enormen Geschiebmassen in die Talschaften hinunter drücken. Möglicherweise ist bei uns im Vergleich zum dicht besiedelten Gebiet im Mittelland das Potential an Sachschäden geringer, dafür aber sind im Berggebiet als Folge dieser brutaleren Prozesse tendenziell eher Menschenleben gefährdet. Allein in den letzten 25 Jahren wurden in unserem Kanton gegen 300 Millionen Franken in den Hochwasserschutz investiert, mit Erfolg. Hochwasserschutz hiess in der Vergangenheit vor allem sicheres Ableiten des Wassers in Flussgerinne durch Verbauung, Begradigung und Kanalisierung. Dies hat entscheidend dazu beigetragen, dass sich grosse Gebiete überhaupt wirtschaftlich entwickeln konnten. Im modernen Hochwasserschutz, der Sprecher der KUVe hat das zutreffend gesagt, wird das Korsett der Gewässer wieder gelockert, nachhaltige Konzepte schützen nicht nur Menschen und Sachwerte, sondern ermöglichen es den Gewässern auch ihre ökologischen Funktionen zu erfüllen. Jedes Hochwasserschutzprojekt orientiert sich demnach an den Randbedingungen, die durch die vorhandenen Naturgefahren, die bestehenden Nutzungen sowie den wasserbaulichen und den ökologischen Zustand des betreffenden Gewässers bestimmt sind. Der sachgerechte Gewässerunterhalt, raumplanerische Massnahmen, bauliche Schutzmassnahmen sowie präventiver Objektschutz an Gebäuden, das sind die Massnahmen, Defizite auch in Zukunft des Hochwasserschutzes und der Umwelt zu beheben.

Das neue Wasserbaugesetz, das wir dem Grossen Rat unterbreiten und das ein über 100-jähriges Gesetz ablösen soll, was für das alte Gesetz, für die Qualität dieses alten Gesetzes spricht, folgt genau diesen Prinzipien des modernen Hochwasserschutzes, wenn in Abs. 3 von Art. 2 bestimmt wird, dass im Wasserbau die ökologischen Funktionen und natürlichen Lebensräume der Gewässer möglichst beibehalten und wieder hergestellt werden sollen. Das neue Gesetz legt schliesslich die Verfahrenszuständigkeiten zur Abwicklung der Wasserbauprojekte fest und definiert die Voraussetzungen für die Mitfinanzierung durch den Kanton. Die Eckpunkte eines solchen Verfahrens zur Abwicklung eines Wasserbauprojektes bleiben die gleichen wie im geltenden Gesetz. Das, was sich in der Vergangenheit bewährt hat, soll auch nicht geändert werden. Die Gemeinden als Träger der Gewässerhoheit in unserem Kanton bleiben also projektverantwortliche Trägerschaft für alle Wasserbauvorhaben. Grundlage für den Genehmigungsentscheid der Regierung bildet eine projektbezogene Spezialplanung, wie wir sie auch beim Strassenbau oder bei Erschliessungsanlagen im Wald bestens kennen. Ein solches Planverfahren nach dem Wasserbaugesetz ersetzt das übliche Baubewilligungsverfahren. Die Regierung entscheidet schliesslich über Projekteinsprachen und die Genehmigung des Auflageprojekts in einem koordinierten Be-

schluss bei gleichzeitiger Erteilung aller erforderlichen, weiteren Bewilligungen.

Ihre Mitfinanzierung machen Bund und Kanton davon abhängig, dass die beabsichtigten Massnahmen zweckmässig dem Schutzziel dienen, sowie wirtschaftliche, gesellschaftliche und ökologische Anliegen am bestmöglichen verwirklichen. Der Umfang der Subventionierung der Wasserbauprojekte bleibt durch die Revision unverändert und ist mit der NFA weitgehend durch Programmvereinbarungen zwischen dem Kanton und dem Bund bestimmt. Ein letzter, mehr allgemeiner Hinweis betrifft die künftige Rolle des Kantons. Wie bisher übt der Kanton auch in Zukunft die Oberaufsicht über den Wasserbau im Kanton aus und ist damit auch für die Genehmigung der Wasserbauprojekte zuständig. Der Kanton übernimmt des Weiteren eine unterstützende und koordinierende Aufgabe, wie er das bereits in der Vergangenheit zur Unterstützung der Gemeinden gemacht hat. Womit auch der Wasserbau in Zukunft eine Verbundaufgabe zwischen Gemeinden und Kanton bleibt. Noch ein Wort zu den Renaturierungen, zu angesprochenen Forderungen, wonach der Kanton hier einen Zacken zulegen könnte. Das Wasserbaugesetz des Kantons, auch das wurde zu Recht gesagt, hat zum Hauptzweck Menschenleben und Sachgüter vor Hochwasser zu schützen. Diesem Zweck haben sich die Wasserbauprojekte auch unterzuordnen. Die Anforderungen allerdings an ein solches Wasserbauprojekt, es wurde mehrfach gesagt, haben sich verändert. Statt Gewässer zu verbauen und zu korrigieren, stehen heute ökologische Aspekte stärker im Vordergrund. Dazu gehören qualitative Anforderungen an die Gestaltung der Gewässer und Ufer und die Förderung von Renaturierungen. Das bedeutet nicht mehr und nicht weniger, dass überall dort, wo wasserbauliche Massnahmen die Erneuerung oder Verbesserung des Hochwasserschutzes bezwecken, gleichzeitig auch die ökologische Funktionsfähigkeit eines Gewässers verbessert werden muss. Ich habe eine ganze Reihe von Beispielen dafür beim Eintreten genannt. Was allerdings auf der Grundlage des Wasserbaugesetzes nicht vorgesehen und nicht möglich ist, ist eine Verpflichtung der Gemeinden zu Renaturierungsmassnahmen mit denen keine Erneuerung oder keine Verbesserung des Hochwasserschutzes verbunden ist, wo also keine Verbesserung der Hochwassersituation durch eine wasserbauliche Massnahme erwartet werden kann. Entscheidet sich aber eine Gemeinde dafür, unabhängig und ausserhalb eines Wasserbauprojektes für eine Revitalisierungsmassnahme an einem Gewässer, die das Gewässer ökologisch aufwertet, sei es durch Aufweitungen, sei es durch kleinere Anpassungen wie die Sanierung künstlicher Schwellen, das Einbringen von Totholz oder Steinen oder die Beseitigung von Wanderhindernissen von Fische, so ist sie frei, das zu tun, immer vorausgesetzt, der Hochwasserschutz wird dadurch nicht beeinträchtigt. Ja, solche Massnahmen werden heute bereits durch den Kanton und durch den Bund mitsubventioniert. Auch im Zusammenhang mit landwirtschaftlichen Meliorationen verlangt das Landwirtschaftsgesetz, dass bei Eingriffen in Gewässer der Aspekt der Artenvielfalt, der Gewässer- und Artenvielfalt beachtet wird. Dieselben Grundsätze sind im Gewässerschutzgesetz aber auch im Fischereigesetz

enthalten und haben in den letzten Jahren bei manchem Gewässer zu erfolgreichen und erfreulichen Verbesserungen geführt.

Sie haben die Renaturierungsinitiative angesprochen, die Fischerinitiative über die möglicherweise Ende des kommenden Jahres abgestimmt wird. Die Regierung hat eine klare Meinung zu dieser Renaturierungsinitiative. Sie hat sich dagegen ausgesprochen. Nicht unbedingt wegen des Teils der Renaturierungen, sondern mehr wegen des Teils der Initiative, der sich mit der Wasserkraftnutzung befasst. In der Zwischenzeit hat das Parlament beschlossen, einen indirekten Gegenvorschlag auszuarbeiten. Dieser indirekte Gegenvorschlag hat in weiten Teilen auch unsere Bedenken aufgenommen, so dass sich die Regierung durchaus hinter diesen Gegenvorschlag stellen kann. Ich bin der Kommission für Umwelt, Verkehr und Energie dankbar für die sorgfältige Vorbereitung des Erlasses und bitte Sie, dem Antrag der Kommission auf das Gesetz einzutreten, zu folgen.

Eintreten ist nicht bestritten und somit beschlossen

Detailberatung

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 - 3

Antrag Kommission und Regierung

Gemäss Botschaft

Angenommen

II. Grundlagen

Art. 4 und 5

Antrag Kommission und Regierung

Gemäss Botschaft

Angenommen

III. Projektierung und Bau

Art. 6 - 10

Antrag Kommission und Regierung

Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 11

Antrag Kommission und Regierung

Gemäss Botschaft

Jäger: Ich spreche zu Art. 11, öffentliche Auflage. Bei den Wasserbauprojekten gemäss Art. 6 dieses Gesetzes geht es um den Versuch mit geschickten baulichen Massnahmen, Gefahren für Land und Leute zu minimieren, soweit dies technisch möglich ist. Die in den weiteren Artikeln nun genannten Regelungen unterscheiden sich zum Teil klar von anderen kantonalen Gesetzen.

Dies ist verständlich. So ist die Kompetenzzuweisung an die Regierung in Art. 9 ein deutlicher Eingriff in die Gemeindeautonomie. Im Sinne der Sache ist dies richtig. Auch bei Art. 13, welcher Einsprachemöglichkeiten regelt, werden diese, ich verweise auf Abs. 5, restriktiver formuliert als anderswo. Nun, bei Art. 11, zu dem ich einen Antrag stelle, geht es um die Regelung der öffentlichen Auflagen. In Abs. 2 wird zwar festgelegt, dass Projekte neben dem Kantonsamtsblatt auch gleichzeitig in den Gemeinden ortsüblich bekannt zu machen sind, sei dies nun in St. Antönien, St. Moritz oder San Vittore. Wasserbauprojekte müssen im Gemeindehaus usw. eben ortsüblich bekannt gemacht werden. Die Auflage erfolgt dann allerdings gemäss Gesetzesentwurf offensichtlich nur im Departement in Chur. Ich halte dies für falsch, respektiv für wenig kundenfreundlich. Für uns Churerinnen und Churer spielt die Sache zwar keine grosse Rolle. Ein Wasserbauprojekt, welches aber in einer entfernten Talschaft geplant wird, nur in Chur aufzulegen, halte ich für zu wenig transparent. Die betroffene, die interessierte Bevölkerung sollte auch vor Ort das Auflageprojekt ansehen können. Ich stelle Ihnen somit folgenden Antrag. In Abs. 1 von Art. 11 soll als zweitletzter Satz folgende neue Formulierung zusätzlich eingefügt werden. Die Auflage hat auch in den betroffenen Gemeinden zu erfolgen. Verstehen Sie mich richtig. Mit meinem Antrag geht es nicht darum, das vorgesehene Einspracheverfahren irgendwie zu ändern. Es geht lediglich darum, interessierten Personen in abgelegenen Tälern bei ihren Projekten die gleiche Einfachheit zu garantieren, die wir Churerinnen und Churer sowieso haben. Ich danke Ihnen für Ihr Verständnis und die Unterstützung meines Antrages.

Antrag Jäger

Ergänzen Abs. 1:

Die Auflage hat auch in den betroffenen Gemeinden zu erfolgen.

Standespräsident Farrér: Ich stelle zuhänden des Protokolls fest, Grossrat Jäger stellt einen Antrag zu Art. 11 Abs. 1. Sind weitere Wortmeldungen zu Art. 11? Herr Kommissionspräsident.

Thöny; Kommissionspräsident: Die KUVe hat selbstverständlich nichts von diesem Antrag gewusst. Ich spreche deshalb aus meinem persönlichen Anstoss heraus. Ich kann diesen Antrag unterstützen. Denn ich sehe keinen Nachteil bei der Annahme dieses Antrags, eher einen Vorteil im Sinne des Vollzugs und deshalb könnte ich mir vorstellen, dass das eine gute Sache ist.

Regierungspräsident Engler: Wenn Sie Art. 11 lesen, wo es um die öffentliche Auflage geht, so beschreibt Abs. 1, wer für die Auflage verantwortlich ist und nicht wo und wie die Auflage zu erfolgen hat. Der Grund, weshalb nicht die Gemeinde selber die Auflage bewerkstelligen soll, liegt darin, dass der Kanton eine gewisse Einheitlichkeit über das ganze Kantonsgebiet der Auflageprojekte erreichen will und deshalb auch die Gemeinden darin unterstützt. Wenn ich jetzt Abs. 2 lese, so bestimmt Abs. 2 nichts anderes, als die Art und Weise und damit

auch wo diese Auflage zu erfolgen hat. Und in Abs. 2, ich muss allerdings zugestehen, Grossrat Jäger, ich sehe das auch erst jetzt, vor fünf Minuten habe ich das noch etwas anders eingeschätzt, Abs. 2 sagt dann, wie und wo die Auflage zu erfolgen hat. Nämlich im Kantonsamtsblatt und gleichzeitig in den betroffenen Gemeinden und dort auf ortsübliche Art und Weise. So, diese Verdoppelung, die Sie jetzt in Abs. 1 wünschen, ist auch aufgrund der Erläuterungen zu Art. 11 in der Botschaft an und für sich so gemeint.

Jäger: Abs. 2 sagt, dass die Auflage im Kantonsamtsblatt bekannt zu machen sei und gleichzeitig in den Gemeinden ortsüblich. Da geht es nur um die Bekanntmachung der Auflage. In meinem Antrag geht es hingegen darum, dass die Auflage selbst eben auch in den Gemeinden erfolgen soll. Dass also zweimal aufgelegt wird. Einmal im Departement, wie es in Abs. 1 steht und eben ein zweites Mal auch in der betroffenen Gemeinde. Und darum ist mein Satz eben notwendig.

Regierungspräsident Engler: Ich wehre mich nicht gegen diese Konkretisierung und Klarstellung.

Antrag Jäger angenommen

Art. 12

Antrag Kommission und Regierung

Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 13

Antrag Kommission und Regierung

Gemäss Botschaft

Bucher-Brini: Ich habe einige Bemerkungen zu Art. 13 Einsprachen Abs. 5. Im Art. 13 Abs. 5 wird festgehalten, ich zitiere: „Wer keine Einsprache erhebt ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.“ Ende Zitat. In der Botschaft wird an verschiedenen Stellen, so auf Seite 98, 105 und 107 darauf hingewiesen, dass ein Verfahren analog dem Raumplanungsgesetz nicht möglich sei. Dafür wird auch ein Gutachten erwähnt, dessen Inhalt wir allerdings nicht kennen, sondern nur deren Schlussfolgerung. Auf Seite 105 wird Bezug auf dieses Gutachten genommen und ausgeführt, ich zitiere wieder: „Die raumplanerischen Verfahren sind nicht auf die speziellen Verhältnisse im Wasserbau zugeschnitten und würden wesentliche gesetzliche Regelungslücken offen lassen.“ Ende Zitat. Welche Lücken dies nun sind, wird uns allerdings vorenthalten. Auch wenn im Bereich des Wasserbaus viele Vorgaben auch von Bundesseite bereits gesetzt sind, stellt sich bezüglich des Einspracheverfahrens doch die Frage, warum man nicht auf ein Verfahren analog z.B. dem BAB-Verfahren gesetzt hat. Mit dem neuen Raumplanungsgesetz hat der Kanton für Baubewilligungsverfahren ein neues Verfahren eingeführt, das nicht nur als Mitwirkung oder Beteiligung zu verstehen ist. Vorsorgliche Einsprachen sind dabei aber

nicht mehr nötig. So können auf bilateralem Weg schon viele Fragen geklärt werden, ohne dass es auch für Bagatellen Einsprachen braucht. Die so genannte Stellungnahme hat aber rechtlich genau den gleichen Stellenwert wie die Einsprache. Man bleibt im Verfahren. Die Bemerkung auf Seite 107 der Botschaft, dass es explizit eine Einsprache braucht, weil die Rechtsprechung so ist, kann auf vorerwähntem Hintergrund mindestens ohne Detailwissen nicht quasi als Beweismittel gebraucht werden beziehungsweise ist nicht per se plausibel. Mit dieser Begründung könnte man ja zum Schluss kommen, dass die Regierung gemäss Raumplanungsgesetz rechtlich nicht ganz verhält. Im Sinne einer Vereinfachung, Beschleunigung und Vereinheitlichung der Verfahren sollte der Kanton das Verfahren gemäss Raumplanungsgesetz wenn immer möglich auch in anderen Bereichen einführen. Dieses hat sich eindeutig bewährt und viele vorsorgliche Einsprachen unnötig gemacht.

Regierungspräsident Engler: Ich möchte gerne zur gewählten Verfahrensart für die Abwicklung von Wasserbauprojekten etwas sagen, weil auch in den Vernehmlassungen von gewissen Kreisen die Durchführung eines normalen BAB-Verfahrens, d.h. ein Verfahren für Bauten ausserhalb der Bauzonen gewünscht und verlangt wurde. Wir haben uns intensiv mit der Frage auseinandergesetzt, ob ein solches Verfahren hier zweckmässig und zielführend und effizient genug ist, um eben auch rasch in einer in der Regel schwierigen Situation zu einem bewilligungsfähigen und ausführungsfähigen Projekt zu kommen. Wir haben uns bewusst dafür entschieden, nicht über den BAB-Weg diese Projekte abzuwickeln, sondern über einen so genannten Sondernutzungsplan, genau gleich wie die Strassen in unserem Kanton oder auch die Walderschliessungsanlagen vorbereitet, geplant, aufgelegt und beschlossen werden.

Es gibt einen zweiten wichtigen Grund dafür. Wir wollen das Verfahren zusammenhalten, wollen auch die Subventionierung, also die Beitragsgewährung an diese Projekte mit der gleichen Genehmigung, mit der die Regierung das Projekt genehmigt, über die Einsprachen entscheidet, auch die Höhe der Subventionen festlegen. Das ist der Grund, weshalb man sich für einen so genannten Sondernutzungsplan entschieden hat. Übrigens machen das andere Kantone beim Wasserbau genau gleich, beispielsweise der Kanton St. Gallen, der ganz aktuell auch ein ganz neues Wasserbaugesetz am erarbeiten ist. Was bedeutet das für den Rechtsschutz? Für den Rechtsschutz bedeutet das nichts anderes, als während der Auflagedauer in den Gemeinden jeder Betroffene, jeder, der eine Legitimation, ein Interesse dafür geltend machen kann, seine Einwendungen dagegen erheben kann und diese Einwendungen dann letztendlich im Genehmigungsentscheid der Regierung behandelt, beurteilt und darüber entschieden wird. In diesem spezialgesetzlichen Verfahren handelt es sich eben um eine Einsprache, die auch als Einsprache bezeichnet werden muss, wenn sie als Rechtsmittel beurteilt werden will. Und ich sehe keine Veranlassung, im Rechtsmittelverfahren von den spezialgesetzlichen Möglichkeiten dieses Spezialverfahrens abzuweichen. Zumal der Rechtsschutz in einem BAB-Verfahren nicht grösser wäre als in die-

sem Verfahren. Entscheidend ist, dass aufgrund der öffentlichen Auflage in der Gemeinde eine Möglichkeit besteht, gegen das Projekt Einwände zu erheben. Und das funktioniert sowohl beim Strassenbau wie auch bei den Walderschliessungen, wo übrigens auch die Gemeinden die Trägerschaft dieser Projekte sind, ohne erkennliche Schwierigkeit. Die Befürchtung, der Rechtsschutz würde hier darunter leiden, dass eine Sondernutzungsplanung in diesem Bereich an Stelle des BAB-Verfahrens gewählt wird, diese Befürchtung ist nicht begründet.

Angenommen

Art. 14 - 18

*Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft*

Angenommen

IV. Unterhalt und Sofortmassnahmen

Art. 19 und 20

*Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft*

Thöny; Kommissionspräsident: Noch ein Hinweis bezüglich der Materialentnahme aus Fliessgewässern. Hier gilt folgende Abgrenzung: Nämlich, wenn keine Gefährdung im Sinne des Hochwasserschutzes besteht, dann sprechen wir von einer kommerziell motivierten Ausbeutung. Diese untersteht selbstverständlich einer Bewilligungspflicht. Anders, wenn Material aufgrund einer drohenden Gefahr entfernt wird, dann wird von einer Entfernung einer Auflandung gesprochen.

Hardegger: Zu diesem letzten Votum des Kommissionspräsidenten habe ich schon eine Frage. Gemäss Art. 19 obliegt der Unterhalt grundsätzlich den Gemeinden. Und im zweiten Absatz heisst es, dass zum Unterhalt auch das Entfernen von Auflandungen gehört. Liege ich nun richtig oder falsch, wenn ich davon ausgehe, dass die Entfernung beziehungsweise der Nutzen von angeschwemmten Geschiebe und Kies als Unterhalt gilt und in dem Kompetenzbereich der Gemeinden liegt. Bei einer solchen Massnahme handelt es sich nicht um eine Ausbeutung im Sinne von Art. 44 des Eidgenössischen Gewässerschutzgesetzes, auf diesen Artikel hat vermutlich der Kommissionspräsident angespielt, sondern um eine Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes, für welches es meines Erachtens aus Sicht der Gemeinde keine Bewilligung braucht. Ich hätte gerne eine Erläuterung.

Regierungspräsident Engler: Angesprochen ist die Qualifikation jetzt auch der Sofortmassnahmen in Art. 20. In Art. 20 sehen Sie, dass eine Gemeinde nicht nur berechtigt, sondern aufgefordert ist, wo Gefahr droht, sofort tätig zu werden und braucht dazu weder eine öffentliche Auflage noch eine Projektgenehmigung. Die Beispiele, an die man hier gedacht hat, sind genannt. Es geht um

Massnahmen, die dazu dienen, zusätzlichen Schaden zu verhindern. Es geht um Räumungen und Sicherungsmassnahmen im Gerinnen und Rückhalteanlagen, Rückhaltebecken, es geht um Grobräumungen. Also für diesen Fall sind wir uns einig, da besteht keine Bewilligungspflicht. Anders sieht es beim Unterhalt aus. Beim Unterhalt hängt es vom Ausmass und vom Umfang der Unterhaltungsmassnahmen ab, ob es im Einzelfall einer Bewilligung auch des Amtes für Natur und Umweltschutzes bedarf oder nicht. Ich weiss, die Frage stellt sich im Kanton wiederholt und immer wieder. Grossrat Stoffel sieht mich an, ich glaube, er war etwa der Letzte, der davon betroffen ist. Und man hat da eine pragmatische Annäherung bei der Beurteilung, handelt es sich jetzt um Unterhalt oder kommerzielle Ausbeutung und entscheidet von Fall zu Fall, ob eine Bewilligungspflicht besteht oder nicht. Es kann also keine generell gültige Antwort auf diese Frage geben, weil sie von Fall zu Fall beurteilt wird.

Angenommen

V. Wasserbaupolizei

Art. 21 und 22

Antrag Kommission und Regierung

Gemäss Botschaft

Angenommen

VI. Öffentliche Gewässer und benachbartes Grundeigentum

Art. 23 und 24

Antrag Kommission und Regierung

Gemäss Botschaft

Angenommen

VII. Finanzierung

Art. 25 - 27

Antrag Kommission und Regierung

Gemäss Botschaft

Feltscher: Ich spreche kurz zu Art. 26 Abs. 2. Der Kanton will sich an Projekten maximal mit 80 Prozent beteiligen. Ich frage mich, ob Gemeinden, Projekte, welche eher in regionalem Sinn sind oder in kantonalem Interesse stehen, aber vielleicht aus der Sicht der Gemeinde eher unnötig sind, ob diese mit dieser Regelung dann auch wirklich gepusht werden, umgesetzt werden. Wenn z.B. eine Strassenverlegung zu Gunsten von wasserbaulichen Massnahmen die Gemeinde stört, dann wird sie ja versuchen, dieses Projekt vielleicht eher zu verhindern. Oder wenn eine Verbauungsmassnahme zu Gunsten einer anderen Gemeinde gemacht werden soll, dann wird sie auch nicht so begeistert sein, wenn sie daran noch irgendwie 20 Prozent übernehmen muss oder mehr. Und deshalb die Frage, wäre es bei solchen Projekten mit eher überregionalem Charakter oder mit kantonaler

Bedeutung nicht besser, wenn der Kanton auch alle Kosten übernehmen könnte. Das Gleiche gilt übrigens auch im Zusammenhang mit dem vorher angesprochenen Art. 19. Also wenn es um den Unterhalt geht. Da frage ich mich auch, ja wenn jetzt ein Bauwerk nicht im besonderen Interesse der Gemeinde ist, an diesem Wasserlauf, macht sie dann auch wirklich etwas und wie gedenkt die Regierung diesem Problem zu begegnen. Besten Dank für die Beantwortung meiner Fragen.

Regierungspräsident Engler: Grundsätzlich bleibt festzuhalten, dass die Subventionierung von Wasserbauprojekten in etwa gleich hoch ausfällt, wie unter dem geltenden Recht. Was sich verändert hat, ist der Finanzmechanismus zwischen dem Bund und dem Kanton. Da gibt es jetzt vierjährige Programmvereinbarungen. Dem Kanton werden für all die Wasserbauprojekte, die im Wasserbauprogramm enthalten sind, eine globale Entschädigung ausgerichtet, die der Kanton dann nach gewissen Kriterien auf die Wasserbauprojekte verteilt. Etwas anderes verhält es sich bei den so genannten Einzelprojekten. Bei Einzelprojekten spricht man von jenen, die teurer als eine Million Franken ausfallen. Bei diesen gibt es eine Spezialfinanzierung. Auch der maximale Subventionssatz ist etwas anders als bei den Projekten aus der Programmvereinbarung.

Ihre Frage zielt aber auf einen anderen Sachverhalt, nämlich auf jenen, wenn eine solche wasserbauliche Massnahme oder der Unterhalt letztendlich beispielsweise der Kantonsstrasse oder auch der Eisenbahn dient, ob es richtig sei, dass die Gemeinde dann 20 Prozent für eine fremde Interessenz zu übernehmen hat. In der Praxis funktioniert das so, dass wenn dem so ist, dass ein Wasserbauprojekt der Gemeinde dem Kanton dient, weil die Kantonsstrasse geschützt ist, dann zusätzlich zu dieser Subvention auch ein Interessenzuschlag des Kantons, der Eisenbahn oder von wem auch immer drauf geschlagen wird. Dafür gibt es auch die entsprechende gesetzliche Grundlage. Es ist eine Interessenabwägung zwischen der Gemeinde und dem Kanton. Aber das hat nichts mit der Subventionierung zu tun, sondern mit einer speziellen Interessenz.

Angenommen

VIII. Strafbestimmungen

Art. 28 und 29

Antrag Kommission und Regierung

Gemäss Botschaft

Angenommen

IX. Schlussbestimmungen

Art. 30 - 32

Antrag Kommission und Regierung

Gemäss Botschaft

Angenommen

Enteignungsverordnung des Kantons Graubünden*Antrag Kommission und Regierung*

Gemäss Botschaft

*Angenommen***Vollziehungsverordnung zum Gesetz über Bewahrung und Verbauung der Flüsse und Wildbäche***Antrag Kommission und Regierung*

Gemäss Botschaft

*Angenommen**Schlussabstimmung*

2. Der Grosse Rat stimmt der Totalrevision des Gesetzes über Bewahrung und Verbauung der Flüsse und Wildbäche (neu: Gesetz über den Wasserbau im Kanton Graubünden) gemäss Botschaftsentwurf mit 101 zu 0 Stimmen bei 0 Enthaltungen zu.
3. Der Grosse Rat stimmt der Revision der Enteignungsverordnung vom 29. Mai 1958 gemäss Beschlussentwurf in der Botschaft mit 101 zu 0 Stimmen zu.
4. Der Grosse Rat hebt die Vollziehungsverordnung zum Gesetz über Bewahrung und Verbauung der Flüsse und Wildbäche vom 14. Juni 1880 auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Gesetzes über den Wasserbau im Kanton Graubünden mit 99 zu 0 Stimmen auf.

Thöny; Kommissionspräsident: Es bleibt mir zum Schluss noch zu danken. Zuerst danke ich meinen Kolleginnen und Kollegen der KUVe für ihr Engagement in der Kommission und Domenic Gross für die administrative Unterstützung. Ich danke Regierungspräsident Stefan Engler für die Führung an der Überarbeitung des Gesetzes und den Herren Crameri, Nigg, Bischoff und Roth für ihre Mitarbeit. Schliesslich danke ich Ihnen, liebe Kolleginnen und Kollegen aus dem Rat für die sachliche Diskussion. Ich wünsche allen Einwohnern und Einwohnerinnen unseres herrlichen und manchmal rauen Kantons, dass sie von Hochwassern und Murgängen verschont bleiben.

Geschäftsbericht 2007 der RhB**Eintreten**

Ratti: Erlauben Sie mir eingangs, Ihnen, Herrn Standespräsident und Herrn Standesvizepräsident recht herzlich zu Ihrer Wahl zu gratulieren und ich wünsche Ihnen ein erfolgreiches Amtsjahr. Der Ihnen zugestellte Geschäftsbericht 2007 der RhB besticht durch seine Aufmachung und seinen Inhalt. Die Broschüre Profil gibt Ihnen zudem einen Überblick der Unternehmung RhB. Die Rhätische Bahn erzielte im Jahr 2007 ein Spitzenergebnis. Der positive Einfluss der nationalen und internationalen

Wirtschaftslage, insbesondere in der Tourismusbranche hat dabei wesentlich geholfen. Die RhB hat aber auch ihre Hausaufgaben gemacht. Die konsequente Ausrichtung auf die Umsetzung der beschlossenen Dualstrategie zeigt somit erste Früchte. Durch das gute Ergebnis konnten Rückstellungen und Reserven geöffnet werden, die für die Bewältigung der anstehenden und ambitionierten Herausforderungen der kommenden Jahre von grosser Bedeutung sind. Die erfreuliche Entwicklung der Verkehrserträge hat das Ergebnis massgeblich beeinflusst. Die sonstigen betrieblichen Erträge, insbesondere das Drittmarktgeschäft und die Miet- und Pachteinnahmen, haben die Erwartungen ebenfalls übertroffen.

Die Erfolgsrechnung schliesst mit einem Jahresgewinn von 1,3 Millionen Franken und wurde das beste Resultat der letzten sechs Jahre. Im Vergleich zum Vorjahr konnte der Jahresgewinn um 0,6 Millionen Franken gesteigert werden. Die Ertragsausgleichsreserve erreicht einen neuen Höchststand von 6,8 Millionen Franken. Mit dem Gesamtertrag von 82,2 Millionen Franken im Personenreiseverkehr konnte ein neues Rekordergebnis erzielt werden. Die Budgetvorgaben wie auch die Vorjahreswerte konnten deutlich übertroffen werden, nämlich um 4,9 Prozent, beziehungsweise 7,5 Prozent. Im Einzelreiseverkehr fielen die Erträge leicht über dem Budget aus. Im Vergleich zum Geschäftsjahr 2006 haben vor allem die Zuschläge für Extrazüge und internationale Tickets sowie die Zunahme bei den Billetten Schweiz zu diesem Wachstum beigetragen. Die Erträge für Ausflugsbillette lagen leicht unter den Vorjahreszahlen. Im Gruppenreiseverkehr konnten die Erträge in fast allen Kategorien gesteigert werden, nämlich um 8,7 Prozent gegenüber dem Budget. Die Hauptkategorie Billette Schweiz, wie auch die Zuschläge für Glacier- und Berninaexpress, verzeichneten hohe Wachstumsraten. Bei den Abonnements sowie Pauschalfahrausweisen lag der Ertrag um 6,6 Prozent, beziehungsweise 9 Prozent ebenfalls sehr deutlich über Budget und Vorjahr. Mit Abonnements wurden insgesamt 38 Millionen Franken des Gesamtertrags im Personenreiseverkehr erzielt. Die stärksten Zunahmen gegenüber 2006 konnten bei den Tageskarten, nämlich 42,2 Prozent sowie den Generalabonnements Schweiz 7,7 Prozent, dem Bündner Generalabonnement plus 9,5 Prozent und im internationalen Verkehr plus 17,3 Prozent verzeichnet werden. Bei den Autotransporten wurden die Budget- und Vorjahreswerte wiederum deutlich übertroffen. Die Rekordmarke beim Autoverlad Vereina aus dem Vorjahr konnte um weitere 29'000 Fahrzeuge auf insgesamt 435'000 beförderte Fahrzeuge gesteigert werden. Im Vergleich zum Vorjahr konnten die Frequenzen sowohl im Lastwagen-, nämlich 7,9 Prozent, wie auch im Personenwagentransport, nämlich 7,4 Prozent gesteigert werden. In den Sommermonaten werden mittlerweile fast 50 Prozent der Frequenzen am Vereina verzeichnet. Der Ertrag Güterverkehr lag mit 16,7 Millionen Franken leicht unter den Vorjahreswerten, jedoch im Rahmen der Budgetvorgaben. Im Berichtsjahr wurden 716'000 Tonnen Güter auf dem Netz der RhB befördert. Die Ertragsentwicklung im übrigen Verkehr konnte nur teilweise durch Mehrerträge in den Segmenten Lebensmittel und Baumaterial kompensiert werden. Die Abgeltungserträge basieren auf folgenden

mit dem Kanton und dem Bund für 2007 ausgehandelten Abgeltungsvereinbarungen, nämlich 65,8 Millionen Franken für Infrastruktur, 62,5 Millionen Franken für den Verkehr und 1,2 Millionen Franken für den Autoverlad. Der Finanzertrag fiel mit 4,8 Millionen Franken deutlich besser aus, als erwartet. Die Erträge konnten im Vergleich zum Vorjahr um 1,9 Millionen Franken gesteigert werden. Die höhere Liquidität, steigende Zinsen für Geldanlagen haben die Zinserträge positiv beeinflusst. Die übrigen Betriebserträge lagen im Berichtsjahr deutlich über Budget, nämlich 23,5 Prozent. Mehrerträge im Drittmarktgeschäft Rollmaterial und Mehreinnahmen aus Pacht- und Mietverträgen waren für die erfreuliche Entwicklung verantwortlich. Zudem gab es ausserordentliche Einnahmen. Sie sehen das auf Seite 56, nämlich 4,95 Millionen Franken. Diese setzten sich vor allem zusammen aus Land- und Immobilienverkäufen, aus Bereinigungen nicht betriebsnotwendigen Vermögens, nämlich neun Geschäfte im Jahr 2007.

Der Personalbestand 2007 entwickelte sich unter den Erwartungen. Für das ständige Personal wurde die Budgetvorgabe um 51 Personenjahre unterschritten. Infolge des rascheren Stellenabbaus im ersten Halbjahr 2007 und der Ausnützung von natürlichen Fluktuationen konnten die Vorgaben in allen Geschäftsbereichen früher als geplant umgesetzt werden. Am 1. August wurde die Ausbildungsverantwortung für Lernende dem Ausbildungsverbund login übertragen. Der Personalaufwand reduzierte sich entsprechend gegenüber dem Vorjahreswert um 1,2 Prozent. Ist einerseits auf den Rückgang der Personaljahre beim ständigen Personal und andererseits auf die Ausgliederung der Lernenden zu login zurückzuführen.

Die laufenden Unterhaltskosten reduzierten sich insgesamt um 0,7 Millionen Franken. Die zeitliche Verschiebung von Unterhalt- und Wartungsarbeiten sowie laufende Erneuerung des Anlageparks haben zu dieser positiven Entwicklung beigetragen. Beim Grossunterhalt, nämlich nicht aktivierbare Investitionen resultierte eine Zunahme von 6,6 Millionen Franken zum Geschäftsjahr 2006 und entspricht in etwa der Planungsvorgabe. Die konsequente Anwendung der Aktivierungsrichtlinien und das höhere Investitionsvolumen waren ausschlaggebend für die Zunahme dieser Aufwandposition. Die übrigen wichtigsten Abweichungen im Betriebsaufwand zum Vergleich zum Jahr 2006 entstanden wie folgt: Plus 0,8 Millionen Franken allgemeiner Aufwand Personal, für Ersatz und Quotenentschädigung Lernende login, allgemeiner Aufwand Verkauf plus 0,7 Millionen Franken, allgemeiner Aufwand Verwaltung, minus 1,3 Millionen Franken, Versicherungskosten minus 1 Million Franken, Betriebsleistungen durch Dritte plus 0,5 Millionen Franken, Energiekosten minus 1,8 Millionen Franken. Die Abschreibungen erreichten einen Höchststand von 64,9 Millionen Franken. Die Abschreibungen Infrastruktur erhöhten sich in der Berichtsperiode um 2,7 Millionen Franken. Die Budgetwerte wurden infolge höherer, nicht aktivierbarer Aufwendungen und zeitlich verzögerter Inbetriebnahme unterschritten. Abschreibungen Verkehr plus 1,7 Millionen Franken, für neues Rollmaterial. Abschreibungen diverses, das sehen Sie auch auf Seite 55 von 5,325 Millionen Franken. Das

sind Restbuchwerte aus Beschlüsse Umsetzung Flottenkonzept, nämlich 3,2 Millionen Franken, dann Restbuchwerte 2007 aus Sparte Verkehr, nämlich 0,6 Millionen Franken und diverse Abschreibungen, genaue Anlagengezuordnung nach erfolgtem Wechsel von Gruppen zu Einzelwertabschreibung von 1,5 Millionen Franken. Die Bilanzsumme erreichte im Berichtsjahr 1,46 Milliarden Franken. Die Zunahme ist hauptsächlich auf höhere liquide Mittel und die Zunahme in den Sachanlagen und Finanzverbindlichkeiten zurückzuführen.

Zu den Investitionen. Der Mittelbedarf reduzierte sich gegenüber dem Vorjahr um 26,4 Millionen Franken auf total 150,2 Millionen Franken. Das für 2007 geplante Investitionsvolumen von 197,6 Millionen Franken konnte nicht erreicht werden. Im Bereich Infrastruktur wurden die Vorgaben um 6 Millionen Franken und im Bereich Verkehr um 42,7 Millionen Franken unterschritten. Im Verkehrsbereich waren die Optimierung des Flottenkonzepts und die zeitliche Verzögerung bei der Beschaffung von Multifunktionswagen die Hauptgründe für den tieferen Mittelbedarf im laufenden Geschäftsjahr. Die Mittelverwendung im Bereich Verkehr wurde fast ausschliesslich für die Beschaffung von Trieb- und Anlagefahrzeuge, nämlich 50,4 Millionen Franken verwendet. Im Bereich Infrastruktur wurden die Mittel für die Oberbauerneuerung, nämlich 22 Millionen Franken, Tunneln und Galerien 7,6 Millionen Franken, Brücken und Viadukte 8,8 Millionen Franken, Stationsum- und ausbauten 30,9 Millionen Franken und Fernmelde- und Sicherheitsanlagen 10,3 Millionen Franken verwendet. Die notwendige Finanzierung der Investitionen 2007 wurde sichergestellt durch 89,9 Millionen Franken von Bund und Kanton und von 60,3 Millionen Franken Eigenmittel. Zum Schluss möchte ich an dieser Stelle allen Mitarbeitern, die zu diesem guten Resultat beigetragen haben, recht herzlich danken. Ich bitte Sie, namens der GPK vom Geschäftsbericht 2007 der RhB Kenntnis zu nehmen.

Clavadetscher: Der Geschäftsbericht der Rhätischen Bahn ist auch ausserhalb des finanziellen Teils ausführlich und transparent dargestellt. Es darf mit Zustimmung festgehalten werden, dass sich die unternehmerische Denk- und Handlungsweise bei der RhB auch im Geschäftsbericht widerspiegelt. Ebenso darf festgestellt werden, dass in allen Sparten und Geschäftsfeldern Massnahmen zur Verbesserung der Kundenfreundlichkeit und der Effizienz definiert und umgesetzt werden. Gemäss Geschäftsbericht soll der Fokus verstärkt wieder auf den Pendlerverkehr gelegt werden. Das Konzept einer Bündner S-Bahn wurde bei der RhB aufgenommen. Es ist erfreulich, dass bereits schon erste Massnahmen in diese Richtung wie z.B. zusätzliche Haltestellen im Stadtbereich oder die Beschaffung von geeigneten Triebwagenzügen ergriffen und umgesetzt werden. Im Güterverkehr ist die optimale Verknüpfung zwischen Schiene und Strasse ein wichtiges Thema. Die Konzentration auf ein Grundnetz und die Sicherstellung eines schnellen Güterumlades mit standardisierten Containern ist ein Erfolg versprechender Weg. Die erfolgreiche Kandidatur und Erlangung des Labels als Unesco Weltkulturerbe wird auch den touristischen Verkehrsbereich

weiter beflügeln. Zusammenfassend darf gesagt werden, dass die Reorganisationsmassnahmen Wirkung zeigen und eine Erfolg versprechende Entwicklung der Rhätischen Bahn versprechen.

Candinas: Auf Seite 27 des Geschäftsberichtes ist zu lesen, dass verschiedene Personenwagen neu beschafft wurden und andere umgebaut wurden. Meine erste Frage: Sind diese Personenwagen rollstuhlgängig? Meine zweite Frage: Auf der Strecke Reichenau-Disentis, vielleicht auch Chur-Disentis gibt es keinen Mobilift für Gehbehinderte, die in den Zug ein- und aussteigen wollen. Es ist peinlich, dass nicht einmal das regionale Zentrum Ilanz mit dem Regionalspital, mit der Argo, mit dem Alters- und Pflegeheim einen solchen Mobilift hat. Im persönlichen Gespräch mit Regierungspräsident Stefan Engler im Frühjahr wurde versichert, dieser Sache nachzugehen. Wann wird das regionale Zentrum Ilanz im Besitze eines Mobiliftes für ihre Bahnbenützer sein?

Thöny: Die RhB ist auf Kurs. Das können die Verantwortlichen mit dem vorliegenden Jahresbericht guten Gewissens behaupten. Es macht Spass, wie sich unsere RhB präsentiert. Und auch als bahnfahrender Kunde spüre ich die Dynamik, die hinter dem Unternehmen steht. Die Bahnhöfe werden mit modernsten Informations- und Billettautomaten ausgerüstet und das Fahrplanangebot wird ausgebaut. Wenn sich die wunderschönen Wagen des Glacier-Express durch die Täler schlängeln, dann wird die Modernisierung eindrucklich sichtbar. Die Strategie greift und das ist fundamental. Denn es stehen die bekannten Erneuerungen der Infrastruktur an. Da ist es bedeutend, finanziell gut dazustehen. Auch für die Arbeitsplatzsituation ist das von eminenter Wichtigkeit. Wie ich aus dem Jahresbericht auf Seite 33 entnehme, kann aufgrund der guten Rahmenbedingungen auf weitere Entlastungen aus wirtschaftlichen Gründen verzichtet werden. Solche Informationen erfreuen. Ein weiteres Kompliment gilt der Eröffnung des login-Bildungskompetenzzentrums. Hier werden auf professioneller Grundlage Perspektiven für die jungen Stellensuchenden geschaffen. Bravo.

Ein kleiner Wermutstropfen stellt für mich die Situation beim Zugbegleitpersonal dar. Dass hier zwischenzeitlich zu wenig Personal vorhanden war, ist sicher mehr als ärgerlich. Ich hoffe, dass die Geschäftsleitung bei der Personalplanung in Zukunft die richtigen Schritte einleiten wird. All diese und vor allem die erfreulichen Fakten gehen nebst der guten konjunkturellen Situation auf das Konto von Verwaltungsrat, Geschäftsleitung und Mitarbeitenden. Gerade die Letztgenannten leisten einen enormen Einsatz und mussten in den vergangenen Jahren einiges an Veränderungen hinnehmen. Ich hoffe, dass sich die Führungsgremien dessen bewusst sind und sich bei den Mitarbeitenden in der einen oder anderen Form erkenntlich zeigen. Abschliessend möchte ich allen bei der RhB Beschäftigten danken. Ich schaue zuversichtlich in die Zukunft, auch wenn noch grössere Brocken anstehen. Mit dem jetzigen Konzept wird die RhB auch diese meistern.

Dann hätte ich noch abschliessend zwei Fragen an Herrn Regierungspräsident Engler. Und zwar ist auf Seite 17

die Rede, dass trotz Inbetriebnahme des Anschlussgleises Stallinger die gewünschte Zunahme der Holztransporte auf der Schiene nach Domat/Ems noch nicht erreicht wurde. Können Sie darüber etwas sagen, wo es denn insbesondere harzt? Zweite Frage: Auf Seite 61 werden Rückstellungen ausgewiesen unter anderem für diverse Wiederbeschaffungen und für den Rückbau der Anlagen im Misox. Mich würde interessieren, um welche Anlagen es sich dort handelt.

Regierungspräsident Engler: Vorerst möchte ich mich bei der GPK dafür bedanken, dass sie jedes Jahr wieder sich intensiv mit dem Geschäftsbericht auseinandersetzt und diese Gelegenheit wahrnimmt, mit den Organen der Rhätischen Bahn auch Probleme oder Fragen der Zukunft kritisch zu hinterfragen und zu diskutieren. Ich danke den Grossräten Clavadetscher und Thöny für die Komplimente, die Sie der Unternehmung gemacht haben. Komplimente, die Sie zu Recht gesagt haben, das Verdienst aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist und selbstverständlich auch der Geschäftsleitung. Ich habe auch den Eindruck, dass wir auf einem guten Weg sind, dass wir die auch zum Teil schmerzlichen Entscheide, die mit der Strategiefindung verbunden waren, umgesetzt haben, noch am umsetzen sind und wir nicht nur auf der Kostenseite, sondern auch auf der Ertragsseite bereits viel versprechende Resultate erzielen konnten, die uns durchaus optimistisch stimmen auch für die kommenden Jahre.

Von Grossrat Candinas wurde das Thema angesprochen, wie die Rhätische Bahn mit Menschen mit einer Behinderung umgeht. Es ist tatsächlich so, dass die Benützung des öffentlichen Verkehrs – und hier spreche ich die Eisenbahn und den Bus an – für Menschen mit einer Behinderung erschwert ist. Auch wenn sowohl seitens der Busbetriebe als auch der Eisenbahn in den letzten zehn Jahren deutliche Verbesserungen erzielt wurden, beim Wagenpark, ich nenne die Niederflurfahrzeuge, die angeschafft wurden, aber auch das Rollmaterial, das behindertengerecht ausgestaltet wurde. Ich nenne auch die Haltestellen und die Perrons, die verbessert wurden und behindertenfreundlicher gestaltet wurden. Trotzdem bleibt es ein Faktum, dass Reisende mit einer Behinderung im öffentlichen Verkehr zu oft noch auf Dritthilfe angewiesen sind. Das ist nicht nur bei der Rhätischen Bahn so, das ist auch bei der SBB so, dass sich ein behinderter Mensch, etwa ein Mensch, der im Rollstuhl sitzt, sich voranmelden muss, wenn er an einer Station aussteigen möchte und dort Dritthilfe in Anspruch nehmen will. Und genau gleich funktioniert es auch bei der Rhätischen Bahn, dass auf Voranmeldung und Vorankündigung hin alles unternommen wird, um dem Fahrgast das Aussteigen auch zu ermöglichen und zu erleichtern. Wenn das während der üblichen Betriebszeiten der Fall ist, sollte das keine Probleme aufwerfen. Wenn Züge betroffen sind, ausserhalb der Betriebszeiten und möglicherweise noch auf unbedienten Stationen, dann wird es schwierig und da sind diese Menschen auch auf die Hilfe von Mitpassagieren angewiesen, so unwürdig, das auch ist. Grossrat Candinas hat mich auf einen Umstand angesprochen. Ein regelmässiger Pendler, der vom Unterland in die Surselva mit der SBB und dann mit der

Rhätischen Bahn fährt und feststellen muss, dass in der Surselva kaum eine Gelegenheit besteht, über einen mobilen Lift aus dem Zug auszusteigen. Das Problem ist weniger der mobile Lift, Grossrat Candinas, ich habe mich da erkundigt, als die fehlenden Möglichkeiten mit so einem Lift überhaupt vom Perron zum Zug zu gelangen. Das heisst für Ilanz, dass abgewartet werden muss, bis die Sanierung der Perronanlagen, die Sanierung der Station erfolgt ist. Also bis zur Sanierung des Bahnhofes in Ilanz wird man sich mit den heutigen Möglichkeiten behelfen müssen, mit der Vorankündigung und mit der Hilfe durch das Bahnpersonal, wenn das zu Betriebszeiten geschieht. Ich bedaure es, keine bessere Antwort dafür geben zu können. Aber es nützt auch nichts, die Realitäten auszublenden.

Grossrat Thöny stellt zwei Fragen. Eine im Zusammenhang mit den Holztransporten zum Grosssägewerk Stallingen und die zweite Frage betrifft den Verwendungszweck von Rückstellungen in der Rechnung. Ich versuche zuerst die Frage der Holztransporte zu beantworten. Ich habe das bereits in der Februarsession tun können. Es ist tatsächlich so, dass die RhB im Jahre 2007 nur rund 16'000 Kubikmeter Stallingen-Holz transportieren konnte. Ursprünglich vorgesehen waren 30'000 Kubikmeter, die mit der Eisenbahn in das Grosssägewerk transportiert werden sollten. Die Gründe, weshalb weniger Holz transportiert wurde, sind einigermaßen klar. Der Bündner Wald hat weniger Holz abgeworfen beziehungsweise haben die Bündner Waldeigentümer weniger Holz nach Ems verkauft. Das ist der Hauptgrund, weshalb weniger Holz mit der Bahn transportiert wurde. Es gab auch Anfangsschwierigkeiten im Werk, die dazu führten, dass während einer gewissen Zeit sogar ein Annahmestopp erlassen werden musste, weil man schlichtweg keinen Platz mehr für neues Holz auf dem Areal hatte. Dazu kommt auch, das wollen wir auch nicht ausblenden, ein relativ harter Konkurrenzkampf mit der Strasse, dort wo es um kurze Transportwege geht. Immerhin habe ich, das ist Zufall, vor wenigen Tagen, den Monitoringbericht über den Modalsplitt erhalten, wie das Holz zum Sägewerk in Ems gelangt. Sie wissen, die Regierung hat mit der Inbetriebnahme dieses Grosssägewerks auch Auflagen gestellt an die Benützung des öffentlichen Verkehrs, der Eisenbahn und hat auch zugesichert, ein Monitoring darüber, aber auch über die Auswirkungen des Grosssägewerks auf die Waldwirtschaft zu machen. Erste Ergebnisse liegen jetzt vor. Ergebnisse, die allerdings noch nicht sehr repräsentativ ausfallen, weil zum einen nicht das ganze Jahr das Grosssägewerk in Betrieb war und zum andern auch die Datenlage verbessert werden muss. Dieser Monitoringbericht kommt zum Ergebnis, dass von insgesamt 280'000 Kubikmeter Holz, die im vergangenen Jahr nach Ems gebracht wurden, 50 Prozent mit dem Lastwagen herangeführt wurden, 44 Prozent mit der SBB und 6 Prozent mit der Rhätischen Bahn. Also hier wird diese hälftige Aufteilung Strasse Bahn, wie sie vorgesehen war, eingehalten. 98 Prozent des Sägereis-Holzes wird per Bahn abtransportiert und 70 Prozent des Schnittholzes wurde ebenfalls per Bahn abtransportiert. Und man stellt fest, dass ungefähr bei 80 Kilometer die Grenze liegt, ab welcher es interessanter ist die Holztransporte mit der Bahn zu bewerkstelligen. Ein zweites

Ergebnis, das dieses Monitoring zutage gebracht hat, betrifft die Anzahl Lastwagen, die pro Tag nach Ems fahren und hier sah man eine Obergrenze zu Beginn von 75 Lastwagenfahrten pro Tag und das Ergebnis jetzt dieses Monitorings hat ergeben, dass in den Monaten Juni bis Dezember durchschnittlich 19 bis 33 Lastwagen Holz in das Sägewerk nach Ems brachten.

Dann stellen Sie eine zweite Frage nach dem Grund einer Rückstellung im Geschäftsbericht betreffend die Anlagen im Misox und fragen wozu dann diese Rückstellungen gebraucht würden, welche Anlagenteile hier davon betroffen wären. Es ist so, dass die Rhätische Bahn damit begonnen hat, die nicht mehr benötigten Flächen des Trassees der früheren Bahn vorwiegend an die Gemeinden zu verkaufen und dass mit diesem Verkauf auch gewisse Auflagen eingegangen werden mussten bezüglich des Rückbaus der Bahnanlagen. Und gemeint sind hier Schienen, Weichen, Fahrleitungen, die teilweise von der Rhätischen Bahn zurückgebaut werden müssen und dafür sind diese Rückstellungen gebildet worden.

Standespräsident Farrér: Darf ich davon ausgehen, dass die Diskussion zum Geschäftsbericht der Rhätischen Bahn 2007 erschöpft ist? Das scheint der Fall zu sein. Dann stelle ich zuhanden des Protokolls fest, dass der Grosse Rat vom Geschäftsbericht 2007 der Rhätischen Bahn Kenntnis genommen hat.

Beschluss

Der Grosse Rat nimmt vom Geschäftsbericht 2007 der RhB Kenntnis.

Auftrag Troncana-Sauer betreffend Baubeginn Umfahrung Silvaplana (Wortlaut Aprilprotokoll 2008, S. 577)

Antwort der Regierung

Der Regierung ist die Situation auf dem Innerortsabschnitt der Julierstrasse in Silvaplana bekannt. Als nächstes grösseres Hauptstrassenprojekt nach der Fertigstellung der Umfahrung Flims wurde denn auch die Umfahrung Silvaplana ins Regierungsprogramm aufgenommen. Die Projektierungsarbeiten wurden in diesem Sinne vorangetrieben. Nach der Abweisung aller Beschwerden gegen das Umfahrungsprojekt durch das Verwaltungsgericht Graubünden und nach dem Verzicht der Beschwerdeführer auf einen Weiterzug an das Bundesgericht ist das Projekt nunmehr seit anfangs Februar 2008 rechtskräftig genehmigt.

Im April 2006 hat der Bundesrat im Rahmen des Sachplanes Strasse ein neues Grundnetz (Nationalstrassennetz) beschlossen. Dieses enthält ergänzend zu den heutigen Bündner Nationalstrassen auch den Hauptstrassenabschnitt Thusis - Tiefencastel - Silvaplana. Mit einer Aufklassierung würde der Bund Eigentümer dieser Strecke. Der Entscheid über die Umklassierung liegt bei den Eidgenössischen Räten und wird Ende 2009 erwartet.

Mit der Inkraftsetzung kann damit frühestens anfangs 2011 gerechnet werden.

Ein Baubeginn vor der allfälligen Aufklassierung hat laut Bundesamt für Strassen bei allen Projekten zur Folge, dass der Kanton diese zu seinen Lasten fertigstellen muss. Dies ist bei kleineren oder bei etappierbaren Vorhaben nicht weiter problematisch. Bei grossen, kostenintensiven Projekten sind die Auswirkungen dieser Bedingung jedoch zwingend zu berücksichtigen.

Unabhängig von der Frage einer Umklassierung werden die Projektierungsarbeiten für die Umfahrung Silvaplana zügig vorangetrieben. Dabei geht es vorerst darum, das Projekt den erhöhten Anforderungen an die Tunnelsicherheit anzupassen und mit dem Bund zu bereinigen. Anschliessend wird die Ausführungsprojektierung in Angriff genommen, damit baldmöglichst ein ausschreibungs- bzw. baureifes Projekt vorliegt. Dies wird frühestens anfangs 2010 der Fall sein.

Zu den konkreten Forderungen nimmt die Regierung wie folgt Stellung:

- Nach wie vor entspricht es der klaren Absicht der Regierung, die bestehende Umfahrung von Silvaplana durch die Engadinerstrasse mit einer Umfahrung der Ju-lirstrasse zu ergänzen. Die Projektierungsarbeiten für dieses an erster Stelle stehende nächste grössere Projekt werden vorangetrieben. Bezüglich des Zeitpunktes des Baubeginns sind jedoch die bisher nicht voraussehbaren neuen Randbedingungen zu berücksichtigen.
- Die Regierung hat die Verhandlung bereits aufgenommen, um im Sinne des vorliegenden Auftrages mit dem Bund eine Lösung zu finden.
- Aufgrund der vorliegenden Situation erachtet es die Regierung als unerlässlich, dass vor dem Baubeginn die Netzzugehörigkeit des fraglichen Strassenabschnittes mit den entsprechenden Zuständigkeiten geklärt wird. Die Finanzierung einer allenfalls dem Nationalstrassennetz zugehörigen Umfahrung Silvaplana ausschliesslich zu Lasten des Kantons kann aus finanzieller Sicht nicht verantwortet werden.

Die Regierung ist somit bereit, den Auftrag ohne die Forderung, im Voranschlag 2010 Mittel für die Bauausführung der Umfahrung von Silvaplana zu reservieren, entgegenzunehmen.

Antrag Troncana-Sauer

Diskussion

Abstimmung

Diskussion wird mit offensichtlichem Mehr beschlossen.

Troncana-Sauer: Ich danke der Regierung und dem zuständigen Departement für die Absicht, meinen Auftrag entgegenzunehmen und möchte Sie, meine wertvollen Ratskolleginnen und Ratskollegen bitten, den Auftrag im Sinne der Regierung zu überweisen. Sie werden sich nun fragen, warum ich dann Diskussion verlangt habe. Mit meinem Votum möchte ich klar hervorheben, dass die Überweisung des Auftrages für uns in Silvaplana eine Absicherung ist, dass die Umfahrungsstrasse gebaut wird und der Baubeginn gemäss Strassenbauprogramm 2012 erfolgen kann, sofern der Kanton einer Aufklassierung ins Nationalstrassennetz nicht zustimmt.

Im übertragenen Sinn bedeutet dieser Auftrag also für uns, den Spatz in der Hand. Ziel ist jedoch für Silvaplana nach wie vor, die Taube auf dem Dach. Ich weiss es auch sehr zu schätzen, dass der Kanton bereit ist, und gemäss Antwort auf unseren Auftrag auch bereits mit dem Bund im Kontakt steht, um eine Realisierung durch den Bund möglichst rasch und ohne grosse Verzögerungen möglich zu machen. Es ist für mich auch verständlich, dass die Regierung mit den Bauarbeiten nicht anfangen kann, bevor Klarheit über den Bauherrn Bund oder Kanton herrscht. Ich möchte hier einfach klarstellen, dass Silvaplana weiterhin nach Möglichkeiten suchen wird und muss, um einen Baubeginn vor 2012 zu erreichen, und möchte Ihnen kurz darlegen, warum dies für unsere Gemeinde und schlussendlich auch für das Oberengadin so wichtig ist.

Die Ortsdurchfahrt Silvaplana ist nicht nur wegen des ständig zunehmenden Verkehrs für die Gemeinde ein Problem. Der ganze Verkehr, der sich durch unsere Ortschaft schlängelt, fährt vorher durch zahlreiche Dörfer im Oberhalbstein. Auch diese Dörfer hätten diesen ganzen Verkehr vermutlich lieber nicht, zumal sie vor allem vom PW-Verkehr auch keinen grossen Nutzen haben, denn grösstenteils ist das Ziel Oberengadin für diese Fahrten. Charakteristisch und speziell für die Ortsdurchfahrt Silvaplana ist für diejenigen, welche mit den Gegebenheiten nicht vertraut sind, wichtig zu erwähnen, dass teilweise sehr grosse Gefälle von zirka zehn bis zwölf Prozent mit einer Engstelle zwischen den Wohnhäusern und drei scharfen Kurven, die bis zu 90 Grad haben. Um die Auswirkungen dieser Situation zu kennen, hat die Gemeinde durch die Assit, ein spezialisiertes Beratungsunternehmen mit Sitz in Bern eine Gefährdungs- und Sicherheitsanalyse für die Ortsdurchfahrt erstellen lassen. Beim Kanton gibt es aus dem Jahre 1997 einen Kurzbericht gemäss Störverordnung, der das steile Gefälle in Silvaplana nicht speziell berücksichtigt hat. Dies wird in der Wegleitung zur Störfallverordnung jedoch auch nicht explizit verlangt. Die Berechnungen der Assit berücksichtigen dieses Gefälle und kommen somit auch zu anderen Resultaten. Wir möchten mit diesem Bericht nicht den Teufel an die Wand malen, sondern aufzeigen, dass es bei einer Verkettung von unglücklichen Umständen zu einem gravierenden Ereignis kommen kann. Dieser Bericht kommt zu folgenden Ergebnissen: Unfallgeschehen potenzielle Unfallstellen. Die Auswertungen der Unfallstatistik Jahre 1992 bis 2007 zeigt für die H3A eine sehr hohe Unfallrate des Schwerverkehrs innerorts wie ausserorts oberhalb von Silvaplana. Gesamthaft sind im Bereich der Ortsdurchfahrt Silvaplana auf der H3A von den an Unfällen beteiligten Fahrzeugen zirka 16 bis 21 Prozent Fahrzeuge des Schwerverkehrs. Die Auswertung der Unfallstatistik zeigt zudem, dass das starke Gefälle offensichtlich ein wichtiges Einflusskriterium für das Unfallgeschehen ist. Insbesondere beim Schwerverkehr. Gefährliche Situationen, beinahe Unfälle und spektakuläre auslösende Faktoren sind schon mehrmals vorgekommen. Aufgrund des steilen Gefälles auf der H3A in der Ortsdurchfahrt können schwere Fahrzeuge bei z.B. Bremsversagen eine

hohe Geschwindigkeit entwickeln, welche sich bei einem Unfallereignis insbesondere in Verbindung mit den scharfen Kurven und der Engstelle innerorts verheerend auswirken kann. Im Ortsteil Silvaplana wurden auf der H3A mindestens zwei potenzielle Unfallstellen mit den genannten Kriterien ausgeschieden. Die Beurteilung der Gefährdungen und Risiken als relevante Szenarien mit Potenzial für ein grosses Ausmass wurden insbesondere Unfallereignisse mit Beteiligung schwerer Fahrzeuge eruiert. Ich möchte Ihnen nur kurz zwei durchaus mögliche Beispiele aufzeigen. Ein Holztransporter hat nach der letzten grossen Kehrkurve vor Silvaplana ein Bremsversagen. Wenn man die Reibung der Räder und den Luftwiderstand nicht mit einrechnet und davon ausgeht, dass die Geschwindigkeit nach der Kehrkurve Null ist, also dass er steht, hätte das Fahrzeug bei der nächsten Kurve, nahe des Schulhauses, eine Geschwindigkeit von 100 km/h. Rechnen Sie die Faktoren Reibung etc. noch ein, sind es immer noch gut 75 km/h. Der Transporter kann nicht bremsen, die Kurve erwischt er auch nicht mehr, gerät über die Strasse hinaus und prallt auf das nächste Gebäude auf. Dies ist nun eben unser Schulhaus. Den Rest überlasse ich Ihrer Fantasie. Oder ein grosser Lastwagen mit Benzin. Der Fahrer hat nach der Kurve Schulhaus einen Schwächeanfall, die Strasse hat nun ein Gefälle von zwölf Prozent und bis zur nächsten Kurve sind es zirka 140 Meter. Der Tankwagen rast ungebremst in das Hotel Julier, das steht nämlich in dieser Kurve, streift vorher im Engpass die Häuser, dadurch wird das Gefährt beschädigt, der Lastwagen kippt in der Kurve um und das Benzin fliesst auf die Strasse. Wie es weiter gehen könnte, entnehmen sie dem Unfallbericht von Herborn vom Juli 1987 oder Kreuzlingen im Juni 2000. Ich muss Ihnen vermutlich nicht im Detail darlegen, was ein solcher Unfall für ein Echo in der Presse auslösen würde. Und dies nicht nur für Silvaplana und das Engadin, sondern auch für unseren Kanton. Der Imageschaden wäre enorm. Abgesehen vom ganzen Leid, das verursacht würde.

Sie können nun mit Recht behaupten, dass die Wahrscheinlichkeit eines solchen Unglücks klein sei. Gebe ich Ihnen auch Recht. Muss aber auch hinzufügen, dass wir schon einige Male Glück gehabt haben. Entsprechende Bilder haben wir auch in diesem Bericht dokumentiert. Die Massnahmen, die die Assit empfiehlt, basierend auf dem Kausalitätsprinzip von Schadenereignissen, können Gefährdungen nur wirksam verhindert werden, wenn die räumliche, zeitliche Trennung zwischen den betroffenen Indikatoren z.B. Bevölkerung und der Gefahr Schwerverkehr umgesetzt werden kann. Das heisst einfacher ausgedrückt: Die Bevölkerung und der Schwerverkehr in der Ortsdurchfahrt trennen, andernfalls bleiben die vorgenannten Risiken bestehen.

Schlussfolgerungen. Basierend auf dem Kausalitätsprinzip eines Schadenereignisses lässt sich folgern: Egal welche Massnahmen bei der Situation des Durchgangsverkehrs auf der H3A innerorts umgesetzt werden, die Möglichkeit eines Schadenereignisses kann nicht verhindert werden. Es existieren grundsätzlich keine Massnahmen, welche insbesondere das Ausmass von Schwerverkehrsunfällen reduzieren könnten. Die einzige Massnahme, die diesbezüglich Wirkung zeigen würde,

ist die räumliche Trennung des Durchgangsverkehrs von den zu schützenden Indikatoren. Hier insbesondere Bevölkerung oder z.B. der See. Die Gefährdungsanalyse zeigt, dass die Risiken in der Ortsdurchfahrt auf der H3A wegen der hohen Unfallrate des Schwerverkehrs, der eruierten potenziellen Unfallstellen aufgrund hoher Bewegungsenergie und der möglichen grossen Ausmasse sowie negative Auswirkungen bei Ereignissen, Personenschaden, Umweltschaden, Sachschaden, Imageschaden, sehr relevant sind. Mit dem Umfahrungsprojekt würde das steile Gefälle im Bereich Silvaplana vom Durchgangsverkehr nicht mehr benutzt werden. Die Sicherheit für die Gemeinde wäre dadurch stark verbessert, was schliesslich eine positive Imageentwicklung für die Gemeinde und die Region Engadin-St. Moritz bedeutet. Bei starkem Verkehr von St. Moritz über Silvaplana Richtung Julier erhöht sich bei der bestehenden Situation das Risiko, dass im Bereich der Ortsdurchfahrt Silvaplana Unfälle mit dem bergabfahrenden Verkehr vom Julier geschehen. Die Umfahrung verbessert auch diese Situation. Mit dem Umfahrungsprojekt wären im Ortsteil Silvaplana auf der ehemaligen H3A-Strasse nur noch wenige Innerortsfahrten, überwiegend nur Personenwagen zu verzeichnen. Diese Situation wird als unkritisch beurteilt. Empfehlungen der Assit: Basierend auf den Ereignissen der vorliegenden Untersuchung wird dringend empfohlen, entweder die Realisierung des Umfahrungsprojektes kein Durchgangsverkehr durch Silvaplana an die Hand zu nehmen und eine Straffung des Bauprogramms vorzunehmen oder die H3A Julierstrasse für jeglichen Verkehr mit Lastwagen, Lasten-, Sattelzügen sowie Tankwagen zu sperren. Für die Gemeinde Silvaplana hat diese Analyse klar aufgezeigt, dass der Gemeindevorstand die ganze Verantwortung betreffend Schwerverkehr und Ortsdurchfahrt dem Kanton überträgt. Wobei eine moralische Verantwortung nicht einfach übergeben werden kann. Die bleibt schlussendlich auch in der Gemeinde hängen. Wir werden mit der Regierung und den betroffenen Ämtern diesen Bericht besprechen. Verhindern können wir alle einen Unfall nur, wenn der Schwerverkehr nicht mehr durchs Dorf fahren kann oder muss. Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit und bitte Sie, den Auftrag im Sinne der Regierung zu überweisen.

Parolini: Die Zeit drängt bezüglich Umfahrung Silvaplana. Das wissen wir. Es ist ein sehr dringendes und sehr wichtiges Projekt. Es ist aber auch verständlich, wenn die Regierung schreibt, dass für sie es unerlässlich sei, dass vor dem Baubeginn die Netzzugehörigkeit des fraglichen Strassenabschnittes geklärt werden müsse. In diesem Zusammenhang habe ich ein paar Fragen an Regierungspräsident Engler. Will die Regierung überhaupt, dass die Julierstrasse ins Nationalstrassennetz überführt wird? Wenn nein, und zwar aus der Überlegung, weil die NFA die Abgeltungen über den NFA, den Ausgleich natürlich anders ausfallen, wenn die Julierstrasse dann nicht mehr Kantonsstrasse wäre. Man hört schon, dass die Bilanz zu Ungunsten des Kantons ausfallen würde, so dass es die logische Folge davon wäre, dass der Kanton an sich gegen die Überführung der Julierstrasse ins Nationalstrassennetz sein sollte. Wenn

dem so wäre, wie lässt sich erklären, dass vor einigen Jahren ein Bündner Ständerat diesen Vorstoss gemacht hat. Erfolgte die Überführung als Nationalstrasse, wurde das in Absprache mit der Bündner Regierung gemacht? Ja oder Nein? Und wenn in der Antwort geschrieben steht, der Entscheid über die Umklassierung liege bei den eidgenössischen Räten und werde Ende 2009 erwartet, hat der Kanton gar nichts mehr dazu zu sagen? Anders gefragt: Könnte die Eidgenossenschaft den Kanton enteignen? Er ist ja jetzt Eigentümer dieser Strasse. Natürlich hat die Eidgenossenschaft 85 Prozent mitsubventioniert am Ausbau der Strasse. Aber es wäre dann doch eine Enteignung. Ein Landwirt erhält auch hohe Abgeltungen von der Eidgenossenschaft für seine Bewirtschaftung. Aber daher ist nicht die Eidgenossenschaft bereits Miteigentümer seines landwirtschaftlichen Bodens. Ich bitte um Antworten.

Regierungspräsident Engler: Zuerst bin ich froh, dass Grossrätin Troncana-Sauer nicht mehr so sauer ist wie noch vor einiger Zeit, so dass wir hier ganz versöhnlich über die Möglichkeiten der raschen Realisierung der Umfahrung von Silvaplana diskutieren können. Ich habe auch Verständnis dafür, dass Sie ein Gutachten eingeholt haben über die Sicherheit, über die Risiken, die mit dem Verkehr durch Silvaplana verbunden sind und insbesondere mit dem Mischverkehr, Schwerverkehr und Individualverkehr. Ich habe nicht erwartet, dass das Resultat dieses Gutachtens anders herauskäme als es herausgekommen ist. Verkehr ist immer und überall mit Risiken verbunden. Wollte man das Risiko eliminieren, müsste man die Mobilität und den Verkehr verbieten, aber das will ja niemand. Ich glaube, das Gutachten, das Sie erstellen lassen haben zeigt auch die Spezialitäten im Fall von Silvaplana, eine Strasse mit viel Gefälle, die direkt in einen Engpass und mitten in das Dorf hinein führt, was dann bei schwierigen Strassenverhältnissen noch zusätzlich zu Problemen führt. Ich möchte mich allerdings nicht weiter über das Gutachten auslassen und vielleicht auch die eine oder andere Passage kritisch hinterfragen. Man muss ja immer unterscheiden, wenn man von Risiko spricht, was ist das grösstmögliche Schadenpotenzial, da geht es um die Tragweite eines Ereignisses und was ist die Eintretenswahrscheinlichkeit eines Ereignisses. Und vor allem dann, wenn die Eintretenswahrscheinlichkeit relativ hoch ist und auch noch die Tragweite eines möglichen Ereignisses, dann muss man, da haben Sie recht, sofort handeln.

Was hat sich seit unserer Diskussion im vergangenen Juni getan? Es hat sich etwas getan. Zum einen konnte die Bereinigung des Projekts mit dem Bund erfolgreich abgeschlossen werden. Also der Bund akzeptiert das bündnerische Tunnelprojekt mit einer kleinen Anpassung im Sicherheitsbereich, die noch realisiert werden muss, die aber zu keiner Verzögerung bei der Planung führen wird. In den vergangenen zwei Wochen wurde der Planungsprozess eingeleitet, so dass wir, wie ich es Ihnen auch versprochen habe, mit aller Kraft die Ausführungsprojektierung dieses Tunnelprojektes in die Wege leiten, um schnellstmöglich zu einem ausführungsfähigen Projekt zu kommen.

Grossrat Parolini, Sie knüpfen dann an, an die Forderung der Gemeinde Silvaplana, dass die Gemeinde nicht zwischen Stuhl und Bank fallen dürfte, weil die Frage der Umklassierung und damit die Frage des Bauherrn dieser Umfahrung ungeklärt bliebe. Klar, der Bauherr muss bekannt sein, um zu wissen, wer letztendlich auch diese doch umfangreiche Investition von rund 60 Millionen Franken zu finanzieren hat. Die Regierung will also wissen, wie der Netzbeschluss über den das eidgenössische Parlament im kommenden Jahr beschliessen wird, ausfallen wird. Und hier ist es tatsächlich so, und das sind keine Geheimnisse, das ist öffentlich. Im Moment läuft eine Vernehmlassung zur Revision des Netzbeschlusses und erstmals sind wir jetzt auch in Kenntnis des Kleingedruckten und wissen, was die Umklassierung der Julierstrasse für den Kanton zur Folge hätte. Ich sage das hier in aller Offenheit, sollte das Projekt so durchgezogen werden, wie es jetzt in der Vernehmlassung steht, dann ist es für den Kanton Graubünden nicht von Interesse, wenn die Julierstrasse umklassiert wird, weil von Seiten des Bundes Haushaltsneutralität verlangt wird. Der Bund will die neu übernommenen Nationalstrassen mit Mitteln der Hauptstrassen finanzieren und das würde nach den Vorstellungen in der Vernehmlassung bedeuten, dass der Kanton rund 25 Millionen Franken weniger Hauptstrassenmittel hätte und so stimmt die Rechnung selbstverständlich für uns nicht. Allerdings kämpfen wir da mit allen Kantonen, die mit dieser Lösung und mit dieser Regelung nicht einverstanden sein könnten. Also sollte die Botschaft dann so ins Parlament gehen, wie sie im Moment zur Vernehmlassung unterbreitet wurde, dann werden wir darauf verzichten. Bundesrat Leuenberger hat es bei der Präsentation dieser Vernehmlassung eigentlich klar zum Ausdruck gebracht: Diejenigen Kantone, die ihre Strasse nicht ins Nationalstrassennetz übergeben wollen, werden nicht dazu gezwungen. Also wenn man das nicht will, dann könnte man auch darauf verzichten. Ich habe nicht Angst, dass der Kanton überstimmt würde und gegen den Willen des Kantons eine Strasse ins Nationalstrassennetz übernommen werden würde. Sie haben Verständnis, dass ich das andere Thema, das Sie ansprechen, das mit dem Ständerat, der sich für die Umklassierung engagiert hat, dass ich darauf nicht eingehe. Das ist ein Thema, das sie untereinander ausmachen sollten. Es ist so, dass die Vorstellung des Kantons eigentlich eine andere war, nämlich die, die Oberalpstrasse und die Engadiner Strasse umzuklassieren. Das ist erfolglos geblieben. Es gab nie einen Antrag der Regierung, die Julierstrasse umzuklassieren. Wir verstehen uns. Ich glaube, ich habe damit die aufgeworfenen Fragen beantwortet.

Plozza: Ich habe noch eine Frage zu den Ausführungen von Herrn Regierungspräsident, darum ergreife ich erst jetzt das Wort. Sonst weiss ich, dass man das vorher machen sollte. Noch ganz kurz: Die Julierstrecke ist, momentan glaube ich, an vielen Stellen sanierungsbedürftig. Und, wenn man, ich erfahre einige Male, dass ein Lastwagen und ein Car vorbeifahren können, d.h. z.B. zwischen Rona und Tinzen und dort müssen, dort und an anderen Stellen, relativ grosse Arbeiten ausgeführt werden. Und ich bin sicher, dass es auch gemacht

wird, aber bei der Überprüfung der Problematik, also wir geben dem Bund oder wir behalten diese zukünftige grosse Investition berücksichtigen werden. Aber wie gesagt, ich bin sicher, dass dies gemacht wird.

Abstimmung

Der Grosse Rat überweist den Auftrag im Sinne der schriftlichen Ausführungen der Regierung mit 76 zu 0 Stimmen.

Fraktionsanfrage SP betreffend Repräsentanz der Zusammensetzung des Bündner Grossen Rates (Wortlaut Aprilprotokoll 2008, S. 582)

Antwort der Regierung

Mit dem vorliegenden Vorstoss soll offensichtlich die Diskussion über die Frage nach dem richtigen Wahlsystem für die Wahl der Mitglieder des Grossen Rates wieder in Gang gesetzt werden. Seit den Achtzigerjahren hat sich der Bündner Souverän drei-mal direkt (1982, 1996 und 2003) und einmal indirekt, im Zusammenhang mit der Abstimmung vom 24. Februar 2008 über die Volksinitiative "Grosser Rat: 80 sind ge-nug", zur Wahlsystemfrage äussern können. In allen diesen Abstimmungen hat das Bündner Stimmvolk eine Änderung des heutigen Wahlsystems (Majorzverfahren in 39 Wahlkreisen mit Sitzgarantie) abgelehnt. Aus rechtlichen Gründen sieht die Regierung in dieser Frage keinen Handlungsbedarf. Wie das Bundesgericht nämlich mehrfach und in konstanter Rechtsprechung dargelegt hat (vgl. zuletzt BGE 131 I 85 ff.), genügen sowohl das Majorz- als auch das Proporzwahlverfahren den bundesverfassungsrechtlichen Anforderungen. Zudem erteilten die eidgenössischen Räte mit Beschlüssen vom 7. Juni 2004 (Ständerat) und vom 15. Juni 2004 (Nationalrat) der totalrevidierten Kantonsverfassung die eidgenössische Gewährleistung, nachdem die Frage der Verfassungsmässigkeit des Bündner Majorzwahlsystems dabei ausdrücklich thematisiert worden war (vgl. Amtliches Bulletin Nationalrat 2004, S. 260 ff.). An dieser Beurteilung ändert deshalb nichts, dass einzelne Lehrmeinungen eine kritische Haltung einnehmen und die Verfassungsmässigkeit anzweifeln. Das dabei vor-gebrachte Argument, das Majorzwahlverfahren verletze die Erfolgswertgleichheit, vermag im Übrigen nicht zu überzeugen. Die Forderung nach Erfolgswertgleichheit hat nur im Rahmen des Proporzwahlverfahrens Platz; bei Mehrheitswahlen ist eine "Gleichheit im Erfolg" systembedingt ausgeschlossen (vgl. Thomas Poletna, Wahlrechtsgrundsätze und kantonale Parlamentswahlen, Zürich 1988, S. 29 f.). Dieser Einwand seitens der besagten Lehrmeinungen geht deshalb an der Sache vorbei. Die erwähnten Volksentscheide sind allerdings teilweise knapp ausgefallen. Für die Regierung zeigt sich damit politisch mittelfristig doch ein gewisser Handlungsbedarf in der Wahlsystemfrage. Sie möchte deshalb die Voraussetzungen und Möglichkeiten eines den speziellen Bündner Verhältnissen gerecht werdenden Wahlsystems prüfen. Diese Abklärungen sollen allerdings erst nach

Abschluss der laufenden Strukturreformen erfolgen, wenn bezüglich der Gebietseinteilungen des Kantons (Regionen, Bezirke, Kreise) konsolidierte Verhältnisse sich abzeichnen. Das Anliegen kann allenfalls in das nächste Regierungsprogramm aufgenommen werden.

Unter den gegebenen Umständen sieht die Regierung zurzeit weder rechtlich noch politisch einen Anlass, auf die aufgeworfenen Fragen einzugehen oder gar eine wissenschaftliche Studie in Auftrag zu geben. Der Vollständigkeit halber ist auch noch auf die praktischen Schwierigkeiten hinzuweisen, welche sich bei der Beantwortung gewisser Fragen ergeben würden. Nachdem in verschiedenen Kreisen noch an der Landsgemeinde gewählt und zumindest bei unbestrittenen Wahlen auch mit dem offenen Handmehr abgestimmt wird, sind nicht überall die notwendigen Stimmenangaben verfügbar, um bestimmte Fragen beantworten zu können.

Bucher-Brini: Die Antwort der Regierung auf unsere Fraktionsanfrage betreffend Repräsentanz der Zusammensetzung des Bündner Grossen Rates, hat auch in der Presse einigen Wirbel ausgelöst. Es ist schon ziemlich speziell, wenn die Regierung am Schluss ihrer Antwort schreibt, dass sie, ich zitiere: "zur Zeit weder rechtlich noch politisch einen Anlass sieht, auf die aufgeworfenen Fragen einzugehen." Ende Zitat. Meiner Meinung nach zur Recht hat darum auch der Chefredaktor des Bündner Tagblattes in einem Kommentar darauf verwiesen, dass die Regierung auf Anfragen aus dem Grossen Rat antworten sollte, ja eigentlich antworten muss, völlig unabhängig davon, wie auch immer sie selbst zu dieser Frage steht. Aus unserer Sicht wäre es durchaus interessant, die Frage der Repräsentanz im Kantonsparlament und der Wahlrechtsgleichheit der Bündner Bevölkerung auch einmal wissenschaftlich zu untersuchen, statt sich immer nur politisch über das Wahlsystem zu streiten. Die Schwierigkeit, auf welche die Regierung verweist, nämlich aussagekräftige Daten in allen Kreisen zu erheben, so lange noch teilweise auch mit offenem Handmehr gewählt werden kann, ist allerdings nicht zu bestreiten. Es gibt in der Antwort der Regierung zum Glück aber auch durchaus kleine, positive Teile. Für mich der wichtigste Satz aus der Regierungsantwort, den ich mir dick unterstrichen habe, ist folgender. Ich zitiere: "Für die Regierung zeigt sich damit politisch mittelfristig doch ein gewisser Handlungsbedarf in der Wahlsystemfrage." Ende Zitat. Weiter steht im gleichen Abschnitt am Schluss: "Das Anliegen kann allenfalls in das nächste Regierungsprogramm aufgenommen werden." Würde dieses kleine Wörtchen "allenfalls" in diesem Satz nicht stehen, gefiele diese Aussage unserer Fraktion natürlich deutlich besser. Im Weiteren macht die Regierung in ihrer Antwort auch auf die laufenden Strukturreformen aufmerksam. Diese Strukturreformen beschäftigen uns auf allen Ebenen. In dieser Session werden wir unter anderem wieder Gemeindefusionen zu behandeln haben. Vor allem aber das Projekt des Bündner NFA wird nur gelingen können, wenn diese Strukturreformen konsolidierte Verhältnisse bringen. Ein Begriff, den ich übrigens ebenfalls in der Antwort der Regierung zu unserer Anfrage finde. Ich komme zum Schluss. In unserem Vorstoss zitierte die SP-Fraktion den renommierten Staats-

rechtsprofessor Alfred Kölz. Dieses Zitat erlaube ich mir noch einmal zu wiederholen. Denn es ist wirklich mehr als nur bemerkenswert. Ich zitiere: "In einer auf dem Grundsatz der gleichen Würde jedes Menschen beruhenden Demokratie muss zumindest für die Parlamentsarbeit die Erfolgswertgleichheit aller Stimmen ein ständig anzustrebendes Ziel von Politik, Gesetzgebung und Rechtssprechung sein. Denn Parlamente erlassen Gesetze, die alle binden." Ende Zitat. Die wenigen positiven Punkte in der Regierungsantwort habe ich erwähnt. Trotzdem überwiegt die Enttäuschung. Ich erkläre mich daher von der Antwort als Ganzes nicht befriedigt.

Anfrage Rathgeb betreffend optimale Nutzung der Wasserkraft im Kanton Graubünden (Wortlaut Aprilprotokoll 2008, S. 584)

Antwort der Regierung

Das eidgenössische Wasserrechtsgesetz hat zum Ziel, die zweckmässige Nutzbarmachung der Wasserkräfte landesweit zu fördern und zu sichern (Art. 5 WRG). In Anlehnung daran verdeutlicht das Wasserrechtsgesetz des Kantons Graubünden dieses Ziel so, dass u.a. eine rationelle Nutzung der einheimischen Wasserkraft zum Wohle der Gemeinden, der Regionen und des Kantons gewährleistet werden muss. Darüber hinaus sollen die Optimierung und Leistungserhöhung bestehender Wasserkräfte sowie der energiewirtschaftlich sinnvolle und umweltmässig vertretbare Weiterausbau der Wasserkräfte ermöglicht werden. Als rationell gilt die Wasserkraftnutzung dann, wenn vom gesetzlich zulässigen Potential einer Gewässerstrecke ein möglichst hoher Anteil genutzt und in elektrische Energie umgewandelt wird, wenn weitere Nutzungspotentiale im umliegenden Gebiet in die geplante Nutzung einbezogen werden, sofern sie nicht im Rahmen anderer Projekte selbständig genutzt werden können, und schliesslich, wenn hintereinander liegende Werke so betrieben werden, dass ihre Energieerzeugung möglichst gut abgestimmt ist (Art. 13 der Verordnung zum Wasserrechtsgesetz des Kantons Graubünden).

Im Zusammenhang mit der Einreichung von Wasserkraftprojekten verlangt der Kanton von den Gesuchstellern gestützt auf die vorher genannten Bestimmungen, dass sie ihre Projekte u.a. im Lichte der rationellen Wasserkraftnutzung zu begründen haben. Zudem haben die Gesuchsteller darzulegen, ob ein geplantes Werk in seiner generellen Anlage der zweckmässigen Nutzbarmachung der Wasserkräfte entspricht. Dementsprechend wird im Rahmen eines Konzessions- bzw. Projektgenehmigungsverfahrens bei jedem konkreten Projekt überprüft, ob es das Kriterium der rationellen Wasserkraftnutzung erfüllt. Zudem wird geklärt, ob ein Werk eine spätere zweckmässige Nutzung eines Einzugsgebietes nicht beeinträchtigt bzw. eine gesamtheitlich optimale Nutzung ermöglicht.

Im Weiteren ist festzuhalten, dass der behördenverbindliche Kantonale Richtplan (RIP 2000) die bestehenden Wasserkraftnutzungen als Festlegungen sowie verschie-

dene Ausscheidungen für künftige mögliche Nutzungen als Optionen enthält (Anhang 3.V1 und 4 des RIP 2000). Planungen von Gemeinden, Regionen, Kanton, Bund und Nachbarn ändern sich laufend und passen sich aktuellen Verhältnissen und neuen Bedürfnissen ständig an. Das Koordinieren und Abstimmen ist deshalb eine Daueraufgabe. Dementsprechend gilt es auch, den Richtplan periodisch zu überprüfen und anzupassen. Gerade angesichts der dynamischen Entwicklung im Energiebereich und des gesteigerten Interesses an Energieerzeugungsanlagen in den letzten Jahren prüft der Kanton, die Notwendigkeit einer generellen Anpassung des Energieteils im RIP 2000.

Daraus ist zu folgern, dass der Kanton mit den heute bestehenden gesetzlichen Grundlagen sowie mit dem RIP 2000 bereits über ausreichende Instrumente verfügt, um eine optimale Nutzung der vorhandenen Wasserkraftpotentiale sicherzustellen.

Bleiker: Es ist für mich eine Ehre, dass ich auch im Namen des Ständesvizepräsidenten zu dieser Anfrage sprechen darf. Ich spreche darum in der Wir-Form. Die Frage in unserer Anfrage lautet ja eigentlich, wie der Kanton konzeptionell eine optimale Nutzung der vorhandenen Wasserkraftpotentiale im Sinne des... usw. Wenn wir das Wort konzeptionell verwenden, hätten wir eigentlich die Frage gerne beantwortet gehabt, ob hier ein Konzept besteht oder ob kein Konzept besteht. Sich in der Antwort nur hinter der Revision des Richtplans "Energie Teil 2000" zu verstecken, erscheint uns doch etwas gar einfach. Sie müssen uns richtig verstehen. Wir sind absolut der gleichen Meinung, dass Kleinkraftwerke eine sehr gute Sache sind, aber in dieser schnelllebigen Zeit, und diese Zeit ist nun einmal schnelllebig, ein Kleinkraftwerk ist relativ schnell gebaut, ist relativ schnell bewilligt, kann es nicht sein, dass solche Kleinkraftwerke allenfalls später sinnvolle grössere Erweiterungen von Wasserkraftanlagen behindern. Die Koordinationsaufgabe in dieser Frage muss nach unserer Ansicht vom Kanton hier aktiv wahrgenommen werden. Und es erscheint uns hier etwas billig, sich einfach hinter der Gemeindeautonomie zu verstecken. Wir sind daher von der Antwort nur teilweise befriedigt.

Schluss der Sitzung: 17.30 Uhr

Es sind keine Vorstösse eingegangen.

Für die Genehmigung des Protokolls
durch die Redaktionskommission:

Der Ständespräsident: Corsin Farrér

Der Protokollführer: Domenic Gross

Donnerstag, 28. August 2008 Vormittag

Vorsitz: Standespräsident Corsin Farrér

Protokollführer: Adriano Jenal

Präsenz: anwesend 120 Mitglieder
entschuldigt: --

Sitzungsbeginn: 8.15 Uhr

Standespräsident Farrér: Ich wünsche Ihnen einen guten Tag. Ich bitte Sie, Platz zu nehmen, damit wir die Beratungen aufnehmen können. Ich starte mit einem Zitat: „Eine Stunde konzentrierter Arbeit facht die Lebensfreude besser an, als ein Monat dumpfen Wütens“, so Benjamin Franklin. Ich wünsche uns einen Tag mit erspriesslicher Arbeit. Ich danke Ihnen im Voraus dafür. Wir fahren fort und sind gemäss Arbeitsplan angelangt bei den Nachtragskrediten. Das Wort hat der Sprecher der Kommission, GPK-Präsident Grossrat Marti.

Nachtragskredite

Antrag GPK

Von der Orientierungsliste der GPK über die bewilligten Nachtragskreditgesuche zum Budget 2008 sei Kenntnis zu nehmen.

Marti; GPK-Präsident: Ich darf Sie über verschiedene Nachtragskredite und Kreditumlagerungen orientieren. Zunächst spreche ich zur siebten Serie, zum Konto 2230, Amt für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit. Im Oktober 2007 erkrankte erstmals in der Schweiz eine Kuh an der so genannten Blauzungenkrankheit. Das ist eine Virusinfektion. Gegen diese Virusinfektion muss schweizweit geimpft werden und die Kosten werden von Bund, Kantonen und Tierbesitzern gemeinsam getragen. Die Impfung im Kanton Graubünden wurde diesen Sommer an die Hand genommen und dafür sind Kosten von 1,49 Millionen Franken zu tragen. Grundsätzlich besteht zur Tragung dieser Kosten der Tierseuchenfonds. Es handelt sich hier um eine Spezialfinanzierung in den Büchern des Kantons und dort besteht die Bestimmung, dass wenn der Saldo dieses Fonds unter zwei Millionen Franken sinkt, was mit dieser Ausgabe dann eben auch erfolgt, dass Tierbesitzer und Kanton nachfinanzieren müssen. Die Regierung hat beschlossen, die Tierbesitzer um Franken zwei pro Tier und die Gemeinden um Franken drei pro Tier an diesen Ausgaben mehr zu beteiligen. Aber auch der Anteil des Kantons ist entsprechend höher und muss mit einem Nachtragskredit von rund 600'000 Franken Einlage in den Tierseuchenfonds, mit einem

Nachtragskredit bewilligt werden. Die GPK hat dem zugestimmt.

Dann spreche ich zur Position 3212, Gesundheitsamt. Von den Tierseuchen weg zu den Menschenseuchen. Auch hier ist eine Massnahme zu treffen. Es handelt sich hier um Tuberkulosekrankheit, welche im letzten Jahr in einem grossen Fall dazu führte, dass die Umgebung der Krankheit entsprechend untersucht und behandelt werden muss. Diese Kosten tragen gemäss Gesetz bei Nichtverschulden oder bei einem negativen Befund der Kanton. Diese Arbeit hat die Lungenliga übernommen und dafür bestand letztes Jahr keine Entschädigungsvereinbarung. Diese wurde nun in der Folge nachgeholt und für das Jahr 2007 erhält die Lungenliga rund 26'000 Franken und ebenso für das Jahr 2008 und damit sind insgesamt 51'000 Franken zusätzlich an Kosten. Diese Kosten können aufgefangen werden durch eine Kreditumlagerung von Position 3212, 365011 auf 364020. Die GPK hat auch dies bewilligt.

Dann zum Hochbauamt, 6100, die Fischzuchtanstalt Le Prese. Dort wurde im Jahre 2007 ein Ersatzneubau erstellt. Der Ersatzneubau konnte, das war bereits bekannt, nicht im Jahre 2007 fertig gestellt werden. Es wurde deshalb bereits in der Budgetphase für das Jahr 2008 mit 560'000 Franken Restkosten auf das Jahr 2008 budgetiert. Auf Grund von schlechtem Wetter konnte jedoch auch nicht der Restbetrag für das Jahr 2007 vollumfänglich verbaut werden, womit diese Kosten durch einen Nachtragskredit im Jahre 2008 wettgemacht werden müssen. Es handelt sich hierbei um 151'000 Franken und mit der Teuerung insgesamt 169'000 Franken. Auch hier hat die GPK den Nachtragskredit bewilligt.

Dann spreche ich zur achten Serie, Amt für Wirtschaft und Tourismus, Position 2250. Eine sich in Gründung befindliche Stiftung in Davos, die Stiftung Global Risk Forum, hat den Kanton, den Bund und auch die Landschaft Davos um Unterstützung angefragt zum Aufbau ihrer Tätigkeit. Die Stiftung bietet im Wesentlichen an, dass ein Kongress in Davos durchgeführt werden kann, alle zwei Jahre, dass eine Kompetenzplattform hergerichtet wird. Die Stiftung hat auch eine Vereinbarung mit der UNO abschliessen können und auch die UNO hat ein grosses Interesse, dass diese Stiftung in Davos ihre Arbeit aufnimmt. Es wird in etwa davon ausgegangen, dass acht Personen am Standort in Davos arbeiten und mit ein

Ausbau auf etwa 25 Personen gerechnet werden kann. Die Stiftung geht von einem Jahresbudget von rund sieben Millionen Franken aus. Nun hat das DEZA, die Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit, dieser 500'000 Franken zugesprochen. Auch die Landschaft Davos hat der Stiftung 250'000 Franken zugesprochen und die ETH Zürich 50'000 Franken. Das DEZA setzt allerdings voraus, dass auch der Kanton Graubünden einen Beitrag spricht. Die Regierung des Kantons hat vorgesehen, einen Beitrag von 250'000 Franken als Einmalbeitrag zu sprechen und so dann 150'000 Franken jährlich zusätzlich mit einer Leistungsvereinbarung verknüpft, dieser Stiftung zukommen zu lassen bis längstens ins Jahre 2012. In diesem Jahr wäre somit für einen nicht budgetierten Beitrag von 250'000 Franken Einmalbeitrag und 150'000 Franken Betriebsbeitrag ein Nachtragskredit von 400'000 Franken zu stellen. Die gesetzlichen Grundlagen für diesen Beitrag sind gestützt auf Art. 3 des Gesetzes über die Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung im Kanton Graubünden festgehalten und dort kann gemäss dem Art. 5 der Verordnung Beiträge an Forschungsinstitutionen gewährt werden, wenn diese für den Wirtschaftsstandort von besonderer Bedeutung und in der Regel international anerkannt sind. Die Beiträge betragen höchstens 50 Prozent der Kosten. Diese Vorgaben sind in diesem Fall auch erfüllt. Die GPK konnte sich des Weiteren über die Leistungsvereinbarung ins Bild setzen, die abgeschlossen wurde. Ich kann Ihnen hier sagen, dass in der Leistungsvereinbarung abgemacht wird, dass dieser Kongress durchgeführt werden muss, ansonsten die Beiträge nicht gesprochen werden, dass in etwa mit 1000 Teilnehmenden in Davos gerechnet werden kann, dass etwa 4000 Logiernächte entstehen und dass etwa 300'000 Franken an Leistungen direkt in den Kanton Graubünden für Essen, Getränke usw. fliessen. Nicht zu verachten sind natürlich auch für den Standort Davos die entsprechenden Arbeitsplätze, die dort entstehen. Die GPK erachtet diesen Nachtragskredit als wichtig und hat dementsprechend auch diesen bewilligt. Es ist noch zu präzisieren, dass dieser Beitrag von 400'000 Franken durch Kreditumlagerungen aufgefangen werden kann. Es ist so, dass in verschiedenen budgetierten Einzelpositionen im Amt für Wirtschaft nicht sämtliche Gelder aufgebraucht werden können in diesem Jahr. Das hat damit zu tun, dass zum Teil Projekte usw. später eingereicht werden oder auf Grund gewisser Bedingungen nicht durchgeführt werden konnten, so dass durch diese Kreditumlagerung dieser Beitrag aufgefangen werden kann. Ich stehe Ihnen für Fragen zur Verfügung.

Stiffler: Nur ganz kurz eine Bemerkung zu 2230, Amt für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit. Wenn man in der Schweiz die Blauzungenkrankheit 2007 entdeckt hat, und dann einfach zu wenig Impfstoff fabriziert hat, oder überhaupt keinen, dass man erst im Jahre 2008, im Sommer, die Impfungen starten konnte, dann schlägt einem dieser Betrag von 600'000 Franken noch mehr auf den Magen, weil die Tierärzte und die Personen, die die Impfungen vornehmen mussten auf den Alpen dem Vieh nachlaufen mussten, um sie zu impfen. Man hätte doch viel besser im Frühjahr alle im Stall das erste Mal impfen

sollen, dann hätte man sich viel Arbeitswege und viele Kosten auch in dem Sinn ersparen können. Das nur meine kurzen Bemerkungen zu diesem Impfstoff, der meiner Meinung nach hätte vom Bund früher zur Verfügung gestellt werden müssen.

Regierungsrat Trachsel: Noch kurz eine Bemerkung dazu. Natürlich, wir hätten die Impfstoffe gern früher gehabt. Es war wirklich eine Zitterpartie, vor der Alpung der Tiere. Wann kommt dieser Impfstoff, wann kommt er nicht? Er kam dann, Gott sei Dank, noch etwa eine Woche früher. Ich möchte hier die Gelegenheit benützen, allen Tierärztinnen und Tierärzten dieses Kantons ein grosses Kompliment zu machen. Es war eine aussergewöhnliche Situation in diesem Jahr, wir hatten zwei Seuchen zu bekämpfen. Ich glaube, meines Wissens war dies, in dieser Konzentration, in Graubünden noch nie der Fall. Es zeigt sich aber auch, dass solche Krankheiten durch die grössere Reisetätigkeit, durch mehr internationalen Handel in Zukunft vielleicht vermehrt auftreten werden. Das sind Infektionen, Blauzungenkrankheit, die von Afrika zu uns gekommen sind. Und das war natürlich auch der Grund, wieso Impfstoff in Europa nicht vorhanden war. Ganz Europa hat geimpft. Wir sprechen nicht nur von den Bündner Kühen, wir sprechen von praktisch dem ganzen Tierbestand Westeuropas. Und diese Impfstoffe mussten auch noch getestet werden. Natürlich, wir haben gleich reagiert wie Grossrat Stiffler. Wir waren auf Kohlen, wir wären froh gewesen, es wäre früher passiert. Aber wir sind heute sehr dankbar, dass diese Impfungen eigentlich überaus positiv verlaufen sind.

Standespräsident Farrér: Darf ich davon ausgehen, dass die Diskussion zu den Nachtragskrediten erschöpft ist? Das scheint der Fall zu sein. Somit stelle ich fest, dass der Grosse Rat von den Nachtragskrediten zum Budget 08, von der siebten Serie beziehungsweise der achten Serie Kenntnis genommen hat.

Beschluss

Der Grosse Rat nimmt von der Orientierungsliste der GPK, 1. bis 8. Serie zum Budget 2008 Kenntnis.

Fragestunde

Candinas betreffend Förderung regionale Wirtschaft

Candinas: In verschiedenen Regionen unseres Kantons wurden und werden grosse Anstrengungen zur Stärkung der regionalen Wirtschaft unternommen. Im Unterengadin war dies in den letzten Jahren beispielsweise die Kampagne "Viver e cumprar ella region" vom Handels- und Gewerbeverein Unterengadin. In der Surselva war es die Kampagne "Cumpra Surselva" von der Jungen CVP Surselva. Diese Anstrengungen sind sicher auch im Sinne des Kantons.

Für mich stellen sich folgende Fragen. Erstens: In wie weit berücksichtigen, respektive dürfen die regionalen

Stellen der kantonalen Verwaltung die regionalen Unternehmen bei ihren Einkäufen, beispielsweise von Büromaterial, berücksichtigt?

Zweitens: Welche Weisungen bestehen beim Kanton diesbezüglich?

Drittens: In wie weit werden regionale Firmen bei der Belieferung der kantonalen Verwaltung in der Hauptstadt berücksichtigt?

Viertens: Ist es wahr, dass Tintenpatronen von regionalen Stellen der kantonalen Verwaltung sogar ausserkantonale bei einem Discounter aus dem Mittelland bestellt werden?

Fünftens: Ist die Regierung auch der Meinung, dass einheimische Unternehmungen, die im Kanton ihre Steuern abliefern bei den Einkäufen, sofern die Konkurrenzfähigkeit gegeben ist, berücksichtigt werden sollen?

Regierungspräsident Engler: Grossrat Candinas erkundigt sich nach dem öffentlichen Beschaffungswesen und hier im Speziellen nach den Möglichkeiten der regionalen Organisationen des Kantons in der Region, öffentliche Beschaffungen vorzunehmen, handle es sich um Einkäufe, handle es sich um Dienstleistungen.

Natürlich begrüsst die Regierung, dass in verschiedenen Regionen unseres Kantons Anstrengungen unternommen werden, um die regionale Wirtschaft zu stärken und die Regierung ist klar der Meinung, dass bei gegebener Konkurrenzfähigkeit bei Einkäufen der kantonalen Verwaltung grundsätzlich Unternehmungen, die im Kanton einheimisch sind, berücksichtigt werden sollen. Die kantonale Verwaltung und damit auch die regionalen Stellen haben bei der Beschaffung, und ich spreche jetzt hier von Lieferungen, von Dienstleistungen aber auch von Bauaufträgen, sich an den Rahmen der kantonalen Submissionsgesetzgebung zu halten. Falls - und so weit - das Submissionsrecht einen Spielraum offen lässt, diese werden durch die Schwellenwerte vorgegeben, sollen sie zu Gunsten der im Kanton domizilierten Unternehmungen auch genutzt werden. Bei der Beschaffung von Büromaterial gibt es noch eine zusätzliche Grundlage, an die sich die Dienststellen zu halten haben, es existiert eine regierungsrätliche Verordnung über die Deckung des Bürobedarfs der Kantonalen Verwaltung. Demnach haben die dezentral organisierten Stellen bei der Drucksachen- und Materialzentrale des Kantons vorerst eine Offerte einzuholen und nur wenn die gewünschte Leistung von der DMZ nicht oder nicht am günstigsten angeboten wird, können die Dienststellen in den Regionen draussen, aber auch in der Hauptstadt, bei Dritten einkaufen.

Nun zu den konkreten Fragen: Regionale Unternehmungen dürfen also im Rahmen der Submissionsgesetzgebung von den Dienststellen, d.h. auch von den regionalen Stellen beim Einkauf berücksichtigt werden. Für den Einkauf in den Regionen sind grundsätzlich die Dienststellen selber verantwortlich. Diese bestimmen auch den Einbezug von allfälligen regionalen Stellen bei Einkäufen. In jedem Fall sind die dargelegten Bestimmungen des Beschaffungswesens einzuhalten. Die Frage, wie es sich beim Einkauf von Büromaterial verhielte, ich habe es gesagt, für die Einhaltung der Vorgaben auch beim Einkauf von Büromaterial sind primär die Dienststellen

verantwortlich. Mit vernünftigem Aufwand liess sich aber nun nicht ermitteln, ob die von Ihnen beanstandeten Einkaufsvorgänge bei den Tintenpatronen tatsächlich so stattgefunden haben, allerdings wissen wir, dass das Auftragsvolumen gerade bei den Tintenpatronen in den letzten Jahren sehr stark rückläufig ist und nur noch einen ganz kleinen Anteil des Gesamtvolumens ausmacht.

Zusammenfassend kann ich Ihnen sagen, dass die Regierung interessiert daran ist, dass die regionalen Wirtschaftskreisläufe funktionieren und dass im Rahmen der geltenden Submissionsgesetzgebung auch die entsprechenden Spielräume dafür ausgenützt werden. Ich kann das für das Hochbauamt sicher bestätigen, dass man nicht eine höherschwellige Verfahrensart wählt, wenn der Schwellenwert beispielsweise ein Einladungsverfahren ermöglicht. So schliesse ich es aus, dass dann ein öffentliches Verfahren durchgeführt wird. Also man muss diese Spielräume der Schwellenwerte ganz gezielt auch in den Regionen nutzen. Wir halten die Dienststellen an, das auch zu tun, immer vorausgesetzt, dass die Konkurrenzfähigkeit natürlich stimmt.

Nick betreffend Wirtschaftsförderung

Nick: In der Februarsession 2008 hat der Rat den Auftrag betreffend Wirtschaftsförderung Graubünden überwiesen. Und darin wird die Regierung beauftragt, das Wirtschaftsförderungssystem anzupassen, damit es den Anforderungen des Standortwettbewerbs zwischen den Kantonen, dem Kanton Graubünden und den übrigen Kantonen nicht nur genügt, sondern auch ebenbürtig, wenn möglich besser ist. In der Antwort der Regierung wurde ein Gutachten in Aussicht gestellt, welches Klarheit schaffen soll, wo die kantonale Wirtschaftsförderung heute im Vergleich zu anderen Kantonen steht und in welchen Bereichen Verbesserungspotenziale vorhanden sind. Dieses Gutachten liegt nun vor.

Als ich die Frage einreichte, man muss ja die Fragen sieben Tage vorher einreichen, war der Bericht noch nicht zugänglich. Wenn man jedoch den Bericht heute liest, ist - nicht betreffend Espros Photonics AG - da bin ich einverstanden, aber betreffend Wirtschaftsförderung, betreffend Strukturen und betreffend Prozesse durchaus Handlungsbedarf gegeben.

Und meine Fragen sind deshalb auch aktuell. Diese lauten wie folgt: Erstens: Sieht die Regierung Handlungsbedarf bei den Strukturen und Prozessen der Wirtschaftsförderung des Kantons Graubünden oder bei den gesetzlichen Grundlagen?

Zweitens: Wie gedenkt die Regierung den Auftrag betreffend Wirtschaftsförderungen auch umzusetzen?

Drittens: Wann gedenkt die Regierung dem Parlament allfällige Gesetzesänderungen oder Massnahmen vorzulegen, respektive vorzuschlagen?

Regierungsrat Trachsel: Ich kann die Fragen von Grossrat Nick wie folgt beantworten: Mit Beschluss vom 30. Oktober 2007 hat die Regierung in Sachen Espros Photonics AG aufgrund deren negativen Standortentscheidungen für Graubünden, eine unabhängige Überprüfung der

Umstände in Auftrag gegeben. Mit der Erstellung eines solchen Gutachtens wurde Professor Dr. Hanspeter Wehrli beauftragt. Damit sollten verschiedene Fragen zu den Abläufen und der Art der Arbeitsweise des Amtes für Wirtschaft und Tourismus im konkreten Fall sowie im Allgemeinen beantwortet werden. Der Bericht von Professor Dr. Hanspeter Wehrli wurde dem zuständigen Departement für Volkswirtschaft und Soziales am 14. Juli 2008 zugestellt. Die Fragen konkret kann ich wie folgt beantworten:

Erstens: Sieht die Regierung Handlungsbedarf bei den Strukturen, Prozessen oder bei den gesetzlichen Grundlagen? Das Gutachten von Professor Dr. Wehrli attestiert, dass die Abläufe und Arbeitsweisen im Kanton zu keinen nennenswerten Beanstandungen im Fall EPC Anlass gegeben haben. Allerdings zeigt der Bericht auch, dass in gewissen Bereichen, in Sachen Standortmarketing und Wirtschaftsförderung, Bedarf für die Vornahme von Abklärungen bestehen. Die Regierung erachtet es daher für angezeigt, zur Anpassung und Optimierung der Wirtschaftsentwicklung im Kanton eine Analyse in folgenden Themenbereichen durchzuführen. Themenbereich eins: Standortpolitik, als Stichwort Clusterbildung. Themenbereich zwei: One-Stop-Shop, Koordination der Verfahren. Wobei ich hier einfach zur Klärung sagen muss, die Fachentscheide fallen natürlich nicht im koordinierenden Amt, sondern in den Fachämtern und wenn Differenzen da sind, in der Regierung. Also wir können zwar die Verfahren koordinieren, wir können aber natürlich nicht für das Steueramt, für das Amt für Umwelt, für das Amt für Wald Entscheidungen ändern, die von diesen Ämtern aufgrund der gesetzlichen Grundlagen verlangt werden.

Themenbereich drei, innerkantonale Kooperationen, sowie Koordination. Hier geht es um die Zusammenarbeit mit den Gemeinden und Regionen. Und auch mit der Frage, was kann und was soll dezentralisiert werden. Eine nicht ganz einfach zu beantwortende Frage, weil es natürlich auch ums Engagement vor Ort geht, die Mitverantwortung. Aber die Ansiedlungen zeigen immer wieder, das natürlich in diesem Bereich ein grosses gegenseitiges Verständnis und Zusammenarbeiten notwendig ist, wenn man zeitgerecht handeln will. Im Fall EPC war diese Frage optimal. Es gibt aber andere Fälle. Wir haben eben nicht nur diesen Fall angeschaut, wo Probleme auftauchen.

Und der Themenbereich vier ist die Frage: Haben wir genügend Ressourcen in diesem Amt? Ohne das Vorliegen von Resultaten aus diesen Analysen können keine Rückschlüsse gezogen werden, wo Bedarf an Anpassung der gesetzlichen Grundlagen bestehen. Professor Wehrli hat in seinem Gutachten eigentlich die gesetzlichen Grundlagen als gut bezeichnet. Aber wir werden natürlich jetzt in unserer Analyse das auch noch mal aus unserer Sicht anschauen. Das Gutachten wurde der Öffentlichkeit zugänglich gemacht, über das Internet, mit Ausnahme derjenigen Sachverhalte, welche der Geheimhaltungspflicht unterliegen. Das sind insbesondere die Zahlen oder persönliche Aussagen, wo Persönlichkeitsschutz gewährt werden muss. Also auch Sie haben die Möglichkeit, dieses Gutachten über Internet herunter zu laden.

Zweitens: Wie gedenkt die Regierung den Auftrag betreffend Wirtschaftsförderung Graubünden umzusetzen? Aufgrund des Berichtes von Professor Wehrli erteilte die Regierung dem Departement für Volkswirtschaft und Soziales und dem AWT mit Beschluss vom 26. August 2008 den Auftrag, in Zusammenarbeit mit weiteren betroffenen Ämtern, insbesondere der Steuerverwaltung, aber auch dem Amt für Natur und Umwelt und dem Amt für Raumentwicklung, eine Überprüfung in den obgenannten Themenbereichen eins bis vier vorzunehmen. Die Regierung erwartet Vorschläge zu Massnahmen, in welchen folgenden Empfehlungen von Professor Wehrli Rechnung zu tragen ist: Die Möglichkeit einer koordinierten One-Stop-Shops, damit zeitgerecht und kundengerecht die Antworten gegeben werden können. Die Möglichkeit vereinfachter Prozesse sind zu prüfen und, sofern erforderlich, sind frühzeitig externe Berater zwecks Klärung spezifischer Fragen beizuziehen. Es ist natürlich so, dass wir nicht für jeden Fachbereich, insbesondere wenn es um neue Technologien geht, intern die entsprechenden Fachleute haben. Der Kanton soll weiter die vielfältigen Chancen einer klaren Positionierung wahrnehmen, für die Wirtschaftsförderung, insbesondere bei der Clusterbildung. Hier wurde vor allem auch der Bereich Tourismus erwähnt. Es wurde auch erwähnt, dass die nachhaltige Entwicklung im Kanton nicht von einzelnen Trendthemen dominiert werden darf. Es ist hier auch dafür zu Sorgen, dass der Blick immer auch aufs Ganze gerichtet wird. Die Regierung unterstützt die Schaffung eines Wirtschaftsförderungssystems, das den Anforderung an das Standortmarketing gerecht wird.

Zur dritten Frage: Wann gedenkt die Regierung dem Parlament allfällige Gesetzesänderungen oder Massnahmen vorzulegen respektive vorzuschlagen? Das Departement für Volkswirtschaft und Soziales wird zuerst einen Zeitplan für die Aufarbeitung der vier Themenbereiche erarbeiten und diese der Regierung unterbreiten. Darauf erfolgt die Analyse der Themengebiete und eine Empfehlung für die zutreffenden Massnahmen. Diese werden der Regierung zur Beschlussfassung vorgelegt. Anschliessend werden die beschlossenen Massnahmen konkretisiert und umgesetzt. Vor einer genaueren Prüfung und Konkretisierung kann ich keine Antwort geben, ob Gesetzesänderungen notwendig sind und bis wann. Die Regierung wird selbstverständlich das Parlament über die gewonnen Erkenntnisse zu gegebener Zeit informieren.

Zusammenschluss der Landschaft Davos Gemeinde und der Gemeinde Wiesen zur Landschaft Davos Gemeinde

Eintreten

Antrag Kommission und Regierung
Eintreten

Hartmann (Chur); Kommissionspräsident: Sie alle können jetzt mithelfen, einen Schweizer Rekord aufzustellen. Denn mit der Fusion der Landschaft Davos Gemeinde mit der Gemeinde Wiesen zur Landschaft Davos Gemeinde entsteht mit 284 Quadratkilometer Fläche die grösste Gemeinde der Schweiz. Wir entreissen somit den bisherigen Schweizer Rekord, wenn allerdings auch nur knapp, den Wallisern. Denn mit 282,55 Quadratkilometer ist bisher die Gemeinde Bagnes die grösste Gemeinde der Schweiz. Touristisch ist das nicht unerwähnenswert. Denn bis anhin konnte sich Verbier, eine Fraktion dieser Gemeinde brüsten, das Skigebiet in der grössten Schweizer Gemeinde zu sein. Nun gilt diese Auszeichnung für Davos. Trotz dieses Schweizer Rekordes dürfen wir nicht vergessen, dass der Kanton Graubünden aber auch die Liste der kleinsten Gemeinden anführt. Gemäss Statistik des Bundes sind von den 14 kleinsten Gemeinden in der Schweiz deren sieben im Kanton Graubünden. Das sollte uns zu denken geben. Handlungsbedarf für weitere Gemeindefusionen ist sicherlich gegeben.

Durch die Eingliederung wird Wiesen zur sechsten Fraktion der Landschaft Davos und erlangt dadurch denselben Status, wie die bereits bestehenden Fraktionen. Die Landschaft Davos ist ein Paradebeispiel dafür, wie gut Fraktionsmodelle funktionieren können. Dies trotzdem, dass die Fraktionen Laret und Monstein knapp 20 Kilometer auseinander liegen und die Fahrt von Laret nach Monstein gut 30 Minuten beträgt. Würde man nur diesen einen Massstab für andere Gemeinden anwenden, so wären, um nur einige nicht abschliessende Beispiele aufzuzählen, das ganze Churer Rheintal, das ganze Prättigau, das ganze Domleschg, die halbe Surselva oder etwa das ganze Oberengadin nur eine Gemeinde. Mit der Einbindung von Wiesen vergrössert sich die Spannweite zwischen Anfang und Ende der Gemeinde noch zusätzlich. Wiesen gehörte bis anhin dem Kreis Bergün und dem Bezirk Albula, sowie dem Regionalverband Mittelländer an. Mit dem Zusammenschluss mit Davos gehört Wiesen nun zum Bezirk Prättigau-Davos und zum Kreis Davos. Der Kreis Bergün besteht somit nur noch aus den beiden Gemeinden Bergün und Filisur. Eine Tatsache, die nicht ganz uninteressant und auch sehr brisant ist.

Erlauben Sie mir, die Landschaft Davos und Wiesen kurz vorzustellen. Für detailliertere Informationen verweise ich auf die vorliegende Botschaft. Davos war bis ins 13. Jahrhundert nur spärlich besiedelt. Erst mit der Niederlassung Deutsch sprechender Auswanderer aus dem Wallis wurde die Landschaft stärker besiedelt. Die Walliser werden heute keine Freude an uns haben, zuerst entreissen wir ihnen die Einwohner und dann noch den Schweizer Rekord. Die Lebensverhältnisse waren sehr karg und zwangen viele zur Abwanderung. Erst mit der Eröffnung einer Heilanstalt für Halsdrüsenkranke und schwindsüchtige Kinder im Jahre 1841 trat eine wirtschaftliche und gesellschaftliche Wende ungeahnten Ausmasses ein. Von da an war der Aufstieg von Davos unaufhaltsam. Davos positionierte sich auch schon sehr früh als Feriendestination im internationalen Tourismuswettbewerb. Mit dem wirtschaftlichen Aufschwung einher ging die Bevölkerungsentwicklung. Ab 1850 verfünffachte sich die Bevölkerung innerhalb eines halben Jahrhunderts auf rund 800 Einwohner. Davos ist als

finanzstarke Gemeinde der Finanzkraftgruppe zwei zugeteilt. Der Steuerfuss beträgt 103 Prozent.

Die Besiedlung von Wiesen erfolgte von in Davos ansässigen Walsern im späten 13. Jahrhundert. Im Zuge der Reformation erfolgte im Jahre 1553 die kirchliche Ablösung Wiesens von Alvaneu und Schmitten. Die damaligen Glaubenskonflikte konnten gelöst werden, indem die Reformierten um 1581 auf der Wiesner Alp ihre neue Bleibe einrichteten. Das Strassendorf Wiesen entwickelte sich erst ab etwa 1600. Die erste befahrbare Verbindung nach Davos entstand in den Jahren 1870 bis 1874 durch den Ausbau der alten Zügenstrasse. Die Zügenstrasse bildete dann auch bis zur Eröffnung des Landwassertunnels 1974 die einzige echte Verkehrsverbindung zwischen Davos und dem Albulatal. Dieses Tunnel sowie der Ausbau des öffentlichen Verkehrs im Jahre 1985 eröffnete der Gemeinde Wiesen neue ökonomische Perspektiven, in dem sie sich im Einzugsgebiet der Destination Davos touristisch entwickeln konnte. Wiesen erhebt einen Steuerfuss von 130 Prozent und ist in der Finanzkraftgruppe fünf. Für die noch anstehenden Investitionen in Infrastrukturanlagen konnten mit dem Ausgleichsbetrag und den Sonderleistungen innerhalb des kantonalen Förderbeitrages an den Zusammenschluss zweckmässige Finanzierungslösungen gefunden werden. Aus dem Zahlenspiegel auf Seite sechs der Botschaft entnehmen Sie, dass die Wohnbevölkerung im Jahre 2006 in Davos 10'744 und in Wiesen 362 Einwohnerinnen und Einwohner betrug.

Davos und Wiesen erfüllen bereits heute verschiedene Gemeindeaufgaben gemeinsam. Es sind dies die Abwasserreinigung, das Alters- und Pflegeheim, das Spital, das Forstwesen, das Grundbuch, die Abfallbewirtschaftung und der öffentliche Verkehr. Die Oberstufenschüler von Wiesen besuchen seit dem Schuljahr 2006/2007 die Schule in Davos. Der Gemeindevorstand von Wiesen erkannte aus den Erfahrungen der letzten Jahre, dass die Eigenständigkeit der kleinen Gemeinden immer mehr in Frage gestellt wird. Diese Erkenntnis veranlasste Wiesen nach Möglichkeiten einer intensiveren Zusammenarbeit mit der Nachbargemeinde Davos zu suchen. Die Arbeitsgruppe aus Vertretern beider Gemeinden erarbeitete die notwendigen Grundlagen, welche die Vor- und auch die Nachteile eines Zusammengehens aufzeigen. Es war beiden Partnern von Beginn weg klar, dass Wiesen dabei zur sechsten Fraktion der Landschaft Davos Gemeinde werden sollte. Am 22. Juli 2007 stimmte die Gemeindeversammlung von Wiesen mit grosser Mehrheit von 95 zu nur fünf Stimmen der Fusionsvereinbarung zu. Am 25. November 2007 stimmten die Davoser Stimmbürger und Stimmbürgerinnen mit 2'070 zu 362 Stimmen ebenfalls sehr deutlich der Fusionsvereinbarung zu.

Der kantonale Förderbeitrag, bestehend aus der Förderpauschale und dem Ausgleichsbeitrag, beträgt total 3,3 Millionen Franken. Die gesetzlichen Voraussetzungen für den Zusammenschluss der beiden Gemeinden sind erfüllt. Übereinstimmende Beschlüsse der Gemeinden liegen vor, und es besteht eine von der Regierung genehmigte Zusammenschlussvereinbarung. Der Zusammenschluss bewirkt eine Änderung der Kreis-, der Bezirks- und Regionalzugehörigkeit. Das Anhörungsrecht

für die betroffenen Kreise und Regionalverbände wurde gewährt.

Somit darf ich Ihnen im Namen der einstimmigen Kommission beantragen, auf die Vorlage einzutreten und dem Antrag der Regierung zu folgen und den Zusammenschluss der Landschaft Davos Gemeinde und der Gemeinde Wiesen zur politischen Gemeinde Landschaft Davos Gemeinde zu beschliessen.

Da ich bei der Detailberatung nicht noch einmal sprechen werde, bedanke ich mich schon an dieser Stelle bei den Stimmberechtigten der beiden Gemeinden, dass sie sich derart deutlich für die Fusion ausgesprochen haben. Den Gemeindebehörden danke ich für ihre immense und Ziel führende Arbeit, welche sie zum Wohle der Gemeinde geleistet haben. Regierungsrat Martin Schmid und seinen Mitarbeitern, insbesondere Herrn Max Poltéra sowie Adriano Jenal vom Ratssekretariat, danke ich für die Vorbereitung und die Begleitung des Geschäftes. Meinen Ratskolleginnen und Ratskollegen in der Ad-hoc-Kommission danke ich für die angenehme Zusammenarbeit und Unterstützung.

Im Namen der Kommission gratuliere ich der neuen Gemeinde zum Zusammenschluss und wünsche ihr alles Gute und eine erfolgreiche Zukunft.

Mani: Graubünden ist ganz offensichtlich im Umbruch oder besser gesagt im Umbau. Praktisch in jeder Session steht eine oder mehrere Gemeindefusionen auf der Traktandenliste und liefert damit den eindrücklichen Beweis, dass wir Bündnerinnen und Bündner die Zeichen der Zeit erkannt haben und die Entwicklung unseres Kantons aktiv mitgestalten wollen. Ganz im Sinne von strategischen Vernetzungen als Konzept oder von der Wachstumsplanung der eigenen Gemeinde hin zur Entwicklungsplanung in einem grösseren Rahmen. Vermutlich sind Gemeindefusionen erste Schritte und irgendwann werden wir auch lernen müssen, uns in noch grössere Rahmen hineinzudenken, als sie heute bestehen.

Im Fall der vorliegenden Fusion Davos-Wiesen trifft oben Genanntes ganz sicherlich zu. Unser Kommissionspräsident, Jann Hartmann, hat viele Gründe aufgezählt, die zu dieser Fusion geführt haben. Zusammenfassend könnte man sagen, wo Veränderungen angestrebt werden oder sogar nötig sind, geht es zuerst immer um Defizite. Und die waren in Wiesen unbestritten vorhanden und zwar ganz klar zu allererst auf der finanziellen Seite. Wir Politikerinnen und Politiker werfen bekanntlich stets ein besonderes Auge auf die Kosten-/Nutzenseite. Defizite gab es aber ganz bestimmt auch auf der strukturellen Ebene. Wir haben es gehört, wie schwierig es ist, Leute zu finden, die fast ehrenamtlich die Gemeindeführungen heute noch übernehmen. Im Laufe der Verhandlungen mit Davos kam dann aber immer stärker noch etwas anderes dazu. Es geht nämlich in erster Linie und immer um Menschen und um ihre Emotionen. Menschen machen eine Gemeinde erst zur Gemeinschaft und hier besteht bei einer derartigen Veränderung die grösste Herausforderung, wenn man keine emotionalen Defizite auslösen will. Denn wer bekanntlich nicht hinter einer Sache stehen kann, der wird sich dagegen stellen. Und dieser Prozess hat auf beiden Seiten Zeit gebraucht. Es ging nicht darum, dass das grosse

und etwas reichere Davos die arme, kleine Gemeinde Wiesen schlucken wollte. Es ging auch nicht darum, dass die Wiesner als Bettler anklopfen mussten. Im Gegenteil - und das war besonders erfreulich - Wiesen hat als selbstbewusste Gemeinde von sich auch die Zeichen der Zeit erkannt und nach einem Bräutigam Ausschau gehalten, der sie nicht nur in seinem Glanze sonnen lässt, sie nicht vereinnahmt, sondern sie auf gleicher Augenhöhe akzeptiert und ganz im Sinne einer zeitgemässen Partnerschaft in ihrer künftigen Entwicklung unterstützt. Und Davos seinerseits hat sich im Vorfeld gut nach der allfälligen Mitgift dieser Braut umgeschaut. Und den Finger auch kritisch auf die unübersehbaren Schwachstellen gelegt. Dabei hat man aber sehr schnell festgestellt, da kommt eine kleine, aber starke Partnerin daher, die weiss, was sie wert ist, die aber auch bereit gewesen war, ihre Hausaufgaben noch zu machen und so die notwendig gewordenen Sanierungsarbeiten an der Infrastruktur vorgenommen hat. Wiesen hat dabei unter anderem in Kauf genommen, in die höchste Steuerklasse fünf abzurutschen. Trotzdem ging es hier wie letztendlich bei allen Zusammenschlüssen in erster Linie auch darum, was geht, was bleibt und was kommt Neues dazu. Wir haben es gehört, für Wiesen, für die Wiesner geht künftig einiges ans grosse Davos. Vieles ist auch bereits bestens vollzogen und anderes wird dadurch sicherlich auch leichter werden. Was jedoch nicht ganz zu unterschätzen ist, weil es eben geht beziehungsweise losgelassen werden muss, das betraf ihr eigenes Bürgerrecht. Die Wiesner Bürger werden ja neu zu Davoser Bürgern. Und alle rund 80 Wiesnerinnen und Wiesner sind darob nicht gerade in Jubelstürme ausgebrochen. Lassen Sie es mich durch die Aussagen einer mir bekannten Familie in Wiesen etwa so auf den Punkt bringen. Der Grossvater meint: „Eigentlich sollte man eine alte Tanne nicht mehr verpflanzen. Also das hätte ich auf meine alten Tage nun wirklich nicht mehr gebraucht.“ Und der Vater: „Ja, mit meinem Kopf weiss ich schon, dass es das Richtige für uns ist, aber mit meinem Herzen bin ich noch nicht ganz in Davos angekommen.“ Und der Enkel meint: „Cool, jetzt bin ich Mitbürger von Marc Forster.“

Gut, dass auch Wichtiges bleibt. Und das ist sicherlich die Wiesner Alp, eines der Herzstücke dieser Gemeinde. Wir haben es gehört, im vergangenen Jahr ist sie einem verheerenden Brand fast zum Opfer gefallen. Aber wir erleben es auch mit, wie sehr sich die Wiesnerinnen und Wiesner für ihre Alp einsetzen und hoffentlich auch bald durchsetzen werden. Was bleibt, ist aber auch für Davos selbstverständlich nicht unerheblich. Diese Fusion wird sich praktisch kostenneutral auf unser Budget auswirken. Und Wiesen wird künftig mittels einer Fraktionssteuer weiterhin dafür besorgt sein, ihre verbleibenden Aufgaben selber zu finanzieren. Und Neues kommt auch für Davos hinzu. An den letzten Gesamterneuerungswahlen des Grossen und Kleinen Landrates konnte sich die neue Fraktion Wiesen bereits beteiligen und sie haben sich erfolgreich daran beteiligt und sind künftig, ab dem 1.1.09, mit einem Mitglied in der Exekutive und einem Mitglied in der Legislative vertreten und werden sich so in die gemeinsame Verantwortung einbinden lassen. Auch touristisch wird Neues hinzukommen. Mit Wiesen wird sich unser Tourismusangebot durch ein Kleinod

verstärken, das in jeder Hinsicht eine Bereicherung darstellt. Wiesen hat ein wärmeres Klima oder denken Sie nur an das weltberühmte Wiesner Viadukt. Und was mich besonders freut, mit Wiesen kommt eine weitere, starke und geerdete Walser Fraktion zurück zu Davos und so wächst wieder zusammen, was eigentlich immer zusammengehörte.

Davos hat diese Fusion mit Wiesen mit einem überzeugenden Mehr angenommen und ich bitte Sie, in diesem Rat dies ebenso zu tun.

Michel: Klar bin ich auch für diese Fusion, denn ich war da auch noch mitbeteiligt. Im Grund genommen ist es bei jeder Fusion so, wie ich es schon beim letzten Mal gesagt habe, es müssen die Strukturen besser werden, die Finanzen insgesamt sollen positiv sein und drittens soll es mit den Emotionen stimmen.

Bei einer Fusion gibt es drei Möglichkeiten: Entweder KL plus KL gleich K oder M plus M gleich G oder G plus K gleich G. Ich sage Ihnen, was ich damit meine. Es ist möglich, dass zwei KL, nämlich zwei Kleinstgemeinden sich zu einer Kleingemeinde zusammenschliessen und das ist in Ordnung, ist gut, das ist der richtige Weg. Aber von den Strukturverbesserungen her bringt es eigentlich unter dem Strich nicht ganz so viel. Das müssen wir einfach feststellen. Es ist die richtige Richtung aber es ist noch nicht das Ziel. Und das Zweite, M plus M gleich G, das ist wahrscheinlich ein Glücksfall, den es selten gibt, nämlich dass sich zwei mittelgrosse Gemeinden zu einer grossen Gemeinde zusammenschliessen. Das ist möglich, ist aber schwierig, weil dann eben auch die Konkurrenz oder die Stärke der einzelnen mittelgrossen Gemeinde gewisse negative Emotionen hervorrufen kann. Und dann zum Dritten, G plus K gleich G, d.h. eine grosse Gemeinde und eine kleine schliessen sich zusammen zu einer grossen und das ist hier der Fall. Grundsätzlich ist das gut, wenn die kleine Gemeinde sich nicht überfahren fühlt. Im Beispiel Wiesen/Davos ist es so, dass wie gesagt Wiesen ihre Teilidentität behalten kann, indem sie eine Fraktion ist. So gebe ich auch heute noch bekannt, wenn man mich fragt, von wo ich komme, ich bin ein Monsteiner. Ich arbeite in Davos, aber ich bin ein Monsteiner. Und die Wiesner werden in Teilbereichen Wiesner bleiben. Aber jetzt ist eben, das ist der Vorteil dieser Fraktion, aber wie wir vom Vorberatungspräsident gehört haben, ist es so, dass die Längenausdehnung, Grössenordnung 20 Kilometer, nicht ganz einfach ist. Oder anders gesagt, wenn man den Massstab bei anderen Gemeinden anlegen würde, hätten wir nicht mehr manche Gemeinde im Kanton Graubünden. Das macht nichts, wenn man den Willen hat, ist eine solche Fusion sinnvoll. Aber ich muss Sie einfach darauf hinweisen, und das wird dann beim Geschäft der NFA deutlich zum Ausdruck kommen, dass Fraktionen eben zusätzliche Kosten verursachen bei den Strassen, bei der Wasserversorgung, bei der Abwasserversorgung, beim Transport. Und das ist etwas, das die Gemeinde Davos schauen muss, dass sie dort nicht überproportional viele Kosten haben.

Summa summarum meine ich, sei diese Fusion von der Sache her sinnvoll und darum zu unterstützen. Für die Gemeinde Davos ist es kein Geschäft mal so gesagt, aber

ich denke, für Davos ist das ein Null-Summen-Spiel, was die Finanzen anbelangt. Für Wiesen wird es Vorteile bringen. Insgesamt kann man dem mit gutem Gewissen zustimmen.

Peyer: Wir befassen uns also ein weiteres Mal mit Gemeindefusionen und in den kommenden Sessionen, stehen weitere solche Geschäfte auf der Traktandenliste. Das zeigt, das Thema ist aktuell und offenbar, das wurde auch schon betont, gibt es Handlungsbedarf. Umso unverständlicher ist es aber dann, dass für dieses Geschäft, das ebenso, wie gesagt, mit grossen Emotionen, wie mit grossem Finanzbedarf verbunden sind, keine Strategie, keine Etappen und auch keine klaren Ziele definiert werden. Die Gemeindefusionen werden einfach dem Zufall überlassen. Wenn es klappt, ist es gut und es gibt ein Volksfest, wenn es nicht klappt, wird es bedauert und man geht zur Tagesordnung über, vielleicht versucht man es ein nächstes Mal, vielleicht lässt man es für die nächsten paar Jahre auch bleiben. Dieses Vorgehen steht in seltsamen Widerspruch, etwa zum Reformprozess im Tourismus. Auch dort geht es um viele Emotionen, um viel Geld. Aber es liegt eine Strategie vor, wie die vielen kleinen Kurvereine zu sinnvollen, wenigen, grossen Gebilden zusammengefasst werden sollen. Und das Ziel dieses Prozesses und die Etappen dorthin sind klar definiert und es gibt auch Vorschläge zur Finanzierung, auch wenn die allenfalls noch umstritten sind. Was uns beim wichtigsten Wirtschaftszweig des Kantons richtig und wichtig erscheint, sollte uns bei der Gebietskörperschaft, die uns allen am nächsten liegt, nämlich der Gemeinde, auch ein paar Überlegungen mehr wert sein. Wenn wir die drei in dieser Session zu behandelnden Gemeindefusionen anschauen, wird allen schnell klar, welche Sinn machen und welche kaum zukunftsfähig sind. Die Fusion der Gemeinden im Münstertal ist vorbehaltlos zu unterstützen. Dies ist ein guter Weg in die Zukunft, aber dass die kleinste Gemeinde im Tal das Projekt beinahe noch verhindert hätte zeigt, dass in Fragen der Gemeindefusionen eben nicht alles sinnvoll ist, was sogenannte von unten wächst. Es braucht auch zwingende Vorgaben von oben, sprich von der Regierung. Zufälligkeiten wie das erstmalige Nein aus Lü, kommen sonst teuer zu stehen. Bestenfalls ein Schrittlchen in die Zukunft ist die Fusion der Kleingemeinden im äusseren Domleschg, zu einer neuen Kleingemeinde im äusseren Domleschg. Mit gerade 700 Einwohnern und einer zerklüfteten Schuttlandschaft ist ersichtlich, dass diese Gemeinde in der Zukunft Graubündens nicht lange Platz haben wird. Hier werden 2,8 Millionen Franken investiert, die keine nachhaltige Wirkung zeigen. Nochmals anders ist die Ausgangslage und die Auswirkungen bei der dritten Fusion, die wir jetzt gerade besprechen. Es ist zweifellos erfreulich, dass die Wiesener trotz steigender Bevölkerungszahlen, sich mit den Davosern zusammentun wollen. Was Wiesen freut, werden die anderen Kreise und Bezirksgemeinden wohl mit Sorge betrachten. Denn, dass Wiesen mit dem Anschluss an Davos auch den Kreis, den Bezirk und den Regionalverband wechselt, zeigt beispielhaft, welche weiteren Auswirkungen Gemeindefusionen haben. Gerade dieses Beispiel, bei dem die Kreis- und Bezirkseinteilung wie selbstverständlich in

Frage gestellt wird, sollte eigentlich Anlass genug sein, die Gebietsstrukturen unseres Kantons grundsätzlich zu überdenken und zu reformieren.

Sie kennen die Zahlen. Rund 200 Gemeinden, 39 Kreise, elf Bezirke, eine unübersichtliche Zahl von Regionalverbänden usw.. Das ist unübersichtlich, das ist schwerfällig, das ist ineffizient. Die meisten Gemeinden, das wissen Sie auch, sind zu klein und zu schwach, um ihre Aufgaben selbstständig zu erfüllen. Sie haben es auch gehört, sie finden auch kaum mehr Personal für die Ämter, die zu besetzen sind. Und nach dem In-Kraft-treten der neuen Prozessordnung, haben auch die Kreise kaum noch eine Funktion, als Wahlkreise für den Grossen Rat sind sie eh zu klein, und gleichzeitig machen wir grosse Reformschritte im Tourismus und mit der NFA, die eigentlich beide ein tragfähiges Fundament brauchen würden, spricht zeitgemässe Gebietsstrukturen. Sonst werden sie auf Sand gebaut. Die Regierung wäre also dringend gefordert, ein Projekt für diese Gebietsreformen vorzulegen. Statt die künftige Entwicklung den Zufälligkeiten zu überlassen, kommen wir nicht darum herum, eine fundierte politische Debatte zu führen, die als Resultat schliesslich Leitplanken für die Zukunft vorgeben muss.

Wenn Sie den Leitfaden der HTW Chur für Gemeindefusionen durchlesen, dann sehen Sie, in welche Richtung es gehen müsste und könnte und was zu berücksichtigen ist. Nimmt man Kriterien wie Effektivität bei der Leistungserfüllung, verbesserte finanzielle Lage, verbesserte Raumplanung, Gewinn von Unabhängigkeit, Durchbrechen bestehender Machtverhältnisse, Bereinigung von Altlasten usw. und schaut man dann, wie die öffentlichen Aufgaben wie Bildung, Sicherheit, Gesundheit und Verkehr gewährleistet werden müssen, dann ist wohl nur die Fusion im Münstertal wirklich zielführend.

Ich komme zum Schluss. Mein Votum richtet sich nicht gegen die Bevölkerung von Wiesen, oder auch nicht gegen die Stimmberechtigten von Feldis. Ich anerkenne durchaus ihre Bereitschaft zur Veränderung. Mein Votum richtet sich aber klar gegen die Übungsanlage, weil eine solche gar nicht erkennbar ist. Es geht mir nicht um einzelne Dörfer, sondern um falsch gepolte Rahmenbedingungen. Dieser Rahmen, den wir heute haben, der ist teuer und er ist planlos zugleich. Ich beantrage Ihnen deshalb, auf diese und die nächste Vorlage nicht einzutreten und diese zurückzustellen, bis die Ziele einer Bündner Gebietsreform, die Wege dorthin und die Mittelverwendung grundsätzlich und längerfristig geklärt sind.

Standespräsident Farrér: Ich stelle zu Händen des Protokolls fest, dass Grossrat Peyer Antrag auf Nichteintreten gestellt hat.

Antrag Peyer
Nichteintreten

Thomann: Die Fusion von Gemeinden begrüsse ich sehr. Das wissen Sie, geschätzte Kolleginnen und Kollegen. Wir durften in diesem Rat während der letzten Jahre auch immer wieder Zusammenschlüsse von Gemeinden genehmigen. Fusionen zwischen kleinen Gemeinden,

Fusionen von mehreren Gemeinden, Fusionen von kleinen Gemeinden mit grossen Gemeinden usw. Heute dürfen wir sogar mehrere Zusammenschlüsse beschliessen. So auch über den Zusammenschluss der Landschaft Davos Gemeinde und der Gemeinde Wiesen. Nichts Neues, würde man meinen. Und doch hat dieser Zusammenschluss etwas Besonderes, das wir bisher nicht durchgespielt haben. Wir fusionieren zwei Gemeinden, die nicht dem gleichen Kreis, nicht dem gleichen Bezirk und auch nicht der gleichen Region angehören. Das ist für mich ein Schönheitsfehler. Dadurch werden der bisherige Kreis, der Bezirk und die Region der abspringenden Gemeinde geschwächt. Das ist schade, weil wir eine schwache Region noch mehr schwächen. Ich kritisiere dabei aber nicht die beiden Gemeinden, über deren Zusammenschluss wir hier beraten, sondern viel mehr die Regierung und das Parlament, die sich bisher trotz verschiedenen Vorstössen immer wieder gegen klare Strategien und Leitplanken für Gemeindereformen gewehrt haben. Ich verweise dabei auf den Fraktionsauftrag der FDP betreffend Gemeindereform in Graubünden aus dem Jahre 2003.

In diesem Rat wurde immer wieder postuliert, dass Fusionen von unten nach oben angegangen werden müssen. Der Kanton beschränkte sich leider auch immer nur darauf, Fusionshemmnisse zu beseitigen, dies allerdings auch nur mit mässigem Erfolg, anstatt eine klare Strategie für die künftigen Strukturen zu erlassen. Ich kritisiere in diesem Zusammenhang aber auch die umliegenden Gemeinden, die jetzt erstaunt feststellen, dass sie und ihre politischen Strukturen durch diesen Zusammenschluss geschwächt werden. Auch diese hätten es in der Hand gehabt eine Talfusion in Val Alvra anzustreben. Jetzt ist es aber zu spät für Korrekturen, dieser Zug ist abgefahren. Der neuen Gemeinde wünsche ich trotzdem viel Erfolg und gratuliere zum erfolgreichen Zusammenschluss.

Michel: Ich möchte auf den Antrag um Rückweisung vom Grossrat Peyer wirklich ganz dezidiert Stellung beziehen. Wenn wir schon urdemokratisch machen, wenn Gemeinden diskutieren miteinander und zu einem Schluss kommen, der übereinstimmt sich gegenseitig unterstützen wollen und zusammen gehen wollen, wenn man dann einfach geht und im Grossen Rat, ich denke mal, dass die Detailkenntnisse nicht ganz bis an Grund reichen, einfach man sagt, wir stellen das zurück und die Regierung soll da ein Konzept aufstellen, dann empfinde ich das als einen Affront. Ich muss das wirklich sagen. Wenn die Regierung des Kantons Graubünden sagt, sie stellt Rahmenbedingungen um Fusionen zu erleichtern, zu verbessern, ist das in Ordnung. Aber wenn die Regierung hingehen würde, oder auch wir als Parlament, und den einzelnen Gemeinden aufdoktrinieren, was sie zu tun haben, ich kann Ihnen sagen, das wird nie zu einem Resultat führen. Und Sie kennen mich, sie wissen, wenn von der SP-Seite ein wie mir scheint guter Vorschlag kommt, werde ich den unterstützen, unabhängig was andere Bürgerliche denken. Aber auf der anderen Seite fällt es mir sehr schwer, das ernst zu nehmen, wenn einfach auf diese Art politisiert wird. Und ich richte mein Wort vor allem an die Mitglieder der SP-Fraktion,

dass sie in ihren eigenen Reihen das nicht mehrheitsfähig machen. Weil, wenn es auf diese Art abgeschmettert wird, was in jahrelanger Kleinarbeit aufgebaut wird, dann finde ich das höchst problematisch.

Kunz: Auch ich störe mich am Votum von Grossrat Peyer. Und ich meine auch, Herr Kollege Peyer, Sie zäumen das Pferd am Schwanz auf. Wir meinen, dass die Aufgaben die Grösse der Gemeinde bestimmen und nicht wir die Gemeindegösse bestimmen und dann ihnen Aufgaben zuhalten. Und da habe ich auch Mühe mit Ihrem Votum, dass Sie eine Planlosigkeit erkennen oder fehlende Strategie. Ich meine, Sie kennen die nächsten Projekte, die anliegen. Ich meine die NFA steht auf dem Parkett. Wir haben heute in der Post die Botschaft zur Justizreform drei. Und da erkenne ich eine deutliche Richtung, in die es gehen soll. Und ich meine auch, dass wir uns auch in diese Richtung bewegen. Und natürlich können wir jetzt monieren und uns darüber beklagen, dass diese Schritte zu klein sind. Aber wir leben in der Schweiz und nicht in einem Staat französischen Musters, wo Sie von Chur aus befehlen können, wie gross diese Gemeinden sein sollen. Diese Strukturen müssen wachsen. Diese Einsicht, dass das sinnvoll ist zusammenzuschliessen, das muss auch kommen und die kommt auch. Und ich meine auch, wie Grossrat Michel es sagt, es wäre völlig deplaziert, wenn man diese zarten Pflanzen, die da zum Teil wachsen nur deshalb abhaut, weil sie nicht so wachsen wie wir es wünschen. Gut Ding, Herr Grossrat Peyer, will Weile haben. Und ich meine, wir sind hier auf dem richtigen Weg. Die Schritte sind klein, aber immerhin, die Richtung stimmt.

Heinz: Ich kann die Voten der zwei Vorredner Michel und Kunz voll und ganz unterstützen. Sehen Sie mal, einerseits bewegt sich jetzt etwas in diesen Gemeindereformen, das ist auch wieder nicht recht. Wenn sich nichts bewegt machen wir auch ein Geschrei. Zudem hat dieser Grosse Rat hier beschlossen, wo der Weg hingehen soll. Wir haben der Regierung gesagt, das ist der richtige Weg per Gesetze, Gemeindegesetz usw. haben wir den Auftrag an die Regierung erteilt. Die Regierung macht eigentlich nur, was wir ihnen in Auftrag gegeben haben. Und mir gehen diese Reformen schnell genug. Die Bevölkerung muss auch noch mitmögen. Nicht nur wir hier an unseren Tischen da sagen, es muss schneller gehen. Nein, da kann ich nicht mitmachen.

Und das was Herr Peyer jetzt macht, das ist eine kleine Frechheit. Ich schäme mich fast ein bisschen. Ich bin ja auch in der Kommission für die Fusionen von den Gemeinden Davos und im Domleschg. Und das geht mir ein bisschen zu weit. Ich bitte Herrn Peyer den anderen Weg, den rechtlichen Weg zu suchen. Nicht hier eine Blockade einzuschalten. Und man sollte es fast nicht sagen, aber die einen hatten so eine grosse Freude in Domleschg, dass sie fusioniert werden und haben schon ein kleines Festchen gemacht und jetzt kommt Herr Peyer, ich weiss nicht ist es eine Provokation, weil Sie sich darüber so freuen oder ist es wirklich sein wahrer Ernst dazu. Also ich bitte Sie auf die Vorlage einzutreten.

Regierungsrat Schmid: Die verschiedenen Botschaften, die wir Ihnen unterbreitet haben zu den Gemeindezusammenschlüssen, haben jetzt eine intensive Debatte ausgelöst über den Weg der Gemeindezusammenschlüsse im Kanton Graubünden. Ich glaube aber, dass wir, wenn wir diese Diskussion führen wollen, doch auch in die Vergangenheit schauen müssen, um auch die Gegenwart und die Zukunft zu verstehen. Es wurde von den verschiedensten Vorrednern hier darauf hingewiesen, dass wir in Bezug auf die Strukturreformen, welche die meisten von uns anerkennen und als notwendig erachten, den Weg verschiedentlich hier im Grossen Rat diskutiert haben. Es hat Fraktionsvorstösse gegeben. Grossrat Thomann hat darauf hingewiesen. Es hat weitere Vorstösse gegeben von Grossrat Cavigelli, den Auftrag Rathgeb, die CVP-Fraktionsanfrage, und es hat Willenskundgebungen gegeben zu diesem Thema im letzten Regierungsprogramm, und zuletzt, und Sie erinnern sich sicher noch daran, im Juni im Bezug auf das Regierungsprogramm. Ich möchte deshalb Grossrat Peyer klar widersprechen, wenn er davon spricht, dass der Grosse Rat oder die Regierung keine Strategie festgelegt hätten und keine Ziele festgelegt haben. Das stimmt nicht. Der Grosse Rat hat die Strategie festgelegt, dass die Gemeindezusammenschlüsse nach dem Prinzip "bottom-up", also von unten nach oben im Kanton Graubünden stattfinden. Das kann man inhaltlich kritisieren, man kann anderer Meinung sein, aber die Zielrichtung, die hat die Politik bei der letzten Revision des Gemeindegesetzes im Jahre 2006 vorgegeben. Man hat das Gemeindegesetz, gestützt auf die Kantonsverfassung, welche hier noch nicht zitiert worden ist und festhält, dass der Kanton Gemeindezusammenschlüsse fördert, so abgeändert, dass dort die Grundlage geschaffen wurde, dass vom Kanton aus Förderbeiträge und Ausgleichsbeiträge für Gemeindezusammenschlüsse gesprochen werden können. Sie können das im Gemeindegesetz nachlesen und in der Kantonsverfassung in Art. 64, wo die Förderung der interkommunalen Zusammenarbeit und dem Zusammenschluss geregelt ist. Das sind die verfassungsrechtlichen und gesetzlichen Grundlagen, und dass man hier von einer fehlenden Strategie und von einer fehlenden Zielrichtung spricht, das muss ich in Abrede stellen. Inhaltlich kann man das kritisieren, inhaltlich hätte man hier wie beispielsweise im Kanton Tessin einen "top-down"-Weg wählen können, den Sie jetzt implizit hier vorschlagen, dass wir eine Fusionsplanung vornehmen würden von Chur aus, und ein Korsett über die Gemeinden stülpen und letztlich diese dann als die einzig richtige Lösung für Gemeindezusammenschlüsse der Bevölkerung versuchen würden zu verkaufen. Also insoweit muss ich das in Abrede stellen.

Es ist natürlich richtig, dass mit diesem Ansatz von "bottom-up" auch Gemeindezusammenschlüsse stattfinden, die dazu führen, dass eine Gemeinde, wie das Grossrat Thomann erwähnt hat, den Kreis und den Bezirk wechselt, sich vielleicht einer grösseren Gemeinde anschliesst und dann eine Talschaft zurücklässt, die weniger starke Gemeinden haben, und dass dann dort eine Talfusion nicht mehr in dieser Art möglich ist. Das hat aber der Gesetzgeber und der Grosse Rat bewusst in Kauf genommen, als man die letzte Gemeinderevision

hier verabschiedet hat. Das sind die Auswirkungen, beziehungsweise die Nebenwirkungen könnte man auch hier sagen - und ich darf das als ehemaliger Gesundheitsdirektor - einer solchen Behandlungsweise.

Ich möchte darauf hinweisen, dass auch die kritisierten Zusammenschlüsse im äusseren Domleschg eben gar nicht so schlecht sind. Hier ist doch auch der Weg ein bisschen das Ziel, denn der Zusammenschluss dieser Gemeinden im Ausserdomleschg verunmöglicht langfristig nicht, dass einmal noch eine Gemeinde oder zwei Gemeinden im Domleschg gebildet werden. Hier entstehen keine unsinnigen Fusionsperimeter durch diese Gemeindefusion. Das gleiche passiert auch im Münsterthal, und auch die Fusion Davos-Wiesen, die ist historisch begründbar, geht es doch darum, eine Walsersiedlung in ein grösseres, gemeinsames, in das gemeinsame Boot zurückzuholen, es wurde gesagt von Grossrätin Mani, was jetzt schon lange zusammengehört hätte, wird jetzt endlich realisiert. Und ich möchte auch darauf hinweisen, dass eben Graubünden schon im Umbruch ist. Es ist richtig, dass es vielleicht länger geht als in anderen Kantonen. Wir hatten in etwa im Jahre 2000 noch 212 Gemeinden, und wir werden ab dem 1. Januar 2010 186 Gemeinden haben, nachdem gerade am letzten Freitag auch die Gemeinden Tschierschen und Praden einer Fusion zugestimmt haben. Es ist richtig, dass sich auch dort auch zwei kleinere, wenn nicht auch Kleinstgemeinden zusammenschliessen, um trotzdem stärker zu werden, als wenn gegenüber der bisherigen Situation.

Ich möchte aber darauf hinweisen, diese fusionierte Gemeinde ist noch lange nicht die kleinste Gemeinde in unserem Kanton. Also insoweit ist es nicht so, dass die Gemeinden, die sich zusammenschliessen, nur kleiner werden. Es ist aber auch so, dass ich glaube, dass wir uns in Zukunft schon einmal darüber unterhalten müssen, in Bezug auch auf die finanziellen Beiträge, denn diese Gemeindefusionen, die hier stattgefunden haben, die kosten in etwa 30 Millionen Franken. Wir haben mit 30 Millionen Franken eine Reduktion der Gemeindezahl von 26 erreicht. Fairnesshalber muss man aber auch darauf hinweisen, dass diejenigen Beiträge, welche der Kanton jährlich an sonderbedarfs- und ausgleichsberechtigte Gemeinden leistet, kein Thema sind, sondern nur die Fusionsbeiträge, und im Rahmen der Transparenz müsste man auch diese Finanzflüsse anschauen. Und das ist doch genau die Strategie der Regierung, und da möchte ich dann die SP schon auch bitten, uns mitzuhelfen, wenn man strategische Ziele erreichen will.

Wir möchten im April 2009 dem Grossen Rat die Botschaft zur Bündner NFA unterbreiten. In der Botschaft zur Bündner NFA werden wir die Fusionshindernisse, die heute offensichtlich bestehen, abbauen, und dort wird dann auch der Test kommen, ob wir dann im Bezug zumindest auf die Finanzausgleichsgesetzgebung, Hindernisse beseitigen, damit wir nicht mehr Kleinstgemeinden vom Finanzausgleich her gegenüber mittleren Gemeinden bevorzugen. Würde diese, und so hofft die Regierung ganz stark, Reform auch von Ihrem Grossen Rat getragen, dann besteht in Zukunft die Möglichkeit, dass wir uns vermehrt auch wieder den Gemeindereformen widmen können. Es ist aber nicht die Strategie der Regierung, eine "top-down"-Planung vorzunehmen, wie

das im Kanton Tessin der Fall ist. Dass eine Auslegeordnung immer dienlich ist, auch bei der Entscheidungsfindung, das möchte ich, Grossrat Peyer, nicht in Abrede stellen. Aber die Strategie und die Zielsetzung, sofern Sie eine andere wollten, die müssen dann letztlich der Grosse Rat vorgeben, und im bisherigen Verlauf der parlamentarischen Arbeit ist das nicht der Fall gewesen.

Ich möchte hier nochmals auch an die Fraktionsanfrage der FDP erinnern. Wenn man sagt, es seien zu kleine Schritte, so möchte ich doch noch darauf hinweisen, dass jetzt vermehrt Fusionen angegangen sind. Ich spüre auch, dass in der Bevölkerung das Thema der Gemeindezusammenschlüsse nicht mehr ein Tabu besteht. Dass gewisse Behörden mehr Mühe haben mit Gemeindefusionen als die Bevölkerung, das möchte ich nicht in Abrede stellen, und dort, wo der Gemeindevorstand eine Führungsrolle übernimmt und selbstbewusst nach aussen gegenüber der Bevölkerung kommuniziert, dass es für die Gemeinde der bessere Weg in die Zukunft sei, wenn man eine Fusion anstrebt, dann geraten Fusionen, dann gelingen Fusionen auch, aber wo das nicht der Fall ist, da wissen wir auch von Seiten des Amtes für Gemeinden, da ist der Weg steinig, und der Weg zum Gemeindezusammenschluss nur beschwerlich erreichbar. Die Regierung möchte auch, und sie hat das auch klar dokumentiert, in dem sie Talschaftsboni ausschüttet. Das sind Boni, die verdient sind, die auch berechtigt gesprochen werden. Dass solche Talschaftsfusionen eben speziell gefördert werden, und wir werden das auch in Zukunft vornehmen.

Ich möchte jetzt zum Antrag sprechen. Grossrat Peyer schlägt dem Grossen Rat, beziehungsweise Ihnen vor, das Geschäft zurückzustellen oder nicht darauf einzutreten. Ich möchte auch einen rechtlichen Aspekt einbringen. Ich bin mir gar nicht so sicher, ob Sie rechtlich kompetent sind, das zu tun, denn die Gemeindeautonomie in unserem Kanton ist gewährleistet aufgrund der Verfassung. Wenn Gemeindeversammlungen entschieden haben, dass sie sich zusammenschliessen wollen, dann hat die Gemeinde das Recht, dass dieser Beschluss hier nur aus sachlichen Argumenten nicht behandelt würde. Sie müssten dann als Grosser Rat eine Begründung vorbringen, warum Sie dieses Geschäft nicht behandeln. Dass diese Fusionen dann zurückgestellt werden, das ist aus meiner Sicht nicht begründbar. Es hat fast schon einen willkürlichen Charakter, wenn man auf gewisse Fusionen hier jetzt einfach nicht eintreten müsste, und ich möchte einfach darauf hinweisen, das fördert dann den Zusammenschluss der Gemeinden auch nicht, wenn der Grosse Rat jetzt in dieser Situation, einfach weil man das Tempo nicht als genügend hoch erachtet, auch auf diese sinnvollen Zwischenschritte zu einer zukunftsfähigen Gemeindestruktur nicht eintritt.

Peyer: Nur drei kleine Punkte: Ich glaube, dass ein sachliches Votum in diesem Rat keine Frechheit ist, kein Affront und auch keine Provokation, es ist schlicht der Umgang, wie wir ihn hier betreiben sollten.

Eine Bemerkung zum Votum von Regierungsrat Schmid: Tatsächlich ist es vielleicht möglich, dass wir gar nicht befugt sind, nicht einzutreten und das zurückzustellen. Das würde ich nicht mal bestreiten. Vielleicht wäre es

aber dann doch intelligenter, wie wir auch schon gesagt haben, diese Gemeindefusionen zu einem Verwaltungsakt zu machen und das der Regierung zu delegieren, dass wir uns hier nicht mit jedem dieser Geschäfte und mit Ad-hoc-Kommissionen mehr darum kümmern müssen. Wenn wir das aber tun hier, dann denke ich ist es auch richtig, dass wir Anträge stellen können dazu und uns auch kritisch äussern dürfen dazu.

Und noch etwas zur Zielsetzung: Wenn gesagt wird, wir haben mit dem Gemeindegesetz eigentlich die Zielrichtung definiert, dann stimmt das vielleicht auch. Aber wenn wir sehen, dass neue Elemente dazu gekommen sind, wie zum Beispiel die Tourismusreform oder die NFA und wenn wir sehen, dass die Entwicklung nicht in die gewünschte Richtung geht, zumindest meinen wir das, dann darf man auch die Zielrichtung und den Weg dorthin in Frage stellen und bei Bedarf korrigieren.

Standespräsident Farrér: Grossrat Peyer, eine Verständnisfrage: Sie halten an ihrem Antrag fest? Ja. Eintreten ist somit bestritten.

Sind noch Wortmeldungen zum Eintreten? Das ist nicht der Fall, somit stimmen wir ab.

Abstimmung

Der Grosse Rat beschliesst mit 89 zu 7 Stimmen Eintreten auf die Vorlage.

Detailberatung

Antrag Kommission und Regierung

Der Zusammenschluss der Landschaft Davos Gemeinde und der Gemeinde Wiesen zur neuen politischen Gemeinde Landschaft Davos Gemeinde auf den 1. Januar 2009 sei zu beschliessen.

Abstimmung

Der Grosse Rat folgt dem Antrag der Kommission und Regierung mit 94 zu 0 Stimmen.

Zusammenschluss der Gemeinden Feldis/Veulden, Scheid, Trans und Tumezl/Tomils zur Gemeinde Tomils

Standespräsident Farrér: Bevor wir mit der Beratung fortfahren, darf ich doch feststellen, dass mittlerweile einige Damen und Herren aus den Fusionsgemeinden auf der Tribüne Platz genommen haben. Es freut mich, dass Sie der Beratung beiwohnen. Ich wünsche Ihnen dabei viel Vergnügen. Wir begrüssen Sie mit einem Applaus.

Eintreten

Antrag Kommission und Regierung
Eintreten

Hartmann (Chur); Kommissionspräsident: Auf Einladung der Gemeinde Trans, trafen sich am 24. Oktober 2005 die Vorstände der Gemeinden Trans und Tomils. Die beigezogenen Vertreter des Amtes für Gemeinden schlugen vor, den möglichen Parameter zu erweitern. Daraufhin wurden die Nachbargemeinden Feldis, Scheid, Paspels und Rothenbrunnen angefragt, ebenfalls am geplanten Projekt mitzuwirken. Leider hatten Paspels und Rothenbrunnen kein Interesse daran. Schade. Hier wurde eine Chance verpasst. Und so fusionieren wir heute vier statt sechs Gemeinden. Die neu entstehende Gemeinde Tomils wird total rund 700 Einwohner zählen. Aus vier Kleinstgemeinden wird eine Kleingemeinde. Zumindest was die Einwohnerzahl betrifft. Flächenmässig wird die neue Gemeinde die grösste im Domleschg sein.

Das Domleschg dürfte bereits seit der Steinzeit besiedelt worden sein. Im Hochmittelalter wurde das äussere Domleschg vom Schloss Ortenstein aus dominiert. Ende des 16. Jahrhunderts wechselten die Berggemeinden Feldis, Scheid und Trans zum neuen Glauben. Tomils blieb katholisch. Die vier Gemeinden waren zusammen mit Paspels, Rothenbrunnen und Rodels Teil der Gerichtsgemeinde Ortenstein. Hätten sich nun also auch Paspels und Rothenbrunnen noch entscheiden können, beim Zusammenschluss mitzuwirken, wäre praktisch wieder die Situation vor 1766 entstanden. Bis Mitte des 19. Jahrhunderts wurde in den vier Gemeinden vorwiegend Romanisch gesprochen. Scheid und Feldis waren noch bis in die siebziger Jahre des letzten Jahrhunderts mehrheitlich Romanisch sprechend. Bereits ein halbes Jahrhundert zuvor, begann der Niedergang der heimischen Sprache in Tomils und Trans.

Nachfolgend eine kurze Vorstellung der vier Gemeinden, für Details verweise ich wiederum auf die Botschaft. Auf knapp 1500 Meter über Meer liegt Feldis. Feldis, wie übrigens auch Scheid und Trans, erhebt einen Steuerfuss von 130 Prozent und ist in der Finanzkraftgruppe fünf. Feldis ist stark landwirtschaftlich geprägt. Rund ein Drittel der Beschäftigten sind in der Land- beziehungsweise Forstwirtschaft tätig. Die Kinder besuchen sowohl den Kindergarten wie auch den Unterricht der Ober- und Unterstufe in Rhäzüns. Seit 1958 besteht die Luftseilbahn Rhäzüns – Feldis, welche eine direktere und schnellere Verbindung ins Tal brachte. In den vergangenen Jahren wurde die Verbindungsstrasse nach Tomils ausgebaut. Dies verkürzte die Fahrzeit ins Tal markant. Scheid ist die territorial grösste der vier Zusammenschlusswilligen Gemeinden. Auch Scheid ist sehr landwirtschaftlich geprägt. Von den 41 in Scheid Beschäftigten, sind deren 36 im primären Sektor tätig. Die Kinder von Scheid besuchen den Kindergarten und die Primarschule in Tomils, die Oberstufe wird in Paspels unterrichtet. Scheid bürgt zusammen mit Feldis subsidiär für ein Investitionshilfedarlehen für Berggebiete, in der Höhe von insgesamt 520'000 Franken, welches der Sesselbahn und Skilift Feldis AG gewährt wurde. Der Anteil Scheid an dieser Bürgschaft beträgt 40 Prozent, der von Feldis 60 Prozent. Scheid tätigt grosse Investitionen in die Sanierung der Wasserversorgung sowie in den Ausbau der Kanalisation und der Dorfstrasse. Ein weiteres kostenintensives Projekt ist eine Gesamtmelioration. Die

Finanzhaushalte der Gemeinden Feldis, Scheid und Trans würden ohne die Nutzung von Synergien, wozu der Gemeindezusammenschluss in beachtlichem Ausmass beiträgt, stark unter Druck geraten. Trans ist mit 55 Einwohnerinnen und Einwohnern die kleinste Domleschger Gemeinde. Wie Feldis liegt es ebenfalls auf 1500 Meter über Meer. In Trans sind rund zwei Drittel der Beschäftigten in der Landwirtschaft tätig. Die grösste Investitionstätigkeit der Gemeinde der letzten Jahre ist die generelle Erschliessungsplanung über die Waldungen. Das Projekt erstreckt sich noch bis ins Jahre 2009. Die Schulsituation ist dieselbe wie in Scheid. Der Kindergarten und die Primarschule sind in Tomils, die Oberstufe in Paspels. Die vierte fusionswillige Gemeinde ist Tomils. Tomils hat die Einwohnerzahl seit 1970 beinahe verdoppelt und zählt jetzt 356 Einwohnerinnen und Einwohner. Tomils erhebt einen Steuerfuss von 120 Prozent und ist in der Finanzkraftgruppe vier. Die finanzielle Situation wird als solide bezeichnet. Kindergarten und Primarschule sind im Dorf, die Oberstufe ist in Paspels. Als grösste der vier bisherigen Gemeinden und als Ausgangspunkt der Verbindungen nach Scheid, Feldis und nach Trans wird die Fraktion Tomils eine gewisse Zentrumsfunktion in der Gemeinde übernehmen und ist auch deren Namensgeber. Der Zusammenschluss führt zur Auflösung verschiedener Verbände beziehungsweise anderer Formen der interkommunalen Zusammenarbeit, werden doch gewisse Aufgaben zu zweit oder zu dritt bereits bisher erfüllt. Am 13. Dezember 2007 stimmten die vier Gemeindeversammlungen mit jeweils grossem Mehr der Fusionsvereinbarung zu. Das Ergebnis in Feldis lautete 52 zu 7 Stimmen, in Scheid 49 zu 4, in Trans 23 zu 1 und in Tomils 58 zu 38 Stimmen. Der kantonale Förderbeitrag, bestehend aus der Förderpauschale und dem Ausgleichsbetrag, beträgt total 2,8 Millionen Franken. Die gesetzlichen Voraussetzungen für den Zusammenschluss der beiden Gemeinden sind erfüllt. Die übereinstimmenden Beschlüsse der Gemeinden liegen vor und es besteht eine von der Regierung genehmigte Zusammenschlussvereinbarung. Der Zusammenschluss bewirkt keine Änderung der Kreis-, der Bezirks- und Regionalzugehörigkeit.

Somit darf ich Ihnen im Namen der einstimmigen Kommission beantragen, auf die Vorlage einzutreten und den Zusammenschluss der vier Gemeinden Feldis, Scheid, Trans und Tomils zur Gemeinde Tomils zu beschliessen. Und hier hinken wir ein wenig der Realität hinterher, da das Fusionsfest ja bereits schon letzten Samstag stattgefunden hat.

Wie bei der Fusion Davos-Wiesen halte ich mein Schlusswort bereits beim Eintreten. Ich bin froh, dass trotz der vorhin entfachten Diskussion der Grosse Rat mit grossem Mehr auf die Fusion eingetreten ist und ihr zugestimmt hat. Die Positionen sind somit bezogen und bekannt. Die Diskussionen sind geführt. Und so möchte ich allen anderen fusionswilligen Gemeinden und deren Behördenmitgliedern Mut machen Fusionsprojekte weiter voranzutreiben. Ich erlaube mir bereits deshalb an dieser Stelle den Dank auszusprechen. Ich bedanke mich bei den Stimmberechtigten der beiden Gemeinden, dass sie so deutlich für die Fusion sich ausgesprochen haben. Den Gemeindebehörden danke ich für ihre grosse im-

mense und Ziel führende Arbeit, welche sie zum Wohle der Gemeinde geleistet haben. Regierungsrat Martin Schmid und seinen Mitarbeitern sowie dem Ratssekretariat danke ich für die Vorbereitung und die tolle Begleitung des Geschäfts. Meinen Ratskolleginnen und Ratskollegen in der Ad-hoc-Kommission danke ich für die angenehme Zusammenarbeit und gute Unterstützung. Im Namen der Kommission gratuliere ich der neuen Gemeinde zum Zusammenschluss und wünsche ihr alles Gute und eine erfolgreiche Zukunft.

Clavadetscher: Der Zusammenschluss der Gemeinde Feldis/Veulden, Scheid, Trans, Tomils/Tumegl zur Gemeinde Tomils wurde am vergangenen Samstag in Tomils, wie bereits erwähnt, ausgiebig gefeiert. Es ist höchst erfreulich, dass diese Fusion zustande gekommen ist. Die Ausgangslage mit drei Berggemeinden und einer Talgemeinde war nicht so einfach wie es nun scheinen mag. Entsprechend schwierig waren die Vorarbeiten und auch nach der Fusion sind noch eine Vielzahl von Detailfragen zu klären. Den zuständigen Behördenmitgliedern und Verantwortlichen gebührt ein grosser Dank. In der Diskussion um solche Zusammenschlüsse tritt wie gesehen eben auch immer wieder die Frage auf, ob nicht ein grösserer Perimeter mit weiteren Gemeinden für den Zusammenschluss möglich gewesen wäre. Im Domleschg wurde diese Frage mittels einer Kreisinitiative für eine Gemeinde Domleschg bei der Bevölkerung zur Abstimmung gebracht. Die Initiative hat keine Mehrheit gefunden. Dennoch konnte eine nicht unbedeutende Zustimmung für die Aufnahme für Abklärungen für eine Gemeinde Domleschg gefunden werden. Auch wurde mit der Initiative eine Diskussion in Gang gesetzt, die zukünftig zu weiteren Zusammenschlüssen führen kann. Insbesondere die kleinen Gemeinden müssen schauen, dass sie nicht zwischen Stuhl und Bank fallen. Aus heutiger Sicht ist der Schritt zu einer Gemeinde Domleschg noch zu gross oder vielleicht auch nicht der geeignete Perimeter. Die Zukunft wird in dieser Frage die Antwort liefern.

Der Zusammenschluss zur Gemeinde Tomils ist somit ein erster Schritt, aber ein sehr wichtiger. Und die 2,8 Millionen Franken sind nicht verlorene Gelder sondern ein Beitrag an eine Entwicklung, die der Erreichung des Endziels dienlich ist. Mit dem Zusammenschluss von Tomils ist der schwierigste Fall im Domleschg bearbeitet und weitere Fusionen fallen sicher leichter. Ich bitte Sie, geschätzte Kolleginnen und Kollegen, auf die Vorlage einzutreten und dem Zusammenschluss der Gemeinde Tomils zuzustimmen.

Regierungsrat Schmid: Auch ich möchte Sie bitten, auf den Beschluss über den Zusammenschluss der Gemeinden Feldis, Scheid, Trans und Tomils einzutreten und diesem letztlich zuzustimmen. Es ist in der Tat so, die Einwohnerschaften dieser Gemeinden sind wirklich schnell. Und nicht nur wegen der Tatsache, dass das Fest vor dem Beschluss des Grossen Rates stattgefunden hat, nein, sondern die Aufnahme der Zusammenschlussgespräche fand am 1. November 2006 statt und nicht einmal innerhalb von zwei Jahren wurde der Zusammenschluss schon vollzogen und von der Stimmbewölkerung

gutgeheissen. Hier zeigt sich, dass wenn sich die Gemeindevorstände für ein Projekt engagieren und dieses als richtig ansehen, dass auch in ganz kurzer Zeit eine Strukturveränderung, ein Wandel möglich ist. Ich möchte vielleicht ein Wort noch entgegenen, das der Kommissionspräsident gesagt hat. Er hat davon gesprochen, dass hier eine Kleingemeinde oder eine mittlere Gemeinde entstehen würde. Ich möchte Sie nur darauf hinweisen, diese zusammengeschlossene Gemeinde Tomils hat doch 700 Einwohnerinnen und Einwohner und dadurch entsteht schon die drittgrösste Gemeinde im Kreis Domleschg. Also man müsste natürlich aufgrund der Redlichkeit, die andere Gemeinden auch erwähnen, die deutlich weniger Einwohner haben und die sich dann nicht für diese Fusion erwärmen konnten. Gleichzeitig möchte ich darauf hinweisen, dass das Amt für Gemeinden diese Verantwortung auch wahrgenommen hat, indem die Gemeinden Paspels und Rothenbrunnen eingeladen wurden an diesen Fusionsgesprächen teilzunehmen. Wir werden auch in Zukunft vom Departement für Finanzen und Gemeinden uns erlauben, Gemeinden anzusprechen und diese zu motivieren auch an Fusionsgesprächen teilzunehmen, wenn wir das als richtig erachten. Wir können sie aber natürlich nicht zwingen, an diesem Fusionsprozess auch teilzunehmen, aber wir werden mit einer Aussensicht doch auch versuchen, Argumente einzubringen, welches aus unserer Optik eben geeignete Fusionsstrukturen sind.

Ich bin sehr froh, dass dieser Zusammenschluss im äusseren Domleschg vollzogen werden kann, auch im Wissen, dass gewisse Aufgaben dann nach dem 1. Januar erst vollzogen werden müssen. Es ist aber ein Schritt in die richtige Richtung und dieser Schritt verunmöglicht auch nicht, dass in einem späteren Zeitpunkt sich weitere Gemeinden mit dieser Gemeinde zusammenschliessen oder wie das von Grossrat Clavadetscher auch erwähnt wurde, sogar eine Gemeinde Domleschg entstehen könnte.

Standespräsident Farrér: Sind weitere Wortmeldungen zum Eintreten? Das ist nicht der Fall. Somit stelle ich fest, Eintreten ist nicht bestritten, somit beschlossen.

Eintreten ist nicht bestritten und somit beschlossen.

Detailberatung

Antrag Kommission und Regierung

Der Zusammenschluss der vier Gemeinden Feldis/Veulden, Scheid, Trans und Tumegl/Tomils zur neuen Gemeinde Tomils sei auf den 1. Januar 2009 zu beschliessen.

Abstimmung

Der Grosse Rat folgt dem Antrag der Kommission und der Regierung mit 81 zu 0 Stimmen.

Zusammenschluss der Gemeinden Fuldera, Lü, Müstair, Sta. Maria V.M., Tschierv und Valchava zur Gemeinde Val Müstair

Eintreten

Antrag Kommission und Regierung

Eintreten

Darms-Landolt; Kommissionspräsidentin: Val Müstair, erste erfolgreiche Talschaftsfusion in Graubünden. Solche Schlagzeilen waren Ausdruck von Freude und Genugtuung, als sich im vergangenen April die Gemeinden Fuldera, Lü, Müstair, Sta. Maria, Tschierv und Valchava mit grossem Mehr, im Durchschnitt 85,3 Prozent, für den Zusammenschluss zur Gemeinde Val Müstair aussprachen. Die Tatsache, dass die Bevölkerung aller sechs Münstertaler Gemeinden gewillt ist, in Zukunft eine einzige politische Gemeinde zu bilden, ist eine echte Pionierleistung und verdient Anerkennung. So wurde die Meldung der Talschaftsfusion über die Kantonsgrenzen hinaus wahrgenommen und sie wird insbesondere in Graubünden, dem Kanton der 150 Täler, Signale setzen. Vor zwei Jahren wurde mit dem Projekt Avegnir Val Müstair gestartet und damit diese Fusion eingeleitet. Dabei stand von Anfang an fest, dass ein Zusammenschluss nur beim Mitmachen aller sechs Gemeinden in Frage kam. Die Federführung lag bei der Corporaziun regionala Val Müstair weitere Hauptakteure waren eine strategische Kommission, gebildet aus den Gemeindepäsidenten, eine operative Projektgruppe, eine neutrale, externe Fachstelle, sowie Mitarbeiter vom Amt für Gemeinden. Nicht zu vergessen ist die Talbevölkerung, welche regelmässig informiert und zur Beteiligung am Prozess eingeladen wurde.

Zwar bieten zweckmässige Infrastrukturanlagen eine komfortable Basis, vielfältige Zweckverbände erfüllen alle möglichen Aufgaben. Beispiele sind aufgeführt in der Botschaft auf Seite 175. Ein ganzer Stab von Verwaltungspersonal, Behörden und Kommissionsmitgliedern erfüllt pflichtbewusst seinen Auftrag zugunsten der Bevölkerung. Warum also daran etwas ändern? Mit stets neuen Anforderungen an die Gemeinden wachsen die gebundenen Kosten. Frei verfügbare, finanzielle Mittel sind kaum vorhanden. Der Handlungsspielraum wird zunehmend kleiner. Für innovative und wertschöpfende Projekte fehlt das Geld. Mit der Delegation aller möglichen Aufgaben an die Zweckverbände schwindet der Einfluss der Stimmberechtigten. Oft fehlt der direkte Bezug zwischen den gewählten Behörden und den Dienstleistungen. Dies bedeutet ein eigentliches Demokratiedefizit. Parallel zum Umfang und der Komplexität der Gemeindeaufgaben steigt die Anspruchshaltung der Einwohnerschaft. Es wird zunehmend schwieriger, genügend geeignete Kräfte für die Erfüllung dieser Aufgaben zu finden. Vor diesem Hintergrund wurde im Münstertal Handlungsbedarf erkannt und man machte sich daran, die Zukunft vorweg zu nehmen. Dies wohl im Bewusstsein, dass psychologische Barrieren oft höher sind als fachtechnische. Die Hauptziele des Zusammenschlusses finden Sie in der Botschaft auf Seite 167. Ich

verzichte darauf, die einzelnen Gemeinden hier näher vorzustellen und verweise auf die entsprechenden Texte in der Botschaft, insbesondere auf den Zahlenspiegel auf Seite 174.

Die Voraussetzungen für einen Zusammenschluss des Val Müstair sind günstig. Die Gemeinden haben vieles gemeinsam, so Sprache, Kultur, Geschichte und auch den Steuerfuss. Sie bilden eine geografische Einheit, welche sich mit dem Gebiet des Kreises deckt. Für die neue Gemeinde ist eine moderne, schlanke Organisation mit Urnengemeinde, Gemeindeversammlung und Gemeindevorstand vorgesehen. Dabei sollen alle sechs bisherigen Gemeinden, welche in Zukunft Fraktionen bilden, in den wichtigen Behörden angemessen vertreten sein. Im Mai 2008 hat die Regierung das Fusionsprojekt gutgeheissen. Sie fördert es mit grosszügigen finanziellen Beiträgen, welche auf Seite 180 der Botschaft aufgeführt sind. Zu den üblichen Gemeinde- und Pro-Kopf-Beiträgen sowie den Ausgleichsbeiträgen für veränderte Finanzströme werden ein Talschaftsbonus in der Höhe von einer Million Franken und im Sinn besonderer Anerkennung ein Pioniertalschaftsbonus von 1,5 Millionen Franken ausgerichtet. Insgesamt beträgt der kantonale Förderbeitrag 8,6 Millionen Franken.

Die Vorberatungskommission hat am 6. August in Sta. Maria die Vorlage beraten und die Gelegenheit zur Diskussion und zur Klärung von Fragen rege benutzt. Sie empfiehlt Ihnen einstimmig auf die Vorlage einzutreten und dem Zusammenschluss der Gemeinden Fuldera, Lü, Müstair, Sta. Maria, Tschierv und Valchava zur Gemeinde Val Müstair zuzustimmen.

Ich komme zum Schluss meines Eintretensvotums und möchte mich bereits jetzt bei allen Beteiligten herzlich für die grosse, beharrliche Vorarbeit und die gute Zusammenarbeit bedanken. Es sind dies die Gemeindepräsidenten der sechs Münstertaler Gemeinden, Regierungsrat Martin Schmid, die Mitarbeiter des Amtes für Gemeinden, der Präsident des Regionalverbandes Georg Fallet, die Kollegen der Vorbereitungskommission, sowie das Ratssekretariat. Im Namen der Kommission, und ich nehme an des ganzen Bündner Grossen Rates, gratuliere ich der neuen Gemeinde Val Müstair und wünsche ihr alles Gute, viel Erfolg beim zukunftsgestaltenden Umsetzungsprozess. Er möge zu einem guten, politischen und zwischenmenschlichen Klima führen in welchem sich die Münstertalerinnen und Münstertaler auch in Zukunft zugehörig und daheim fühlen.

Arquint: Wir behandeln das letzte Glied in der Kette der Fusionsgeschäfte in dieser Session. Im Vergleich zu den schon behandelten, handelt es sich, wenn man so vergleichen möchte, um eine wirkliche Perle. Wir feiern die Fusion einer Talschaft und damit eine politische Tat, die tatsächlich zukunftsorientiert ist. Stellen Sie sich bitte einmal vor, was passiert wäre, wenn in der Val Müstair die einzelnen Gemeinden bilateral um Fusionierungen verhandelt hätten. Wenn Müstair dann gar, was unwahrscheinlich ist, mit Taufers Kontakte aufgenommen hätte. Eher wahrscheinlich wäre, dass Lü sich um eine Fusion in eine Gemeinde an den Zürichsee oder bei der Ems Chemie beworben hätte. Also stellen Sie sich das vor und das ist die Regel der Fusionsgeschäfte, die wir hier

behandeln. Aber nein, in der Val Müstair haben sich alle sechs Gemeinden zusammengerauft und sich gesagt, eine Talschaftsgemeinde genügt, eine Talschaftsgemeinde ist zukunftsorientiert und diese historische Tat verdient Anerkennung.

Erlauben Sie mir, dass ich jetzt den Rest meines Votums in der Sprache vortrage, die die Bewohner der Val Müstair sprechen und die wahrscheinlich ein Bindeglied, ein wichtiges Bindeglied für den Erhalt des Zusammenhaltes dieser sehr peripher gelegenen Region gespielt hat.

Id es da star stut nempe cha la Val Müstair appartegna insomma al chantun Grischun schi's resguarda la posiziun geografica, ils scumpigls areguard ils cunfins e l'aspet confessiunal chi ha giovà üna gronda rolla. Probabel ha quai da chefar cun la mentalità da la populaziun. Fingia Duri Champel e plü tard alura Nicolin Sererhard descri-van ils da la Val Müstair uscheas: "I's tratta d'ün pövel frisch e san, forza ün pa grob. I sun almain uschè svelts da spiert sco'ls Engiadinais, forza dafatta alch plü svelts, uschè cha'ls Tudais-chs da natüra sincera ston far bain atenziun sch'els provan da far commerzi cun ün o tschel dals Jauers in Val Müstair". E schi's legia üna da las poesias d'ün scriptur magister da la Val Müstair sur dal Grond Cussagl, schi la veneraziun nu d'eira gronda. "Grond Cussagl, Cussagl Grond, i dorman, ils deputats, aint il stit da la sala. Quels cuditschs ufflats da la società umana. I dorman lur sön".

Sie haben wahrscheinlich auch verstanden und ich hoffe, dass die Delegation heute gemerkt hat, schlafen tut der Grosse Rat nicht, Sie haben wahrscheinlich auch gemerkt, dass bei den Verhandlungen ebenfalls nicht geschlafen wurde und dass sich dieses den Münstertalern zugeschriebene spezifische Talent zum Verhandeln und die ehrlichen Deutschen übers Ohr zu hauen, bei diesen Verhandlungen nicht zum Zuge gekommen ist.

La Val Müstair, chi less restar insembel, jau pens, quai ha da chefar dad üna vart ferm cun la battaglia da Chavalaina chi ha collià ils da la Val Müstair cun la Republica Retica. I ha da chefar cun la lingua ch'els sun stats in cas da mantgnair, ed i ha da chefar eir cul sen pratic autonom da vulair mantgnair l'autonomia. Schi's fa passar l'istorgia da la Val, schi es quai stat propi ün fil cotschen. Quist'autonomia dals singuls cumüns chi vaivan da d'üna vart da's defender cunter ils cumüns vaschins per mantgnair la basa existenziala e chi - da tschella vart - d'eiran plain eir da scumpigls interns. I dà scripturs chi han descrit quistas intrigas e discussiuns dad ün cumün muntagnard pitschen sco chi capitaivan eir in tschels cumüns. E l'aspet confessiunal ha probabel dad üna vart listess eir güdà a mantgnair l'indipendenza da la Val, eir scha güsta sün quist champ i s'ha da constatar cha id es dafatta gnü a rapinas da novnaschüts dad ün cumün in tschel per nu disturbar l'equiliber confessiunal in cumün e cha fin aint il 20avel tschientiner i d'eira plü simpel per ün da Müstair dad ir a chattar qualchün da's maridar sur set muntognas our'in Surselva sco vi'l cumün vaschin a Soncha Maria. Ed amo hoz, e quai am displascha ün päin, e là es forza mia defuormaziun professiunala, displascha cha sül champ confessiunal i nu s'es amo rivà uschenavant dad unir l'instrucziun da religiun confessiunala ad üna instrucziun ecumena per tuot

ils uffants, quai ch'i füss üna cumprouva per mantgnair üna solidarità sur las confessiuns oura. Insomma cha i'd es gnü adaquella ha probabel da chefar cun quists factuors, ma però eir cun la voluntà explicita da la populaziun da la Val Müstair hoz. Hoz nu s'ha la confruntada cul passà, cun tuot quels "schas" e "mas" chi dà per ün pass politic-istoric. Els han surmuntà quel e sun rivats ad ün resultat chi'm fa plaschair. E jau appredschi quai specialmaing eir sco Zernez. Sco Zernez m'aljord jau amo cha durant l'inviern la scoula da Zernez faiva viadis sül Fuorn per schlisolar ingiö. Quella vouta vaivans nus be duos problems, e quai d'eira il davomezdi il camiun verd da Moggi e l'auto da posta. Nus vaivan da spettar fin cha quels gnivan per pudair alura schlisolar daquagiö. Sco cha la situaziun s'ha müdada as vezza hoz. E cha Vus vaivat gnü il curaschi da trar las consequenzas e da far quist pass istoric, quai merita arcugnuschentscha e scha giais forsà via da'l monumaint da Benedict Fontana, schi legiais là - e quai lessi dir sco motto eir per Vus - frais-chamaing inavant vus mats - e mattas. L'avegnir es vos.

Parolini: Ich wollte auch ein Votum auf Romanisch halten, aber ich nehme die kürzere Variante. La fusiun da la Val Müstair es üna chosa zond allegraivla, surtuot perquai ch'i'd es la prüma fusiun dad üna vallada, e perquai pudaina propcha gratular sinceramaing a tuot las Jauras e'ls Jauers chi sun stats pronts da far quist pass, quist pass ch'i'd es raschunaivel e fa ordvart sen. Cun quista fusiun dvainta la Val Müstair il seguond e cun 1700 abitants il seguond grond cumün dal district En. Quai voul dir, davo quel cumün ch'eu das-ch presidiar cun 2100 abitants es la Val Müstair il seguond grond partenari aint in quist district. Amo avant tuot tschels cumüns da l'Engiadina Bassa-Val Müstair. Els dvaintan quattras sgüra ün partenari amo pü ferm cun forzas unidas ed eu sper fich cha la collavuraziun dvainta alura eir amo pü stretta, cha quai saja sül sectur turistic, sectur sco stadi civil, scola da musica, planisaziun regionala ed amo sgür'eir oters progets ch'ins stan avant. Per intensivar quista collavuraziun nu das-chaina neir nöa perder or d'ögl la visiun, id es bainschi üna visiun, i sarà quai amo divers ons, üna colliaziun da tren tanter l'Engiadina Bassa e Mals e cumbinà eir culla Val Müstair. Quai dess rinforzir amo ils lioms. Quella visiun staina tgnair dretsü. Discussiun haja dat illa cumischium, na l'ultim pervia da mai, cur ch'eu n'ha vis la formulaziun dal conclüs chi ha nom "vischnanca da Val Müstair". E quel pledin "da" m'ha irrità ün pa. E sun alura gnü infuormà chi ha dat quia vaira discussiun e chartas, dafatta da la Lia rumantscha, ingio cha i's dumondan schi'd es güst da dir "cumün Val Müstair", "cumün da la Val Müstair" o "cumün da Val Müstair". Eu vess preferi ün'otra varianta, ma eu sun da l'avis, las Jauras e'ls Jauers ston surtuot tscherner lur nom ed els sun seguits a quella proposta ch'i'd es gnüda fatta ed il nom dal cumün es "cumün da Val Müstair". I nu dess però depender, schi'd es aint ün "da", ün "da la" o nügla. Id es important ch'els as saintan bain e sajan motivads dad ir inavant cumünavelmaing. Important per mincha fusiun esa da persvader la basa il prüm ch'i'd es necessari dad agir. E quai es gragià als Jauers e las Jauras cun gronda persva-

siun, eir scha ün cumün ha dovrà duos rundas. Ma schi's guarda il resultat da la seguonda radunanza cumünala sül Lü, schi nu daja pü ningüna discussiun. Eu sper fich cha quista fusiun d'üna vallada intera saja ün bun signal eir per oters cumüns, eir schi nu dà blieras valladas uschè compactas sco la Val Müstair, Bergiaglia, davo forsà la Calanca amo, ma tuottüna cha quai dett'ün impuls eir per oters da s'unir.

Regierungsrat Schmid: Ich glaube bei dieser Botschaft ist unbestritten, dass wir dem Zusammenschluss der sechs Gemeinden Fuldera, Lü, Müstair, Sta. Maria, Tschierv und Valchava zur Gemeinde Val Müstair mit sehr guten Gründen und ohne Vorbehalte zustimmen können. Meine Vorredner haben darauf hingewiesen, dass mit diesem Zusammenschluss die erste Talgemeinde in der jüngsten Zeit im Kanton Graubünden entsteht. Und aus Sicht der Regierung möchte ich hier nur darauf hinweisen, dass Nachahmen nicht nur erlaubt, sondern erwünscht ist. Es hat sich auch gezeigt, dass die Fusion im Val Müstair die Äusserung der Bevölkerung, den gemeinsamen Weg zu suchen und gemeinsam in die Zukunft zu gehen und die Herausforderungen anzunehmen, Signalwirkung gezeigt hat indem dann einige Wochen später auch im Bergell der Fusion der verschiedenen Gemeinden zugestimmt wurde. Ich bin der Bevölkerung des Val Müstair dankbar für diesen Pionierschritt, dass sie erstmals einer Talfusion zugestimmt haben und damit, und da bin ich sicher, auch dieses Thema in der Bündner Bevölkerung salonfähig gemacht haben. Sie sind Vorreiter für andere Talschaften in unserem Kanton. Dieses Projekt entspricht auch klar den Vorgaben und den Wünschen der Politik, indem eben nicht nur die Gemeindestrukturen bereinigt werden können, sondern auch viele Verbände aufgelöst werden, die Kreisstrukturen gleichgesetzt werden können mit der Gemeindestruktur und dadurch die Demokratieprinzipien verstärkt werden, indem direkt-demokratisch in der Gemeinde und nicht mehr in den Verbänden entschieden wird. Ich glaube deshalb ist es auch gerechtfertigt, einen ansehnlichen Beitrag für diese Fusion zur Verfügung zu stellen. Kommissionspräsidentin Darms hat darauf hingewiesen, dass das Val Müstair nicht nur einen Fusionsbeitrag erhält, sondern auch einen Pioniertalschaftsbonus sowie einen Talschaftsbonus. Wir hoffen, dass mit dieser Mitgift die Voraussetzungen optimal sind, um gemeinsam in die Zukunft gehen zu können. Diese Heirat, so hoffen wir, wird sich bewähren. Sie wird dazu ermöglichen, dass die Herausforderungen, welche sich dem Münstertal stellen, besser angegangen werden können als wenn die Gemeinden allein diesen Weg beschreiten müssten. Es handelt sich um eine zukunftsfähige Struktur. Und ich möchte Sie deshalb bitten, dieser Fusion zuzustimmen. Ich habe noch zwei Schlussbemerkungen. Im Bezug auf die Frage, wie sich die Gemeinde Cumün da Val Müstair in Zukunft nennen will, möchte ich mich aus Sicht der Regierung nicht weiter äussern. Wir haben in der Botschaft die Formulierung des Fusionsvertrages übernommen, welche die Gemeinden selbst gewählt haben. Und ich stehe zu meiner Aussage, auch in diesem Bereich soll die Gemeindeautonomie gelten und nicht von Chur aus eine andere Formulierung aufgedoktriniert werden.

Als zweite Bemerkung möchte ich auch festhalten, dass einen grossen Dank in diesem Bereich nicht nur an die Gemeindebehörden geht, welche hervorragende Arbeit geleistet haben, die politischen Vertreter im Münstertal, sondern auch an die Berater, welche diese Fusion begleitet haben. Denn ich habe darauf hingewiesen, dass im äusseren Domleschg nicht einmal zwei Jahre benötigt wurden um die Fusion zu vollziehen. Das Gleiche gilt auch hier. Vor zwei Jahren hat man mit den Arbeiten begonnen und am 1. Januar 2009 wird die Gemeinde Val Müstair ihre Arbeit aufnehmen. Und ich wünsche ihnen viel Glück dabei.

Standespräsident Farrér: Ich gehe davon aus, dass die Diskussion zum Eintreten erschöpft ist. Dem ist so. Eintreten ist nicht bestritten und somit beschlossen.

Eintreten ist nicht bestritten und somit beschlossen.

Detailberatung

Antrag Kommission und Regierung

Der Zusammenschluss der Gemeinden Fuldera, Lü, Müstair, Sta. Maria V.M., Tschier und Valchava zur neuen Gemeinde Val Müstair auf den 1. Januar 2009 sei zu beschliessen.

Abstimmung

Der Grosse Rat folgt dem Antrag der Kommission und der Regierung mit 98 zu 0 Stimmen.

Standespräsident Farrér: Bevor wir dieses Geschäft endgültig verlassen, möchte ich es nicht unterlassen, den hier anwesenden Gemeindevertretern aller Fusionsgemeinden herzlich zu ihrem Entscheid zu gratulieren. Ich freue mich mit ihnen, ich wünsche ihnen und ich wünsche ihren Einwohnern in ihren Gemeinden alles Gute.

Anfrage Pfäffli betreffend Eigenmietwertbesteuerung im Zusammenhang mit dem Regionalen Richtplan Zweitwohnungsbau im Kreis Oberengadin (Wortlaut Aprilprotokoll 2008, S. 568)

Antwort der Regierung

Der Richtplan wird nebst der Verteuerung der Zweitwohnungen auch wesentliche Erhöhungen der Marktpreise der Erst- bzw. der Hauptwohnungen bewirken. Dabei ist zu erwähnen, dass durch die Verknappung von Zweitwohnungen der Druck auf den sogenannten unbelasteten Wohnraum wächst, welcher vielfach durch die ortsansässige Bevölkerung genutzt wird. Anders verhält es sich bei den Wohnungsmieten. Diese unterstehen dem Mietrecht und können nicht ohne weiteres aufgrund von hohen Verkaufspreisen erhöht werden. Die durch die Schätzungsorgane laufend vorgenommenen Erhebungen über die vermieteten Wohnungen zeigen auch in der

Region Oberengadin deutlich auf, dass der Preisanstieg in diesem Bereich der normalen Mietzinsentwicklung entspricht. Hinsichtlich der Preisgestaltung für Verkehrswert und Mietzins/Eigenmietwert kann von zwei unterschiedlichen Märkten gesprochen werden, welche nach eigenen Mechanismen funktionieren. Die Wertentwicklung in den Vermögenswerten führt damit grundsätzlich nicht zu einer entsprechenden unmittelbaren Erhöhung der Eigenmietwerte.

Frage 1

Die Schätzungswerte haben sich am Markt zu orientieren (Art. 7 Abs. 1 des Gesetzes über die amtlichen Schätzungen). Deshalb werden auch die Eigenmietwerte der Erstwohnungen aufgrund der Daten von vergleichbaren, dauernd vermieteten Wohnungen geschätzt. Diese Vergleichswerte unterliegen den mietrechtlichen Beschränkungen und können nicht beliebig erhöht werden. Aufgrund des Gesetzes müssen alle Wohnungen nach den gleichen Grundsätzen und Kriterien bewertet und geschätzt werden. Die Frage kann daher bejaht werden.

Frage 2

Art. 22 Abs. 4 des Steuergesetzes wurde in der letzten Teilrevision in das Steuergesetz aufgenommen. Er dient dazu, den steuerbaren Eigenmietwert zu reduzieren, wenn dieser im Vergleich zu den Bareinkünften sehr stark ins Gewicht fällt und zu Liquiditätsproblemen führen kann. Der Gesetzgeber hatte dabei Rentner mit einem hohen Eigenmietwert und vergleichsweise tiefen Bareinkünften im Auge (vgl. Botschaften Heft Nr. 10/2006-2007, S. 1188). Diese Regelung kann nun nicht für die Korrektur der den Marktpreisen entsprechenden Eigenmietwerte in einzelnen Regionen verwendet werden. Hinzu kommt, dass das Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden eine Besteuerung von mindestens 60% der Marktmiete vorschreibt, womit der Spielraum des kantonalen Gesetzgebers eingeschränkt wird. Die Regierung sieht deshalb keine Alternative, eine zusätzliche Reduktionsmöglichkeit in Bezug auf den Eigenmietwert für altrechtliche Wohnungen zu schaffen.

Frage 3

Gestützt auf die erwähnte Einschränkung des Harmonisierungsgesetzes sieht die Regierung generell keine Möglichkeit, das angesprochene Problem im Steuerrecht zu lösen. Hinzu kommt, dass eine derartige Differenzierung in der Praxis kaum umgesetzt werden könnte, wenn ähnliche Regelungen in verschiedenen Regionen oder Gemeinden eingeführt würden. Auch widerspricht das Ansinnen der Forderung nach einer Vereinfachung des Steuerrechts und ist schon aus diesem Grund abzulehnen. Und letztlich zeigt die Antwort auf Frage 1, dass für eine entsprechende Massnahme eine sachlich Begründung fehlen würde.

Pfäffli: In ihrer Antwort bestätigt die Regierung, dass wir es im Oberengadin mit zwei getrennten Märkten für Mietobjekte und für Eigenmietwerte zu tun haben, nämlich einerseits mit demjenigen für Erstwohnungen und andererseits mit dem für Zweitwohnungen. Die Regierung anerkennt in ihrer Antwort auch, dass wir bei den altrechtlichen Wohnungen, das sind Wohnungen die keiner Beschränkung unterliegen, die aber beispielsweise

von Einheimischen mit zivilrechtlichem Wohnsitz im Sinne von Art. 23 ZGB bewohnt werden, dass wir bei diesen Objekten bei der Eigenmietwert-Berechnung von Erstwohnungen auszugehen haben und dementsprechend, da wir von zwei verschiedenen Märkten sprechen, mit tieferen Werten rechnen können. Dies bedeutet, dass zukünftig jeder Eigenheimbesitzer, wenn er die Schätzung bekommt, zu überprüfen hat, ob diese Kriterien, die in der Antwort zu meiner Anfrage von der Regierung ausgeführt wurden, auch tatsächlich eingehalten wurden. In diesem Sinne bin ich mit der Regierungsantwort einverstanden.

Ich möchte aber auch noch darauf hinweisen, dass die Regierung klar erwähnt, dass der Richtplan zur Erhöhung der Marktwerte für Erst- und Zweitwohnungen und auch dementsprechend für Erst- und Hauptwohnungen führen wird. Damit verbunden sind natürlich auch höhere Vermögenswerte und höhere Steuerwerte dieser Liegenschaften. Die Regierung hat in ihrer Botschaft zur letzten Steuerrechtsrevision auf Seite 1176 festgehalten, dass der Kanton Graubünden im Bereich der Vermögenssteuern vergleichsweise hoch liegt. Die FDP-Fraktion hat im Juni 2007 zusätzlich einen Fraktionsauftrag zur Überprüfung des Steuerklimas eingereicht und hat in diesem Auftrag auch um Überprüfung der Vermögenssteuersituation gebeten. Die Situation, wie wir sie hier bei den Erstwohnungen im Oberengadin haben, zeigt deutlich auf, dass wir auch im Bereich der Vermögenssteuer zukünftig einen Handlungsbedarf haben werden. Dieser Handlungsbedarf ist meines Erachtens nach durchaus auch im Interesse des Kantons, weil gleichzeitig liegt im Bereich der Zweitwohnungen ein dahinschlummerndes Steuersubstrat, das man durchaus anzapfen könnte. In diesem Sinne danke ich der Regierung für die Antwort zu meinem Auftrag und bin befriedigt.

Arquint: Ich beantrage Diskussion.

Antrag Arquint
Diskussion

Abstimmung

Dem Antrag Arquint wird mit offensichtlichem Mehr zugestimmt.

Arquint: Ja, wir reden wieder einmal zu einem typisch Oberengadiner-Problem, das aber auch in anderen touristischen Zentren unseres Kantons gespürt wird. Michael Pfäffli hat mit der Anfrage Recht. Eine überbordende Tätigkeit erhöht den Nachfragedruck. Das Verhältnis, das wir im Oberengadin mit ein Drittel zu zwei Dritteln Erst- und Zweitwohnungen haben, verstärkt sich und dies hat natürlich Folgen für die Eigenmietwerte vor allem für die Bewohner altrechtlicher Wohnungen und Häuser. Wo ich nicht ganz mit der Regierung und mit der Anfrage einig gehe, das ist, dass der Richtplan diesen Nachfragedruck und die Preisentwicklung unverhältnismässig angeheizt hätte. Wenn man die Entwicklung der letzten sieben Jahre im Oberengadin sieht und die Entwicklung ohne Richtplan weitergelaufen wäre, dann hätte diese Preisentwicklung genau so stattgefunden, wie

sie jetzt aufgrund eines Richtplans und der teilweisen Umsetzung dieses Richtplans in der Gemeindeordnung stattgefunden hat. Der Richtplan ist ja noch nicht angenommen.

Nun, Handlungsdruck zugunsten der einheimischen Bevölkerung besteht, und deshalb kam wohl die Anfrage. Zu dieser Anfrage zunächst einfach ein paar Bemerkungen aus dem Alphabet des Steuerrechtes. Wesentliches zur Regelung des Eigenmietwertes ist gegeben, auf Bundesebene, und es gibt beschränkte Möglichkeiten des Kantons das zu regeln. So lange diese Regelung beim Bund nicht geändert wird, müssen wir uns daran halten. Die Schätzungen erfolgen kantonale überall gleich nach transparenten und klaren Kriterien, die die Marktpreisentwicklung berücksichtigen. Und ich denke, da wäre der Freisinn der Letzte, der dies nicht möchte. Das Steuerrecht, das haben wir ja auch besprochen, beschlossen, das ist angenommen und da gibt es eine Härtefallregelung. Wenn man in der Botschaft nachliest und auch bei der Regierung, dann gilt das dann, wenn Leute im Vergleich zu ihren Bareinkünften eine zu hohe Eigenmietwert-Belastung haben. Und da dachte man vor allem an Rentner und dann an Leute in finanziellen Schwierigkeiten. Damit komme ich zur Anfrage. Gemäss der Anfrage wird ja die Regierung angefragt, ob für die Oberengadiner Besitzer altrechtlicher Wohnungen nicht diese Härtefallregelung angewendet werden sollte. Das würde heissen, eine Härtefallregelung wird zum Normalfall, eine sozial gegebene Massnahme mit sehr eingeschränktem Charakter würde auf die Bewohner einer ganzen Region ausgeweitet. Und das ist wohl auch nicht das, was wir sonst von freisinniger Seite her hören. Die Durchlöcherung eines Prinzips, indem es allgemein gemacht wird, sie wäre ein Präjudiz. Stellen Sie sich vor, wenn die reichste Region das verlangt, mit mehr Recht könnte das eine arme Region verlangen mit dem Argument, wir möchten ja Leute anziehen, deshalb runter mit dem Eigenmietwert. Das hätte eine attraktive Impulswirkung um Leute anzusiedeln in dieser Region, und dann hätten wir eigentlich keine Handhabe mehr und wir müssten das Steuerrecht verkomplizieren, was auch den Schlankheitsgeboten und den Schlankheitswillen der bürgerlichen Parteien entgegen stehen würde. Sie sehen, ein Purzelbaum der vom Motto lebt: "Hier ist Theorie am Sonntag und hier ist die Praxis in der Woche."

Es ist ja auch typisch, dass in dieser Anfrage die Mieter überhaupt nicht erwähnt werden, und das ist der grösste Teil der Bewohner im Oberengadin, und dass diese die Preisentwicklung dann wirklich spüren am eigenen Leib, das wäre ein Problem, das mindestens so brennend ist, wie dasjenige der Besitzer altrechtlicher Wohnungen. Aber mich stört eigentlich etwas anderes. Die Anfrage betreibt Symptombehandlung und greift das Problem an der Wurzel nicht an. Denn das Grundübel, wir kennen es und ich muss es Ihnen heute nicht noch einmal wiederholen, was dieser dauernde Bauboom für nachteilige Auswirkungen auf die Lebensqualität der Bewohner dieses Tales hat und hier hat man im Oberengadin Massnahmen ergriffen. Die Bevölkerung hat mit erdrückender Mehrheit Beschränkungen verlangt gegen den Willen der politischen Exponenten, die auch hier im Saal sitzen. Der Richtplan wurde jetzt umgesetzt und er verlangt eine

Beschränkung. Aber auch hier hat man das Prinzip durchlöchert, indem man bis zu einer Verdoppelung der vom Volk beschlossenen Kontingenzierungszahl gehen könnte und einige dieser Ausnahmeprojekte stehen schon an. Also ich denke, wenn wir das Problem des Baubooms im Oberengadin und anderweitig in den Griff bekommen wollen, dann ist dieser Weg nichts anderes als Symptombehandlung und wir müssten uns wirklich ernsthaft mit Fragen der Kontingenzierung, der Plafonierung und weiterer Massnahmen uns auseinander setzen, die uns weiterhelfen.

Pfaffli: Einfach zur Verständnisklärung. Mein Auftrag war nicht ein Beitrag zur Zweitwohnungsdiskussion, sondern ein Beitrag in der Steuerrechtsdiskussion. Zweitens: Wenn ich für die Oberengadiner aufgrund der Ausnahmehärtefallregelung eine Antwort erwartet habe, dann geht es um die Verhältnismässigkeit herzustellen und nicht um Sonderrechte zu erlangen. Das zur Präzisierung der Aussagen von Romedi Arquin.

Regierungsrat Schmid: Auch ich möchte keine Debatte über die Zweitwohnungsproblematik im Oberengadin führen, nur erlaube ich mir doch noch einen Hinweis aufzunehmen. Nach meinem ökonomischen Verständnis führen Verknappungen bei Gütern zu steigenden Preisen. Angebot und Nachfrage, die finden sich in einem Preisgleichgewicht. Und ich glaube, diese Mechanismen, diese spielen eben im Oberengadin auch. Und wenn man mit Richtplänen, mit Versuchen in der Baugesetzgebung oder mit Kontingenzierungen wirkt und versucht, das Angebot einzudämmen bei gleich hoher Nachfrage, dann steigen die Preise. Und ich glaube, ohne hier übertreiben zu wollen, das ist auch ein Mechanismus, der jetzt im Engadin stattfindet und der wird sich verstärken, wenn nicht auf der Angebots- oder Nachfrageseite eine Änderung eintritt bei gleich bleibendem Perimeter. Dadurch habe ich die Zweitwohnungsproblematik noch nicht gelöst. Ich möchte nur diesen Aspekt hier einfach in den Raum setzen. Er hat nichts eigentlich mit der Anfrage als solches zu tun. Denn Grossrat Arquin hat den Bezug zu den Mietern hergestellt. Die Situation der Mieter, die fliesst natürlich unmittelbar ein bei der Ermittlung des Eigenmietwerts. Denn wir haben versucht, in dieser komplizierten Antwort darzulegen, dass bei der Eigenmietwertbesteuerung die Marktpreise herangezogen werden. Und Marktpreise, die lassen sich auch aus den Vermietungspreisen ableiten, weil nur dort der Markt auch spielt. Wir haben auch darauf hingewiesen, dass im Oberengadin im Unterschied zu anderen Regionen eben ein zweigeteilter Markt besteht. Es besteht ein Markt im Verkauf von Objekten, wo sehr hohe Verkehrswerte und sehr hohe Erlöse resultieren und es besteht ein Markt in der Vermietung, und dort sind die Renditen deutlich tiefer, als wenn eine normale Verzinsung auf den Verkehrswerten herangezogen werden müsste. Und dadurch steigen die Eigenmietwerte auch nicht in exorbitante Höhen, weil sie sich an den Marktmieten orientieren. Das ist vielleicht ein Teil der Erklärung zu der Anfrage. Jetzt zu der Sonderregelung. Die Sonderregelung, die gilt natürlich auch im Oberengadin. Denn diese Sonderregelung, die hat ihre Grundlage im Steuerrecht. Im Steuer-

recht steht geschrieben, dass übermässige Eigenmietwerte zu reduzieren sind, dass dort eine Entlastung stattfindet. Die Regierung hat aufgrund dieser gesetzlichen Grundlage, wo eine Ausnahme statuiert wurde, Art. 10 der Ausführungsbestimmungen festgehalten. Und dieser Artikel lautet wie folgt: "Der Eigenmietwert im Sinne von Art. 22 Abs. 3, Steuergesetz darf höchstens 30 Prozent der Bareinkünfte betragen." Liegen solche Verhältnisse im Oberengadin vor, dann profitiert auch jeder Bürger und jede Bürgerin des Oberengadins von dieser Regelung. Es ist kein Sonderrecht, aber tatsächlicherweise könnte im Oberengadin aufgrund der hohen Eigenmietwerte aufgrund der hohen Verkehrswerte tendenziell eher eine solche Situation eintreten als in einem Gebiet, wo eine schwache Nachfrage und sehr günstige Wohnungspreise herrschen. Also insoweit hat der Gesetzgeber entschieden, dass in diesen Fällen, sofern diese Voraussetzungen gegeben sind, eine Entlastung stattfindet und die gilt auch fürs Oberengadin.

Romedi Arquin hat aber Recht, wenn er darauf hinweist, dass weitergehende Entlastungen nicht möglich sind, weil das Steuerharmonisierungsgesetz vorschreibt, dass der Eigenmietwert zu besteuern ist. Es gibt auch eine bundesgerichtliche Rechtsprechung, die eine Mindestbesteuerung in diesem Bereiche verlangt, wir müssen von den Marktpreisen ausgehen und dürfen dort höchstens einen Einschlag gemäss unserer geltenden Gesetzgebung von 70 Prozent vornehmen.

Arquin: Ja, nur eine doch kurze Bemerkung zu diesen zwei Märkten, die wir im Oberengadin haben. Das stimmt, wir haben den Zweitwohnungsmarkt und einen kaum existierenden Wohnungsmarkt zur Vermietung an Einheimische oder Leute, die im Oberengadin wohnen und hier eine Bleibe suchen oder wenn solche Wohnungen da sind, dann richten sich die Mietzinse auch nach dem zweiten Markt des Zweitwohnungsbaubooms. Es gibt einen Zusammenhang in der Preisentwicklung und der führt dazu, dass es sehr schwierig wird und zum Teil kaum möglich in den grösseren Agglomerationen, wo Gemeinden keine eigentlichen Gemeindewohnungen eingerichtet haben, sich eine Wohnung zu einem vernünftigen Preis leisten zu können. Ein Preis, der im Verhältnis zu den Löhnen steht, die ja auch im Oberengadin nicht über dem Mittel des Kantons Graubünden liegen. Also da ist die Situation verheerender sozusagen, als im Bereich der altrechtlichen Wohnungen, wo diese Möglichkeit ja besteht.

Und zu diesem Marktmechanismus, das ist natürlich wahr und es ist aber auch wahr, dass der Boden an sich schon, oder die zu überbauenden Zonen, beschränkt waren und dass diese Preisentwicklung in den letzten Jahren schon erheblich, ein erhebliches Ausmass angenommen hat. In der Zeit 2002 bis 2007, also vor dem Richtplan, sind die Immobilienpreise um 30 Prozent gestiegen im Oberengadin. Sie werden weiter steigen. Die Baueingaben für Zweitwohnungen sind in vielen Gemeinden schon bis zum Jahr 2013, 2014, 2015 vergeben, also das waren an sich Baumöglichkeiten, die ohne Richtplan auch vorgenommen worden wären, aber in einer sehr viel kürzeren Periode und damit das Problem

des Marktmechanismen gar nicht lösen würde. Das möchte ich einfach aus meiner Sicht auch noch sagen.

Petition "SOS Menschlichkeit" im Asylbewerber-Zentrum Flüeli Valzeina

Antrag Kommission

1. Vom Eingang der Petition sei Kenntnis zu nehmen.
2. Die Petitionäre seien in diesem Sinne schriftlich zu orientieren.

Sax; Kommissionssprecher: Die Petition SOS Menschlichkeit im Ausreiszentrum Flüeli Valzeina wurde dem Standespräsidenten im 21. April 2008 zu Händen des Grossen Rates übergeben. Die Präsidentenkonferenz hat als dann dieses Geschäft der KJS zur Vorberatung und Verfahrensleitung im Rahmen der aktuellen Grossrats-session zugewiesen. Entsprechend hat die KJS dieses Geschäft anlässlich einer Kommissionssitzung vom 11. August 2008 beraten und gleichentags den entsprechenden Bericht und Antrag zu Händen des Grossen Rates abgegeben. Dieser Bericht liegt Ihnen in schriftlicher Form vor. Das Petitionsrecht ist im Rahmen des Grundrechtskataloges der Bundesverfassung, auf welchen durch unsere Kantonsverfassung in Art. 7 ausdrücklich und ergänzend verwiesen wird, gewährleistet. Entsprechend haben Behörden von Petitionen im Grundsatz Kenntnis zu nehmen und zudem dürfen Petitionären aus dem Ergreifen einer Petition keine Nachteile erwachsen, so die Umschreibung in der Bundesverfassung. Verfahrensmässig hat die angegangene Behörde, also wir als Grosser Rat, die Petition zu behandeln und einen Beschluss darüber zu fassen, ob und gegebenenfalls, wie wir der Petition Folge leisten wollen. Die Vollzugsbedingungen im Ausreiszentrum Flüeli wurden vor der heutigen Behandlung der Petition hier im Grossen Rat auch vor der Behandlung des Themas in der KJS aufgrund von Hinweisen und Informationen von Einzelpersonen auf dem E-Mail-Weg bereits in der GPK und in der KGS thematisiert. Die GPK hat den Anfragenden eine schriftliche Antwort zukommen lassen und die KGS, respektive ein Ausschuss der KGS, hat sich vor Ort über die Bedingungen im Ausreiszentrum Flüeli orientieren lassen. Die einzelnen Begehren der Petitionäre sind in Ziffer zwei des Berichts der KJS aufgeführt. Bei den ersten fünf Fragen geht es den Petitionären um den Betrieb des Ausreiszentrums, die Belegung der Zimmer, abschliessbare Schränke sind ein Thema, weiterer Aufenthaltsraum, Beschäftigungsangebote und Umgang mit Bewohnern. Bei den zweiten vier Fragen um Begehren betreffend Verfahrensorganisation, Härtefallgesuche, Härtefallkommission, Aufsichts- und Beschwerdeinstanz, sowie fachliche Aufgaben, Zuweisungen zu einem anderen Amt, sind hier die Themen, welche angeschnitten werden. Die KJS hat sich in ihrer bereits erwähnten Sitzung mit dieser Petition befasst. Unter Beizug des zuständigen Amtsleiters und in Anwesenheit der zuständigen Regierungsrätin hat die Kommission dabei festgestellt, dass im Rahmen der dem Grossen Rat zukommenden Oberaufsicht, keine Verfeh-

lungen festzustellen sind, sich der Vollzug im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben von Bund und Kanton bewegt und daher kein Eingreifen des Grossen Rates erforderlich ist. In diesem Sinne hat sich die Kommission materiell nicht im Einzelnen mit den neuen Anliegen auseinander-gesetzt und gleichlautend beantrage ich Ihnen in diesem Sinne namens der KJS vom Eingang der vorliegenden Petition Kenntnis zu nehmen.

Trepp: Wir können diese Petition nicht nur zur Kenntnis nehmen, wir müssen zu den einzelnen Punkten Stellung beziehen. Ich möchte als Mitglied der KGS und Angehöriger der Delegation die das Flüeli besucht hat, einige Ausführungen machen. Vom rein rechtlichen Aspekt sind bezüglich der fünf ersten Punkte der Petition kaum Verletzungen des Asylgesetzes feststellbar. Ob man wirklich bei soviel freien Zimmern, alle Bewohner, Raucher und Nichtraucher, in einem Zimmer mit Sack und Pack zusammenpferchen muss, darf sicher zu Recht in Frage gestellt werden. Leider habe ich solche, ich nenne es bewusst Käfighaltung, auch schon im Asylzentrum Foral gesehen, wo ganze Familien in einem kleinen Einzelzimmer von zirka fünf auf drei Meter hausen müssen. Wenn man nicht schon krank ist, muss man es beinahe zwangsläufig werden. Im Gefängnis steht einem Inhaftierten mehr Raum zur Verfügung. Es geht hier nicht um Kuschelflüchtlings-Politik, es geht schlicht und einfach um Respekt gegenüber den dort nicht so freiwillig wohnenden Menschen, die sicher nicht alle Engel, aber auch nicht alle kriminell sind. Das Betreuungskonzept im Flüeli ist naturgemäss sozusagen darauf angelegt, dass es niemandem dort allzu wohl wird. Das ist weder für die Psyche der Bewohner noch die der Betreuer gesund. Die fünf ersten Punkte der Petition sollten in einer zivilisierten Gesellschaft eigentlich eine Selbstverständlichkeit sein. Ich schlage Ihnen vor, soweit sie noch nicht erfüllt sein sollten, diesen Folge zu leisten.

Viel wichtiger noch scheinen mir die vier letzten Forderungen der Petitionäre. Das Amt für Polizeiwesen entscheidet bei Asylbewerbern mit einem negativen Entscheid, ob sie von der einzigen Möglichkeit, die diesen noch offen steht, der sogenannten Härtefallregelung Gebrauch machen will oder nicht. Leben Asylsuchende mehr als fünf Jahre in der Schweiz, kann der Kanton, nicht der Asylsuchende selber, ein Härtefallgesuch ans BFM richten. Wird es bewilligt, erhalten die Asylsuchenden eine B-Bewilligung. Folgende Kriterien müssen erfüllt werden: Mindestens fünf Jahre in der Schweiz, Aufenthalt der Behörde stets bekannt, guter Leumund, fortgeschrittene Integration, gute Sprachkenntnisse. Nach dem Komitee SOS Menschlichkeit wurden auf den 1.1.08 45 Asylsuchenden die Sozialhilfe gestrichen, davon wurden null Härtefallgesuche ans BFM gerichtet. Das andere Extrem ist Basel-Stadt. Sie richtete bei 30 von 35 Sozialhilfestopps ein Härtefallgesuch ans BFM. Bis im November 2007 wurden in der ganzen Schweiz rund 700 Härtefälle gutgeheissen. Hier entsteht eine eklatante Rechtsungleichheit von Kanton zu Kanton. Eine Kantonslotterie, die der Rechtsstaatlichkeit widerspricht. Dr. iur. Marc Spescha schreibt in einer Stellungnahme zur Praxis der FREPO in fünf Punkten zusammenfassend folgendes: Erstens, zur Bedeutung der feh-

lenden Parteistellung des Gesuchstellers gemäss Art. 14 Abs. 2, Asylgesetz: Dieser Artikel wurde erst im Laufe der Gesetzesberatung vom Parlament ins Gesetz aufgenommen, nachdem der bundesrätliche Vorschlag zur Einführung einer humanitären Bewilligung von einer Mehrheit der Parlamentarier abgelehnt worden war. Aus der Parlamentsdebatte geht hervor, dass es die Absicht des Gesetzgebers war, den Kantonen eine Rechtsgrundlage zu geben, um abgewiesenen Asylsuchenden aus humanitären Gründen eine fremdenpolizeiliche Aufenthaltsbewilligung zu verschaffen. Der Gesuchsteller hat erst dann Parteistellung, wenn der Kanton beim Bundesamt für Migration einen entsprechenden Antrag gestellt hat.

Zweitens: Art. 14 Abs. 2 als Grundlage für eine Härtefallregelung für abgewiesene Asylsuchende. Bemerkenswert an Art. 14 ist und im Vergleich zum früheren Recht neu, dass die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung als Härtefall auch an abgewiesene Asylsuchende möglich ist. Den Parlamentsberatungen ist zu entnehmen, dass die Kantone angehalten sind, effektiv zu prüfen, ob ein schwerwiegender Härtefall vorliegt. Zwar sollte der Kanton abschliessend beurteilen können, ob dies der Fall ist und beim BFM die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung zu beantragen ist. Hingegen war der Gesetzgeber nicht der Meinung, der Kanton könne je nach Gutdünken die Härtefallprüfung unterlassen. Klar war auch, dass es dem Gesuchsteller unbenommen sein sollte, beim Kanton die Prüfung als Härtefall anzulegen. Folgerichtig nehmen die Kantone praxismässig in jedem potenziellen Fall die Härtefallprüfung von sich aus vor, oder reagieren auf einen Anstoss von aussen.

Drittens: Über die Massgeblichkeit der Härtefallkriterien und die verfassungsmässige Prüfungspflicht. Der Bundesrat hat in Art. 31 seine Verordnung über Zulassung, Aufenthalts- und Erwerbstätigkeit auch unter Hinweis ab Art. 14 Asylgesetzgebung die Kriterien aufgelistet, die bei der Beurteilung eines Härtefalls zu berücksichtigen sind. Der Kanton Graubünden scheint sich auf den Standpunkt zu stellen, Art. 14 sei für ihn inexistent und er sei bei abgewiesenen Asylsuchenden zum Vornherein nicht zur Härtefallprüfung verpflichtet, da er dem Bundesamt in solchen Fällen prinzipiell keine Bewilligungsanträge unterbreite. Abgesehen davon, dass diese Praxis soweit ersichtlich schweizweit einzigartig ist, missachtet sie die Grundsätze der Zulassung gemäss Ausländergesetz sowie die verfassungsmässige Pflicht der Behörde zur Verwirklichung der Grundrechte. Gemäss Art. 3 Abs. 2 Ausländergesetz, das grundsätzlich auch auf abgewiesene Asylsuchende Anwendung findet, soweit sie die Voraussetzungen von Art. 14 erfüllen, werden Ausländerinnen zugelassen, wenn humanitäre Gründe dies erfordern. Ferner bindet Art. 35 Abs. 2 der Bundesverfassung sämtliche Organe, die staatliche Aufgaben wahrnehmen, an die Grundrechte und verpflichtet sie explizit zur Verwirklichung der Grundrechte beizutragen. Zu diesen Grundrechten gehört auch die allgemeine Verfahrensgarantie von Art. 29, Bundesverfassung, wonach jede Person in Verfahren vor Verwaltungsinstanzen Anspruch hat auf eine gerechte Behandlung und auf rechtliches Gehör. Verwaltungsinstanzen sind verpflichtet, sich ernsthaft und sorgfältig mit Vorbringen

des Betroffenen auseinander zu setzen, diese zu prüfen und eine ablehnende Entscheidung zu begründen.

Viertens: Bundesgesetze sind grundrechtskonform auszulegen. Die Annahme der Bündner Behörden, wonach sie von den bestimmenden Verpflichtungen enthoben seien und eine Härtefallprüfung auch dann nicht vorzunehmen sei, wenn die übrigen gesetzlichen Voraussetzungen für die Erteilung einer Härtefallbewilligung erfüllt sind, widerspricht der Absicht des Gesetzgebers und missachtet die verfassungsmässige Verpflichtung zur grundrechtskonformen Auslegung von Bundesgesetzen. Aus rechtsstaatlicher Sicht ist dieser Standpunkt offensichtlich unhaltbar und der Kanton ist daher gehalten, seine bisherige Praxis aufzugeben. Damit stünde er im Übrigen mit der Auffassung von Rechtsstaatlichkeit im Einklang, die Bundesrätin Widmer-Schlumpf im Zusammenhang mit der kürzlich mit grossem Mehr abgelehnten Verfassungsinitiative für demokratische Einbürgerungen geäussert hat. Analog zur Situation bei Einbürgerungsgesuchen gilt auch mit Bezug auf Härtefälle von Asylsuchenden, was Widmer-Schlumpf in der seinerzeitigen Arena sagte. Ich zitiere: Wir können nein sagen, aber wenn wir nein sagen, sagen wir auch warum wir nein sagen.

Fünftens: Praxis im Kanton St. Gallen als Beispiel. Dass die hier erhobene Forderung ein Gebot elementarer Rechtsstaatlichkeit ist, zeigt etwa die Praxis im Kanton St. Gallen, der in asyl- und ausländerrechtlichen Fragen einen durchaus harten Standpunkt vertritt, aber gleichwohl rechtsstaatliche Standards respektiert. Er hat dem BFM bereits eine Vielzahl von Härtefallgesuchen unterbreitet. Er prüft entsprechende Gesuche regelmässig, begründet deren allfällige Abweisung und gewährt über dies Zwecksüberprüfung des entsprechenden Entscheides ein kantonales Rechtsmittel. Es gibt keine sachlichen Gründe, sich dieser Praxis nicht anzuschliessen. Soweit Dr. Marc Spescha am 30.06.08.

Aufgrund dieser Ausführungen beantrage ich, dass Punkt eins im zweiten Teil der Petition stattgegeben wird. Das Amt für Polizeiwesen muss Härtefallgesuche entgegennehmen und fundiert prüfen. Zu Punkt zwei: Ich denke, dass niemand sozusagen in eigener Sache entscheiden sollte und deshalb eine Härtefallkommission eingesetzt werden sollte, die die Gesuche, wie es auch in anderen Kantonen der Fall ist, überprüft. Ebenso ist eine vom Amt für Polizeiwesen unabhängige Aufsichts- und Beschwerdeinstanz zu schaffen. Punkt 3: Damit können berechnete Anliegen geprüft und...

Standespräsident Farrér: Grossrat Trepp, entschuldigen Sie. Sie sollten langsam zum Schluss kommen. Die Zeit läuft Ihnen davon.

Trepp: Ich komme zum Schluss: Dass Asylbewerber, Nothilfebezügler besser vom Sozialamt betreut würden, habe ich in diesem Rate schon mehrfach ausgeführt. Diese Meinung wird auch von den allermeisten Fachleuten, welche in dieser Angelegenheit tätig sind, geteilt. Leider nicht so von der Regierung. Sie hat schon anders entschieden. Wir müssen wohl diese Entscheidung der Regierung akzeptieren und auf Entgegennahme dieses Punktes der Petition verzichten. Ich bitte Sie, allen Punk-

ten, ausser dem letzten Punkt der Petition, Folge zu leisten.

Antrag Trepp

Umsetzung der ersten sieben in der Petition geforderten Punkte.

Standespräsident Farrér: Ich habe eine Mitteilung betreffend den Arbeitsplan. Der Grosse Rat wird am Nachmittag nicht tagen. Warum? Die Präsidentenkonferenz hat im Grundsatz beschlossen, die Geschäftslast so zu verteilen, dass wir Morgen bis zum Mittag mit Bestimmtheit tagen. Warum? Morgen ist eine Delegation des Landratbüros des Kantons Nidwalden auf unsere Einladung hin hier zu Besuch. Damit wir in der Tat denn auch tagen und der Besuch nicht alleine auf der Tribüne verweilt, haben wir so entschieden. Es ist vorgesehen, dass wir jetzt je nach Verlauf dieses Geschäfts anschliessend auch noch das Konkordat und möglicherweise auch noch das Begnadigungsgesuch behandeln. Dies meine Ankündigung zur Information. Grossrat Augustin, Sie haben das Wort zur Petition.

Augustin: Ich mache als abtretender Präsident der KGS einige Ausführungen zu dieser Thematik und mache sie auch im Anschluss an die Ausführungen von Herrn Kollege Trepp. Wenn Sie das Votum Trepp noch im Ohr haben, es war schwierig zu hören, weil man weitestgehend nicht eigene Meinungen dargelegt hat, sondern vor allem etwas verlesen hat was Drittpersonen einem aufgesetzt haben. Ich werde versuchen eigene Gedanken hier kurz vorzutragen. Wenn Sie das Votum Trepp aber doch noch im Ohr haben, dann hat er zu zwei Sachen gesprochen. Einerseits zur Situation vor Ort, wie wir Sie anlässlich des Augenscheins mit der Delegation, der er auch angehörte, angetroffen haben. Und zum Zweiten hat er zur Problematik des Härtefalls gesprochen.

Zur Situation vor Ort folgendes: Eine Dreierdelegation bestehend aus Kollege Trepp, aber auch aus Kollege Hardegger und meinerseits, haben das Ausreisezentrum Flüeli im Auftrag der Kommission besucht. Und im Nachgang dann auch der Kommission entsprechend Bericht erstattet. Die Delegation hat vor Ort festgestellt, dass die Verhältnisse menschenwürdig sind. Die Unterkunft ist kein Luxus, aber aus Sicht der Delegation und aus Aspekten der Menschenwürde in jeder Hinsicht akzeptabel. Sie müssen wissen, die Leute die sich dort aufhalten, die müssen nicht dort sein. Die Leute sind widerrechtlich hier in der Schweiz, weil ihre Verfahren asylrechtlicher Natur, rechtskräftig entschieden wurden. Entweder durch einen rechtskräftigen Nichteintretensentscheid oder dann durch einen negativen rechtskräftigen Entscheid, dass kein Asyl gewährt wird. Und sie sind ab dem Moment der Rechtskraft dieses Entscheides widerrechtlich hier in der Schweiz. Sie sind eingeladen, die Schweiz zu verlassen und verlassen die Schweiz nicht. Und man stellt ihnen aufgrund der neuen bundesrechtlichen Regelung nicht mehr Sozialhilfe zur Verfügung, sondern nur noch die Nothilfe. Und unter den Aspekten der gesetzlich gegebenen Nothilfe, sind die Verhältnisse in der Unterkunft in Flüeli in Ordnung. Notabene hat das auch Kollege Trepp zugestanden als er,

verklausuliert, aber doch noch deutlich gesagt hat, die Verhältnisse seien gesetzlich in Ordnung. Wie gesagt kein Luxus, aber sowohl bezüglich Zimmer, bezüglich Verpflegung, bezüglich medizinischer Versorgung in Ordnung. Die Verpflegung wird nicht wie in anderen Kantonen beispielsweise mittels Gutscheinen abgegeben, sondern tatsächlich in Natura und die Leute müssen teilweise, soweit es nicht vorbereitetes Essen ist, selber kochen. In anderen Kantonen wird auch nicht während des ganzen Tages eine Unterkunft zur Verfügung gestellt, sondern die Leute bekommen einen Zehnfrankengutschein der Migros pro Tag. Und abends, während der Nacht bis morgens um sieben oder um acht eine Unterkunft in einer Zivilschutzanlage, die dann zu verlassen ist während des Tages und geschlossen wird. Verglichen mit dieser Situation in anderen Kantonen, auch so ist die Situation in Flüeli in Ordnung.

Zum zweiten Aspekt dieser Härtefallregelung. Die gesetzliche Vorgabe hat Ihnen Herr Trepp etwa dargelegt, auf die kann ich verweisen. Wichtig scheint mir der Hinweis, dass bezogen auf jene Leute die damals als die Delegation im Flüeli waren und auch bezogen auf jene, die in der Zwischenzeit nun sich dort aufhalten, damals waren es etwa fünf Leute, heute sind es in etwa elf Leute, dass bezogen auf diese Personen keine konkrete Person die gesetzlichen Vorgaben für den Härtefall erfüllen würde. Das ist die Situation. Ich habe mich noch gestern die entsprechenden Angaben von der Fremdenpolizei geben lassen. Diese Voraussetzungen sind nicht erfüllt. Wichtig ist in dieser Hinsicht vielleicht der folgende Hinweis aus meiner Überlegung, ohne auf eine Rechts-erörterung mit Kollege Marc Spescha eintreten zu wollen. Dieses Regime gilt erst seit 1.1.2008. Jene Leute, es sind glaube ich vier oder fünf, die seit Beginn dort sind. Also sie sind acht Monate in diesem System, freiwillig. Bezogen auf die freiwillige Anwesenheit nach acht Monaten ist klar zu sagen, liegt kein Härtefall, schon von der zeitlichen Dauer her nicht vor. Konkret also ist kein Härtefall auszumachen, heute im Flüeli. Es kann sein, lieber Kollege Trepp, dass in einiger Zeit, ich persönlich würde sagen in zwei, drei Jahren, vielleicht die Situation kommt, wo man eine Härtefalldiskussion bezüglich konkreter Personen führen könnte. Weil der Eine, mit dem wir gesprochen haben, hat klar gesagt, was er im Sinne hat, er müsse das dann einfach aussitzen. Es ist klar, irgendwann Mal wenn die Leute nicht gehen und über Jahre dort sind, wird man - und das wird auch der Kanton Graubünden mit Sicherheit so handhaben - dann dem Bundesamt für Migration ein Gesuch stellen eine Härtefallprüfung vorzunehmen. Heute konkret ist aber kein, bezogen auf keine Person, die dort sich aufhält, ein Härtefall auszumachen. Darum sollte man nicht etwas skizzieren, was nicht ist. Wir wollen heute auch nicht schon beurteilen, wie der Kanton Graubünden möglicherweise in zwei Jahren die Sachverhalte regelt. Zur Veranschaulichung noch des Härtefalls. Die Leute können nach wie vor den Härtefall, wenn sie konkret der Meinung sind, ein Härtefall liege vor, können sie abreisen. Sie bekommen noch Zuschüsse, wenn sie tatsächlich freiwillig die Schweiz verlassen. Wenn sie die Schweiz nicht verlassen und die Schweiz sie nicht ausschaffen kann, dann aus zwei Gründen. Entweder haben sie bis

dato ihre Identität noch nicht bekannt gegeben, so dass man sie effektiv nicht in ihr Destinationsland ausschaffen kann. Bezogen auf die Leute, die heute sich dort aufhalten, trifft dieser Tatbestand nicht zu. Oder es besteht zwischen den entsprechenden Staaten mit der Schweiz keine Rückführungsübereinkunft. Das ist die Situation bezogen zurzeit konkret mit Algeriern, die oben sind, mit Iranern, die oben sind oder mit Iraki, die ebenfalls oben sind. Vielleicht wird man in der Zukunft dann wieder ein internationales Abkommen zwischen der Schweiz und diesen Staaten zustande bringen und dann kann man sie zwangsweise zurückbringen. So lang aber kein Rückführungsübereinkommen besteht, kann man sie zwangsweise nicht ausschaffen und folglich bleiben sie hier, wenn sie nicht untertauchen oder freiwillig ausreisen. Aber nochmals, vergleichen sie auch nicht die Situation mit Gefängnissen, denn dort halten sie sich nicht freiwillig auf, da werden sie zwangsweise zurückgehalten. Und von einem Gefängnis ist eine freiwillige Bleibe hier im Flüeli zu unterscheiden. Aufgrund all dessen würde ich Ihnen beliebt machen, dem Antrag der Kommission Folge zu leisten.

Nick: Wie der Präsident der KGS klar dargelegt hat, zeichnet Ratskollege Trepp doch ein verzerrtes Bild der Situation. Worum geht es? Wir stehen vor der Situation, dass vollzugsrechtliche Fragen auf dem Weg der Petition in den Grossen Rat hinein getragen werden. Gegen eine Petition ist selbstverständlich nichts einzuwenden, im Gegenteil. Wenn der Rat jetzt nun aber Einzelaspekte herausgreift und diese nun umsetzt, so wird das Schule machen. Und ich frage mich, ob dies der Grosse Rat denn auch will. Ich meine klar nein. Deshalb stehe ich dafür, dass die Petition durchaus korrekt zur Kenntnis genommen wird, aber nicht mehr. Nun, das ist eine formale Antwort und ich glaube, die Petitionäre wären mit dieser rein formellen Auslegeordnung nicht zufrieden. Darum gebe ich auch eine politische Antwort. Wie lautet diese?

Bei unserer Diskussion handelt es sich um rechtskräftig abgewiesene Asylbewerber. Diese müssen unser Land verlassen. Die pauschale Kritik am Vollzug des Asylrechts ist deshalb in aller Form zurückzuweisen. Im Gegenteil, die Regierung ist in ihren Bemühungen für eine faire, menschliche aber auch konsequente Umsetzung der Gesetze und damit letztlich des Volkswillens zu unterstützen. Und im Gegensatz zu Ratskollege Trepp halte ich dafür, dass wir diese Praxis jetzt beibehalten. Im Hinblick auf die Bekämpfung von Straftaten und Missbräuche durch Asylsuchende sowie zur Steigerung der öffentlichen Sicherheit hat der Kanton Graubünden ja in den letzten zwei Jahren zusätzliche Anstrengungen unternommen. Und diese haben sich bewährt. Ich erinnere Sie daran, dass die Straffälle gesunken sind. Diesem Sicherheitsaspekt ist also gebührend Rechnung zu tragen. Und ich muss schon sagen, alle Integrationsmassnahmen sind hier völlig fehl am Platz. Integrationspolitik muss an einem ganz anderen Ort beginnen. Diese soll grundsätzlich eigenverantwortlich, über die Beschäftigung und über den Erwerb von Sprachkenntnissen erfolgen. Liegt jedoch ein negativer Asylentscheid vor, so ist menschlich aber konsequent zu handeln. Darum bitte ich

Sie diese Petition im Sinne der Vorberatungskommission zur Kenntnis zu nehmen aber nicht mehr und nicht weniger.

Hardegger: Mein Votum ist nicht juristisch geprägt, sondern geprägt vom Eindruck, den ich vor Ort erhalten habe. Ich hatte die Gelegenheit, zusammen mit zwei anderen Mitgliedern der Kommission Gesundheit und Soziales, am Augenschein im Ausreisezentrum Flüeli in Valzeina teilzunehmen. Die Delegation konnte sich in einer ungezwungenen Atmosphäre mit den Asylanten unterhalten. Dabei habe ich den Eindruck erhalten, dass sich die Bewohner wohl fühlen. Dies wurde auch ausdrücklich bestätigt. Natürlich würden diese lieber in Zentren wohnen, da Valzeina halt relativ abgelegen liegt. Die Asylanten benützen aber rege die Gelegenheit mit den öffentlichen Verkehrsmitteln, Postauto und RhB, ins Tal beziehungsweise in die Zentren zu fahren. Auf die Frage, weshalb die Bewohner nicht in ihre Heimatländer zurückkehren, da aufgrund des rechtskräftigen ablehnenden Entscheides es keine Möglichkeit für einen dauernden Aufenthalt besteht, haben wir verschiedene Antworten erhalten. Die Antwort eines Bewohners war, dass er in seinem Heimatland ziemlich sicher verhaftet würde, weil er mit dem Gesetz in Konflikt geraten ist und er es jetzt in Valzeina besser habe als in einem Gefängnis in seinem Heimatland. Das Delikt dessen er sich schuldig gemacht hat, war krimineller Art und nicht etwa politisch. Die Antwort eines anderen Bewohners war, dass er von verschiedenen Personen in der Schweiz ermuntert worden ist, auszuharren, weil er früher oder später mit einer Aufenthaltsbewilligung rechnen könne. Ich überlasse es Ihnen, sich Ihre Gedanken darüber zu machen. Die Unterbringung im Sinne der Nothilfegewährung ist vergleichbar mit einer Unterkunft in Ferienlagern oder im Militär. Es ist nicht von der Hand zu weisen, dass die Verhältnisse bei einer vollen Belegung enger würden. Aber auch in diesem Fall sind die Verhältnisse durchaus mit Verhältnissen aus meiner militärischen Dienstzeit vergleichbar. Auch die ärztliche Versorgung ist absolut gewährleistet. Einen guten Eindruck habe ich auch von der Leitung des Zentrums erhalten. Diese Personen gehen respektvoll und menschlich mit den Bewohnern um. Ich habe mich auch wiederholt beim Gemeindepräsidenten und bei weiteren Einwohnern und beim Postautochauffeur nach dem Verhältnis zu den Bewohnern im Asylantenheim erkundigt. Diese sind ohne Ausnahmen positiv ausgefallen. Die vor der Inbetriebnahme des Zentrums von gewissen Kreisen zum Teil bewusst geschürten Ängste und Verunsicherungen bei der Bevölkerung, sind absolut nicht eingetroffen und sind meines Erachtens zu verurteilen.

Ich bin zum Schluss gekommen, dass die Unterbringung in Valzeina gesetzeskonform und menschlich absolut vertretbar ist. Dies wird auch dadurch bestätigt, dass seitens von Menschenrechtsorganisationen keine Klagen gegen die Unterbringung eingereicht worden sind. Wenn die Verhältnisse gegen Vorschriften verstossen würden, beziehungsweise nicht menschenrechtskonform sind, wäre eine Überprüfung sicher verlangt worden. In diesem Sinne bitte ich Sie, dem Antrag der Regierung zu folgen und die Petition zur Kenntnis zu nehmen.

Jaag: Auch ich habe Gelegenheit bekommen, mich im Zentrum umzusehen und mit Bewohnern zu sprechen und das Ganze, was bereits gesagt worden ist. Ich komme ein bisschen zu einem anderen Schluss und möchte dem Ausdruck geben. Ich habe mich zudem auch in meiner Talschaft im Prättigau umgehört und staune, die eingereichte Petition widerspiegelt durchaus die Meinung einer respektablen Anzahl Leute im Tal. Unter den gesammelten 3093 Unterschriften steht auch eine ansehnliche Unterschriftenzahl von Prättigauerinnen und Prättigauern. Die Petition war für alle Unterzeichnenden eine Möglichkeit, ihrem unguuten Gefühl, ihrer Unzufriedenheit teilweise auch ihrer Wut mit der Unterzeichnung Luft zu machen. Mit den Unterschriften unter die Petition, dokumentieren viele Mitbürgerinnen und Mitbürger: Wir sind mit dem Status quo im Flüeli nicht einverstanden.

Aufgrund meiner eigenen Meinungsbildung und aufgrund von geführten Gesprächen komme ich zum Schluss, es reicht nicht, die Anliegen von über 3000 Bewohnerinnen und Bewohner dieses Kantons zu übergehen und die Petition einfach passiv zur Kenntnis zu nehmen. Eine breite Meinungsäusserung einfach unter den Tisch zu wischen, in der Schublade verschwinden zu lassen und wieder zur Tagsordnung über zugehen. Ich persönlich will nicht stillschweigend zur Kenntnis nehmen, ich will den formulierten und von gut 3000 Personen verlangten Forderungen der Petition persönlich Unterstützung gewähren.

Ich unterstütze die Anträge Trepp und begründe dies mit den folgenden Punkten: Die Personen im Flüeli sind nicht freiwillig, habe ich da geschrieben, ich habe mich belehren lassen, doch sie sind freiwillig da oben. Sie sind aber weder im Strafvollzug, noch kriminell. Die hier untergebrachten Leute sind ohne Sozialhilfe, ohne Geld, ohne Arbeit. Eine Situation, die härter einzustufen ist als im Strafvollzug. In der äusserst dezentralen Immobilie Flüeli wären räumliche Voraussetzungen gegeben, die einen gewissen Spielraum, kleine Grosszügigkeiten ermöglichen würden. Ich habe kein Verständnis dafür, wenn dieser Spielraum im Flüeli nicht ausgenützt sondern immer nur einseitig zu Lasten der Bewohner im Flüeli eingegrenzt wird. Die Bewohner im Flüeli sind ohne Identität. Sie haben keine Papiere, ja sie sind nicht einmal bei der Gemeinde angemeldet. Letzteres scheint mir bemerkenswert. Die Verhältnisse für Personen in Graubünden, denen die Sozialhilfe gestrichen wurde, sind karg, einengend gestaltet und dazu fernab, da kann man sagen, das ist so. Aber der Kanton Graubünden arbeitet mit seiner Regelung klar auf Abschreckung und das gelingt gut. Er bewirkt mit dieser Taktik, dass viele Personen verschwinden, untertauchen. Offenbar gibt es ein gutes Gefühl, wenn diese Leute in keiner Statistik mehr erscheinen. Es ist meiner Ansicht nach eines Rechtsstaates Graubünden unwürdig, Abgewiesene zum Untertauchen zu drängen. Ich frage mich zusammen mit den Mitunterzeichneten, wo bleibt die humanitäre Tradition Graubündens. Ich verzichte auf die Ausführungen zur Härtefallregelung. Ich denke, da sind Sachen gesagt, ich möchte dazu einfach sagen, ich finde es nicht in Ordnung, dass eine Amtsstube über Härtefälle allein entscheidet.

Ich möchte Ihnen beantragen, auch mit dem Antrag Trepp, hier unbedingt eine Gruppe, eine Kommission, eine unabhängige Kommission zu bilden, die dieses letzte Recht, das diesen Leuten zusteht, im Überblick behalten. Ich bitte Sie den Antrag Trepp zu unterstützen und danke für die Aufmerksamkeit.

Arquint: Ich denke, dass war ein Versprecher vom Kollegen Hardegger, wenn er den Antrag der Regierung unterstützt. Es ist ein Antrag der Kommission, der hier im Parlament besprochen wird und allenfalls an die Regierung weitergeht, mit den Forderungen wie sie Kollege Trepp formuliert hat, damit die Situation klar sei. Wir haben also durchaus die Möglichkeit, Anregungen aus dieser Petition an die Regierung zur Weiterbehandlung weiter zu geben.

Nun, mich irritieren eigentlich zwei Sachen an diesem Geschäft. Es wurde darauf hingewiesen, die Schweiz lebt als direkte Demokratie von einer engen Beziehung zwischen den Bürgerinnen und Bürgern und den politischen Institutionen. Wir haben ein Vielfaches an Möglichkeiten der Bürgerinnen und Bürger sich einzubringen. Die Schwächste ist die Petition. Die Petition ist jedoch auch eine Art Verlautbarung von Leuten, denen wir sagen, wir dienen dem Volk und das Volk wählt uns und das sind Leute, die sich aktiv in ihrer Freizeit für Dinge interessieren, sich Sachkompetenz aneignen und dann aufgrund dieser in ihrem Bereich spezifischen Qualifikationen Petitionen verfassen und an uns anbringen. Und ich denke, es ist dies eigentlich die schlimmste Antwort, die wir geben können, wenn die Kommission diese Petition anschaut, in einigen Punkten darauf hinweist, formal, rechtlich, untersucht ist diese Petition überhaupt formal richtig eingereicht und darf man das überhaupt, und dann inhaltlich überhaupt nicht Stellung nimmt. Das gibt ein schlechtes Bild der Bevölkerung gegenüber unserer Arbeit. Und ich teile überhaupt nicht das Argument von Kollega Nick, dass wir hier wohl etwas Verständnis bringen könnten, aber dass wir dann Tür und Tor öffnen und eine Lawine von Petitionen auf uns zu kommen würde. Ich erinnere mich an Rektor Nadig im Lyceum, als ich mit zwei Maturanden ins Kino wollte, sagte er: Ja, dann muss die ganze Schule kommen.

Das ist nicht die Idee und ist auch nicht die Realität. Wir müssen von Fall zu Fall seriös uns mit diesen Geschäften abgeben, wenn wir als Vertreter der Bevölkerung glaubwürdig bleiben wollen. Stellen Sie sich vor, Sie wären in einer solchen Aktionsgruppe, die weit mehr Kenntnis hat, als diejenigen, die einen Nachmittagsbesuch jetzt einmal dort gemacht haben und von denen wir einige Reaktionen und Feedbacks bekommen haben. Stellen Sie sich vor, Sie würden nach diesen Anstrengungen, die Sie auf sich nehmen, mit den Besuchen, mit den Kontakten, mit dem Verfassen einer Petition, mit dem Einbringen dieser Petition bekommen Sie eine Antwort: Ja, es war richtig formal, was ihr da gemacht habt, wir nehmen's zur Kenntnis. Also, nicht nur die Glaubwürdigkeit, sondern auch der Humus einer demokratischen Gesellschaft, die vom aktiven Engagement der Bürgerinnen und Bürger lebt, würde hier kaputt gemacht.

Nun zum Inhaltlichen: Also, ich muss sagen, das hat mich am meisten bestürzt gemacht, dass wir diese Bot-

schaft nach aussen geben, wir haben's zur Kenntnis genommen. Also etwas mehr ernst sollten wir diese Eingaben schon nehmen. Das Zweite ist, ich stehe auch auf dem Boden der Grundrechte und ich werde jetzt keine salbungsvolle Predigt halten, um Mitleid usw. Ich weiss, Grundrechte, Menschenwürde, das ist ein hart erkämpftes Gut, dass ohne die humanistisch christliche Tradition nicht möglich geworden wäre. Wir haben sie jetzt als Bestandteil der staatlichen Institutionen eingebaut und ich muss schon sagen, Kollega Augustin, ich erinnere mich noch an die letzte Session, da haben Sie von der Caritas etwas gesagt und ich denke, dieses Spielfeld, das zwischen dem Prinzip von seiner Handhabe und seiner Umsetzung liegt, das müssten wir eigentlich mit humanistisch Karitativem füllen und nicht uns, wie Kollega Augustin jetzt macht, uns zurück ziehen auf die formal juristische Ebene und uns nur mit Kantonen vergleichen, die es noch schlechter machen. Es gibt zahlreiche Kantone, die eine ganz andere Praxis haben, und an denen sollten wir uns messen und nicht an denen die es am schlechtesten umgehen. Und wenn ich diese fünf Punkte lese am Anfang, dann finde ich, das sind Anstandsregelungen. Und der Anstand ist noch nicht einmal in der Nähe des Karitativen. Also von daher bitte ich Sie, unterstützen Sie das Weiterreichen zur Abklärung an die Regierung, damit wir auch unsere Glaubwürdigkeit als Parlament erhalten können.

Menge: Ich beschränke mich eigentlich bei meinen Ausführungen auf das Thema der Härtefallgesuche. Es geht nicht nur um Härtefallgesuche, abgewiesene Asylbewerber, die im Flüeli sich aufhalten. Es geht allgemein um die Härtefallgesuche von abgewiesenen Asylbewerbern, die hier sich im Kanton Graubünden aufhalten. Ich kann aus meiner Praxis Ihnen ein sehr gutes Beispiel nennen und zwar geht es um die Asylbewerber aus dem Nordirak. Die sind jetzt aufgrund des Krieges sind die hierher in die Schweiz gekommen, in unseren Kanton, halten sich je nach dem seit dem Jahre 2002 hier bei uns auf, sind sprachlich integriert, haben eine Arbeit gefunden und jetzt hat das Bundesverwaltungsgericht entschieden, dass Leute, Personen aus dem Nordirak, nicht mehr gefährdet sind und darum ihr Aufenthaltsrecht jetzt aufgehoben werden kann und sie zurück geschickt werden. Jetzt haben wir drei Kategorien. Wir haben solche Iraker, die immer noch eine Aufenthaltsbewilligung hier in unserem Kanton haben, sind schon fünf, sechs, sieben Jahre hier, die werden geregelt, kein Problem. Ich mache das fast täglich. Dann haben wir Iraker, die haben einen negativen Entscheid bekommen und haben diesen Entscheid weiter gezogen an das Bundesverwaltungsgericht. Da ist noch ein Verfahren hängig, die dürfen noch hier bleiben. Zu Beginn hat auch das Amt für Polizeiwesen in solchen Fällen gesagt, hier gibt es keine Härtefallbewilligung mehr, kommt nicht in Frage. Mittlerweile hat sich diese Praxis geändert, auch diese Leute bekommen eine Härtefallbewilligung. Dann gibt es die dritte Kategorie, das sind diejenigen Asylbewerber, die jetzt einen negativen letztinstanzlichen Entscheid bekommen haben. Und da weigert sich jetzt, obwohl diese Leute schon sieben Jahre hier sind oder sechs, bestens beruflich integriert sind, keine Straftaten, hier weigert sich das Amt für

Polizeiwesen, ihr Härtefallgesuch zu prüfen, obwohl dies im Gesetz, im Bundesgesetz, das Ausländergesetz, so vorgesehen ist, dass auch solche Leute, ihr Gesuch bei solchen Leuten geprüft werden kann. Und dies ist eine himmelschreiende Ungerechtigkeit, denn es geht nur um Zufälligkeiten. Ist ein Iraker, der jetzt auf dem Aktenberg beim Bundesamt für Migration zu oberst ist, den nimmt man, nimmt ihm sein Aufenthaltsrecht weg, der hat halt Pech gehabt und der unten, der kann halt jetzt noch warten, der hat noch eine Aufenthaltsbewilligung, hier wird eine Härtefallbewilligung erteilt. Und diese schreiende Ungerechtigkeit, die kann behoben werden, in dem man auch sagt, solche Leute, es geht nicht um straffällige Ausländer, wie immer wieder gesagt wird, die wirklich bestens integriert sind, da muss auch bei einem abgewiesenen Asylentscheid, muss die Möglichkeit bestehen, dass auch diese Leute noch die Chance haben, hier weiter zu leben.

Und ich möchte Ihnen sehr dringend ans Herz legen, nehmen Sie diese Petition nicht nur zur Kenntnis, sondern beauftragen Sie die Regierung, dass sie gezwungen wird und veranlasst wird, hier eine Härtefallkommission einzusetzen, weil das Amt für Polizeiwesen ist betriebsblind, das ist ganz klar, eine Härtefallkommission, die aus verschiedenen Mitgliedern von Kirchen und anderen Nonprofit-Organisationen und auch Ämtern zusammen gesetzt wird, dass diese Gesuche objektiv geprüft werden können und auch gut geheissen werden.

Standespräsident Farrér: Bevor ich Frau Regierungsrätin das Wort erteile, Folgendes zum Ablauf: Wie sich die Situation nun präsentiert, werden wir nach Schluss der Diskussion den Antrag Trepp, der auf Umsetzung der ersten acht Punkte der Petition lautet, dem Antrag der Kommission gegenüberstellen.

Regierungsrätin Janom Steiner: Ich bin dankbar, dass ich zu diesem Geschäft heute Stellung nehmen kann und vielleicht können Sie nach meinen Erklärungen dann auch besser entscheiden, ob Sie die Petition nur zur Kenntnis nehmen oder wie Sie mit den Anträgen von Grossrat Trepp weiter verfahren möchten. Diesbezüglich bin ich auch dankbar um den Hinweis von Grossrat Nick.

Nun, wer sich im Flüeli aufhält beziehungsweise untergebracht ist, das hat bereits Grossrat Augustin dargelegt, darum kann ich meine Ausführungen etwas kürzen, mein Referat ist ohnehin schon etwas geschrumpft nach all diesen Ausführungen. Man muss sich einfach vergegenwärtigen, im Flüeli sind Personen untergebracht ohne gültige Anwesenheitsberechtigung in der Schweiz. Sie verweigern die angeordnete Ausreise und ein zangsweiser Vollzug durch die Behörden ist aufgrund von Renitenz und Verweigerung der Mitwirkungspflicht nicht möglich. Sofern solche Personen mittellos sind, und das ist in der Regel der Fall, wenn sie sich da oben aufhalten, können sie diese Nothilfe gemäss Art. 12 der Bundesverfassung beantragen, welche dann vom Kanton oder von den Gemeinden zu gewähren ist. Diese Nothilfe beinhaltet im Wesentlichen einen Platz zum Schlafen, Nahrung, Bekleidung, notfallmedizinische Versorgung

und diese Nothilfe wird bei uns im Kanton im Flüeli angeboten.

Nun, gegenwärtig befinden sich elf Personen im Ausreisezentrum Flüeli. Kurz zu Grossrat Jaag und Grossrat Arquint. Wir nehmen die Anliegen der 3'000 Petitionäre sehr ernst. Man kann auch nicht behaupten, man habe diese Anliegen nicht geprüft. Immerhin haben sich drei Kommissionen dieses Rates mit dieser Petition befasst und zwar nicht nur indem man sie zur Kenntnis nahm, sondern indem man auch Augenscheine vor Ort durchführte, indem man die Mitarbeiter des Amtes für Polizei und Zivilrecht eingeladen hat um konkret zu den einzelnen Punkten Stellung zu nehmen. An einer solchen Besprechung war auch ich dabei, und ich konnte mich dabei auch vergewissern, dass zu jedem einzelnen Punkt die Ausführungen von Seiten unseres Amtes gemacht wurden. Und es wurde begründet, warum diese Unterbringungsart in dieser Weise vorliegt. Auch ich habe dieses Anliegen sehr ernst genommen. Ich konnte mit den Vertretern des Komitees "SOS-Menschlichkeit" am 4. Juli, in welchem auch diese Forderungen diskutiert wurden, ein Gespräch führen. Und ich habe mich nachher am 9. Juli dann entschlossen, selber einen Augenschein vor Ort vorzunehmen. Also ich weiss auch wovon ich spreche. Und Sie hörten ja, auch eine Kommission hat diesen Augenschein vor Ort vorgenommen. Die entsprechenden Ausführungen hierzu haben Sie gehört. Es wurde auch eine entsprechende Aktennotiz erstellt.

Nun zu den einzelnen Vorwürfen und Forderungen: Grossrat Trepp stellt fest, dass bezüglich der fünf ersten Punkte der Petition kaum Verletzungen des Asylgesetzes feststellbar sind. Also ich bin froh um diese Aussage, erlaube mir aber, sie dahingehend zu korrigieren, dass nicht nur kaum Verletzungen feststellbar waren, sondern keine. Hätte man Verletzungen festgestellt, so würden diese heute vermutlich an prominenter Stelle auch thematisiert. Ich bin froh um die Ausführungen von Grossrat Augustin, der dies auch bestätigen konnte. Kommen wir also eigentlich zu den letzten vier Forderungen der Petition, also zur Praxis der humanitären Gesuche im Kanton Graubünden. Heute konnten Sie auch schon einen Bericht in der "SO" entnehmen, und darum erlaube ich mir, hier auch noch ein paar rechtliche Ausführungen zu machen und etwas ins Detail zu gehen. Aufgrund des revidierten Ausländer- und Asylrechts wird heute von humanitären Gesuchen in zwei Bereichen gesprochen. Beide Bereiche verfolgen aber die gleiche Zielsetzung, nämlich alte Fälle aus dem Asylbereich in eine ordentliche Aufenthaltsbewilligung überzuführen. Angesprochen wurde schon Art. 14 Abs. 2 des Asylgesetzes. Dieser ermöglicht unter bestimmten einschränkenden Voraussetzungen die Überführung von Asylsuchenden in eine Aufenthaltsbewilligung B. Und dann gibt es auch noch Art. 84 Abs. 5 des Ausländergesetzes. Dieser Artikel sieht vor, dass Personen, deren Asylverfahren nicht mit einem Wegweisungsentscheid sondern mit einer vorläufigen Aufnahme abgeschlossen worden ist, ebenfalls unter einschränkenden Bedingungen in eine Aufenthaltsbewilligung B überführt werden können. Nun, die Voraussetzungen dieser Bewilligungserteilung gemäss diesen zwei Bestimmungen sind dann in Art. 31 der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätig-

keit näher konkretisiert. Überdies hat auch das Bundesamt die inhaltlichen Voraussetzungen in ausführlichen Weisungen näher umschrieben. Und ich will Ihnen diese Umschreibung nicht vorenthalten, weil diese Weisung ist wegweisend auch für die Praxis in unserem Kanton. Eine Aufenthaltsbewilligung soll nur erhalten können, wer mit den Behörden zusammen arbeitet. Deshalb wird von der ausländischen Person verlangt, dass sie ihre Identität offen legt. Es werden auch folgende Kriterien zur Berücksichtigung aufgelistet: Die soziale Integration, d.h. Sprache, Arbeitswille, Wille zum Erwerb von Bildung, Teilnahme am Vereinsleben, dann die Respektierung der geltenden Rechtsordnung, d.h. klagloses Verhalten, guter Leumund, keine erheblichen oder wiederholten strafrechtlichen Verurteilungen. Es geht weiter, Einschulung der Kinder, Zeitpunkt, Dauerleistung, Verhalten, Anwesenheitsdauer, Gesundheitszustand, Möglichkeit für eine Wiedereingliederung im Herkunftsstaat. Dies sind alles Kriterien, die geprüft werden müssen. Wenn man sie allein auf die nun anwesenden elf Personen im Flüeli anwenden würde, dann erfüllen bereits sieben das Kriterium des guten Leumundes nicht, weil sie irgendwann bereits mit unserer Rechtsordnung in Konflikt getreten sind. Es ist aber zutreffend, wie Grossrat Menge hinweist, sind nicht nur diese Kriterien anwendbar auf jene Bewohner des Flüeli, sondern auch auf andere Asylsuchende und andere Bewerber bei uns im Kanton. Nun, auch das Bundesgericht hat in einem jüngeren Entscheid ausdrücklich festgehalten, dass Härtefallsituationen grundsätzlich zurückhaltend anzunehmen sind. Ein langer Aufenthalt alleine genügt nicht, sondern es müssen insbesondere eine gute Integration und finanzielle Unabhängigkeit und anderes mehr gegeben sein.

Nun zu den Zahlen und zu den Statistiken, die Grossrat Trepp vorgetragen hat. Ich weiss nicht von welchen Zahlen Sie ausgehen. Soweit bekannt, besteht nämlich derzeit noch keine umfassende Statistik des Bundes, welche einen Überblick über die Erteilung sämtlicher Härtefallbewilligungen in den Kantonen gewährt. Mir liegt eine neuste Statistik des Bundes für das Jahr 2008 vor, in welcher eben die Härtefallregelungen gestützt auf Art. 14 und Art. 84 des Ausländergesetzes zusammengefasst sind. Und aus dieser Statistik ergibt sich auf alle Fälle, dass der Kanton Graubünden keineswegs eine restriktivere Praxis als andere Kantone führt. Vielmehr zeigt diese Statistik, dass die Kantone Neuenburg und Basel Stadt, welche in etwa den gleichen Zuteilungsschlüssel an Asylsuchenden haben wie der Kanton Graubünden, diesbezüglich eine eher strengere Praxis haben. In Graubünden gibt es 2008 76 Härtefallregelungen, Basel Stadt deren 53 und im Neuenburg sind es noch 45. Und das sind vergleichbare Kantone. Man muss natürlich die Kantone auch entsprechend der Anzahl Aufnahmen vergleichen und nicht einfach nur die Anzahl der Härtefallregelung vergleichen. Nun, vielleicht noch Folgendes: die humanitäre Aufenthaltsregelung ist eigentlich keine Erfindung des neuen Asylgesetzes. Sie bestand bereits unter dem alten Recht. Auch damals hatten die Beteiligten keine Parteistellung. Parteistellung kommt den Ausländerinnen und Ausländern mithin also nur zu, wenn der Kanton dem Bundesamt einen entspre-

chenden Antrag um Erteilung einer solchen Aufenthaltsbewilligung unterbereitet.

Nun, jetzt werde ich konkret und komme zur monierten Praxis in unserem Kanton. Zuerst zur Prüfung dieser Gesuche: Es ist, der Klarheit halber, festzuhalten, dass Gesuche um Erteilung solcher humanitärer Aufenthaltsbewilligung auch im Kanton Graubünden eingereicht werden können, jederzeit ist dies möglich. Diese werden dann auch in der Folge sorgfältig geprüft. Von dieser Möglichkeit wird in der Praxis auch regelmässig Gebrauch gemacht und es ist darum eine reine Unterstellung, wenn behauptet wird, es finde gar keine Prüfung statt. Es wird auch nicht je nach Gutdünken geprüft oder nicht geprüft. Im Gegenteil, das Amt für Polizeiwesen und Zivilrecht prüft im Rahmen des Vollzugscontrollings sogar von Amtes wegen, ob im Einzelfall die Voraussetzungen für eine Härtefallregelung vorliegen. Dies insbesondere dann, wenn eine ausreisepflichtige Person geltend macht, ihrer Ausreisepflicht aus bestimmten Gründen nicht nachkommen zu können. Es stellt sich dann die Frage, wie werden diese Gesuche erledigt. Nach erfolgter Prüfung erfolgt eine Antwort in Briefform, sofern deren Unterbreitung beim Bundesamt als aussichtslos erscheint. Es wurde zu Recht gesagt, das Amt prüft, ob diese Kriterien erfüllt sind. Wenn diese Kriterien nicht erfüllt sind, dann werden diese Gesuche dem Bundesamt nicht mehr unterbreitet. Da können wir uns das Porto sparen. Einzelfälle wurden unterbreitet und sie wurden entsprechend unserer Annahme eben auch abgelehnt. Also, man kann nicht behaupten, es werde nicht geprüft, es wird geprüft. Es wird von Amtes wegen geprüft und wenn die Kriterien erfüllt sind, dann leitet man diese Gesuche an das Bundesamt weiter, welches dann diese Gesuche genehmigt. Grossrat Trepp hat auch den Vergleich zum Kanton St. Gallen angestellt. Nun, es entspricht der Tatsache, dass das Ausländeramt des Kantons St. Gallen Gesuche mit einer anfechtbaren Verfügung erledigt. Diese Bearbeitungsweise ergibt sich jedoch aufgrund einer Vorgabe des Verwaltungsgerichtes im Kanton St. Gallen. Nach unserem Kenntnisstand ist das Ausländeramt des Kantons St. Gallen in der ganzen Schweiz die einzige Behörde, welche die Gesuche mit einer anfechtbaren Verfügung erledigt. Und in materieller Hinsicht ist jedoch festzuhalten, dass der Kanton Graubünden bei der Bearbeitung der Gesuche die gleichen materiellen Voraussetzungen zu beachten hat. Es ist in diesem Zusammenhang allerdings auch zu beachten, dass der Kanton St. Gallen eben eine wesentlich grössere Zuweisungsquote hat, nämlich sechs Prozent, als der Kanton Graubünden mit 2,7 Prozent. Und ausserdem ist zu berücksichtigen, dass bei uns im Kanton ein sorgfältiges und intensives Vollzugscontrolling geführt wird, dass eben die Entstehung von alten Fällen, welche allein in zeitlicher Hinsicht die Voraussetzung zur Unterbreitung eines Gesuches erfüllen, verhindert, hierauf hat auch Grossrat Augustin hingewiesen. Es ist eine Tatsache, dass im Kanton Graubünden aufgrund einer langjährigen Praxis wesentlich weniger solche Fälle vorhanden sind, also bezüglich der zeitlichen Hinsicht, als in anderen Kantonen. Also können wir auch wesentlich weniger solche Gesuche stellen, weil die Fünfjahresfrist gar nicht erfüllt ist.

Nun, schliesslich noch ganz kurz zu den Anträgen von Grossrat Trepp: Das Amt für Polizeiwesen und Zivilrecht muss nicht noch zusätzlich angewiesen werden, Härtefallgesuche entgegenzunehmen und zu prüfen. Im praktischen Alltag erfolgt dies bereits.

Zur Einsetzung einer Härtefallkommission: Es ist nicht einzusehen, weshalb Gesuche um Erteilung von humanitären Aufenthaltsregelungen anders behandelt werden sollten, als Gesuche um Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung. Demzufolge entscheidet das Amt für Polizeiwesen und Zivilrecht auch keineswegs in eigener Sache, sondern es entscheidet über die Gesuche, wie über alle anderen Gesuche auch. Die Forderung nach der Einrichtung einer Härtefallkommission wurde im Kanton Graubünden, wie auch in anderen Kantonen, bereits wiederholt vorgebracht. Das Resultat einer Umfrage, welche mir vorliegt hat ergeben, dass auch in anderen Kantonen, mit Ausnahme des Kantons Luzern, keine Härtefallkommissionen zur Beurteilung der Gesuche um Erteilung von solch humanitären Aufenthaltsbewilligungen eingerichtet worden sind. Dann steht ja noch die Forderung nach einer unabhängigen Aufsichts- und Beschwerdeinstanz im Raum. Nun, ich muss sagen, hiergegen wäre aus unserer Seite nichts einzuwenden. Denn das Amt für Polizeiwesen und Zivilrecht leistet korrekte und auch professionelle Arbeit. Unseres Erachtens genügen die bestehenden Aufsichtsorgane. Sie müssen das selber beurteilen. Letztlich sind Sie es, der Grosse Rat mit den Kommissionen und vor allem mit der GPK, welche die Aufsicht über die Verwaltung ausübt. Wenn sie sich noch zusätzlich eine Aufsichtsbehörde oder Aufsichtsinstanz einrichten wollen, da haben wir nichts dagegen einzuwenden.

Nun, ich glaube auf den letzten Punkt hat Grossrat Trepp verzichtet, diesen einzubringen. Ich weiss zwar nicht, habe ich jetzt richtig gezählt, aber es geht in der Petition ja noch um das Anliegen, dass man die Betreuung der Asylsuchenden eben wieder durch das Sozialamt sollte vornehmen lassen. Das Bundesrecht überlässt es den Kantonen zu entscheiden, ob sie die Betreuung und Verfahren getrennt oder eben gemeinsam einem Amt übertragen wollen. Tatsache ist, dass beim Bundesamt für Migration Betreuung und Verfahren ebenfalls in einem Amt untergebracht sind und seit der Zusammenführung von Betreuung und Verfahren in unserem Kanton sind diesem Beispiel auch andere Kantone, so auch der Kanton St. Gallen und Schwyz gefolgt.

Zu den einzelnen Ausführungen von Herrn Dr. Spescha kann ich nur Folgendes sagen: Nach unserem Dafürhalten sind das reine Parteibehauptungen, welche von der Rechtsprechung, insbesondere auch vom Bundesgericht erfahrungsgemäss nicht immer geteilt und häufig auch verworfen werden.

Ich glaube, auf die wichtigsten Anliegen bin ich eingegangen. Ich hoffe, ich konnte etwas Klarheit schaffen. Es liegt nun an Ihnen zu entscheiden, wie Sie mit dieser Petition weiter umgehen wollen.

Trepp: Ich möchte die Diskussion nicht sehr verlängern, aber einige Bemerkungen sind hier doch noch angebracht. Zuerst zu Hardegger. Grossrat Hardegger hat gesagt, dass dieser Asylbewerber einen kriminellen Akt

gemacht hätte in seinem Heimatstaat. Ich meine, das stimmt so nicht. Er ist aus der Armee desertiert, weil er es dort nicht mehr ausgehalten hat. Dafür habe ich ein gewisses Verständnis. Wichtig scheinen mir die Aussagen von Dr. Menge, Kollege Menge. Es geht hier wirklich nicht nur um die Leute, die jetzt im Flüeli sind, sondern eben auch um die Zukunft. Und da zeigt sich, dass eben die Fremdenpolizei jetzt leider, wie auch Spescha schreibt, die Gesuche nicht prüft, die von abgewiesenen Asylbewerbern eben doch möglich wären, falls sie diese Bedingungen, die sie aufgelistet haben, erfüllen würden. Und störend ist einfach diese Kantonslotterie. In einem Kanton wird es so gemacht, im andern anders und das kann es nicht sein. Darum meine ich, sind diese Forderungen sehr berechtigt von dieser Petition und ich bitte doch diesen Forderungen Folge zu leisten.

Augustin: Nur ganz kurz folgendes: Desertation ist auch eine Straftatbestand des Schweizerischen Militärstrafgesetzes. Wie Kollege Trepp bestens weiss, würde verfolgt werden, wenn auch ein Schweizer aus der Schweizer Armee desertiert und das macht wahrscheinlich auch der algerische Staat nicht anders im konkreten Fall. Von daher hatte Hardegger Recht, wenn er sagt, er ist ein straffälliger Bewohner dieses Wohnheimes in Flüeli, der sich uns in der Befragung gegenüberstellt. Notabene verfolgt die Schweiz ihn nicht wegen dieses möglichen Strafdelikt in Algerien, Desertion. Das ist Sache und Kompetenz der algerischen Behörden.

Aber zum Generellen vielleicht nochmals. Ich habe vorhin hören müssen, wir seien formaljuristisch, wir hätten den Anstand verloren, es würden hier himmelschreiende Ungerechtigkeiten zu Tage treten, das Amt für Polizeiwesen sei betriebsblind, der Humus der Demokratie werde kaputt gemacht, das lasse ich mir nicht sagen. Als Präsident der KGS habe ich damals veranlasst, mit etwas Unwillen auf Seiten der GPK, dass eine Delegation das Flüeli besuchte und tatsächlich als Kommission mit dem "S", Soziales, zu schauen, ob dies in Ordnung ist oder nicht. Es wurde hier bestätigt, weitestgehend auch von Kollege Trepp, dass die Verhältnisse im Flüeli rechtmässig sind.

Zweite Bemerkung: Eines Rechtsstaates unwürdig ist nun das Verhalten der schweizerischen Behörden, frage ich Sie, oder der illegal sich weiterhin hier aufhaltenden Ausländer, es sind nur Männer, Ausländer, deren Asylgesuche rechtskräftig erledigt wurden. In einem rechtsstaatlichen Verfahren mit Beschwerdemöglichkeiten zum Bundesverwaltungsgericht und womöglich auch zum Bundesgericht in Lausanne, wie auch aus juristischer Sicht hier bereits dargelegt. Wer verhöhnt hier den Rechtsstaat? Sind es wir, die die Petition etwas formell vielleicht, aber wie wir das in aller Regel tun zur Kenntnis nehmen? Oder sind es die sich weiterhin hier illegal aufhaltenden, aus welchen Gründen auch immer, aber illegal nach schweizerischem Recht hier aufhaltenden Ausländer? Ich überlasse es Ihrem Urteil, hier die Abwägungen zu treffen und entsprechend den Anträgen, die auf dem Tisch liegt, zu entscheiden.

Standespräsident Farrér: Darf ich davon ausgehen, dass die Diskussion erschöpft ist? Das scheint der Fall zu

sein. Ich schliesse die Diskussion. Wir bereinigen den Antrag Trepp. Wir stimmen ab und dies folgendermassen, wenn Sie einverstanden sind, und davon gehe ich aus. Wir stellen den Antrag Trepp dem Kommissionsantrag gegenüber. Antrag Trepp lautet auf Umsetzung der ersten sieben Punkte der Petition. Antrag Kommission finden Sie auf Seite drei des Protokolls, vom Eingang der vorliegenden Petition sei Kenntnis zu nehmen, zweitens seien die Petitionäre in diesem Sinne schriftlich zu orientieren.

Abstimmung

Der Grosse Rat folgt dem Antrag der Kommission mit 82 zu 15 Stimmen.

Regierungsrat Lardi: Sie sind heute im BGS eingeladen. Wir haben diese Einladung auf 18.15 Uhr angesetzt, in der Meinung, dass Sie bis 18.00 Uhr arbeiten würden. Jetzt möchte ich Sie doch aufrufen, trotzdem zu kommen, auch wenn Sie heute Nachmittag etwas anderes machen können als hier zu sitzen. Wenn Sie früher fertig werden möchten, wir machen auch eine Führung, die bereits um 17.00 Uhr beginnt, so dass Sie um 18.00 Uhr den verdienten Apéro einnehmen können. Wir werden flexibel mehrere Führungen machen. Es ist aber auch so, die Studierenden dort, die Schülerinnen und Schüler, möchten auch etwas vortragen, deswegen wäre ich froh, wenn Sie möglichst zahlreich vorbeikommen. Ab 17.00 Uhr gibt es die Möglichkeit einer Führung und das Normalprogramm läuft ab 18.00 Uhr. Vielen Dank wenn Sie kommen.

Standespräsident Farrér: Bevor ich die Sitzung schliesse, bitte ich Sie noch um Geduld und Ruhe um einige kurze Mitteilungen. Erstens: Der auf morgen angesetzte Auftrag Bezzola betreffend Finanzierung des Romanisch- und Italienischunterrichts in der Sekundarstufe II ist formell korrekt zurückgezogen worden und wird von der Traktandenliste gestrichen.

Zweitens: Es findet heute nebst dem BGS-Anlass auch noch der Fraktionsabend der FDP statt.

Schluss der Sitzung: 12.30 Uhr

Es sind folgende Vorstösse eingegangen:

- Anfrage Augustin betreffend Pflegefinanzierung
- Anfrage Menge betreffend Fichierung kantonaler Parlamentarier
- Fraktionsauftrag SP betreffend Verbot von Elektroheizungen (Erstunterzeichner Pfenninger)

Für die Genehmigung des Protokolls
durch die Redaktionskommission:

Der Standespräsident: Corsin Farrér

Der Protokollführer: Adriano Jenal

Donnerstag, 28. August 2008
Nachmittag

Die Nachmittagssitzung des Grossen Rates entfällt

Freitag, 29. August 2008 Vormittag

Vorsitz:	Standespräsident Corsin Farrér
Protokollführer:	Adriano Jenal
Präsenz:	anwesend 116 Mitglieder entschuldigt: Caviezel (Thusis), Dermont, Ratti, Vetsch (Klosters)
Sitzungsbeginn:	8.15 Uhr

Standespräsident Farrér: "Der Langsamste, der sein Ziel nur nicht aus den Augen verliert, ist immer noch geschwinder, als der, der ohne Ziel herumirrt."

Bevor wir mit den Geschäften starten, eine Mitteilung zum Arbeitsplan. Der Auftrag Hardegger betreffend Revision des Krankenpflegegesetzes in Sachen leistungsorientierte Spitalfinanzierung wird morgen als letztes Geschäft behandelt. Ebenfalls wird die Anfrage Gartmann-Albin und die Anfrage Peyer mit Sicherheit erst morgen früh behandelt. Dies aus dem Grunde, dass die Protagonisten dieser Vorstösse zum Teil heute nicht anwesend sind. Dies zu Ihrer Information.

Wir kommen nun zum ersten Geschäft des heutigen Tages. Es sind die Wahlgeschäfte. Wenn Sie einverstanden sind, sehr geschätzte Kolleginnen und Kollegen, werden wir so verfahren, dass wir in globo die ad hoc-Kommissionen wählen im ersten Block und in zweiten Block in globo die Ersatzwahlen für die ständigen Kommissionen vornehmen werden. Stösst das auf Zustimmung? Es wird nicht opponiert. Somit verfahren wir wie geschildert. Ich erlaube mir, die Wahlvorschläge kurz zu verlesen, obwohl Sie die Zusammenstellung vorliegen haben.

Wahl Vorberatungskommission für das Geschäft - Zusammenschluss der Gemeinden Tschierschen und Praden

**- Zusammenschluss der Gemeinden Andeer, Pignia
und Clugin;**

**- Zusammenschluss der Gemeinden Flond und Sur-
cuolm (Dezembersession 2008)**

Standespräsident Farrér: Erste ad hoc-Kommission, „Zusammenschluss der Gemeinden Tschierschen und Praden“, CVP: Ralf Kollegger, Reto Pfister, Rodolfo Plozza; BDP: Susanne Brüesch, Ernst Casty, Robert Heinz; FDP: Lucrezia Furrer-Cabalzar, Christian Jenny, Thomas Ragetti; SP, Präsidium: Clelia Meyer Persili; FDU: Claudia Troncana-Sauer.

Zweite Kommission, „Zusammenschluss der Gemeinden Andeer, Pignia und Clugin“, CVP: Georg Fallet, Dieter

Federspiel, Claudia Kleis-Kümin; BDP Präsidium: Ursina Caviezel, Barbara Castelberg-Fleischhauer, Robert Heinz; FDP: Jakob Barandun, Rosmarie Casparis-Nigg, Thomas Ragetti; SP: Sandra Locher Benguerel; FDU: Leo Koch.

Dritte Kommission, das Präsidium ist bei der CVP: Othmar Berni, Martin Candinas, Vitus Dermont; BDP: Daniel Buchli, Anita Christoffel-Casty, Martin Montalta; FDP: Agathe Bühler-Flury, Flurin Caviezel, Jann Hartmann; SP: Ruth Frigg-Walt; FDU: Nicoletta Noi-Togni. Werden noch andere Wahlvorschläge gemacht? Dies ist nicht der Fall. Dann stimmen wir ab. Wer diese Leute in diese Kommissionen wählen möchte, möge dies anzeigen durch Aufstehen. Ich frage Sie an, gibt es ein Gegenmehr? Geschätzte Kolleginnen und Kollegen, Sie haben die ad hoc Kommissionen mit 102 zu 0 Stimmen bestellt. Ich gratuliere den Gewählten und wünsche viel Erfolg bei der Arbeit.

Wahl

Die Wahlvorschläge werden mit 102 zu 0 Stimmen genehmigt.

Wahl Kommission für Wirtschaft und Abgaben; 3 Mitglieder für die Amtsdauer 2008-2010 (Ersatzwahl)

Wahl Kommission für Justiz und Sicherheit; 2 Mit- glieder für die Amtsdauer 2008-2010 (Ersatzwahl)

Wahl Kommission für Bildung und Kultur; 1 Mit- glied für die Amtsdauer 2008-2010 (Ersatzwahl)

Wahl Kommission für Umwelt, Verkehr und Ener- gie; 2 Mitglieder für die Amtsdauer 2008-2010 (Er- satzwahl)

Wahl Kommission für Staatspolitik und Strategie; 1 Mitglied für die Amtsdauer 2008-2010 (Ersatzwahl)

Standespräsident Farrér: Wir kommen zu den Ersatzwahlen der ständigen Kommissionen.

Zur KJS: Die CVP-Fraktion schlägt Luca Tenchio für Ernst Sax vor, die FDP-Fraktion Rudolf Kunz für Christian Rathgeb.

Zur KBK: Die SP-Fraktion schlägt Martin Jäger vor für Beatrice Baselgia-Brunner. Zur KUVE: Die CVP-Fraktion schlägt Ernst Sax vor als Ersatz für Dieter Federspiel und die SP-Fraktion schlägt Christoph Jaag als Ersatz für Christina Bucher-Brini vor.

Zur WAK: Jann Hartmann soll Rudolf Kunz ersetzen, Christian Brantschen Jon Domenic Parolini bei der BDP-Fraktion und bei der SP-Fraktion Beatrice Baselgia-Brunner für Christoph Jaag.

Zur KSS: Die BDP-Fraktion schlägt Jon Domenic Parolini als Ersatz für Heinz Dudli vor. Werden andere Vorschläge gemacht? Dies ist nicht der Fall. Wir stimmen ab.

Wahl

Die Wahlvorschläge werden mit 101 zu 0 Stimmen genehmigt.

Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen

Eintreten

Antrag Kommission und Regierung
Eintreten

Hartmann (Champfèr); Kommissionssprecher: Gewalttätige Ausschreitungen im Umfeld von Sportveranstaltungen haben in der Öffentlichkeit in den letzten Jahren vermehrt zu Diskussionen geführt und nach gesetzlichen Regelungen zu deren Bekämpfung gerufen. Art. 57 der Bundesverfassung bestimmt, dass Bund und Kantone im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die Sicherheit des Landes und den Schutz der Bevölkerung sorgen und sie ihre Anstrengungen im Bereich der inneren Sicherheit koordinieren. Während der Bund vor allem für die Armee, Art. 58 ff BV, und den Zivilschutz, Art. 60 Bundesverfassung, zuständig ist, kommt den Kantonen die Polizeihochheit zu. Dennoch unterbreitete der Bundesrat dem Bundesparlament am 27. August 2007 eine Botschaft zum Erlass einer Verfassungsbestimmung über die Bekämpfung von Gewalttätigkeiten anlässlich von Sportveranstaltungen, Hooliganismus wie zur Änderung des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit. Damit soll eine Verfassungsgrundlage geschaffen werden, die dem Bund die bisher fehlende Kompetenz für Massnahmen zur Bekämpfung von Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen verleiht. Namentlich Rayonverbot, Meldeauflagen und Polizeigewahrsam, die aufgrund ihrer umstrittenen Verfassungsmässigkeit auf Ende 2009 befristet sind, können unbefristet weitergeführt werden, wenn eine solche Bundeslösung nicht umgesetzt wird, also wenn rechtzeitig eine Konkordatslösung getroffen wird.

Auf internationaler Ebene haben in letzter Zeit Gewaltbereitschaft und Gewaltausübung im Zusammenhang mit

Sportveranstaltungen stets zugenommen, so dass die betroffenen Länder zu reagieren begonnen und Gegenmassnahmen ergriffen haben. Um der negativen Entwicklung auch in der Schweiz Einhalt zu gebieten und namentlich um den Behörden im Hinblick auf die Grossanlässe wie die EURO 2008, die ja schon über die Bühne gegangen ist und sehr erfolgreich war, und die Eishockey-Weltmeisterschaft 2009 die notwendigen Handlungsinstrumente in die Hand zu geben, erliessen die Eidgenössischen Räte im Frühjahr 2006 im Bundesgesetz vom 21. März 1997 über Massnahmen der Wahrung der inneren Sicherheit Vorschriften für die Bekämpfung von Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen. Gestützt auf diese Bestimmungen können gewalttätige Hooligans in einem nationalen Informationssystem registriert und mit kaskadenartig aufeinander abgestimmten Präventivmassnahmen an der Gewaltausübung gehindert werden. Zudem werden in diesem Massnahmepaket die Möglichkeit zur Sicherstellung, Beschlagnahme und Einziehung von der zu Gewalt aufrufenden Propaganda geregelt. Die Kantone befürchteten dadurch einen Einbruch in die kantonale Polizeihochheit, weshalb sie sich stattdessen für ein Konkordat in diesem Bereich ausgesprochen haben. Die KKJPD verabschiedete deshalb am 15. November 2007 ein Konkordat, welches inhaltlich die Regelung des Bundesgesetzes für die Wahrung der inneren Sicherheit übernimmt. Im Jahre 2008 soll das Konkordat von den Kantonen ratifiziert werden. Das Konkordat tritt in Kraft, sobald mindestens zwei Kantone beigetreten sind, frühestens auf den 1. Januar 2010. Wenn die Kantonsparlamente dem Konkordat rechtzeitig zustimmen, können die Massnahmen nach dem 31. Dezember 2009 nahtlos auf die unbefristete Zeit weitergeführt werden.

Der gesetzliche Anpassungsbedarf auf Kantonsebene an das Konkordat ist gering. Das Bündner Polizeigesetz enthält bereits Bestimmungen zur Wegweisung und Fernhaltung sowie zum Polizeigewahrsam. Als zuständige Instanz für die Anordnung dieser Massnahme ist der Polizeikommandant der Kantonspolizei bezeichnet worden. Zum heutigen Zeitpunkt haben sich drei Kantone zu diesem Konkordat zusammengeschlossen, somit ist das Konkordat rechtsgültig. Im Namen der Kommission und der Regierung beantragen wir von der KJS auf diese Vorlage einzutreten.

Jäger: Konkordate sind für kantonale Parlamente, wir haben dies in diesem Saal schon oft gehört, immer etwas Schwieriges. Selbst wenn ein Komma falsch gesetzt wäre, wir dürfen und können dies nicht ändern. Schon anlässlich der Debatte im Februar zum Konkordat Har-moS habe ich auf die Schwierigkeit hingewiesen, wenn ein Konkordat in gewissen Punkten überholt und darum wieder zu ändern wäre. Dazu sind wiederum alle 26 kantonale Parlamente zuständig und dort, wo ein Referendum ergriffen wird unter Umständen sogar der kantonale Souverän. Eine solche kantonale Abstimmung ist allerdings nur massgebend für jenen einen Kanton, ob er beim Konkordat bleibt oder ob er nicht mehr dabei ist. Es ist mir klar, es gibt in unserem föderalen Staat Politikbereiche für welche kein besserer Weg als der Konkordatsweg möglich ist. Trotz der grossen Mängel dieses

an sich veralteten, politischen Vehikels. Bei der aktuellen Vorlage habe ich mich allerdings vor allem über die auf Seite 18 der Botschaft in Kapitel drei beschriebene Vorgehenskaskade mehr als nur gewundert. Da wird nun offensichtlich parallel, der Kommissionspräsident hat darauf hingewiesen, einerseits auf Bundesebene, andererseits bei der Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und Polizeidirektoren je an einer eigenen Lösung gearbeitet. So kompliziert und ineffizient sollte ein politisches System wirklich nicht funktionieren. Haben wir in der Schweiz bei den Politikern, bei den betroffenen Amtsstellen usw. wirklich so wenig zu tun, dass parallel neben einander zwei Szenarien entwickelt werden können? Jedes für sich sicher sehr professionell und mit viel menschlichem Know-how, mit viel übrigem Aufwand und Kosten verbunden. Wenn von Anfang an feststeht, dass beide Lösungen nebeneinander dann nicht in Kraft treten können. Vor allem aus demokratiepolitischen Überlegungen hätte ich persönlich der Bundeslösung klar den Vorzug gegeben. Nur die Bundeslösung garantiert auch, dass letztlich wie bei einem Konkordat halt möglich, die Rechtslage bei Gewalt in Sportstadien doch von einem Ort zum andern in unserem Land nicht gleich ist. Ich stelle trotz meiner Kritik aber keinen Antrag auf Nichteintreten.

Hartmann (Champfèr); Kommissionspresident: Darf ich hier kurz Stellung nehmen? Ich bin auch nicht ein Freund von Konkordaten. Aber in diesem Falle muss ich sagen, ist es aus meiner Sicht das Richtige. Nun zur Frage von Grossrat Martin Jäger, wir haben hier zwei Ebenen. Wir haben hier die Armeeebene, die auf Bundesebene geht. Und dann eben die Polizeihöhe, die auf der kantonalen Basis geht und durch das haben wir diese zwei Konkordatslösungen. Diese zwei Punkte, die Sie sich gefragt haben, müssen wir so lösen, weil es sind eben diese zwei Punkte Armee Bundessache und Polizeihöhe Kantonssache.

Jäger: Meine Kritik bezieht sich ganz konkret auf den letzten Satz auf Seite 18. Dort können Sie nachlesen, damit könnte die Arbeit an einer Regelung auf Bundesebene eingestellt und auf die Verfassungslösung verzichtet werden. Wir sehen, es wird wirklich auf zwei Ebenen parallel gearbeitet.

Portner: Nur ganz kurz. Leider ist so ein Konkordat nötig. Was mir auch nicht passt, ist das mit dem Bund. Aber es ist vermutlich hier so wie auf anderen Gebieten. Der Bund will Druck machen, dass etwas geht und sonst würde er die Kompetenz übernehmen, sprich HarmoS, ist genau die gleiche Situation. Darum ist man dort eigentlich auch in einer Zwickmühle. Persönlich bin ich gegen stets neue Verbote, Freiheit wird eingeschränkt, auch die Freiheit, eine Dummheit zu machen. Aber auf der anderen Seite natürlich auch der Schutz der Allgemeinheit, der Öffentlichkeit.

Ein Artikel vielleicht, ohne ins Detail zu gehen, aber den möchte ich doch zitieren, Art. 2 Abs. 2, dass eine Gefährdung schon dann angenommen wird, wenn man auf der An- oder Rückreise an eine Sportveranstaltung ist. Nehmen wir an, ich fahre jetzt am 1. August nach Zü-

rich. Es ist in Zürich irgendeinen Anlass am Letzigrund und ich bringe meinem Patenkind irgendwelche Raketen mit. Dann könnte ich Probleme bekommen, weil ich ja pyrotechnische Gegenstände in diesen Raum hinabfahre. Vielleicht habe ich das Glück, nicht fichtiert zu sein und dann fällt wieder das weg, was in Art. 3 als Voraussetzung aufgeführt ist. Aber das weiss man ja nicht. Immerhin werde ich angehalten, es gibt Abklärungen usw. Also auch die Freiheit des Bürgers, der nicht unbedingt im Moment die Absicht hat, etwas Böses zu tun, wird auch indirekt eingeschränkt. Aber trotzdem, es ist meines Erachtens nötig, die Vorgänge der letzten Jahre zeigen, dass doch gefährliche Situationen entstehen, die man sonst sehr wahrscheinlich noch schlechter in den Griff bekommt. Neu ist am Ganzen ja, wenn ich es richtig verstanden habe, nur Art. 6, eigentlich Art. 6 mit der Meldeaufgabe. Ich bin für Eintreten.

Michel: Ich bin mit meinen Vorrednern einverstanden, was die Konkordatslösung betrifft. Ich bin einverstanden mit Grossrat Portner, wenn er sagt, das ist wieder eine zusätzliche Einschränkung. Das stimmt alles. Aber es steckt noch etwas anderes dahinter. In der menschlichen Zivilisation herrscht immer auch Aggression. Aggression ist eine Frage des Temperaments und auch eine Frage der Umstände. Und das ist allgemein verbreitet. Aber daraus muss nicht Gewalt werden. Oder umgekehrt gesagt, Gewalt wird dort angewendet, wo sich Gewalt lohnt. Gewalt lohnen heisst, nicht nur dass man nicht bestraft wird, wenn man sie einsetzt. Es geht nicht nur darum, ob man zahlen muss. Sondern es geht vor allem darum, ob in der Gesellschaft eine versteckte Anerkennung von Gewalttaten ist. Wir erinnern uns, Gewalt hat verschiedene Gesichter. Früher war es so, dass bei jeder richtigen Freinacht am Schluss auch noch Stühle benutzt wurden um Argumente zu unterstützen. Und da war es oft so, dass die Eltern heimlich stolz waren, wenn ihre Söhne, in der Regel sind es männliche Mitglieder der Gesellschaft zwischen 15 und 25 Jahren, wacker dreinschlügen. Und das ist das Schlimme. Es geht auch darum zu verhindern, dass innerhalb von einer Gruppe eine Anerkennung für die Leute herrscht, die eben Gewalt anwenden. Und das ist die eine Seite. Die andere Seite, wir haben's gehört, es geht persönliche Freiheit versus Freiheit der Allgemeinheit. Und es ist nun einmal so, ob die Gewalt von Rechts oder von Links kommt bei Demonstrationen oder bei Hockey- und Fussballmatches, es ist immer so, dass die Schlupflöcher des Gesetzes schamlos ausgenutzt wurden. Und es ist so, dass es besser ist, wenn jemand einmal zu Unrecht ein Spiel nicht anschauen kann, mal an einer Demonstration nicht teilnehmen kann, als dass die ganze Gruppe all die friedlichen Fans, die friedlichen Demonstranten miteinbezogen werden. Es ist besser mal ein Rayonverbot auszusprechen, anstatt vor leeren Stadien zu spielen. Von dem her finde ich die Stossrichtung richtig, aber wie gesagt, es ist immer auch eine Sache der gesamten Gesellschaft, dass man der Gewalt abschwört.

Regierungsrätin Janom Steiner: Wie der Kommissionspresident, Grossrat Hartmann, richtig ausgeführt hat, fallen Massnahmen zur Aufrechterhaltung von Ruhe und

Ordnung an Sportanlässen in den Bereich der inneren Sicherheit und somit in die Kompetenz der Kantone. Der Bund verfügt nach geltendem Verfassungsrecht nur über einige fragmentarische Kompetenzen, die ihn nur bedingt zum Erlass von Vorschriften zur Verhinderung und Bekämpfung der Gewalt in Zusammenhang mit Sportanlässen ermächtigen. So gibt es keine Verfassungsgrundlage für den Bund um individualpräventive Massnahmen gegen potentielle Täter zu erlassen. Aus diesem Grund wurden ja die ins Bundesgesetz über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit aufgenommenen Massnahmen zum Teil bis Ende 2009 befristet. Es ist davon auszugehen, und das wurde auch richtig ausgeführt, dass das Problem der Gewalt auch nach der Eishockey-WM 2009 weiter bestehen bleibt, weshalb eine unbefristete Rechtsgrundlage nötig ist. Und hierfür gibt es nun zwei Wege: Entweder der Bund schafft eine Verfassungsgrundlage oder aber die Kantone werden aktiv und schliessen sich einer Konkordatslösung an. Nun, die KKJPD hat sich einstimmig für diese zweite Variante ausgesprochen und der Bund hat erklärt, er werde bei Zustandekommen des Konkordates auf eine Regelung verzichten. Ziel der Vorlage ist einerseits also die Wahrung der kantonalen Polizeihöhe, andererseits ein nahtloser Übergang und die Weiterführung der befristeten Massnahmen über das Jahr 2009 hinaus.

Nun, das Unbehagen über diese doppelspurige und auf zwei Ebenen stattfindenden Aktivitäten verstehe ich und das Unbehagen ist gegeben auch auf Seiten der KKJPD. So kann es wahrscheinlich nicht gehen. Aber es wurde auch von Grossrat Portner zu Recht darauf hingewiesen, es musste Druck gemacht werden. Weil man in den verschiedenen Kantonen unterschiedliche Lösungen und auch unterschiedliche Massnahmen zur Bekämpfung von Gewalt hatte. Dies führte auch zu Schwierigkeiten in der Zusammenarbeit der Kantone. Und somit hat der Bund diesen Druck aufgesetzt, damit dann die Kantone aktiv werden. Aber es ist zutreffend, wie Grossrat Martin Jäger auch sagt, es ist letztlich unbefriedigend, wenn zwei Staatsebenen sich mit dem gleichen Problem beschäftigen und anfangen Konzepte und Gesetze gleichzeitig auszuarbeiten.

Das Konzept des Konkordates beruht darauf, die befristeten Bestimmungen möglichst unverändert in eine neue Form zu überführen und nur dort neue Regelungen zu erlassen, wo dies unbedingt nötig erscheint. Das Konkordat beinhaltet mit Ausnahme von zwei Bestimmungen also keine neuen Regeln. Inhaltlich neu ist Art. 2 Abs. 2., wonach nicht nur Handlungen in Stadien oder Hallen als gewalttätiges Verhalten gelten, sondern auch solche an Sportstätten, in deren Umgebung sowie auf dem An- und Rückreiseweg. Somit können Kontrollen bereits im Umfeld von Sportanlässen durchgeführt werden und nicht erst beim Betreten der Anlagen. Und ich gehe davon aus, Grossrat Portner, dass die Polizeikräfte das nötige Augenmass haben und Zugreisende, die den Enkeln Feuerwerkskörper mitbringen, sicher auch als solche erkennen.

Neu ist sodann auch Art. 10, wonach Stadionverbote auch gegen Personen ausgesprochen werden können, die sich erst nach dem Verlassen des Stadions im Freien gewalttätig verhalten. Und an dieser Stelle sei der Hin-

weis erlaubt, Grossrat Hartmann hat dies auch bereits erwähnt, dass die vorgesehenen Massnahmen gemäss Konkordat durch unser heutiges Polizeigesetz zum Teil bereits abgedeckt sind, so mit Art. 12, dem Artikel Wegweisung und Fernhaltung und Art. 15 Polizeigewahrsam.

Neu ist also für uns in Graubünden die Meldepflicht und neu ist, dass diese Massnahmen nicht erst bei einem Anlass oder bei einem Ereignis zum Tragen kommen, sondern auch präventiv ergriffen werden können. Gemäss Art. 9 Abs. 4 haben die Kantone die richterliche Instanz zu bezeichnen, die für die Überprüfung der Rechtmässigkeit des Polizeigewahrsams zuständig ist. Und da es sich hier um eine sicherheits- oder verwaltungspolizeiliche Massnahme handelt, erscheint es sachgerecht das kantonale Verwaltungsgericht für zuständig zu erklären. Dies entspricht auch dem heutigen Verfahren, welches nach VRG läuft und letztlich auch das Verwaltungsgericht als Beurteilungsinstanz vorsieht. Die Zuständigkeit zur Anordnung dieser Massnahmen verbleibt beim Polizeikommandanten. In der Polizeiverordnung sind deshalb lediglich ein paar Verweisungen anzupassen. Personell wie auch finanziell ist voraussichtlich mit keinen Auswirkungen zu rechnen.

Und nun zum Schluss noch zwei Hinweise. Zum Ratifikationsprozess: Dem Konkordat beigetreten sind mittlerweile der Kanton Appenzell Innerrhoden und St. Gallen. Bei Bern hat das Parlament bereits den Beitritt beschlossen aber dort läuft noch die Referendumsfrist. Und in den übrigen Kantonen ist die Beratung weitgehend jetzt auch im August/September oder eben diesen Herbst vorgesehen. Zwei Kantone sind also bereits rechtsgültig beigetreten. Das Konkordat ist somit rechtsgültig und wird dann am 1. Januar 2010 in Kraft treten. Nun, von Grossrat Jäger wurde unter anderem ein weiteres Unbehagen ausgedrückt, nämlich bezüglich der Tatsache, dass man Konkordats Texte als solche übernehmen muss. Sie wissen das von anderen Konkordaten. Man kann einem Konkordat nur beitreten oder nicht. Aber man kann nichts mehr an dem Konkordat verändern. Ich teile dieses Unbehagen und es wird auch von anderen Direktoren der KKJPD geteilt. Ich glaube die Diskussion wird auch in weiteren Kantonen bereits geführt. Es ist so, dass das Parlament natürlich nicht mehr die gleiche Stellung einnimmt. Wir haben es auch in der Regierung bereits thematisiert. Gemäss Art. 67 und 68 des Grossratsgesetzes besteht die Möglichkeit, die Kommissionen möglichst rechtzeitig und frühzeitig in diesen Prozess einzubeziehen und sie an der Entstehung mitwirken zu lassen. Und wir haben beschlossen, dass wir versuchen werden, die Kommissionen eben bereits während den Vertragsverhandlungen in den Konferenzen zu informieren und ihnen diese Vorschläge zum Inhalt der Verträge auch zu unterbreiten. Also wir sind bestrebt, die Kommissionen miteinzubeziehen und sie an der Entstehung mitwirken zu lassen. So kann wenigstens sichergestellt werden, dass Teile des Parlamentes sich auch noch zum Konkordatstext äussern können. Aber es ist eine Tatsache, und ich teile das Unbehagen, wenn einem einfach ein Text präsentiert wird, den man nur noch mit Ja oder Nein absegnen kann, dann könnte dies auch als Umgehung des Parlamentes verstanden werden. Andererseits

muss man sagen, gibt es Probleme und Lösungen, die nur national angegangen werden können. Dies war vorliegend auch der Fall, weil in den einzelnen Kantonen sehr unterschiedliche Massnahmen zur Verhinderung von Gewalt bestanden. Wir haben diesbezüglich ein fortschrittliches Polizeigesetz. Wir hätten es vermutlich nicht so gebraucht. Aber das ist auch kein Schaden, wenn wir diesem Konkordat beitreten. Und so bitte ich Sie im Sinne der Regierung und der Kommission diesem Konkordat zuzustimmen.

Standespräsident Corsin Farrér: Sind noch Wortmeldungen zum Eintreten? Das ist nicht der Fall. Eintreten ist nicht bestritten, somit beschlossen.

Eintreten ist nicht bestritten und somit beschlossen

Detailberatung

Antrag Kommission und Regierung

Dem Beitritt des Kantons Graubünden zum Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen vom 15. November 2007 sei zuzustimmen.

Kunz: Nachdem sich in der Detailberatung niemand äussern will, möchte ich doch zwei, drei Sachen dazu sagen zu diesem Konkordat. Ich habe Verständnis, wie Grossratskollege Michel, den präventiven Erstschat des Staates hier eigentlich rechtfertigt. Es ist in der Tat sehr unbefriedigend, wenn uns gewalttätige Personen auf der Nase herum tanzen. Und obwohl sie gewaltbereit sind und das auch immer wieder beweisen, nicht anders kontrolliert werden können. Aber nichts desto trotz frage ich mich, ob man da eben nicht viel mehr das Problem beim eigentlichen Vollzug hat, nämlich, dass man diese Leute, wenn man sie eben feststellt und sieht, dass sie gewalttätig sind, entsprechend bestraft und dann quasi als Nebenstrafe auch ein Verbot ausspricht, dass sie an gewissen Orten nicht mehr dabei sein dürfen. Dafür habe ich Verständnis. Aber ich möchte Sie darauf aufmerksam machen, dass wir doch in einem wesentlichen Punkt unsere tragenden rechtsstaatlichen Prinzipien verlassen. Also wenn Sie Art. 8 anschauen, dann heisst es jetzt: „In Polizeigewahrsam genommen werden kann, wenn konkrete und aktuelle Hinweise dafür vorliegen, dass sie sich anlässlich einer nationalen oder internationalen Sportveranstaltung an schwerwiegenden gewalttätigen Personen oder Sachen beteiligen wird“, also Zukunft. Und das ist jetzt natürlich schon, ich meine ein starkes Stück weg vom Rechtsstaat. Der Rechtsstaat ist immer im Nachteil. Wenn Sie daran denken, oder wir hatten in Deutschland diesen Fall, wo man einen mutmasslichen Entführer in Gewahrsam hatte und hat den unter Androhung von körperlicher Gewalt zum Geständnis gezwungen, wo er das Kind in Gewahrsam gehalten hat. Und das hat eine grosse Diskussion darüber ausgelöst, ob das gerechtfertigt ist oder nicht. Und natürlich wird man im konkreten Einzelfall jetzt hier sagen ja, aber in dem Moment, wo es eine Person trifft, der ungerechtfertigt Gewalt angetan wird oder auch hier, da teile ich die

Meinung von Grossrat Michel nicht, wenn eine Person verurteilt wird, die sich nichts hat zu Schulden kommen lassen zum Wohle der Allgemeinheit, dann ist doch, meine ich eben, das rechtsstaatliche Prinzip der Unschuldsvermutung mehr als angegriffen. Ich werde auch die Praxis aufmerksam verfolgen, die der Kanton und die Polizeiorgane in dieser Frage haben und ich hoffe, dass die Polizei das gleiche Augenmass anwendet, wie beim Enkel von Grossrat Portner.

Regierungsrätin Janom Steiner: Vielleicht nur kurz zu Grossrat Kunz. Der Polizeigewahrsam wird natürlich die ultima ratio sein. Also, wir haben, wie bereits gesagt, auch im heutigen Polizeigesetz bereits diese Möglichkeit, Personen in Polizeigewahrsam zu nehmen. Ich kann nur sagen, bis anhin wurde von dieser Möglichkeit im Zusammenhang mit Sportanlässen kein Gebrauch gemacht, sondern man hat bis anhin einmal ein Rayonverbot ausgesprochen für vier Personen, welche im Umfeld eines Eishockeymatches einen Polizisten zusammengeschlagen hatten und sich auch sonst immer sehr auffällig verhielten anlässlich solcher Anlässe.

Also, Polizeigewahrsam wird die ultima ratio sein und dass man selbstverständlich nicht voraus sagen kann, was passiert, meine ich diese Bestimmung ist dahingehend zu verstehen, wenn man sieht, dass eine Person unmittelbar davor steht, eine Gewalttat zu verüben oder man auch Hinweise für irgendwelche Pläne und so weiter hat, gewalttätig aufzutreten, dann wird man zu dieser Massnahme kommen, aber es ist eine kaskadenförmige Auflistung von Massnahmen und es wird die letzte sein, die man anwendet.

Abstimmung

Der Grosse Rat stimmt dem Beitritt des Kantons Graubünden zum Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen vom 15. November 2007 mit 98 zu 0 Stimmen zu.

Hartmann (Champfèr): Ich danke Regierungsrätin Barbara Janom sowie Matthias Fässler, meinen Kolleginnen und Kollegen aus der KJS für die aktive Mitarbeit, Ihnen für Ihre klare Entscheidung zu diesem Geschäft.

Begnädigungsgesuch des G.G.

Eintreten

Antrag Kommission und Regierung Eintreten

Bondolfi; Kommissionssprecher: G.G. ist mit Urteil des Strafgerichtshofes Nummer zwei Ceuta in Spanien vom 21. Februar 2007 wegen Widerhandlung gegen die Volksgesundheit zu drei Jahren und einem Tag Freiheitsstrafe sowie drei Tagen Subsidiarhaftung abzüglich einem Tag Polizeihaft und zwei Tagen Untersuchungshaft verurteilt worden. G.G. befand sich vom 21. Februar

bis zum 18. Dezember 2007 im Strafvollzug in Spanien. Am 18. Dezember 2007 wurde G.G. auf dessen Gesuch hin und in Anwendung des Übereinkommens über die Überstellung verurteilter Personen von Spanien in die Schweiz überführt. Am 19. Dezember 2007 ersuchte G.G. den Grossen Rat des Kantons Graubünden um seine Begnadigung.

Zur Frage der Zuständigkeit des Grossen Rates: Anwendbar ist aufgrund des ausländischen Urteils das internationale Übereinkommen über die Überstellung verurteilter Personen, welches für die Schweiz am 1. Mai 1988 in Kraft getreten ist. Nach Art. 12 dieses Übereinkommens kann jede Vertragspartei im Einklang mit ihrer Verfassung oder anderen Gesetzen eine Begnadigung, eine Amnestie oder eine gnadenweise Abänderung der Sanktion gewähren. Nachdem G.G. seine Strafe nun mehr im Kanton Graubünden verbüsst, sind die kantonalrechtlichen Bestimmungen zur Begnadigung anwendbar. Nach Art. 37 der Kantonsverfassung entscheidet der Grosse Rat über Begnadigungsgesuche. Nach Art. 194 des kantonalen Gesetzes über die Strafrechtspflege ist der Grosse Rat für Begnadigungen zuständig, wenn der Verurteilte zu einer Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren verurteilt wurde. Dies ist der Fall beim vorliegenden Begnadigungsgesuch. Die Kommission für Justiz und Sicherheit beantragt deshalb, auf das Gesuch einzutreten.

Standespräsident Farrér: Das Wort ist frei für weitere Mitglieder der Kommission. Allgemeine Diskussion? Frau Regierungsrätin? Wenn niemand das Wort zum Eintreten mehr wünscht, dann stelle ich zu Händen des Protokolls fest, dass Eintreten unbestritten und somit beschlossen ist. Wir kommen zur Detailberatung.

Eintreten ist nicht bestritten und somit beschlossen.

Detailberatung

Antrag Kommissionsmehrheit (9 Stimmen; Rathgeb, Sax, Bezzola (Zerne), Bondolfi, Butzerin, Campell, Casutt, Christoffel-Casty, Hartmann (Champfer); Sprecher: Bondolfi)

Ablehnung des Begnadigungsgesuches

Antrag Kommissionsminderheit (1 Stimme; Keller) und Regierung

Gemäss Botschaft

Bondolfi; Kommissionssprecher: Einleitend möchte ich zur Frage der Anonymisierung der Personendaten in der Botschaft einige Ausführungen machen. Im Zusammenhang mit dem letzten Begnadigungsgesuch im Jahre 2003 beschloss die Regierung, künftig in Botschaftstexten zu Begnadigungsgesuchen sämtliche Daten von Drittpersonen zu anonymisieren, nicht jedoch auch Personendaten der Gesuch stellenden Personen, also des Gesuchstellers. Begründet wurde dies damit, dass man beim Gesuchsteller von einer zumindest konkludenten Einwilligung zur öffentlichen Bekanntgabe der eigenen Personendaten ausgegangen werden könne. Im vorlie-

genden Begnadigungsgesuch sind sämtliche Personendaten anonymisiert worden, was grundsätzlich zu befürworten ist. Das Bundesgericht hat sich wiederholt sehr intensiv mit dem Recht auf Vergessen auseinandergesetzt und festgestellt, dass auch Straftaten nach einer bestimmten Zeit nicht mehr Gegenstand öffentlicher Bekanntmachung sein dürfen. Das Internet unterläuft diesen aus der Verfassung abgeleiteten Grundsatz ganz offensichtlich und es ist keine Strategie in Sicht, ihn zu retten. Jede Person hat gemäss BV 13 Anspruch auf Schutz vor Missbrauch ihrer persönlichen Daten. Dieses Grundrecht ist Teil der persönlichen Freiheit und schliesst das so genannte informationelle Selbstbestimmungsrecht mit ein. Mit der Bekanntgabe der Personendaten des Gesuchstellers in der Botschaft wäre das informationelle Selbstbestimmungsrecht von G.G. verletzt, könnte doch jedermann in zehn Jahren noch via Suchmaschinen auf die Personendaten von G.G. in der vorliegenden Botschaft und detaillierte Angaben zur Straftat, dem Strafvollzug und seinen derzeitigen persönlichen Verhältnissen in Erfahrung bringen. Ein öffentliches Interesse hierzu besteht jedoch nicht. Ein Akteneinsichtsrecht der Mitglieder des Grossen Rates hingegen ist unbestritten und auch gewährt, die Akten liegen dort vorne auf dem Tisch auf und können von Ihnen, geschätzte Kolleginnen und Kollegen, konsultiert werden.

Zur Sache: G.G. ist wegen Besitz von 7,150 Kilogramm Haschisch zu drei Jahren und einem Tag Freiheitsstrafe verurteilt worden. Wie bereits erwähnt, hat G.G. seine Strafe vom 21. Februar 07 bis zu seiner Überführung in die Schweiz, welche am 18. Dezember 2007 erfolgt ist, in Spanien verbüsst. Im Kanton Graubünden wurde er zunächst in der kantonalen Anstalt Realta in Cazis platziert, aus welcher er am 13. Januar 2008 entwichen ist. Nach seiner Verhaftung am 27. Januar 2008 kam er zuerst in die Anstalt Sennhof in Chur, am 12. März 2008 wurde G.G. wieder in die Anstalt Realta versetzt, wo er derzeit seine Strafe verbüsst. Zur Begründung seines Gesuches führt G.G. in der Hauptsache an, dass er vor seiner Verhaftung immer ein sehr guter Bürger gewesen sei und er die Strafe, für das von ihm begangene Delikt als unverhältnismässig erachte. Er wolle wieder ein normales Leben führen und sich künftig wohl verhalten. Die Tat sei ein einmaliger Fehler gewesen, den er sehr bereue. Des Weiteren weist G.G. in seiner Begründung darauf hin, dass er in der Schweiz für ein ähnliches Delikt lediglich mit einer bedingten Freiheitsstrafe bestraft worden wäre, weshalb die Strafe für ihn eine besondere Härte darstelle. Wie bereits erwähnt, kann nach Art. 12 des Übereinkommens über die Überstellung verurteilter Personen jede Vertragspartei im Einklang mit der Verfassung oder anderen Gesetzen eine Begnadigung der Sanktion gewähren. Die Begnadigung ist in der Schweiz in Art. 383 StGB geregelt. Danach können durch Begnadigung alle durch rechtskräftiges Urteil auferlegten Strafen ganz oder teilweise erlassen oder die Strafen in mildere Strafarten umgewandelt werden. Die Begnadigung stellt einen Verzicht des Staates auf den Vollzug einer rechtskräftig ausgesprochenen Strafe gegenüber einer Einzelperson dar. Das Urteil, und das ist zentral, das Urteil als solches darf jedoch von der Begnadigungsbehörde weder abgeändert noch aufgehoben werden. Da es

keinen Rechtsanspruch auf Begnadigung gibt, steht der betrauten Behörde, im vorliegenden Fall dem Grossen Rat des Kantons Graubünden, bei einer Prüfung des Begnadigungsgesuches ein weitestgehend freies Ermessen zu. Die Begnadigung soll dazu dienen, besonderen Fällen, wo die Strafe eine ungewollte Härte bedeuten würde, Rechnung zu tragen. In Bezug auf die Begnadigungsgründe verweise ich auf die Aufzählung in der Botschaft auf Seite 7. Die Begnadigung soll nur mit grösster Zurückhaltung ausgeübt werden und dies entspricht denn im Übrigen auch der bisherigen Praxis des Grossen Rates. Die Regierung, meine sehr verehrten Damen und Herren, beantragt die teilweise Gutheissung des Gesuches. Die KJS hat hingegen an ihrer Sitzung vom 11. August mit neun Stimmen zu eins entschieden, das Gesuch an den Grossen Rat zur Ablehnung zu empfehlen und dies aus folgenden Gründen:

Spanien hat in Anwendung der innerstaatlich geltenden Gesetzesbestimmungen G.G. wegen Besitz von rund sieben Kilo Haschisch zu einer Freiheitsstrafe von drei Jahren und einem Tag verurteilt. Das Urteil ist in Rechtskraft erwachsen, da der Verurteilte hier gegen kein Rechtsmittel eingelegt hat. Wird der Verurteilte wie im vorliegenden Fall überstellt, so hat die Schweiz als Vollstreckungsstaat nach Art. 10 Abs. 1 des zitierten Übereinkommens den Vollzug der ausländischen Sanktion grundsätzlich fortzusetzen. Die Schweiz hat sich für die Fortsetzung des Strafvollzuges entschieden und nicht für die Umwandlung der Strafe. Dabei ist der Vollstreckungsstaat an gerichtliche Art und die Dauer, der vom Urteilsstaat festgelegten Sanktion gebunden. Eine Ausnahme besteht dort, wo das ausländische Urteil mit dem *Ordre public* des Vollstreckungsstaates nicht vereinbar ist. In diesem Fall kann die ausländische Sanktion nach Art. 10 Abs. 2 des Übereinkommens die Strafe derart abändern, dass sie dem eigenen *Ordre public* entspricht. Was ist der *Ordre public*? Allgemein greift der Vorbehalt des *Ordre public* nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung nur dann Platz, wenn das einheimische Rechtsgefühl durch die Anerkennung und Vollstreckung eines ausländischen Urteils in unerträglicher Weise verletzt würde, weil durch dieses Urteil grundlegende Vorschriften der schweizerischen Rechtsordnung missachtet werden. Nach schweizerischem Recht klar *Ordre public*-widrig schien z.B. die Todesstrafe, die Steinigung, alle Arten von Körperstrafen wie z.B. Peitschenhiebe etc. Vorliegend handelt es sich indes um ein in einem rechtmässigen Verfahren erlassenes Urteil durch einen von uns anerkannten Rechtsstaat, welches Mitglied der EU ist.

Die Strafe mag aus unserer Optik scharf oder etwas scharf empfunden werden. Dieses Empfinden darf uns aber nicht dazu verleiten, die ausgesprochene Strafe als *Ordre public*-widrig zu qualifizieren, zumal sie nicht derart krass gegen unsere Rechts- und Sittenvorstellungen verstösst, dass sie als unhaltbar betrachtet werden müsste. Das vorliegende Begnadigungsgesuch darf nicht nur unter der Optik des Einzelfalles eines verurteilten Täters betrachtet werden, sondern unser Entscheid muss auch auf seine internationalen Auswirkungen vorgeprüft werden. Konsultieren wir in diesem Zusammenhang die Stellungnahme des Bundesamtes für Justiz vom 21.

April 2008, ich zitiere: „Grundsätzlich ist zu vermeiden, dass die im schweizerischen Recht nicht vorgesehene Umwandlung der im Ausland ausgefallenen Strafe bei einer Überstellung quasi auf dem Umweg einer gegebenenfalls zu grosszügigen Begnadigung eingeführt wird. Das Institut der Überstellung verurteilter Personen in ihren Heimatstaat bezweckt die Förderung der sozialen Wiedereingliederung. Es dient nicht dazu, nach einer erfolgten Überstellung in den Heimatstaat von der Strafvollstreckung des ausländischen Urteils befreit zu werden, selbst wenn die ausländische nach ausländischer Praxis gerechte Strafe aus schweizerischer Sicht hart ausgefallen sein mag. Es geht mit anderen Worten nicht darum, schweizerischen Staatsbürgern gegenüber ausländischen Staatsbürgern, welche nicht überstellt werden können zu einer Vorzugsbehandlung zu verhelfen.“ Jetzt kommt der zentrale Passus: „Es ist sogar denkbar, dass Spanien und allenfalls auch andere Länder, künftig einer Überstellung an die Schweiz nicht mehr zustimmen würden, wenn die Fortsetzung des Strafvollzugsrestes in der Schweiz nicht garantiert ist. Dies hätte zur Folge, dass schweizerische Staatsangehörige, die ihre Strafe in der Schweiz verbüssen möchten, nicht mehr von einer Überstellung profitieren könnten.“ Zusammenfassend muss die Optik unseres Rates sich nicht nur auf die Abwägung der privaten Interessen des Gesuchstellers konzentrieren, für welche ich im Übrigen volles Verständnis habe, sondern auch auf die zukünftigen ausserpolitischen Auswirkungen unseres Entscheides auf die Anwendung des Übereinkommens durch die Konventionsstaaten in Zukunft. Sollte sich nämlich ergeben, dass die Schweiz bei überstellten Straftätern beginnt, das in einem rechtmässigen Verfahren im Ausland gefällte Urteil durch Begnadigung aufzuheben, so steht nicht nur der Kanton Graubünden in einem schlechten Licht da, sondern die Schweiz als Vertragspartei des Übereinkommens. Die Schweiz dürfte in Zukunft nicht mehr als verlässlicher Partner des Übereinkommens qualifiziert werden. Zudem würde sich die Situation im Ausland verurteilter Straftäterinnen und Straftäter schweizerischer Herkunft dahingehend verschlechtern, als dass der Urteilsstaat in Zukunft äusserste Zurückhaltung bei der Überstellung von Straftätern zum Weitervollzug in der Schweiz an den Tag legen könnte.

Wir wissen, dass die Haftbedingungen in gewissen Übereinkommensstaaten nicht denjenigen entsprechen, die hiezulande gepflegt werden. Unser Entscheid könnte somit dahin gehen, als Eigentor für zukünftige schweizerische Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller betrachtet werden. Bei einer Gesamtbetrachtung überwiegen vorwiegend die öffentlichen Interessen an der Ablehnung des regierungsrätlichen Vorschlages den privaten Interessen des Gesuchstellers an einer Gutheissung. Schliesslich soll noch angeführt werden, dass der Gesuchsteller, der in der Schweiz ebenfalls von der Rechtswohlthat der vorzeitigen Entlassung profitieren kann. Nach Berechnung des Kantons könnte der Gesuchsteller bereits am 3. März 2009 vorzeitig entlassen werden.

Namens der Kommissionsmehrheit ersuche ich Sie deshalb, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen, den regierungsrätlichen Vorschlag abzuweisen, dem Antrag der

Kommissionsmehrheit zu entsprechen und die Kosten dem Gesuchsteller zu überbinden.

Keller: Stellen Sie sich im Zusammenhang mit dem Begnadigungsgesuch G. G. zwei Hauptfragen. Die Erste ist: Hat der Grosse Rat eine Kompetenz, eine materielle Kompetenz für ein Begnadigungsgesuch für ein ausländisches Urteil, ein spanisches Urteil? Und die zweite Frage ist: Stehen wir aus der Sicht der schweizerischen Parlamentariern gemäss unserem Gefühl vor einer drakonischen Strafe? Das sind die zwei Fragen. Die Kommissionsminderheit und die Regierung beantworten diese zwei Fragen mit einem klaren Ja.

Zur Frage der Kompetenz dieses Rates, der materiellen Kompetenz. Am 18. Dezember 2007 wurde G. G. in Anwendung des Übereinkommens über die Überstellung verurteilter Personen von Spanien in die Schweiz überführt. Die Kommissionsmehrheit behauptet, dass in Anwendung des Übereinkommens über die Überstellung der verurteilten Personen an die schweizerischen Behörden seien an die Strafe, an das Strafmass gebunden und wäre keine Reduktion der Strafe oder eine Aussetzung des Vollzugs in ihrer Kompetenz. Das heisst, dass dieser Rat keine materielle Kompetenz mehr hat. Die Minderheit und Regierung bekämpfen diese These und diese Behauptung. Das hier anwendbare Übereinkommen über die Überstellung verurteilter Personen sieht ausdrücklich vor, die Möglichkeit der Begnadigung und somit ist eine solche Option von den Vertragsstaaten akzeptiert worden. Spanien kennt wie Graubünden die Begnadigung, so dass auch aus der Sicht der Reziprozität keine Vorwürfe entstehen können. Das bedeutet, dass unser Rat die materielle Kompetenz hat, das Gesuch zu behandeln und in seinem Ermessensspielraum frei ist.

Art. 37 von unserer Kantonsverfassung anerkennt dem Grossen Rat diese Kompetenz und die Kommissionsminderheit und Regierung beantragen Ihnen von dieser Kompetenz Gebrauch zu machen.

Zur Härte der Strafe: Der Gesuchsteller macht geltend, dass das Strafmass des spanischen Urteils als drakonisch bezeichnet werden muss. Die Kommissionsminderheit und Regierung teilen diese Auffassung. Stützt man sich auf die Richtlinien der Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich ab, welche zwar nicht verbindlich sind, so wäre für das vergleichbare Delikt eine Geldstrafe von 125 Tagessätzen angebracht, was einen Drittel eines Jahres beziehungsweise vier Monaten entsprechen würden, aber nur sofern die Geldstrafe vollzogen werden muss. Es wird somit keine, im Prinzip als man bezahlt, Freiheitsstrafe ausgefällt. Somit besteht ein Verhältnis, wenn wir unsere Geldstrafe umsetzen und 36 Monaten zuviel oder sonst ein Verhältnis von 36 Monaten Gefängnis und Geldstrafe.

Nach dem Urteil des Strafgerichtshofes Ceuta in Spanien befand sich G. G. vom 21. Februar 2007 bis 18. Dezember 2007 in einer spanischen Strafanstalt. Ab dem 18. Dezember bis heute verbüsst er seine Strafe in Graubünden. Das heisst, der Gesuchsteller war bis heute insgesamt 19 Monate in einer Strafanstalt, das heisst zehn Monate in Spanien und neun Monate in Graubünden. Und dies für einen Tatbestand und ein Delikt, für welches in der Schweiz keine Freiheitsstrafe ausgefallen

wäre. Vor dieser Härte der Strafe schlägt die Regierung und die Kommissionsminderheit einen Antrag vor, die Freiheitsstrafe auszusetzen mit einer Probezeit von drei Jahren. Es geht nicht um eine totale Befreiung dieser Person. Sollte der Gesuchsteller mit weiteren Straftaten in Erscheinung treten, hätte er mit dem Widerruf des bedingten Straferlasses und dem entsprechenden Vollzug der Reststrafe zu rechnen. Kommissionsminderheit und Regierung beantragen Ihnen dem Begnadigungsgesuch bedingt zu entsprechen.

Jetzt sollten wir noch schnell die Praxis in diesem Zusammenhang anschauen. Gemäss Art. 194 des kantonalen Gesetz über die Strafpflege ist der Grosse Rat für Begnadigungen zuständig, wenn der Verurteilte zu einer Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren verurteilt wird. In den übrigen Fällen steht das Begnadigungsrecht der Regierung zu. Und falls Sie jetzt die Praxis des Grossen Rates und der Regierung ab 1985 schauen, merken wir, dass in fünf Fällen ein Begnadigungsgesuch gutgeheissen wurde. Und was waren das für Fälle? Es waren eben alles Fälle, in denen der Vergleich der Strafe mit der aktuellen Strafe, das heisst der Strafe die seinerseits gesprochen worden ist und die aktuelle Strafe, die Strafe, die gesprochen wurde in dem Moment, in dem das Begnadigungsgesuch beurteilt wurde, eine grosse Differenz zeigt. Das heisst, würde G. G. heute im Kanton Graubünden für diesen Tatbestand verurteilt, sollte er mit einer Geldstrafe rechnen, aber er sollte keinen Tag - im Prinzip - ins Gefängnis. In der Vergangenheit haben wir eben vier Fälle in denen die alte Praxis, die unser Kantonsgericht benützt hatte, als zu streng betrachtet worden ist, und deshalb als Konsequenz das Gesuch gutgeheissen worden ist, erklärt ist von der Regierung. Also der Antrag der Regierung entspricht auch der Praxis. Wir haben fünf Fälle zwischen 1985 und 2001 und wir müssen auch anerkennen, dass es um eine konstante Praxis geht, die mehrmals bestätigt worden ist. Aus diesen Gründen bitte ich Sie, meine Damen und Herren, den Kommissionsminderheitsantrag und die Regierung zu unterstützen.

Meyer Persili (Chur): G.G. wurde in Spanien wegen Besitzes von über sieben Kilogramm Haschisch zu einer Freiheitsstrafe von rund drei Jahren verurteilt und befindet sich seit 19 Monaten in Haft. Davon ein erheblicher Teil in Spanien. Wir haben es schon gehört. Wie in der Botschaft festgehalten, wäre der Gesuchsteller in der Schweiz für das von ihm begangene Delikt aller Wahrscheinlichkeit nach mit einer bedingten Freiheitsstrafe bestraft worden. Eine unbedingte Freiheitsstrafe von drei Jahren auf das schweizerische Recht übertragen, wirkt da in der Tat als unbillige Härte des Gesetzes. Es besteht also ein krasses Missverhältnis zwischen dem spanischen und dem schweizerischen Recht, was für G.G. eine grosse Härte zur Folge hat. Sein Begnadigungsgesuch ist daher verständlich. An dieser Stelle könnte ein politischer Diskurs über die schweizerische Drogenpolitik geführt werden. Der vorliegende Einzelfall soll einfach unter dem Gesichtspunkt der hiesigen Gesetzgebung und Gerichtspraxis geprüft werden. Dass die Regierung nun beantragt, diesem Gesuch zu entsprechen, ist auf Grund der bisherigen, sehr restriktiven Begnadigungspraxis

Beweis genug, dass im vorliegenden Fall tatsächlich von einer grossen Härte gesprochen werden kann. In meiner immerhin fünfjährigen Karriere in der Justizkommission habe ich es denn auch nie erlebt, dass die Regierung eine Begnadigung guthiessen wollte.

Besonders hervorzuheben ist schliesslich noch die Tatsache, dass sich die Regierung im vorliegenden Fall immer noch sehr zurückhaltend zeigt. Die Strafe von G.G. soll nämlich nicht gnadenweise aufgehoben, beziehungsweise erlassen werden, sondern viel mehr geht es lediglich darum, den Strafreis von sechs Monaten auszusetzen. Es geht somit um die gnadenweise Gewährung des bedingten Strafvollzuges, verknüpft mit einer Probezeit, ich betone, eine Probezeit von drei Jahren. Dies bedeutet, dass G.G. bei einer erneuten Straftat mit dem Vollzug der gnadenweise ausgesetzten Strafe rechnen muss. Ich bitte Sie daher sich der Meinung der Regierung anzuschliessen und dem Antrag gemäss Botschaft zuzustimmen.

Pfäffli: Am 30. November von diesem Jahr werden wir über die Hanf-Initiative abstimmen. Diese Initiative möchte, dass ein nicht durchsetzbares Verbot aufgehoben wird und der Konsum in die Eigenverantwortung jedes Einzelnen entlassen wird. Wenn wir ein solches Verhalten zulassen möchten, brauchen wir zwei Leitlinien. Das eine ist, dass wir konsequent darauf bedacht sind, dass die Aufklärung funktioniert und auf der anderen Seite müssen wir besorgt sein, dass weiterhin der Handel sanktioniert bleibt. G.G. wurde mit 7,15 Kilo Haschisch erwischt. Ich bin der Ansicht, dass dieses Verhalten sanktioniert werden muss und sanktioniert bleiben sollte. Aus diesem Grund bitte ich Sie, die Kommissionsmehrheit zu unterstützen.

Portner: Ich meine, es liegt ein guter Fall vor, um die Praxis der Begnadigung zu überprüfen, beziehungsweise zu hinterfragen. Wir haben die verschiedenen Plädoyers dafür und dagegen gehört und die Aufgabe des Grossen Rates ist es gewissermassen als Richter ohne irgendwie vorbefangen zu sein, zu überprüfen und sich Gedanken zu machen. Es handelt sich vorliegend um eine Einzelbegnadigung, es gibt daneben noch die Amnestie, wo man einfach blind aus irgendwelchen Gründen, zu wenig Gefängnisplätze u.s.w. die Gefängnisstrafe erlässt. Was mir nicht passt am Ganzen ist, dass offenbar G.G. schriftlich bestätigt hat, er verzichte auf ein Rechtsmittel. Damit hat er eigentlich selber gesagt, er akzeptiere die Strafe von drei Jahren. Umgekehrt frage ich mich wieder, was wäre, wenn das eine Verurteilung in Malaysia oder Singapur gewesen wäre, wo er zu einer Todesstrafe verurteilt worden wäre und natürlich vor dem Vollzug in die Schweiz ausgeliefert worden wäre? Dann müsste man ein neues Urteil fällen. Und wie würde das Urteil ausfallen? Sicher eine bedingte Strafe, weil die Praxis ist ja in der Schweiz, man kann das gut oder schlecht halten, heute eher milder, obwohl man die Folgen des ganzen Drogenkonsums sich gut überlegen muss. Wieder gegen ihn spricht, wie angetönt wurde von verschiedener Seite, dass es sich doch um eine beträchtliche Menge handelt, also nicht irgendeine Bagatelle. Die Qualität dieses Haschischs kann ich nicht beurteilen, weil man es nicht

kennt. Man weiss nicht, ist es eine gute Qualität die rasch einfährt oder nicht. Dann, schlecht finde ich wiederum, er ist nicht nicht vorbestraft, er hat ein Delikt begangen, wenn es auch eigentlich eine Bagatelle ist. Umgekehrt wieder muss man sehen, es war im Jahre 2000 oder 2002. Es sollte eigentlich in Prinzip im Strafregister schon gelöscht sein, wenn man das ganz exakt gemacht hätte und er dies beantragt hätte. Dann wüssten wir jetzt nicht einmal, dass er noch eine kleine Strafe auferlegt bekommen hat. Eine bedingte Strafe damals. In diesem Bereich hier hat tatsächlich, wie gesagt wurde, der Grosse Rat ein freies Ermessen. Aber freies Ermessen bedeutet nicht Willkür. Es besteht kein Anspruch auf eine Begnadigung. Aber man kann sie wegen Willkür, könnte man ein Rechtsmittel ergreifen, das ist wenigstens meine Meinung. Es wird schwierig sein das zu beweisen. Aber immerhin, wir müssen hier irgendwelche Parameter finden. Gewisse Parameter ist die bisherige Praxis und die ist tatsächlich streng. Ich war sieben Jahre Departementssekretär, musste einige solche Botschaften verfassen. Ich meine mich erinnern zu können, dass damals kein einziger positiver Antrag geschrieben wurde. Ich weiss nicht, ob wegen mir oder anderen. Das sei dahin gestellt. Aber immerhin habe ich gehört fünf Fälle von Begnadigungen, positiven, liegen vor. Es fällt mir eigentlich schwer hier einen Antrag zu stellen.

Ich meine das Zentrale ist es, sind Gründe der Gerechtigkeit, die das rechtfertigen müssen, einen Eingriff vorzunehmen in ein Urteil. Wenn ich aber alles abwäge und auch das passt mir eigentlich auch nicht, dass er sich noch davongemacht hat aus der Anstalt. Das zeigt vielleicht von einer gewissen Uneinsichtigkeit. Umgekehrt verstehe ich es auch wieder. Es ist vielleicht eine Affekthandlung gewesen. Umgekehrt, auch das wieder, Sie sehen ich pendle hin und her, weil, das ist die Aufgabe des Richters, zu pendeln, er muss immer ausloten, was ist links und rechts und positiv und negativ. Die Anstalt Realta ist nicht eine Anstalt wo man in 24 Stunden oder 23 Stunden in einer Zelle sitzt. Man kann hinaus gehen, man kann arbeiten usw. Es ist relativ, ich sage nicht es ist ein Hotel, überhaupt nicht. Die Freiheit ist entzogen. Aber angesichts der Tatsache, dass es sich doch dem Strafende nähert und ich gehe davon aus, dass er bedingt entlassen würde, trotz dieser kleinen Fluchtkurve, bin ich, Sie werden jetzt staunen, für Ablehnung des Gesuches.

Regierungsrätin Janom Steiner: Es ist mir durchaus bewusst, dass ich mit dieser Vorlage ein schweres Erbe angetreten habe und dass die Erfolgsaussichten angesichts des so deutlich ausgefallenen Kommissionsantrages alles andere als vielversprechend sind. Dennoch will ich versuchen Ihnen aufzuzeigen, dass es sehr wohl gute Argumente gibt, im vorliegenden Fall eine bedingte Begnadigung auszusprechen. Und ich hoffe, dass Sie am Schluss meiner Ausführung in meine Richtung pendeln. Für Sie stellen sich eigentlich drei Fragen. Erstens: Dürfen wir begnadigen? Zweitens: Gibt es einen Begnadigungsgrund? Und Drittens: Ist G. G. der Rechtswohlthat der Begnadigung würdig?

Zur ersten Frage: Dürfen wir begnadigen? Mit Erklärung des Amtes für Justizvollzug vom 28. August 2008 wurde

G. G. gestützt auf Art. 10 Abs. 2 des Übereinkommens über die Überstellung verurteilter Personen zur Fortsetzung des Strafvollzugs in der Schweiz übernommen. Die Voraussetzungen des Überstellungsübereinkommens wurden erfüllt, indem der Strafraum auf das für das begangene Delikt in der Schweiz vorgesehene Höchstmass auf drei Jahre Gefängnis herabgesetzt wurde. Gemäss Art. 12 des Überstellungsübereinkommens kann also jede Partei, jede Vertragspartei im Einklang mit ihrer Verfassung oder anderen Gesetzen eine Begnadigung, eine Amnestie oder eine gnadenweise Abänderung der Sanktion gewähren. Die Überstellung hindert den überstellten Strafgefangenen also nicht daran, ein Begnadigungsgesuch zu stellen und in den Genuss einer von den Behörden des Urteils oder des Vollstreckungsstaates gewährten Begnadigung zu kommen. Im vorliegenden Begnadigungsverfahren bewegen wir uns also ausschliesslich im Rahmen dieses Artikels. G. G. konnte ein Begnadigungsgesuch stellen. Der Grosse Rat hat dieses zu behandeln. Und hier noch zur Ausführung von Grossrat Portner. Er fühlt ein gewisses Unbehagen, dass G. G. schriftlich bestätigt hatte, er verzichte auf ein Rechtsmittel. Das ist richtig. Er hat dies schriftlich bestätigt. Man muss aber wissen, dass ein Begnadigungsgesuch als solches kein Rechtsmittel ist. Andererseits muss man wahrscheinlich auch anerkennen, dass man ziemlich alles unterschreibt, um aus dem spanischen Strafvollzug in die Schweiz überstellt zu werden.

Nun, ich bin in Zusammenhang mit diesem Begnadigungsgesuch in letzter Zeit mit verschiedenen Fragen und Bedenken auch bezüglich der internationalen Komponente angesprochen worden. Und ich kann mir vorstellen, es wurde auch von Grossrat Bondolfi angesprochen, dass diese internationalen Fragen auch den Grossen Rat beschäftigen. So z.B. eben die Frage, ob der schweizerische Staat mit einer Begnadigung in die Rechtsprechung des spanischen Staates, nota bene ein EU-Staat, eingreifen darf. Und das insbesondere dann, wenn in einem Fall wie dem vorliegenden, wo es als allgemein anerkannt gilt, dass der spanische Rechtsstaat, oder die spanische Rechtsanschauung immanant, schwerer die Drogendelikte bestraft als hier in der Schweiz. Also dürfen wir in diese Rechtsprechung eingreifen? Ja, wir dürfen. Art. 12 dieses Übereinkommens, welches auch von Spanien unterzeichnet wurde, spricht dem Vollstreckungsstaat diese Kompetenz ausdrücklich zu. Hier stellt sich wohl viel mehr die Frage: Will man? Die Regierung hat diese Frage implizit bejaht. Sie hat allerdings mit der gewählten Lösung dem Begnadigungsgesuch von G.G. nur bedingt entsprochen und ihm den Vollzug der Freiheitsstrafe ab Mitteilung des Entscheides bis zum ordentlichen Strafende am 3. März 2010 gnadenweise unter Ansetzung einer dreijährigen Probezeit auszusetzen, eine entsprechend milde Form der Begnadigung gewählt. G.G. muss sich während dreier Jahre bewähren. Gleichzeitig gibt man ihm aber mit der bedingten Begnadigung ein positives Zeichen und damit die Möglichkeit, seine Verbitterung über die harte Bestrafung und seine Staatsverdrossenheit besser bewältigen zu können. Sodann wird auch die Frage gestellt, ob der vorliegende Fall eine Welle von Begnadigungsgesuchen von Überstellten zur Folge haben könnte. Nun, es

entzieht sich unserer Kenntnis, wie viele Fälle pro Jahr vom Ausland in die Schweiz überstellt werden. Zumindest kann gesagt werden, dass es das Überstellungsübereinkommen nicht erst seit Kurzem gibt. Es ist für die Schweiz am 1. Mai 1988 in Kraft getreten, für Spanien bereits am 1. Juli 1985 und wir haben in der ganzen Rechtsprechung keinen Fall gefunden, der sich je mit diesem Art. 12 des Übereinkommens befasst hat noch konnte nach Rückfrage irgendein Fall aus einem anderen Kanton bekannt oder ausfindig gemacht werden. Es ist uns also nicht möglich zu beurteilen, ob dies nun in Zukunft eine Welle auslösen wird oder nicht. Wir gehen aber davon aus, dass sicherlich nicht viele Fälle in diesen Bereich fallen werden, bei denen man einen ähnlichen Härtefall bejahen könnte.

Nun, schliesslich wird auch die Angst geäussert, Spanien könnte auf Grund dieses Entscheides keine Schweizer mehr überstellen. Tatsache ist, dass das Übereinkommen die Möglichkeit der Begnadigung nach der Überstellung ausdrücklich vorsieht und somit nicht ersichtlich ist, inwieweit ein Staat, der die Möglichkeiten des Übereinkommens ausschöpft, sanktioniert werden soll. Ob dies dann letztlich im täglichen Verkehr unter den schweizerischen und spanischen Behörden trotzdem so sein wird, vermag ich nicht zu beurteilen. Es kann aber nicht sein, dass eine Begnadigungsbehörde, nur weil sie Sanktionen befürchtet, ihre vorgesehene Aufgabe nicht wahrnimmt. Ausserdem gilt zu beachten, dass die Begnadigung ja nicht unmittelbar nach der Überstellung zur Diskussion steht, sondern erst nach acht Monaten Strafvollzug in der Schweiz. Und nicht zu vergessen ist, dass nur eine bedingte Begnadigung mit einer dreijährigen Probezeit beantragt wurde. Also, ich denke, es gibt gute Argumente, um eine allfällige Begnadigung gegenüber den spanischen Behörden zu erklären. Fazit ist, sie dürfen begnadigen.

Ich komme zur zweiten Frage. Gibt es überhaupt einen Begnadigungsgrund? Nun, die möglichen Begnadigungsgründe finden Sie unter Ziff. 13 Seite sieben der Botschaft zusammengefasst. Die Regierung hat im Fall G.G. den Begnadigungsgrund der unbilligen Härte des Gesetzes bejaht. Warum? Es ist mit grösster Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass gegen G.G., wäre er in der Schweiz für dasselbe Delikt verurteilt worden, eine bedingte Strafe ausgesprochen worden wäre. Die Gründe für die gänzlich unterschiedlichen Strafzumessungen in Spanien und in der Schweiz liegen unbestreitbar in einer unterschiedlichen kriminalpolitischen Überzeugung betreffend Drogendelikte, im Zusammenhang mit Haschisch, respektive weichen Drogen. Eine Änderung in den kriminalpolitischen Überzeugungen stellt per se einen Begnadigungsgrund dar. Wenn eine Änderung in der kriminalpolitischen Überzeugung einen Begnadigungsgrund darstellt, kann eine andere kriminalpolitische Überzeugung auch als Begnadigungsgrund herangezogen werden. Das Vorliegen von Begnadigungsgründen ist in diesem Fall somit zu bejahen und zwar dahingehend, dass aufgrund der unterschiedlichen kriminalpolitischen Überzeugungen der Schweiz und Spanien eine dreijährige, unbedingte Freiheitsstrafe für das von G.G. begangene Delikt nach schweizerischem Massstäben eine unbillige Härte darstellt. Persönliche Anschauun-

gen, sowohl über die Drogenpolitik in der Schweiz als auch der schweizerischen Rechtsprechung im Zusammenhang mit weichen Drogen, dürfen Sie in dieser Frage, ob es ein Begnadigungsgrund gibt, nicht einbeziehen. Auch die noch in diesem Jahr, Grossrat Pfäffli, anstehende Abstimmung über die Hanf-Initiative oder die zurzeit in den Medien geführte Diskussion über das zu wenig griffige neue Strafsystem des allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches und der leeren Strafanstalten dürfen Sie nicht dazu verleiten, einen Begnadigungsgrund zu verneinen. Tatsache ist, dass eine dreijährige, unbedingte Gefängnisstrafe für das von G.G. begangene Delikt nach schweizerischer Rechtsanschauung objektiv eine unbillige Härte ist.

Ich komme zur letzten und dritten Frage. Ist G.G. der Rechtswohlthat der Begnadigung würdig? Nun, diese Frage, meine Damen und Herren, ist in den meisten Begnadigungsfällen wohl die schwierigste und auch die am ehesten diskutabelste Frage. Die Kommission hat sich dabei, und auch andere Votanten, offenbar mit der Vorstrafe von G.G. und auch seiner Flucht während des Strafvollzuges in der Schweiz befasst. Die Ausgangslage ist diejenige, dass G.G. wegen eines Delikts auf Grund dessen er bei einer Verurteilung in der Schweiz aller Wahrscheinlichkeit nach keine Zelle hätte betreten müssen, nun mittlerweile seit dem 21. Februar 2007, d.h. seit 18 Monaten im Strafvollzug weilt. Davon war er zehn Monate im Strafvollzug in Spanien, eine gewisse Zeit sogar in Ceuta. Seit dem 18. Dezember 2007 weilt er im Kanton Graubünden im Vollzug. Damit befindet er sich zum Zeitpunkt der Behandlung des Gesuches seit rund eineinhalb Jahren im Strafvollzug. Es ist also nicht so, dass er für seine Tat nicht hätte büssen müssen. Dies gilt es auch zu seinen Gunsten zu berücksichtigen. Bei seiner Vorstrafe handelt es sich sodann wohl eher um eine Jugendsünde, welche er im Jahre 2000, im Alter von 19 Jahren begangen hat. Er wurde damals wegen eines geringfügigen Vermögensdeliktes, einer Sachbeschädigung sowie Diebstahls zu sieben Tagen Gefängnis bedingt vollziehbar und einer Probezeit von zwei Jahren verurteilt. Seither ist er in der Schweiz strafrechtlich nicht mehr in Erscheinung getreten. Ihm deswegen die Rechtswohlthat der Begnadigung absprechen zu wollen, wäre wirklich sehr hart.

Angesprochen wurde von Grossrat Portner auch die Flucht. Seine Flucht aus dem Strafvollzug am 13. Januar 2008 bis 27. Januar 2008 spricht demgegenüber, das muss ich zugeben, eher dagegen, ihm die Rechtswohlthat der Begnadigung zukommen zu lassen. Er muss ja würdig sein. Nur muss ich hierzu ganz klar sagen, dass eine Flucht aus dem Strafvollzug als solches nicht strafbar ist. Darüber hinaus, und daran sollte sich der Grosse Rat oder zumindest Teile davon erinnern, hat man im Jahre 1993 ein Gesuch um eine Begnadigung im Fall M.A.S. gutgeheissen. Bei diesem Fall hatte sich die Gesuchstellerin während rund sieben Jahren durch Flucht gänzlich dem Strafvollzug entzogen. Notabene für ein ähnliches Delikt. Der Zeitablauf, die Fragen im Zusammenhang mit ihrem Kind und nicht zuletzt die veränderte kriminalpolitische Überzeugung, dass sich in den sieben Jahren Landesabwesenheit die Rechtsprechung im Bereich der weichen Drogen derart verändert hatte, dass sie im

Jahr 1993 zu einer bedingten Strafe verurteilt worden wären, haben letztlich zu der bedingten Begnadigung unter Ansetzung einer zweijährigen Probezeit, entgegen dem ursprünglichen Antrag der Regierung, welche auf Abweisung plädierte, geführt. Mit anderen Worten, wurden die siebenjährige Flucht und damit die grundsätzliche Weigerung, sich in den Strafvollzug zu begeben, nicht gegen die Gesuchstellerin gewertet. Weshalb sollte vor diesem Hintergrund eine rund zweiwöchige Flucht von G.G. aus dem Vollzug, den er nun schon seit eineinhalb Jahren absolviert, für ihn die Rechtswohlthat der Begnadigung per se ausschliessen.

Nun, ich komme zum Schluss. Es kann festgehalten werden, dass mit dem Antrag der Regierung kein Eingriff in die Strafzumessungsfreiheit des spanischen Staates vorgenommen wurde. So wurde im Rahmen der Behandlung des Begnadigungsgesuches auch keine Reduzierung der ausgesprochenen Strafe vorgenommen. Die Strafe wird denn auch alles andere als aus der Welt geschafft. Beachten Sie ausserdem, und jetzt meine Damen und Herren, komme ich zum letzten, so hoffe ich schlagenden Argument, welches Sie in meine Richtung pendeln sollte, nämlich zum Argument, dass G. G. sich mit der bedingten Begnadigung eineinhalb Jahre länger in Bewährung befindet, d.h. nämlich bis Ende August 2011, als wenn er nach zwei Drittel der Strafe am 3. März 2009 bedingt entlassen wird. Die Bewährung würde in diesem Fall nur bis 3. März 2010 dauern. Also mit der Begnadigung wird die bedingte Entlassung letztlich um rund sechs Monate vorgezogen und die Bewährung um eineinhalb Jahre verlängert. Sie können damit aber gegenüber G. G. ein positives Zeichen setzen. In der Hoffnung natürlich, dass er seine Verbitterung auf Grund der harten Bestrafung besser bewältigen kann und sein noch junges Leben wieder in den Griff bekommt. Mit der Ansetzung einer dreijährigen Probezeit wird demgegenüber klar demonstriert, dass G. G. seine Bewährung während längerer Zeit unter Beweis stellen muss. In diesem Sinne bitte ich Sie, geschätzte Grossrätinnen und Grossräte, dem Antrag der Regierung und der Kommissionsminderheit zu folgen.

Standespräsident Farrér: Bevor ich das Wort Grossrat Arquint erteile und nachher Grossrat Augustin, folgende Mitteilung meinerseits: An ihrer Sitzung vom Mittwoch hat die PK eigentlich für den Nachmittag keine Sitzung vorgesehen. Dies auch in Anbetracht der Gehläröffnung. Sollten wir aber mit den Beratungen nicht so voran gekommen sein gegen 12 Uhr, wie wir das uns vorgestellt haben, werden wir diesen Entscheid natürlich überprüfen müssen.

Arquint: Es war ganz spannend einmal als Laie gewissermassen einem Prozess beizuwohnen und sich die Plädoyers der Juristen in dieser Angelegenheit anzuhören. Ich komme allerdings in weniger komplizierte Gewissenskonflikte und Abwägungen wie Kollege Portner. Ganz kurz, das Rechtssystem hat zwei Aufgaben. Das eine ist die Strafe und das andere ist die Integration. Und wenn ich diese beiden gegeneinander abwäge, dann sehe ich auf der einen Seite, die Strafe ist massiv, selbst bei der Begnadigung geht die potenzielle Strafe weiter auf

drei Jahre, also damit ist dem Strafgedanken genüge getan. Wenn ich die Integration in die Gesellschaft als zweiten Aspekt nehme, dann wäre das ein Eingehen auf das Begnadigungsgesuch sicher ein positives Stimulans, um sich in der Gesellschaft wieder bewähren zu können und das führt mich dazu, dass ich Sie auch bitte dem Antrag gemäss Regierung und Kommissionsminderheit beizustimmen.

Augustin: Ich mache es kurz, beantrage der Kommissionsmehrheit zu folgen und führe materiell nur folgendes aus: Man kann, Frau Regierungsrätin, den vorliegenden Fall von der sachverhaltlichen Seite durchaus mit dem damaligen Fall M.A.S, welchen wir am 1. Dezember 1993 behandelten, vergleichen. Ich kann mich noch an den Fall erinnern, weil ich damals Präsident der Begnadigungskommission war. Und Kollege Keller stellt mir freundlicherweise die Tabelle, die die Details auflistet, zur Verfügung. Wir haben uns damals in jenem Fall entgegen dem Antrag von Regierungsrat Aliesch für die Gutheissung des Antrages ausgesprochen aus rein familiären Überlegungen. Es handelte sich um eine alleinerziehende Mutter mit einem einzuschulenden Kind, welches in Spanien wegen fehlender Ausweispapiere nicht eingeschult worden wäre und wir vor der Frage standen, sollen wir dieser Frau ermöglichen, dass sie in die Schweiz zurückkehrt, hier ihr Kind einschult und mit dem Kind zusammen lebt oder die Strafe verbüsst. Aus dieser Optik haben wir für das Kind, vor allem für das Kind, für die Begnadigung der Mutter optiert. Der Rat ist uns damals gefolgt. So liegen die Verhältnisse im vorliegenden Fall ganz klar.

Bischoff: Ich spreche wie Kollege Romedi Arquint eigentlich als Laie und kann teilweise diesen ganz detaillierten und minuziösen Details nicht folgen, die die Juristen hier im Saal vorbringen. Für mich sind ganz wenige Sachen klar. Ein erwachsener Mensch reist nach Spanien mit sieben Kilogramm Haschisch. Sieben Kilogramm, glaube ich, ich habe da auch keine Erfahrung, aber ich meine, wenn er diese im Eigenkonsum innert kürzester Zeit verbraucht hätte, müssten wir über dieses Begnadigungsgesuch nicht debattieren. Die Sachlage ist für mich klar, Vorsatz ist vorhanden und all die anderen Details sind für mich eigentlich irrelevant. Ein erwachsener Mensch, in voller Kraft und Besitz seiner Urteilskraft geht nach Spanien und versucht dort mit Haschisch seinen Lebensunterhalt teilweise mindestens zu bestreiten. Hinzu kommt noch, und das ist, meine Damen und Herren, für mich auch ein Argument, man kann doch nicht alle Straftaten, die ein Schweizer im Ausland macht, immer auf's Schweizer Recht zurück beziehen. Es ist doch keine Entschuldigung, dass in der Schweiz diese Delikte weniger streng verurteilt werden. Spanien hat eine andere Drogensituation, hat andere Probleme, und ich glaube, diese Gesetze in Spanien sind dieser Problematik angepasst. Und es wäre falsch, und ich glaube, das ist für mich der Grund, es wäre ein falsches Zeichen, wenn die Schweiz nun eingreifen würde in diese Gesetze, in diese Usus des Gesetzesvollzugs in einem anderen Staat. Für mich ist ganz klar, dieser Mann, dieser Herr G. hat mit Vorsatz gehandelt, wenn er mit sieben Kilo-

gramm Haschisch nach Spanien reist. Er hat auch sicher gewusst, was ihn erwartet, wenn er erwischt wird, weil, ich nehme an, dass er ein bisschen Erfahrung hatte mit diesem Verkauf und Handel mit Haschisch. Und darum glaube ich, dass es nicht opportun wäre, der Regierung zu folgen und diesem Begnadigungsgesuch auch nur bedingt zu erlassen, sondern ich bin dafür, dass man der Kommissionsmehrheit folgt.

Noi-Togni: Also ich ergreife hier nur das Wort, weil ich mein Verhalten im Rat immer rechtfertigen können möchte. Und ich muss sagen, im Jahre 2000 haben wir hier im Rat ein Begnadigungsgesuch behandelt, das mich persönlich sehr beschäftigt hat. Und es ist um eine Mutter von zwei Kindern gegangen. Und natürlich kann man sich über die Umstände und über die vielleicht andere Situation streiten. Trotzdem habe ich eine besondere Art gefunden, unsere Entscheidung dieses Begnadigungsgesuch abzuweisen. Also es sind immer noch Infraktionen über das Betäubungsmittelgesetz und damals war es in der Botschaft zu lesen. Und wir haben Folge geleistet von dieser Empfehlung in der Botschaft, dass ein Strafvollzug bei Vorhandensein minderjähriger Kinder eine besondere Härte darstellen könne, aber in der Natur der Sache liege und nicht generell eine Begnadigung rechtfertigen könne. Anderenfalls würde eine Kategorie von rechtskräftig verurteilten Straftätern gegenüber allen anderen bevorzugt behandelt. Weiter ist auch noch zu lesen: Die Begleiterscheinungen des Strafvollzugs wie Trennung von der Familie oder die Einschränkungen und Entbehrungen der Angehörigen stellen mit dem Vollzug einer Freiheitsstrafe regelmässig verbundene soziale Nachteile dar und vermögen eine Begnadigung nicht zu rechtfertigen. Anhand von diesen Beispielen, wie gesagt, es hat mich sehr beschäftigt damals, meine ich, wir können nicht andere Massstäbe setzen. Und das verletzt meiner Meinung nach auch den Art. 8 der Bundesverfassung über die juristische Gleichheit in unserem Lande. Und darum muss ich mich dann auch mit schwerem Herzen gegen dieses Begnadigungsgesuch stellen.

Peyer: Sie haben gemerkt, die Pendelbewegungen von Grossrat Portner sind eher hinderlich, die Entscheidungskurve zu kratzen. Grundsätzlich stellt sich nämlich die Frage, ob wir hier überhaupt fähig sind, solche Geschäfte einigermassen objektiv zu beurteilen. Wenn ich das Votum von Grossrat Bischoff gehört habe, dann komme ich zum Schluss: Nein, wir sind nicht fähig. Er geht entgegen den Ausführungen in der Botschaft davon aus, dass G. G. mit sieben Kilogramm und etwas nach Spanien gefahren ist. Das ist schon falsch. Das könnte man nachlesen in der Botschaft. Er geht auch weiter davon aus, dass dieser G. G. hätte wissen müssen oder die Absicht hätte haben können. Das ist alles möglich, wir wissen es einfach schlicht und einfach nicht. Dann bleibt als Entscheidungsgrundlage nur noch das, was die Regierung sagt, und sie macht es eigentlich clever. Die Regierung sagt, wir können abschätzen, wann er rauskommt und wie viel Bewährungsfrist er dann noch hat. Oder wir können ihn ein wenig früher rauslassen, aber die Bewährungsfrist verlängern. Das finde ich eigentlich ein cleveres, salomonisches Urteil. Und wenn die Regie-

rung einmal einen cleveren Beschluss fasst, sollte man den unterstützen.

Keller: Also ich will über diese Sache nicht mehr lange debattieren. Es geht hier nicht um eine Kritik an die liberale Haltung der Schweiz in diesem Zusammenhang, Herr Bischoff, was Sie meinen, ist irrelevant. Wichtig ist, dass wir ein liberales Strafsystem in diesem Zusammenhang haben. Und wäre das in der Schweiz passiert, die genau gleiche Sache, mit sieben Kilogramm, sollte diese Person nur mit einer Geldstrafe rechnen? Und diese Person wäre ins Gefängnis gekommen, nur falls sie ihre Geldstrafe nicht bezahlt hätte? Und in dem Fall wäre diese Person vier Monate ins Gefängnis verlegt worden. Das ist die Wahrheit und das ist unser System.

Und jetzt, wenn wir vom Begnadigungsgesuch sprechen, müssen wir die Situation in Spanien und die Situation in der Schweiz vergleichen. Also, da haben wir drei Jahre Gefängnis und kein Tag im Gefängnis. Ist das ein Härtefall? Ist diese Strafe zu hart, ja oder nein? Das können Sie selber beurteilen, aber der Tatbestand und die Vergleichselemente sind nur diese. Also kein Tag ins Gefängnis und drei Jahre. Der Rest gehört der liberalen oder der nicht liberalen Drogenpolitik der Schweiz, aber absolut nicht zur Debatte des Begnadigungsgesuchs G. G.. Das ist die Tatsache. Und was die Regierung hier im Prinzip als Antrag stellt, ist nur dem Begnadigungsgesuch bedingt zu entsprechen, mit einer Probezeit von weiteren drei Jahren. Also meine Damen und Herren, ich glaube wirklich, dass in einem solchen Fall, wenn wir die Situationen vergleichen, also Schweizerisches Recht und das Recht in Spanien, es da eine Differenz gibt und wir können ohne weiteres den Fall als harter Fall, zu harter Fall, qualifizieren und diesem, sagen wir, bedingten Antrag der Regierung, zuzustimmen.

Bondolfi; Kommissionssprecher: Nur ganz kurz. Fakt ist, dass die Schweiz nach Art. 12 des Übereinkommens begnadigen kann. Ebenso unbestritten ist, dass der Grosse Rat, welcher über einen sehr grossen Ermessensspielraum verfügt in dieser Sache, nach Art. 194 StPO, begnadigen kann. Ebenfalls unbestritten ist aber, dass Spanien ein Rechtsstaat ist, welcher ein Urteil in Anwendung der innerstaatlichen Gesetzesbestimmungen ausgesprochen hat. Und ebenfalls unbestritten ist, dass wir bei der Gutheissung des regierungsrätlichen Antrages via Begnadigung dieses ausländische Urteil abändern. Und das ist präjudizierend für zukünftige Gesuche. Erfreulich ist bei dieser ganzen Diskussion, von Frau Regierungsrätin zu hören, dass Vorstrafen als verzeihliche Jugendsünden betrachtet werden können. Das war bis jetzt bei fremdenpolizeilichen Angelegenheiten nicht immer der Fall.

Standespräsident Farrér: Wir stimmen ab. Ich mache Sie darauf aufmerksam, dass gemäss Art. 62 Abs. 7 GGO die Abstimmung geheim zu erfolgen hat. Ich bitte die Stimmzähler die Stimmzettel zu verteilen.

Nun, meine sehr verehrten Damen und Herren, ich habe Ihnen nicht zu sagen, wie Sie stimmen müssen, aber ich gehe davon aus, dass Sie ja oder nein stimmen können. Im Falle einer Begnadigung ein ja.

Abstimmung

Der Grosse Rat folgt dem Antrag der Kommissionsmehrheit mit 80 zu 29 Stimmen.

Anfrage Locher Benguerel betreffend Armeewaffen ins Zeughaus (Wortlaut Februarprotokoll 2008, S. 506)

Antwort der Regierung

Gemäss Art. 60 Abs. 1 der Bundesverfassung sind die Militärgesetzgebung sowie Organisation, Ausbildung und Ausrüstung der Armee Sache des Bundes. Entsprechend hat der Bund in Art. 25 Abs. 1 lit. a und 112 des Bundesgesetzes über die Armee und die Militärverwaltung die Aufbewahrung der persönlichen Ausrüstung durch die Angehörigen der Armee (AdA) geregelt. So haben die Militärdienstpflichtigen ausser Dienst die Pflicht, für die sichere Aufbewahrung und den Unterhalt der persönlichen Ausrüstung zu sorgen.

Die Pflichten im Zusammenhang mit der Aufbewahrung der persönlichen Ausrüstung werden in der Verordnung über die persönliche Ausrüstung der Armeeingehörigen (VPAA) konkretisiert. Gemäss auf Art. 5 VPAA müssen die AdA ihre persönliche Ausrüstung in der Regel am Wohnsitz aufbewahren. Ausnahmsweise können AdA die Ausrüstung oder Teile davon ausserhalb des Wohnsitzes oder gegen Gebühr bei der Logistikkbasis der Armee (LBA) hinterlegen. Die Ausnahmen werden in Art. 6 abschliessend aufgezählt. Es sind dies der Auslandsaufenthalt, der häufige Wohnsitzwechsel oder der Wohnsitz im grenznahen Ausland.

Das Bundesrecht enthält keine Bestimmung, die es dem AdA ermöglichen würde, seine Waffe zu hinterlegen, wenn er die Ansicht vertritt, er habe keine Möglichkeit, seine Waffe sicher am Wohnsitz aufzubewahren.

Eine vom VBS eingesetzte Arbeitsgruppe prüft derzeit die Frage, ob erweiterte Hinterlegungsmöglichkeiten für Ordonanzwaffen geschaffen werden sollen.

Beantwortung der Fragen

1. Nein. Aufgrund der Tatsache, dass das Bundesrecht die Hinterlegung der persönlichen Ausrüstung der AdA abschliessend regelt, ist der Kanton nicht befugt, Regelungen in Bezug auf die Hinterlegung der persönlichen Armeewaffe zu erlassen.
2. Der Regierung ist nicht bekannt, was mit den nicht mehr gebrauchten (Armee-) Waffen in Haushalten geschieht.

Voraussichtlich ab dem Herbst 2008 können Privatpersonen gestützt auf den neuen Art. 31a des Bundesgesetzes über Waffen, Waffenzubehör und Munition Waffen, Waffenbestandteile, Waffenzubehör, Munition oder Munitionsbestandteile kostenlos der Kantonspolizei abgeben. Personen, die eine Waffenhandelsbewilligung besitzen, können von dieser Möglichkeit gegen Entrichtung einer Gebühr Gebrauch machen. Die Logistikcenter oder Retablierungsstellen der LBA nehmen schon heute bedingungslos alte Armeewaffen entgegen.

Locher Benguerel: Da seit der Einreichung meiner Anfrage schon einige Zeit vergangen ist, beantrage ich Diskussion damit die Regierungsrätin die aktuelle Sachlage ausführen kann.

Antrag
Diskussion

Abstimmung

Dem Antrag wird mit offensichtlichem Mehr zugestimmt.

Locher Benguerel: Ich zitiere aus der Ausgabe der "Südschweiz" vom 6. Mai 2008. "Er ladete seine Dienstwaffe, öffnete die Verpackung der Taschenmunition, spitzte das Magazin mit 20 Schuss ab und setzte es in das Sturmgewehr 90 ein. Danach stellte er das Gewehr in den Schrank im Gästezimmer." Zitat Ende. Mein Zitat bezog sich auf das Urteil des 21-jährigen Bündners, welcher im März 2007 seine Ex-Freundin mit dem Sturmgewehr erschossen hatte. Am 4. August wurde im Bündner Tagblatt auf eine internationale Studie zu Suiziden bei Jugendlichen hingewiesen. Die Rekordquote bei Suiziden mit Schusswaffen weist die Schweiz auf. 43,6 Prozent der 15 bis 24-jährigen Männer setzten ihrem Leben mit einer Waffe ein Ende. Die Studie verdeutlicht, dass die hohe Verfügbarkeit von Waffen, insbesondere die Heimaufbewahrung von Waffen aus Armeebeständen, einen direkten Zusammenhang mit der hohen Rate hat. Jedes Opfer aus Beziehungs- oder Familiendramen ist eines zu viel. Zudem ereignet sich in der Schweiz im Durchschnitt täglich ein Schusswaffensuizid. Wir müssen nun endlich handeln und nicht mehr tatenlos zusehen, oder mit welchen Argumenten kann der Staat verantworten, dass in Schweizer Haushalten zirka 1,7 Millionen Armeewaffen unkontrolliert im Umlauf sind? Waffen bieten nicht mehr Sicherheit, sondern sind vielmehr selbst ein Sicherheitsrisiko. Die Zahlen der Delikte mit Armeewaffenmissbräuchen sprechen eine deutliche Sprache. Auf das Vertrauen, welches dem Bürger zur Aufbewahrung seiner Dienstwaffe von der Armeegesetzgebung übertragen wird, kann leider nicht mehr gesetzt werden. In Konfliktsituationen leben viele Frauen mit der Angst, dass in der eigenen Wohnung eine Waffe steht. Diese Gewaltandrohung ist für unsere Gesellschaft nicht akzeptabel. Oft handelt es sich bei häuslicher Gewalt oder Beziehungsdelikten nicht um geplante sondern um Kurzschlusshandlungen. In diesen Situationen macht es einen grossen Unterschied, ob die Schusswaffe griffbereit im eigenen Haushalt zur Verfügung steht oder eben nicht. Werden die Waffen künftig im Zeughaus abgeliefert, so sinkt das Drohpotenzial massiv und dadurch wird die Sicherheit vieler Betroffenen erhöht.

Im September 2007 wurde auf nationaler Ebene die Initiative "Für den Schutz vor Waffengewalt" initiiert. 40 Organisationen lancierten die Initiative und von 30 weiteren wird sie unterstützt. Bis heute konnten bereits über 90'000 Unterschriften gesammelt werden und dies zeigt den grossen Rückhalt des Initiativbegehrens in der Bevölkerung. Es besteht dringender Handlungsbedarf. Diesem dringenden Handlungsbedarf trägt die Antwort

der Regierung leider keine Rechnung. Trotzdem erkläre ich mich mit der Antwort aus zwei Gründen als teilweise befriedigt.

Erstens: Der Antwort entnehme ich, dass vom VBS eine Arbeitsgruppe prüft, ob Hinterlegungsmöglichkeiten für Ordonanzwaffen geschaffen werden sollen. Meine Abklärungen haben ergeben, dass diese Arbeitsgruppe den Handlungsbedarf erkannt hat und im November ihren Bericht an den Bundesrat abgeben wird.

Zweitens: Mit dem Inkrafttreten der neuen Bundesgesetzgebung Art. 31 a sollten ab August Waffen und Waffenzubehör kostenlos der Kantonspolizei abgegeben werden können. Dies würde dem Begehren der Unterzeichnenden entsprechen, welche fordern, dass Abgabestellen eingerichtet werden sollten. Ich erwarte, dass die Regierung die Öffentlichkeit in geeigneter Weise auf diese neue Möglichkeit aufmerksam macht. Es liegt nun am Verteidigungsdepartement im November eine nationale Lösung zu präsentieren, welche den staatspolitischen, militärischen sowie soziologischen Aspekten gerecht wird und die Sicherheit in unserem Land massgebend verbessert. Eines scheint mir dabei klar zu sein: Armeewaffen gehören ins Zeughaus und nicht in Privatwohnungen.

Regierungsrätin Janom Steiner: Seien Sie versichert, Grossrätin Locher, der Regierung ist es ein ernstes Anliegen, dass Missbräuche von Waffen im zivilen und im militärischen Bereich verhindert werden. Allein das Bundesrecht regelt abschliessend, wer unter welchen Umständen seine Ausrüstung inklusive Waffe wo hinterlegen kann. Es besteht keine Lücke und somit auch keine Kompetenz der Kantone, in diesem Bereich zu legiferieren. Immerhin möchte ich aber darauf hinweisen, Sie haben auch schon darauf hingewiesen, dass die Kantone und das VBS in dieser Sache nicht untätig sind. Als Folge des Tötungsdeliktes vom 23. November 2007 in Zürich Höngg, setzte nämlich der Vorstand der schweizerischen Konferenz der kantonalen Militär- und Zivilschutzdirektoren auf Antrag der Konferenz der kantonalen Verantwortlichen für Militär und Bevölkerungsschutz eine aus Vertreterinnen und Vertretern des VBS und der Kantone gebildete Arbeitsgruppe ein mit dem Auftrag, den gesamten Problemkreis der Lagerung von Armeewaffen vertieft zu prüfen, und mögliche Lösungen aufzuzeigen.

Der Chef VBS, Bundesrat Samuel Schmid hat parallel dazu eine interdepartementale Arbeitsgruppe beauftragt, den Umgang mit der Ordonanzwaffe umfassend zu analysieren. Dabei geht es unter anderem um die Klärung der militärischen, der rechtlichen, der staatspolitischen und auch der soziologischen Aspekte. Dazu gehört beispielsweise die Prüfung von erweiterten Hinterlegungsmöglichkeiten von Ordonanzwaffen, verschärfte Kriterien für die Heimabgabe von Ordonanzwaffen und um die Klärung der generellen Frage der traditionellen Bedeutung von Waffen in einer sich wandelnden Gesellschaft. Sie haben in ihrer Anfrage auf den Kanton Genf hingewiesen, welcher als gutes Beispiel vorangegangen ist oder als gutes Vorbild dient. Nun mal ganz abgesehen davon, dass sich der Kanton Genf mit seiner Vorreiterrolle dem Bundesrecht widersetzt, sind die Ergebnisse

ausserdem recht ernüchternd, ich kann ihnen einfach ein paar Zahlen angeben. Genf hat eine spezielle Waffenkammer eingerichtet, die Kosten waren 60'000 Franken. Da das ganze Gebäude aber auch noch entsprechend umgebaut werden musste, beliefen sich die Kosten letztlich auf rund eine Viertel Million Franken. Abgegeben wurden dann bis Mitte dieses Jahres acht Pistolen und 66 Sturmgewehre 90, also total 74 Armeewaffen, also man muss schauen, in welchem Verhältnis stehen die Kosten dann auch zu dem Nutzen. Das heisst nicht, dass man nichts unternehmen muss. Wir haben in unserer Antwort darauf hingewiesen, dass es bald die Möglichkeit gibt mit dem neuen Waffengesetz diese Waffen und Munition, Waffenzubehör bei der Kantonspolizei voraussichtlich ab Herbst abzugeben.

Tatsache ist, dieses neue Waffengesetz wird in Kraft treten mit dem Schengen-Besitzstand. Ursprünglich war geplant, dass Schengen-Besitzstand auf 1. November 2008 in Kraft tritt. Neu wurde jetzt terminiert, dass der Europarat erst Ende November diesen Beschluss fassen wird und voraussichtlich tritt Schengen-Besitzstand am 5./6. Dezember in Kraft und damit dann auch das neue Waffengesetz und die dazu gehörige Verordnung. Ab diesem Zeitpunkt spätestens können bei uns Waffen dann bei der Kantonspolizei abgegeben werden. Tatsache ist aber auch, es gibt bereits heute eine Möglichkeit, Waffen abzugeben, nur ist dies oft nicht bekannt. Die Retablierungsstellen, mit anderen Worten auch das Zeughaus Chur, nehmen Waffen entgegen zur Lagerung, das ist eigentlich bereits jetzt eine Möglichkeit. Die Resultate dieser Arbeitsgruppen werden voraussichtlich gegen Ende 2008 bekanntgegeben. Wir haben einen Einladungsstermin von Bundesrat Schmid erhalten im November. Die Traktandenliste ist zwar noch nicht bekannt, aber die Militärdirektoren gehen davon aus, dass die Ergebnisse eben dieser Arbeitsgruppe dann auch dargelegt werden. Also wir werden bald mehr wissen und wir werden somit auch erfahren, was der Bund in dieser Angelegenheit plant. Inwieweit die Kantone dann dies umsetzen müssen oder noch zusätzliche Massnahmen ergreifen müssen, das muss ich im Moment noch offen lassen. Ich hoffe, ich habe ihre Fragen soweit beantwortet.

Anfrage Noi-Togni betreffend Datenerhebung von Gewaltopfern in den Bündner Spitälern (Wortlaut Februarprotokoll 2008, S. 507)

Antwort der Regierung

Nach Ansicht der Regierung sollten Daten nur erhoben werden, wenn die Datenerhebung mit einem Nutzen verbunden ist. Bei der anvisierten Datenerhebung in den Bündner Spitälern müsste, um deren Durchführung zu legitimieren, ein Nutzen insbesondere für die polizeiliche Arbeit resultieren. Ein solcher würde gegebenenfalls darin bestehen, dass gestützt auf die Datenerhebung gesellschaftstypische oder fallspezifische Täterprofile erstellt werden. Fallspezifische Täterprofile können allerdings schon heute gestützt auf die vorhandenen

Informationen erstellt werden (sog. Profiling). Solche Täterprofile werden jedoch von spezialisierten Kriminalisten (und nicht von Spitälern) und nur dann erstellt, wenn nach unbekannter Täterschaft von serienmässigen und schweren Gewaltdelikten zu suchen ist. In der Regel handelt es sich erfahrungsgemäss bei Gewaltdelikten aber um Beziehungsdelikte, wo die Täterschaft bekannt ist. Aus der anvisierten Datenerhebung von Gewaltopfern in den Bündner Spitälern würde somit für die Polizei hinsichtlich der Aufklärung von Gewaltdelikten kein Nutzen resultieren. Aus polizeilicher Sicht wird ebenso wenig ein Nutzen erkannt, wenn daraus gesellschaftstypische Täterprofile erstellt werden könnten. Es besteht nämlich keine polizeiliche Möglichkeit, allfällige auf Grund der Datenerhebung der Spitälern erstellte gesellschaftstypische Täterprofile in der präventiven polizeilichen Arbeit im konkreten Einzelfall zu nutzen.

Die vorliegende Anfrage wird insbesondere mit den von verschiedenen Spitälern durchgeführten Studien und Untersuchungen begründet. Diese Untersuchungen und Studien haben teilweise viel Publizität erreicht, ein konkreter Nutzen dieser Untersuchungen und Studien ist bis heute nicht bekannt.

Die Regierung beantwortet die gestellten Fragen wie folgt:

1. Die Regierung erachtet eine Datenerhebung von Gewaltopfern in den Bündner Spitälern als nicht zweckdienlich, da aus den Daten keine direkten Schlussfolgerungen für die polizeiliche Arbeit gezogen werden können. Die Datenerhebung ist zudem aufwändig und mit erheblichen Kosten verbunden. Die Kosten der Datenerhebung werden allein vom Kantonsspital Graubünden auf rund 300'000 Franken pro Jahr veranschlagt.
2. Die Regierung ist bereit, sich bei Bedarf von Experten in der Gewaltproblematik beraten zu lassen. Zu diesen Experten gehört vorab die Kantonspolizei. Einen Bedarf zum Beizug weiterer Experten erachtet die Regierung derzeit nicht als gegeben.
3. Der der Frage zu Grunde gelegte Zusammenhang zwischen einem allfälligen letalen Fall und der Nichterhebung von Daten von Gewaltopfern in den Bündner Spitälern ist für die Regierung nicht nachvollziehbar.
4. Die Zusammenarbeit zwischen Spitälern bzw. Ärzteschaft und der Polizei ist in der Verordnung über die Mitwirkung der Medizinalpersonen im Strafverfahren (BR 350.070) geregelt. Demnach bestehen eine Meldepflicht des Arztes in aussergewöhnlichen Todesfällen und ein Melderecht im Falle von Verletzungen, die auf ein Vergehen oder Verbrechen schliessen lassen, was beispielsweise bei Schuss- oder Stichwunden indiziert ist oder bei Verletzungen an Kindern. Sodann ist der Arzt verpflichtet, den Strafverfolgungsbehörden auf Anfrage hin Zeugnis oder Bericht zu erstatten.

Noi-Togni: Ich möchte aus denselben Gründen wie Frau Locher Diskussion beantragen, damit Frau Regierungsrätin uns informieren kann über die Resultate der Recherchen, die in diesem Fall unternommen wurde.

Antrag Diskussion

Abstimmung

Dem Antrag wird mit offensichtlichem Mehr zugestimmt.

Noi-Togni: Ich denke, dass es wichtig ist aufzuzeigen, was unsere Vorstösse im Grossen Rat bewirken. Gegenüber der verbreiteten Meinung im Rat, dass Vorstösse nur Kantonsgelder verschwenden, zeigt dieses Beispiel auf, meine ich, dass sie dazu dienen, einer bestimmten Problematik nachzugehen und eine entsprechende Information, über was in anderen Kantonen diesbezüglich geschieht, zu gestatten, was als Orientierung auch für unseren Kanton gelten kann. Deswegen möchte ich Regierungsrätin Janom Steiner Gelegenheit geben, von den Recherchen in anderen Kantonen bezüglich Datenerhebung von Gewaltopfern in den Spitälern kundzutun. Aber zuerst möchte ich ganz kurz noch den Sinn dieser Anfrage erklären. Ich bin nicht die Einzige im Rat, welche sich Sorge über die zunehmende Gewalttendenz oder über die zunehmende Intensität der Gewalt in unserer Gesellschaft macht. Die Kollegen Niederer und Hartmann, Chur, und andere noch, haben bereits versucht, im Rat gegen die Jugendkriminalität Massnahmen zu treffen oder wenigstens die Diskussion in Gang zu setzen. Bei der Datenerhebung von Gewaltopfern in den Spitälern meinte ich, dass die entsprechende Dokumentation gedient hätte, bei rezeptiven Fällen ein Bild zu zeigen über bestimmte Situationen. Wenn zum Beispiel ein Kind oder eine Frau oder ein älterer Mensch mit Verletzungen, welche auf Grund von vermutlichen Gewaltausübungen auf dem Notfall zur Behandlung eintreffen, wäre bei einer gezielten Registrierung, eine Art Monitoring schneller auffällig und es gäbe eine systematische Kontrolle und es gäbe die Legitimation der Ärzteschaft, des Pflegepersonals und der Polizei zu Gunsten der Opfer etwas zu unternehmen. Ich habe übrigens im Frauenhaus Graubünden mitgewirkt. Die mit Gewalt in Kontakt gekommenen Frauen erklärten wiederholt, von Ärzten, Spitälern und Polizei nicht genug geholfen worden zu sein. Was mir auf Punkt vier der regierungsrätlichen Antwort auf meine Anfrage plausibel wird. Sagt doch Antwort Nummer vier, ich zitiere: "Die Zusammenarbeit zwischen Spitälern, beziehungsweise Ärzteschaft und der Polizei ist in der Verordnung über die Mitwirkung der Medizinalpersonen im Strafverfahren geregelt. Demnach besteht eine Meldepflicht des Arztes in aussergewöhnlichen Todesfällen", also wir wollen nicht, dass es zum Todesfall kommt, "und ein Melderecht", ich betone, ein Melderecht, nicht eine Meldepflicht, "im Falle von Verletzungen, die auf ein Vergehen oder Verbrechen schliessen lassen, was beispielsweise bei Schuss-, oder Stichwunden indiziert ist oder bei Verletzungen an Kindern. Sodann ist der Arzt verpflichtet, den Strafverfolgungsbehörden auf Anfrage hin", ich betone, auf Anfrage hin, "Zeugnis oder Bericht zu erstatten." Alles, diese Gesetzgebung, schützt uns sicher nicht gegen Gewalt, oder nicht genug zumindest.

Ich möchte auch die Aussagen der Regierung in Antwort eins meiner Anfrage in Abrede stellen. Die Regierung

erachtet eine Datenerhebung von Gewaltopfern in den Bündner Spitälern, heisst es in der Antwort. Ich zitiere: "als nicht zweckdienlich, da aus den Daten keine direkte Schlussfolgerung für die polizeiliche Arbeit gezogen werden kann." Warum nicht, ist nicht angegeben und für mich nicht nachvollziehbar. Mit Blick auf die Beispiele, welche ich vorher genannt habe meine ich wohl, dass direkte Schlussfolgerung für die polizeiliche Arbeit bei einer Registrierung möglich wären. Die Datenerhebung ist zudem aufwändig, heisst es immer in Antwort eins. Ich zitiere: "und auch mit erheblichen Kosten verbunden. Die Kosten der Datenerhebung werden allein vom Kantonsspital Graubünden auf rund 300'000 Franken pro Jahr veranschlagt." Wenn man solche Kosten erwartet, 300'000 Franken, dann ist aber das Problem gravierend und verlangt echte Massnahmen.

Noch eine letzte Bemerkung. Ich habe die Spitäler in der Schweiz erwähnt, wo Studien gemacht worden sind. Ich meine somit nicht, dass Graubünden eins auf eins dasselbe machen soll. Ich habe lediglich erwähnt, dass das Kantonsspital Luzern anhand von Datenerhebungen sogar ein Täterprofil erstellen konnte. Ob es sinnvoll ist, Täterprofile aufzustellen, lässt sich vermutlich bestreiten. Aber sicher sinnvoll wäre für die Polizei, Ärzteschaft und Pflegepersonal zu wissen, ob das Kind, die Frau oder alte Menschen bereits mit verdächtigen Verletzungen hospitalisiert worden waren. Und sinnvoll und hilfreich wäre es vor allem für die Betroffenen.

Standespräsident Farrér: Meine sehr geschätzten Damen und Herren, wir haben Gäste auf der Tribüne. Es sind dies die Mitglieder des Landratsbüros des Kantons Nidwalden. Angeführt von Landratspräsident Alfred Bossard. Ich begrüsse Sie, wir heissen Sie hier im Bündner Grossen Rat herzlich willkommen. Fühlen Sie sich wohl, geniessen Sie den Tag und nehmen Sie viele gute Eindrücke mit. Wir freuen uns.

Regierungsrätin Janom Steiner: Grossrätin Noi, auch wir wollen keine unnötigen Todesfälle. Nur die Frage stellt sich, ob wir mit gezielten Registrierungen und Datenerfassungen im Kantonsspital diese verhindern können. Ich muss ein paar grundsätzliche Ausführungen zu dieser anvisierten Datenerhebung machen. Es würden grosse Probleme entstehen bei der Praktikabilität, beziehungsweise bei den Kriterien für eine solche Datenerhebung. Es ist nicht immer klar, ob ein Gewaltopfer vorliegt. Es gibt sehr heikle Situationen, vor allem bei den Fällen von Sexualdelikten. Mit anderen Worten, ob der Patient oder die Patientin dann die echten Angaben machen, die benötigt werden, ist unklar. Es gibt ein besonderes Kollektiv an Patienten, nämlich die Alkoholiker, die in der Regel nicht vorgeben, einem Gewaltdelikt zum Opfer gefallen zu sein, sondern in der Regel vielleicht mehr auf Stürze hinweisen. Und wir haben ein besonderes Kollektiv an Personen mit Selbstverletzungen. Auch dies ist zu berücksichtigen. Ein weiteres Problem bei solchen Datenerfassungen ergibt sich aus der Rechtslage beim Daten-, und Personalschutz. Die Frage ist nämlich, ob man die Patienten informiert, dass eine Studie oder eine solche Datenerfassung stattfindet. Werden sie informiert, ist davon auszugehen, dass der Wahrheitsgehalt der Anga-

ben eher abnimmt. Werden sie nicht informiert, besteht die Frage, ob dies datenschutzrechtlich überhaupt zulässig ist. Wenn wir eine effektive Datenerhebung wollen, genügt es auch nicht, dass wir nur irgendein Formular ausfüllen, sondern es braucht dann ein wissenschaftlich fundiertes, ausgebildetes Personal, die diese Daten erhebt. Hinzu kommt auch, es genügt nicht, wenn wir diese Daten nur am Kantonsspital erfassen würden, denn der grösste Teil der Opferbehandlung findet bei den Hausärzten oder in den Regionalspitälern statt. Bei den Kindern ist dies vielleicht weniger der Fall, weil sie in die Kinderklinik kommen. Also die Datenerfassung als solche ist relativ schwierig und kann nicht einfach schnell an die Hand genommen werden, sondern muss professionell ausgestaltet werden, wenn man einen echten Nutzen daraus ziehen will.

Zu den Studien, die Sie zitiert haben. Wir haben diese Studien gründlich studiert und sind zu folgenden Schlüssen gekommen: Die Studie des Inselspitals Bern, Notfallzentrum, war eine Langzeitstudie mit dem Fazit, dass Gewaltverletzungen zunehmen, schwerer werden und den Kassenpatienten und Steuerzahler immer mehr kosten. Die Studie in Zürich widmete sich vor allem der Frage, welche Gewalterfahrungen Jugendliche im Kanton Zürich gemacht haben und wie sie sich entwickelten. Eine Studie der Uni Basel zum Thema Jugend und Gewalt zeigt gesellschaftliche Hintergründe zu Gewaltentwicklungen auf. Die statistische Erfassung von Gewaltdelikten im Spitalzentrum Biel zeigte vor allem die finanziellen Folgen auf. Ich muss sagen, das waren alles sehr interessante Studien, deren Erkenntnisse sehr wertvoll für die Erkennung von Tendenzen sind und auf welche man sicher auch die tägliche Arbeit ausrichten kann. Der Nutzen dieser Studien liegt vor allem in der allgemeinen Erkenntnis, dass die Gewalt und Gewaltanwendung zunimmt, auch in der Schweiz, und dass dies nicht unerhebliche Kosten nach sich zieht. Ich denke aber, es erübrigt sich, diese sicher auch für Graubünden allgemein gültige Erkenntnis durch weitere Datenerhebungen zu untermauern. Keine dieser Studien hat im Übrigen zur Erstellung von gesellschaftstypischen Täterprofilen geführt oder zu einem konkreten Nutzen für den Einzelfall. Allein im Kanton Luzern konnte offenbar ein Täterprofil erstellt werden. Uns ist es aber leider nicht gelungen, diese Erhebung ausfindig zu machen.

Frau Grossrätin Noi, bei aller Sympathie für die Stossrichtung dieser Anfrage, so muss man sich halt dennoch bewusst sein, dass sie auch mit umfassenden, kostenintensiven Datenerhebungen kein Gewaltdelikt verhindern werden. Hierfür sind vielmehr Massnahmen im Bereich der Prävention und Repression sowie die Strafzumessung sowie Massnahmen im Bereich der Schulung, Erziehung, Bildung vorzusehen. Und wir sind, so meine ich, gut beraten, diese Kosten, die durch diese Datenerhebungen entstehen würden, einzusparen, beziehungsweise diese finanzielle Mittel eher in diesen Bereichen einzusetzen.

Anfrage Conrad betreffend europäischer Waffenpass – Sind wir bereit? (Wortlaut Aprilprotokoll 2008, S. 583)

Antwort der Regierung

1. Ja, der Kanton Graubünden wird ab dem 1. November 2008 in der Lage sein, den europäischen Feuerwaffenpass auszustellen. Der Vollzug und die Umsetzung des neuen Waffenrechts werden der Fachstelle Waffen bei der Kantonspolizei obliegen. Sie ist gestützt auf Art. 3 der Ausführungsbestimmungen zur grossrätlichen Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über Waffen, Waffenzubehör und Munition die zuständige kantonale Behörde für den Vollzug des Waffengesetzes, der Waffenverordnung und deren Reglemente.
2. Mit dem Einreichen des Gesuchsformulars erklärt der oder die Gesuchstellerin, nicht unter Vormundschaft zu stehen, unter keiner Krankheit zu leiden, welche für den Umgang mit Waffen ein erhöhtes Risiko darstellen könnte wie Medikamenten-, Alkohol- oder Betäubungsmittelabhängigkeit. Gleichzeitig wird die zuständige Behörde ermächtigt, die Informationen zu überprüfen.
Dem Gesuch sind ein Auszug aus dem schweizerischen Zentralstrafregister, der höchstens drei Monate vor dem Einreichen des Gesuches ausgestellt wurde, eine Kopie des Reisepasses oder der Identitätskarte sowie zwei aktuelle Passfotos beizulegen. Der europäische Feuerwaffenpass ist fünf Jahre gültig. Die Gültigkeitsdauer kann zweimal um je zwei Jahre verlängert werden.
3. Es dürfen nur Waffen, die im europäischen Feuerwaffenpass eingetragen sind, und dazugehörige Munition mitgeführt werden. Dabei sind die Waffen ungeladen zu transportieren. Das Magazin ist zu entfernen. Die weiteren Bestimmungen im jeweiligen Reiseland sind vorgängig bei der zuständigen ausländischen Behörde abzuklären.
4. Gemäss Vernehmlassungsentwurf zur Waffenverordnung wird die Gebühr für die Ausstellung des europäischen Feuerwaffenpasses voraussichtlich Fr. 150.00, für die Verlängerung Fr. 100.00 und für den Eintrag neuer Waffen Fr. 50.00 betragen.
5. Die Fachstelle Waffen bei der Kantonspolizei ist bereit, den europäischen Feuerwaffenpass auszustellen. Die Umsetzung der Teilrevision des Waffengesetzes, der Waffenverordnung und des Schengener Durchführungsübereinkommens werden durch die Gesuche für Waffenerwerbsscheine, die Meldepflicht des Waffenbesitzers, die Meldepflicht der Waffenübertragung gemäss schriftlichem Vertrag und die Ausstellung des europäischen Feuerwaffenpasses zusätzliche Aufgaben für die Fachstelle Waffen ergeben.

Conrad: Ich stelle fest, Graubünden ist für den europäischen Waffenpass gerüstet. Meine Fragen sind allesamt beantwortet, das freut mich. Auch der Bündner Jägerverband und sogar die Verantwortlichen von Jagd Schweiz, die ich kontaktiert habe, sind mit der Beantwortung

meiner Anfrage sehr zufrieden. In diesem Sinne danke ich Frau Regierungsrätin Janom Steiner und der zuständigen Amtsstelle für die, mindestens in diesem Bereich vorzügliche Arbeit. Diskussionsbedarf besteht bei mir momentan nicht oder nicht mehr.

Trepp: Ich hätte noch einige Fragen an die Regierung und beantrage Ihnen deshalb Diskussion.

Antrag
Diskussion

Abstimmung
Dem Antrag wird mit offensichtlichem Mehr zugestimmt.

Trepp: Ich kann es mir nicht ganz verkneifen zu dieser Anfrage ein paar Bemerkungen zu machen und habe eben noch einige Fragen an die Regierung. Einige Altgediente in diesem Rate erinnern sich vielleicht noch an die Zeiten als der Grosse Rat mit Pierluigi Schaad noch ein rechtliches Gewissen hatte. Nun, Schaad, der gestern die Frontseite des Tagblattes zierte, war der einzige bürgerliche Ratsgenosse, der bei der Anpassung der Verordnung aus dem eidgenössischen Waffengesetz meinen Antrag, dass bei jedem Waffenverkauf eine Meldung ans Amt erfolgen müsse, unterstützte. Damals schrien Jäger und Sportschützen Zeter und Mordio gegen jegliche Registrierung. Es sei zu kompliziert, unnötig etc., etc. Jetzt brennen die gleichen Kreise gerade zu darauf, registriert zu werden. Wie sich doch die Zeiten ändern. Und die Bereitschaft steigt, zur Kenntnis zu nehmen, dass wir mitten in Europa leben.

Meine Fragen an die Regierung: Hält die Schweiz Gegenrecht und kontrolliert Jäger und Sportschützen, die aus EU-Ländern einreisen? Müssen sie einen europäischen Feuerwaffenpass auf sich tragen?

Zweitens: Ist die Regierung bereit, dahin zu wirken, dass möglichst bald alle Waffen in unserem Kanton registriert werden und Handänderungen gemeldet werden müssen?

Drittens: Wie weit ist die eidgenössische Gesetzgebung fortgeschritten diese Ziele zu erreichen?

Viertens: Jeder Hund und jeder Geissbock wird in unserem Kanton registriert, nicht so Waffen, die anerkanntermassen weit gefährlicher sind. Wo bleibt da die Verhältnismässigkeit?

Regierungsrätin Janom Steiner: Die Antworten werden sehr kurz sein. Erstens: Sie müssen unterscheiden zwischen einem Waffenerwerbschein und dem Feuerwaffenpass, welcher nötig sein wird um nun die Grenzen zu überschreiten. Und wenn wir dem Schengen-Besitzstand beitreten oder beziehungsweise wenn dieser für uns in Kraft gesetzt wird, das war voraussichtlich geplant, dass dies am 1. November 2008 erfolgen sollte, dies habe ich in der anderen Anfrage bereits gesagt, das wurde nun ein bisschen hinausgeschoben. Wir gehen davon aus, dass es der 5./ 6. Dezember sein wird. Dann wird Schengen-Besitzstand in Kraft treten und damit dann auch das Waffengesetz sowie die dazugehörige Verordnung werden in Kraft treten. Wir gehören dann in diesem Bereich

dazu. Mit anderen Worten, es besteht auch Gegenrecht und somit lautet die erste Antwort: ja.

Zur zweiten Frage: Wie Sie wissen, wir sind ja Weltmeister im Umsetzen oder im schnellen Vollzug von Gesetzen. Wir werden das Waffengesetz als solches anwenden. Und Tatsache ist auch, dass unsere Kantonspolizei, das habe ich auch in der anderen Anfrage bereits beantwortet, bereit ist für diese Zeit. Denn man muss wissen, bei Inkrafttreten werden diese Bestimmungen gültig und müssen sofort vollzogen werden. Es gibt hierfür keine Übergangsfristen. Mit anderen Worten, wir sind soweit gerüstet.

Zu den anderen Fragen betreffend Waffengesetz, das würde ich gerne mit Ihnen bilateral noch klären. Ich kenne die Details dieses Gesetzes noch nicht.

Standespräsident Farrér: Meine sehr verehrten Damen und Herren, sind noch Wortmeldungen zur Anfrage Conrad? Das ist nicht der Fall. Dann haben wir auch dieses Geschäft erledigt. Eine Mitteilung zum Arbeitsplan: Der Auftrag Hardegger, der Kommissionsauftrag KJS, die Anfrage Caviezel werden Morgen behandelt. Heute vor der Mittagspause und vor Schluss der Sitzung für heute werden wir noch die Anfrage Jäger und die Anfrage Thöny behandeln. Ich gehe davon aus, dass Sie damit einverstanden sind. Wir kommen zum nächsten Geschäft. Das ist die Anfrage Jäger betreffend Mangel an Lehrpersonen.

Anfrage Jäger betreffend Mangel an Lehrpersonen
(Wortlaut Aprilprotokoll 2008, S. 569)

Antwort der Regierung

Die Besetzung von Unterrichtspensen über einen längeren Zeitraum zu planen ist unter anderem deshalb schwierig, weil jede Planung in diesem Bereich immer auch mit zahlreichen kurzfristig wirkenden Unbekannten zu tun hat. Während wirtschaftliche Schwankungen, die sich häufenden Zusammenlegungen von kleinen Schulen sowie eine steigende Anzahl teilzeitlich unterrichtender Lehrpersonen die Schulplanung in allen Kantonen beeinflussen, kommen für Graubünden noch weitere Unsicherheiten hinzu. So ist es jeweils schwer vorauszusehen, wie viele der Bündner Lehrpersonen, welche eine Ausbildung im „Unterland“ absolvieren, in ihren Heimatkanton zurückkehren werden. Ferner hat Graubünden bei der Planung immer auch seine drei Sprachregionen zu berücksichtigen.

Von den Faktoren, welche den Arbeitsmarkt beeinflussen, sind vom Kanton nur die Ausbildung der Lehrpersonen für den Kindergarten und die Primarschule, das Weiterbildungsangebot sowie das minimale Gehalt der Lehrpersonen direkt beeinflussbar. Alle andern Einflussgrössen sind interkantonal geprägt (Ausbildung der Oberstufenlehrpersonen, Ausbildung der Lehrpersonen im sonderpädagogischen Bereich, allgemeine Marktlage, Sozialprestige etc.) oder werden – wie z. B. die konkreten Arbeitsbedingungen – von den kommunalen Schulträgerschaften bestimmt.

Vor dem Hintergrund dieser grundsätzlichen Ausführungen lassen sich die konkreten Fragen des Vorstosses folgendermassen beantworten:

1. Im Schuljahr 2007/08 unterrichten auf der Primar- schulstufe 1022 Lehrpersonen (96,2 %) mit einem stufenkonformen Diplom (davon 4 aus dem Ausland). Von den 40 „stufenfremden“ Lehrpersonen erteilen 30 weniger als 10 Lektionen/ Woche. Auf der Volksschul-Oberstufe unterrichten 566 (81,6 %) Lehrpersonen mit einem stufenkonformen Diplom (davon 26 aus dem Ausland). Von den 128 „stufenfremden“ Lehrpersonen erteilen 59 weniger als 10 Lektionen/Woche. Im heilpädagogischen Bereich unterrichten 94 (49,7 %) Lehrpersonen mit einem stufenkonformen Diplom (davon 1 aus dem Ausland). Von den 95 „stufenfremden“ Lehrpersonen erteilen 33 weniger als 10 Lektionen/Woche. Die Erteilung von Lehrbewilligungen an „stufenfremde“ Lehrpersonen ist auf allen Schulstufen an hohe Anforderungen gebunden.
2. Für das Schuljahr 2008/09 können alle Stellen auf allen Schulstufen besetzt werden. Aufgrund der Geburtenzahlen sowie unter Berücksichtigung der Altersstruktur des heutigen Lehrkörpers ist für die kommenden 10 Jahre in der Bündner Volksschule kein „hausgemachter“ Mangel an Lehrpersonen zu erwarten. Hingegen ist damit zu rechnen, dass umliegende Kantone auch in Zukunft versuchen werden, allfällige Lücken in ihrem Lehrkörper auch durch Rekrutierungen in Graubünden zu schliessen. Solche Abwerbungen halten sich erfahrungsgemäss aber innerhalb verkraftbarer Grenzen.
3. Die Möglichkeiten des Kantons, gegensteuernde Massnahmen zu ergreifen, beschränken sich auf seine direkten Einflussbereiche. Dazu gehören die Prüfung der Pflichtlektionenzahlen sowie ein angestrebter Ausbau der vom Kanton finanzierten obligatorischen Weiterbildung.
4. Folgende Nachqualifikationen sind geplant: Nachqualifikationen der Primarlehrpersonen für Englisch und die erste Fremdsprache (Kantonssprache), Nachqualifikation der Oberstufenlehrpersonen für Englisch. Zur Deckung des Personalbedarfs in Schulischer Heilpädagogik hat die Regierung die Pädagogische Hochschule Graubünden beauftragt, in Zusammenarbeit mit der Interkantonalen Hochschule für Heilpädagogik Zürich in den Jahren 2008, 2009, 2010 und 2011 vier Ausbildungskurse mit insgesamt rund 100 Lehrpersonen durchzuführen.
5. Zurzeit sind in Graubünden keine weiteren Massnahmen vorgesehen. Die begrenzte Verbleibdauer im Beruf ist kein auf den Kanton beschränktes Phänomen. Selbstverständlich wird die Situation auf dem Arbeitsmarkt der Volksschule laufend verfolgt. Dadurch ist es möglich, bereits eingeleitete Massnahmen jeweils kurzfristig durch Zusatzmassnahmen zu ergänzen.

Jäger: Auch ich beantrage Diskussion.

Antrag Jäger
Diskussion

Abstimmung

Dem Antrag wird mit offensichtlichem Mehr zugestimmt

Jäger: Geschätzte Anwesende, seit Jahrzehnten wechseln sich die Zeiten mit einem Überfluss respektive einem Mangel an Lehrpersonen in der Volksschule periodisch ab. Ganz genau ist es noch nie aufgegangen, kann es nicht aufgehen. Herrscht nun Lehrermangel oder Lehrerüberfluss, beide Situationen sind für die Betroffenen unangenehm. Entweder eher für die Schulbehörden oder eher für junge Lehrpersonen. Noch im Frühjahr dieses Jahres erwarteten die Fachleute für die gesamte deutsche Schweiz einen relativ grossen Mangel an Lehrpersonen für das nun eben begonnene Schuljahr 2008/2009. Vor wenigen Wochen konnte in den nationalen Medien allerdings gelesen werden, dass diese Erwartung zum Glück zumindest nicht in der befürchteten Grösse eingetroffen ist. Die Antwort der Regierung auf unsere Anfrage hat trotzdem viel öffentliche Beachtung gefunden. Erstmals seit Jahren ist, wir sehen dies primär in Antwort eins, die konkrete Situation der Lehrpersonen in den Bündner Volksschulen bezüglich deren Ausbildungsstand dargestellt worden. Wer die Zahlen zusammenzählt, stellt unter anderem fest, dass im vergangenen Schuljahr in Graubünden immerhin 260 Lehrerinnen und Lehrer ohne stufenkonformes Diplom unterrichtet haben. 260 Lehrpersonen. Vor allem auf der Volksschuloberstufe, der so genannten Sekundarstufe I, und bei den heilpädagogisch tätigen Lehrpersonen ist der Mangel eklatant. Im heilpädagogischen Bereich arbeiteten im letzten Schuljahr in Graubünden knapp mehr als die Hälfte, wie die Regierung schreibt, stufenfremde Lehrpersonen. Und 18,4 Prozent der Lehrpersonen auf der Volksschuloberstufe, also fast ein Fünftel, haben kein stufenentsprechendes Diplom. Dies ist im Vergleich beispielsweise zum Kanton Zürich - ich hatte in der Begründung zu unserem Vorstoss die Zahlen aus jenem Kanton zitiert - dies ist im Vergleich zum Kanton Zürich doch deutlich höher. Auffällig ist übrigens auch, dass im Kanton Graubünden 4,5 Prozent der auf der Oberstufe tätigen Lehrpersonen aus dem Ausland stammen. In Zürich ist dies lediglich ein Prozent. Geschätzte Anwesende, ich stimme der Regierung zu. Von den Faktoren, welche den Arbeitsmarkt beeinflussen, ist die Mehrzahl interkantonal geprägt. Trotzdem bedauere ich, dass die Regierung beispielsweise zum Stichwort Sozialprestige der Lehrpersonen gar keine Aussage wagt. Vor wenigen Wochen hat beispielsweise die CVP der Schweiz an einer viel beachteten Medienkonferenz zum Thema Bildung elf Schwerpunkte gesetzt. Neben dem deutlichen Ja zu HarmoS steht dabei auch, und dies ist richtig so, ein Schwerpunkt unter dem Titel "Aufwertung des Lehrberufes". Ich bin froh, dass auch andere Parteien die Bestrebungen, den Beruf der Lehrpersonen aufzuwerten, heute so deutlich unterstützen. Konkret gehört dazu beispielsweise eine verbesserte Durchlässigkeit bei entsprechender Weiterbildung.

Zum Sozialprestige gehören aber selbstverständlich auch die Anstellungsbedingungen. Und diese sind in Grau-

bünden nicht einfach nur von den kommunalen Schulträgerschaften bestimmt, wie dies die Regierung in ihrer Antwort nun schreibt. Immerhin ist festzustellen, dass die Minimallöhne, welche in sehr vielen Schulträgerschaften in Graubünden heute gelten, durch den Kanton festgelegt werden. Zum Stichwort Sozialprestige der Lehrpersonen liesse sich natürlich sehr viel sagen. Die Grossratsdelegation, welche vor mehr als einem Jahr das Bildungssystem in Finnland vertieft studieren konnte, hatte dort mit Erstaunen fest stellen können, wie in jenem PISA-Musterland vor allem auch das Sozialprestige der Lehrpersonen sich ganz anders darstellt als in Mitteleuropa. Dies beginnt schon in der Ausbildung. Für 100 Studienplätze an der Pädagogischen Hochschule in Helsinki bewerben sich 1'000 junge Leute. Das Auswahlverfahren anschliessend ist härter als jeder in Graubünden je diskutierte Numerus clausus. In der Schweiz ist übrigens in den Jahren 1996 und 2005 mittels einer so genannten Univox-Studie das Image des Bildungssystems und der Bildungspolitik untersucht worden. Es sprengt den Rahmen dieses Votums im Detail auf diese Studie einzugehen. Besonders frappiert hat mich allerdings die Tatsache, dass die Zahl der Eltern, die ihren Söhnen beziehungsweise Töchtern zum Lehrberuf raten würden, zwischen der ersten und der zweiten Erhebung, innerhalb von zehn Jahren also, signifikant um 23 beziehungsweise um 19 Prozent gesunken ist. Auffallend ist dabei eine markante Abnahme der Attraktivitätseinschätzung der Lehrberufe in der Deutschschweiz, während in der Romandie die Anziehungskraft der Lehrberufe in der gleichen Zeit offenbar zugenommen hat.

In Antwort drei hält die Regierung im Übrigen zu Recht fest, dass die Festlegung der Pflichtlektionenzahlen im direkten Einflussbereich des Kantons liegt. Leider legt sich die Regierung nun gerade in diesem entscheidenden Punkt heute in keiner Art und Weise fest. Im März 2003 reichte ich bezüglich der Stundendotationen an der Bündner Volksschule bereits einmal eine Interpellation ein. Die Antwort, die ich vor mehr als fünf Jahren von der Regierung diesbezüglich erhalten hatte, war konkreter und eindeutiger als heute. Gerne zitiere ich darum heute die Antwort der Regierung auf meine damalige dritte Frage wortwörtlich. Ich zitiere: Vor dem Hintergrund der zurzeit interkantonal laufenden Entwicklung teilt die Regierung die Auffassung, dass im Rahmen der nächsten Revision von Lehrplan und Stundentafeln eine Reduktion der Lektionendotation für die Schülerinnen und Schüler zu prüfen ist. Durch die Reduktion der Lektionendotation, würden einerseits die Schülerinnen und Schüler entlastet. Andererseits wäre dies eine Möglichkeit um die Pflichtlektionenzahl der Bündner Lehrpersonen auch in Zukunft auf dem ostschweizerischen Mittel zu halten. Zitat Ende. Natürlich, Sie haben es richtig gehört, auch 2003 hat die Regierung das Verb "prüfen" verwendet. Allerdings war damals das Ziel sich an das ostschweizerische Mittel zu halten klar formuliert. In der diesjährigen Antwort sucht man diesbezüglich leider vergebens. Indem ich die damalige Antwort der Regierung heute in Erinnerung rufe gehe ich davon aus, dass jenes Ziel auch heute nicht vergessen ist.

Positiv zur Kenntnis nehmen darf man die aktuelle Antwort auf vier. Für die verschiedenen Möglichkeiten der

Nachqualifikationen werden in den nächsten Jahren beachtliche Mittel zur Verfügung gestellt. Dies wird im Bereich der Heilpädagogik, aber auch beim Unterricht der Fremdsprachen auf der Primarschulstufe von grosser Wichtigkeit sein. Vor allem die Qualität des Unterrichtes in der ersten Fremdsprache ist in den Bündner Primarschulen heute oft noch wirklich mangelhaft. Über den Fremdsprachenunterricht haben wir uns hier in diesem Rat in der diesjährigen Aprilsession bei der Teilrevision des Schulgesetzes ausgiebig unterhalten. Die Regierung schrieb dazu im Botschaftsheft Nummer zehn, ich zitiere: Die Sprachkompetenz der Lehrpersonen für den Fremdsprachenunterricht ist auf Niveau C1 anzusetzen. Zitat Ende. Dieses Niveau ist heute vielerorts bei weitem nicht vorhanden. Hier gilt es nun für die Schulträger in den nächsten Monaten wirklich genau hinzuschauen. Vor allem der bisherige Italienischunterricht in deutschsprachigen Primarklassen muss genau evaluiert werden. Lehrpersonen, welche nicht über genügend Sprachfertigkeiten verfügen, müssen sich entweder nachqualifizieren, und dies möglichst bald, oder dann in anderer Fächerkombination tätig werden. In diesem Punkt sind die Bündner Schulträgerschaften, ich wiederhole mich, jetzt wirklich gefordert.

Erlauben Sie mir zum Thema Nachqualifikation noch eine weitere Klammer zu öffnen. Mit einigem Erstaunen...

Standespräsident Farrér: Sehr geschätzter Grossrat Jäger, Ihnen läuft die Zeit davon. Ich bitte Sie zum Schluss zu kommen.

Jäger: Ich lasse die Klammer weg. Zu Frage fünf: Ich stimme der Regierung zu, die begrenzte Verbleibdauer im Beruf ist eindeutig kein auf unseren Kanton beschränktes Phänomen. Trotzdem wäre auch hier eine etwas ausführlichere Antwort von Interesse gewesen. Solange allerdings jeder Vorstoss aus unserem Rat immer auf einer Seite Papier, Vorder- und Rückseite beantwortet werden muss, werden Anfragen mit mehr als drei Fragen leider generell nie genügend fundiert beantwortet werden können.

Zusammenfassend möchte ich feststellen, dass erfreulicherweise die Schulträger auch das eben begonnene neue Schuljahr in Graubünden organisieren konnten. Trotzdem scheint mir die Antwort der Regierung zum Beispiel bei Frage zwei betreffend Abwerbung/Abwanderung etwas gar beschönigend ausgefallen. Sind Sie sich bewusst, geschätzte Ratskolleginnen und Ratskollegen, dass wir in Graubünden seit vielen Jahrzehnten für die Kantone im Unterland eigentliche Entwicklungshilfe leisten. Seit Jahrzehnten bilden wir in Graubünden nämlich wohl über die Jahre gesehen rund doppelt so viele Kindergärtnerinnen und Primarlehrpersonen aus, als wir in unseren Tälern effektiv brauchen. Seit Jahrzehnten gibt es, um nur einen Kanton zu nennen, zum Beispiel im Kanton Zug überproportional viele Bündner Lehrpersonen, während wir im Kanton Graubünden die Zuger Lehrpersonen wohl an einer Hand ablesen könnten. Die Ausbildungskosten aber haben wir bezahlt. Wie gesagt, dieses Lehrerelexport-Phänomen gibt es in Graubünden seit Jahrzehnten. Es hat - nicht nur - aber doch nicht

unwesentlich mit den genannten Anstellungs- und Lohnbedingungen in unserem Kanton zu tun. Und darum hatten wir und haben wir auch in Graubünden immer wieder Phasen mit zu wenig Lehrpersonen. Vor ein paar Jahren betraf dies übrigens auch die Primarschulstufe. Und nun komme ich endlich zum Schluss. Ich erkläre mich von der Antwort teilweise befriedigt.

Standespräsident Farrér: Grossrat Jäger, Sie haben grosszügig überzogen. Wir wollen uns doch an die Geschäftsordnung halten. Ich gehe davon aus, dass sie als Kompensation den Regierungsrat nicht replizieren werden.

Locher Benguerel: Die Ausführungen von Kollege Jäger unterstütze ich vollumfänglich. Seit ich im Rat bin, verfolge ich die Bildungsdiskussionen jeweils mit grossem Interesse. Viel Diskussionsstoff gab im letzten Dezember die Anfrage Florin. In der Aprilsession meldeten sich bei der Eintretensdebatte zur Teilrevision des Schulgesetzes 24 Votanten. Beide genannten Ratsdebatten verliefen aus meiner Sicht sehr erfreulich. Es wurde aus verschiedenen Seiten auf die Wichtigkeit einer qualitativ starken Bündner Volksschule hingewiesen. Zu letzt tat dies Leo Jeker zu Beginn dieser Session. Und nun wird mit der vorliegenden Anfrage die Diskussion fortgesetzt. Im Bildungsbereich ist viel in Bewegung. Es ist eine unruhige Zeit. Reformen jagen sich in immer kürzeren Abständen. Die Anforderungen steigen ständig. Demgegenüber scheint in unserem Kanton in der Frage der Anstellungs- und Arbeitsbedingungen keine Bewegung zu entstehen. Diese Kluft führt vermehrt dazu, dass Lehrpersonen sich ihrem Marktwert entsprechend nach anderen Arbeitgebern umsehen. Ein Teil wechselt in ein anderes Berufsfeld, andere suchen eine Stelle ausserhalb des Kantons. Damit der Kanton Graubünden konkurrenzfähig bleibt, wird er künftig auf attraktive Arbeits- und Anstellungsbedingungen angewiesen sein. Die EDK weiss in ihrem Bericht „Zukunft Lehrberuf“ auf der Seite 31 unter dem Titel „Förderung der Attraktivität des Lehrberufs“ darauf hin, dass die Berufswahl weitgehend von der Berufsattraktivität abhängig sei. Dabei spiele insbesondere der Berufsstatus eine entscheidende Rolle und zu diesem gehören Arbeitszeit, Weiterbildungsmöglichkeiten und das Gehalt. Weiter steht im Bericht, dass vordergründig die Anstellungsbedingungen den Lehrpersonenmarkt beeinflussen. Konkret schreibt die EDK, ich zitiere: Ein wichtiger Faktor ist eine Besoldung, welche gegenüber den häufigsten Konkurrenzberufen für leistungsorientierte und intelligente Maturandinnen und Maturanden bestehen und gleichzeitig als Ausdruck öffentlicher Wertschätzung verstanden werden kann. Zitatende.

Und wo stehen wir im Kanton Graubünden? Die Antwort ist ernüchternd. Die Löhne für Kindergarten- und Primarlehrpersonen sind seit Jahren deutlich unter dem Ostschweizer Mittel angesiedelt. Und welche Massnahmen sind geplant um dem entgegenzuwirken? Die Antwort fällt wiederum ernüchternd aus: Keine.

Der Regierungsantwort zur Frage drei entnehme ich, dass der Kanton bestrebt ist die obligatorische Weiterbildung auszubauen. Die Frage der Entlohnung bleibt jedoch unbeantwortet. Aus der Antwort der Anfrage Florin

vom Dezember kann ich jedoch deutlich heraus lesen, dass die Regierung den Handlungsbedarf in Lohnfragen anerkennt. Weiter wies sie damals darauf hin, dass diese im Zusammenhang mit der Bündner NFA thematisiert werden soll. Zwischenzeitlich ist bekannt, wie die Regierung plant, innerhalb der NFA die Besoldung der Volksschullehrpersonen umzusetzen. Und dieser Vernehmlassungsvorschlag wird die heutige Situation in keiner Weise verbessern, lediglich verschärfen. Es ist keine Rede von der Anpassung der Löhne ans Ostschweizer Mittel. Wiederum ernüchternd muss ich feststellen, dass da keine Nägel mit Köpfen sind. Liebe Ratskolleginnen und Kollegen, glauben Sie mir, wenn diese Anpassung nicht im Zusammenhang mit der NFA diskutiert wird, dann wird sich der Schulstandort Graubünden in einem Eigenmanöver noch mehr ins Abseits begeben. Ich erwarte von der Regierung mit der Botschaft zur NFA eine klare Antwort wie sie dies verantworten kann oder mit gezielten Massnahmen entgegenwirken will. Die vorliegende Anfrage weist deutlich auf den Handlungsbedarf bezüglich Verbesserung der Arbeits- und Anstellungsbedingungen hin. Auch heute reden wir wieder viel im Rat darüber. Es ist nun wirklich Zeit für konkretes Handeln.

Furrer: Die Grossräte Jäger und Locher haben schon sehr vieles gesagt und ich halte mich daher äusserst kurz. Wenn man die Antwort der Regierung liest, entsteht das ungute Gefühl, dass sich der Kanton je länger je mehr der Verantwortlichkeit betreffend Volksschule entziehen will. Vieles wird und wurde bereits auf die Schulträgerschaften abgeschoben. In der Antwort kann man lesen, dass im Schuljahr 08/09 alle Stellen auf allen Stufen besetzt werden konnten. Dies lässt sich sehr einfach schreiben. Aber als Schulratspräsidentin weiss ich, wie schwierig es ist, qualifizierte Lehrpersonen zu rekrutieren. Und wenn ich unter Punkt eins die Zahlen lese, wie viel stufenfremde Lehrpersonen in unserem Kanton Unterricht erteilen, und entschuldigen Sie, ob unter oder über zehn Lektionen spielt gar keine Rolle, dann gibt mir das zu denken. Das Beispiel, im heilpädagogischen Bereich unterrichten gerade mal 49,7 Prozent Lehrpersonen mit einem stufenkonformen Diplom. Diese Zahl ist mehr als bedenklich, vor allem in einer Zeit, in der man über die Integration von behinderten Kindern in der Volksschule spricht. Persönlich würde mich aber auch interessieren wo all diese so genannten stufenfremden Lehrpersonen arbeiten in unserem Kanton. Ich hoffe schwer, dass auch Schülerinnen und Schüler in peripheren Gebieten von einer qualifizierten Lehrperson unterrichtet werden. Arbeitsbedingungen unterstehen den kommunalen Schulträgerschaften. Ich möchte mich hier auf keine Lohndiskussion einlassen, weil der Lohn alleine macht es auch nicht aus. Aus Erfahrung weiss ich, dass auch der so genannte gute Ruf einer Schule äusserst wichtig ist. Dies gemäss Aussagen von jungen Lehrpersonen bezüglich einer späteren anderweitigen Bewerbung. Die so genannte gute Schule hängt von vielen Aspekten ab. Bestehen Leitbilder, Qualitätssicherungsprogramme, Teamarbeit, Innovation für neue Projekte, etc., etc. Um all diese Bereiche abzudecken, braucht es heutzutage geleitete Schulen, sprich Schulleitungen. Und geschätzte Damen und Herren, wir haben sechs Jahre

gewartet bis der Kanton Schulleitungen endlich subventioniert. Dies ist zu lange. Der Kanton kann zwar wie im NFA vorgesehen Finanzströme bereinigen und Kompetenzen an die Gemeinden abtreten. Er muss aber auch mit den nötigen Rahmengesetzgebungen dafür sorgen, dass gute Qualität in allen Schulen des Kantons gewährleistet bleiben.

Michel: Unabhängig von der Redezeit, die Kollege Jäger benutzt hat, in der Qualität seiner Ausführungen, die verhält. Wo er Recht hat, hat er Recht. Es ist wirklich ein Problem, das die Regierung angehen muss. Und es ist darum auch kein Zufall, dass Martin Jäger oberster Verantwortlicher ist der grössten Gemeinde, und diesmal von der Einwohnerzahl her, des Kantons Graubündens. Es ist wirklich nötig, dass man dieses Problem ernst nimmt.

Ein Zusatz noch zu dem, was wir schon gehört haben. Es ist auch festzustellen, dass vor allem in der Primarschule eine Feminisierung der Lehrpersonen Einzug hält, d.h. dass deutlich mehr Frauen den Lehrerberuf wählen in der Primarschule, als Männer. Und auch aus Imagegründen, aber vor allem aus sozialen Gründen wäre es wichtig, wenn auch da eine gewisse Durchmischung stattfinden könnte. Ich würde es auf den Punkt bringen, leicht abgeändertes Sprichwort, das da steht: Agiere in der Zeit, dann hast du keine Not. Dass man diesem Bereich eben in Zukunft Rechnung trägt.

Regierungsrat Lardi: In der Tat wäre es manchmal von Vorteil, die Regierung hätte, wie Grossrat Jäger am Schluss seines Votums erwähnt, für die Beantwortung eines parlamentarischen Vorstosses mehr als zwei DIN-A4-Seiten zur Verfügung. Aber ich befürchte, wenn ich sehe, wie viel man aus der Antwort der Regierung heraus gelesen hat, dass man dann noch längere Voten als Erwiderung erhalten würde. Deswegen werden wir weiterhin bei den zwei Seiten bleiben.

Ich erlaube mir, den Ausführungen des Fragestellers und der übrigen Votantinnen und Votanten einige ergänzende Bemerkungen beizufügen. Erstens: Eines der zentralen Anliegen der Regierung besteht darin, dass alle in Graubünden aufwachsenden jungen Menschen, auf allen Schulstufen von gut ausgebildeten Lehrpersonen unterrichtet werden. Damit dies möglich ist und weiterhin möglich bleibt, legt das Departement, ganz im Sinne der Ausführungen der Votantinnen und Votanten, auf entsprechende Qualifikationen und Nachqualifikationen der Lehrpersonen auch in Zukunft sehr grossen Wert.

Eine zweite Bemerkung: Wie in anderen Kantonen unterrichten auch in Graubünden, vor allem auf der Volksschuloberstufe und im heilpädagogischen Bereich, zahlreiche Lehrerinnen und Lehrer ohne stufenkonforme Diplome. Dank strenger Auswahlkriterien und regelmässiger Weiterbildung leisten diese Lehrpersonen seit Jahren gute Arbeit. Selbstverständlich verfolgen wir immer das Ziel, dass Lehrpersonen, die neu eingestellt werden, eine der jeweiligen Schulstufe entsprechende Ausbildung mitbringen. Andererseits ist es auch uns ein grosses Anliegen, dass Lehrerinnen und Lehrer, welche in Zeiten eines ausgetrockneten Arbeitsmarktes in die Lücke springen und ohne stufenkonformes Diplom wäh-

rend Jahren ihr bestes geben, bei einer Entspannung auf dem Arbeitsmarkt nicht als austauschbare Puffermasse behandelt werden, sondern die gleichen Rechte und Pflichten wie ihre Kolleginnen und Kollegen mit stufen-gerechtem Diplom behalten.

Die dritte Bemerkung betrifft das Sozialprestige des Lehrerberufs: Dieses wird von zahlreichen Faktoren beeinflusst. Die in diesem Zusammenhang oft genannte Entlohnung der Lehrpersonen ist sicher einer dieser Faktoren. Dass der Lohn aber nicht der entscheidende Faktor sein kann, zeigt unter anderem die erwähnte Situation in Finnland. Dort drängen die jungen Leute in die Lehrerinnen- und Lehrerausbildung, obwohl Lehrpersonen im Vergleich mit anderen Berufsgruppen relativ wenig verdienen. Internationale Studien der letzten Zeit lassen vermuten, dass das Sozialprestige der Lehrberufe vor allem auch mit dem Stellenwert zusammenhängt, den die Volksschule in der jeweiligen Gesellschaft hat. Seit Jahren, seit Jahrzehnten werden die Schichten unserer Gesellschaft durchlässig. Diese Durchlässigkeit ist eng mit dem Bildungserfolg gekoppelt. Entsprechend stieg in den vergangenen Jahren der Druck auf die Lehrpersonen. Die Volksschule erwartet von ihnen, dass sie für alle Kinder Chancengleichheit garantieren. Andererseits fordern die einzelnen Eltern von den Lehrpersonen, dass sie mithelfen, die Lebenschancen ihres Kindes im gesellschaftlichen System zu maximieren. Dieser gesellschaftliche Verteilungskampf hinterlässt auch beim Sozialprestige des Lehrerberufes Spuren.

Ein Wort zum Lohn: Marktwirtschaftlich gesehen ist die Lösung relativ einfach. Liebe Schulrätinnen und Schulräte, wenn Sie zu wenig Anmeldungen für eine Stelle haben, ist es einfach: Bezahlen Sie mehr. Der Kanton schreibt nur Minimallöhne fest. Und die Gemeinden, und dazu zählen auch Chur und andere, die hier gut vertreten sind, bezahlen deutlich mehr als den Minimallohn; und sie haben, wenn nicht keine, weniger Schwierigkeiten, gut ausgebildete Lehrpersonen zu haben. Das ist die Marktwirtschaft und es ist sicherlich nicht frei von Ironie, dass ich Sie darauf aufmerksam machen darf. Auf jeden Fall ist es so: Wenn Sie gutes Personal wollen, müssen Sie dementsprechend bezahlen. Und ich bin sehr froh für Sie, dass die Lehrpersonen sich häufig nicht marktwirtschaftlich verhalten, denn sonst wäre die Situation noch viel schlimmer und überall dort wo gut oder besser bezahlt wird, hätten wir die besseren Lehrer, was nicht der Fall ist. Denn viele Lehrpersonen üben ihren Beruf als Berufung aus und lassen sich nicht von einer schlechteren Bezahlung davon abhalten dort zu bleiben, wo sie sind. Nochmals, der Kanton schreibt Minimallöhne vor und viele Gemeinden bezahlen mehr und sie haben entsprechend weniger Schwierigkeiten, gute Lehrpersonen zu erhalten. Auch hier, agiere in der Not, dann hast du später keine Probleme. Herr Grossrat, es ist so, Sie müssen nicht warten bis die Situation dramatisch ist um ihr Personal besser zu bezahlen. Sie können bereits jetzt Zeichen in die richtige Richtung geben. Und bei einem Lehrermangel werden Sie weniger Schwierigkeiten haben und wir werden selbstverständlich auch weniger Abwanderung haben in andere Kantone. Es ist

die reine Marktwirtschaft, die hier spielt, wie ich meine wohl zu Recht.

Meine Damen und Herren, unser Einsatz für unsere Volksschule bewegt sich in einem vielschichtigen Spannungsfeld. Einiges können wir steuern. Vieles entzieht sich unserer direkten Einflussnahme. Dies müssen wir akzeptieren. Allen Einschränkungen zum trotz möchte ich aber zum Schluss festhalten: Graubünden hat eine gute Volksschule und wir werden alles daran setzen, dass dies auch in Zukunft so bleibt. Unsere gute Volksschule verdanken wir zu einem grossen Teil dem engagierten Einsatz unserer Lehrpersonen. Dafür möchte ich allen unseren Lehrerinnen und Lehrern auch an dieser Stelle einmal mehr bestens danken.

Anfrage Thöny betreffend Handhabung der eidgenössischen Verordnung über umweltgefährdende Stoffe (Stoffverordnung, StoV) (Wortlaut Aprilprotokoll 2008, S. 568)

Antwort der Regierung

Die Stoffverordnung vom 19. Juni 1986 ist nicht mehr in Kraft. Sie wurde ersetzt durch die Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen (Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung, ChemRRV) vom 18. Mai 2005, in Kraft seit 1. August 2005. Der Umgang mit Kältemitteln ist in Anhang 2.10 der ChemRRV geregelt. Neben den ozonschichtabbauenden Kältemitteln (ganz und teilweise halogenierte Kohlenwasserstoffe; FCKW, HFCKW) sind auch in der Luft stabile Kältemittel (Fluorkohlenwasserstoffe; FKW, HFKW) dem Anhang 2.10 unterstellt. Alle diese Stoffe sind Treibhausgase. Die Verwendung von ozonschichtabbauenden Stoffen ist mit wenigen Ausnahmen verboten. Seit dem 1. Januar 2004 sind neue stationäre Anlagen mit mehr als 3 kg in der Luft stabilen Kältemitteln bewilligungspflichtig (Anhang 2.10 Ziff. 3.3 ChemRRV). Altanlagen mit mehr als 3 kg ozonschichtabbauenden oder in der Luft stabilen Kältemitteln sind der zuständigen kantonalen Behörde, in Graubünden dem Amt für Natur und Umwelt, zu melden (Anhang 2.10 Ziff. 5 ChemRRV).

Frage 1

Das Amt für Natur und Umwelt führt einen Kataster mit allen bewilligten und gemeldeten Anlagen, welche mehr als 3 kg Kältemittel enthalten. Diese Anlagen (bis heute über 4'500) sind mit einer kantonalen Vignette gekennzeichnet.

Frage 2

Die Inhaberinnen von Geräten und Anlagen mit mehr als 3 kg ozonschichtabbauenden oder in der Luft stabilen Kältemitteln müssen die Anlagen regelmässig, mindestens aber bei jedem Eingriff oder jeder Wartung, auf ihre Dichtigkeit überprüfen lassen (Anhang 2.10 Ziff. 3.4 ChemRRV). Werden Undichtigkeiten festgestellt, müssen die Inhaberinnen umgehend die Instandstellung der Anlage veranlassen.

Frage 3

Die Inhaberinnen von Geräten und Anlagen, welche mehr als 3 kg Kältemittel enthalten, müssen dafür sorgen, dass ein Wartungsheft geführt wird (Anhang 2.10 Ziff. 3.5 ChemRRV). Darin muss die Fachperson, welche die Anlage kontrolliert, alle durchgeführten Arbeiten und das Ergebnis der Dichtigkeitskontrolle dokumentieren. Gemäss einer Wegleitung des Bundesamts für Umwelt (BAFU) erfolgt die erste Dichtigkeitskontrolle in der Regel nach zwei Jahren. Danach muss jährlich kontrolliert werden.

Frage 4

Die Anzahl der Beanstandungen bei Kontrollen sind dem ANU nicht bekannt. Eine Meldepflicht für Mängel besteht nicht. Festgestellte Mängel müssen jedoch umgehend durch eine Fachperson behoben werden (vgl. Frage 2). Da eine undichte Anlage gar nicht funktioniert, haben die Inhaberinnen der Anlage ein Interesse an der Instandstellung ihrer Anlage.

Frage 5

Die Art der Mängel ist dem ANU nicht im Einzelnen bekannt, ausser dass die tatsächlich eingefüllte Menge Kältemittel von der im Gesuch angegebenen Menge abweichen kann.

Frage 6

Die offizielle Information über die Melde- und Bewilligungspflicht erfolgte im Kantonsamtsblatt vom 12. Mai 2005. Die im Kanton tätigen Fachfirmen melden dem ANU jene Kälteanlagen, die noch nicht mit einer Vignette gekennzeichnet sind.

Geplant ist, dass die Lebensmittelkontrolleure des ALT sämtliche Kühl- und Lagerräume von Gastronomie- und Lebensmittelhandelsbetrieben im Rahmen ihrer üblichen Tätigkeit kontrollieren und Anlagen ohne Vignette dem ANU melden.

Thöny: Ich danke der Regierung für die Beantwortung meiner Fragen. Meine Befürchtungen haben sich nicht bewahrheitet. Im Gegensatz zum Kanton Baselland ist der Umgang mit Kühlanlagen in unserem Kanton recht verantwortungsbewusst. Dazu bei trägt der kantonale Kataster, mit allen bewilligten und gemeldeten Anlagen, welche mehr als drei Kilogramm Kältemittel enthalten. Allerdings frage ich mich, was die Bedeutung des Katasters sein soll. Man weiss zwar wo und wie viele Kälteanlagen im Kanton stehen und betrieben werden, denn das wird in einem Bewilligungsverfahren geregelt und mit einer Vignette am Objekt bestätigt. Ob der Betrieb dann funktioniert und ob die regelmässigen Kontrollen tatsächlich durchgeführt werden, entzieht sich dann der Kenntnis des Kantons. Das ist für mich, wie wenn ein Autofahrer den Führerschein gemacht hat und dann auf der Strasse nicht mehr kontrolliert wird, ob er sich an die Regeln hält. Natürlich haben die Inhaber von Geräten und Anlagen ein eigenes Interesse, dass ihre Anlage läuft. Deshalb wird jeder vernünftige Inhaber auch die Wartung von einer Fachperson ausführen und das Wartungsheft führen lassen. Die Materie ist allerdings nicht ganz ungefährlich, so dass ich mich frage, ob das wirklich genügt. Ich meine, dass mit den Fachpersonen vereinbart werden sollte, dass Beanstandungen gemeldet werden. Wenn dann in Zukunft die Lebensmittelkontrolleure des ALT bei ihren üblichen Tätigkeiten nicht nur

die Kühl- und Lagerräume kontrollieren und Anlagen ohne Vignette dem ANU melden, was sehr erfreulich ist, sondern auch gleich noch einen Blick in das Wartungsheft werfen könnten, wäre wirklich eine optimale Kontrolle sichergestellt.

Ein letztes Anliegen habe ich zur Sache noch. Der Bund führt ein nationales Kataster mit Meldestelle und Schweizer Vignette für Kälteanlagen über drei Kilogramm. Die ganze Angelegenheit ist elektronisch organisiert, sehr einfach in der Handhabung und wird von vielen Kantonen genutzt. Ich gehe davon aus, dass der Kanton bald diese einfach schweizerische Lösung übernehmen und auf den eigenen aufwändigeren Weg verzichten wird. Ich bin von der Antwort teilweise befriedigt.

Standespräsident Farrér: Meine sehr geschätzten Damen und Herren, wir behandeln nun die Anfrage Gartmann-Albin. Ich gehe davon aus, dass Sie Verständnis haben, dass wir wieder den Arbeitsplan ändern. Es ist einfach so, dass wir während dieser Session uns nach der Verfügbarkeit der Regierungsräte richten müssen.

Anfrage Gartmann-Albin betreffend Vernehmlassung des Kantons Graubünden zur Totalrevision der Postgesetzgebung (Wortlaut Aprilprotokoll 2008, S. 572)

Antwort der Regierung

Die Schweizerische Post befindet sich in einer Phase des Wandels. Die neuen Kommunikations-Technologien und die veränderten Bedürfnisse der Kunden sind grosse Herausforderungen. Darüber hinaus wird die Post zunehmend der Konkurrenz ausgesetzt. In diesen Spannungsfeldern hat die Post sich zu behaupten und strategisch neu auszurichten. Die Rahmenbedingungen sind an die neuen Gegebenheiten anzupassen.

Im September 2007 hat der Bundesrat eine Totalrevision der Postgesetzgebung beschlossen und damit seinen bisher schrittweisen und geordneten Marktöffnungsprozess fortgesetzt. Er will den Postmarkt weiter öffnen und folgt damit der Entwicklung in Europa. Die Marktöffnung darf die Grundversorgung nicht tangieren und auch nicht zulasten der Arbeitnehmer ausgetragen werden. Der Bundesrat hat deshalb flankierende Massnahmen definiert. Die Vernehmlassungsfrist zum neuen Postgesetz läuft noch bis zum 16. Juni 2008.

Zu den Fragen:

1. Die Regierung kann die Meinung des Bundesrates nachvollziehen, dass eine vollständige Postmarktliberalisierung notwendig ist. Geänderte Konsumgewohnheiten, sowie im Hinblick auf die internationale Wettbewerbsfähigkeiten der Schweiz ein fairer Wettbewerb zwischen den Konkurrenten, führen zu dieser Schlussfolgerung. Indem der Bund Mehrheitsaktionär des Unternehmens Schweizer Post bleibt, ist eine Voraussetzung zur Erfüllung des verfassungsrechtlichen Auftrages zur flächen-

deckenden Sicherstellung der Grundversorgung mit Postdienstleistungen gegeben.

2. Die Regierung erwartet vom Bundesrat und der Schweizer Post, dass auch bei einer weiteren Öffnung des Postmarktes die Qualität der Grundversorgung im Kanton Graubünden im Wesentlichen beibehalten wird. Die Garantie im neuen Gesetz, die Grundversorgung der Bevölkerung mit Postdienstleistungen und Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs sicherzustellen, muss von der Post eingehalten und vom Bundesrat durchgesetzt werden. Bis zur Aufhebung des Briefmonopols sowie während den ersten fünf Jahren der vollständigen Marktöffnung bleibt der Auftrag der postalischen Grundversorgung bei der Post. Danach wird die Grundversorgung öffentlich ausgeschrieben. Die Regierung ist der Auffassung, dass ein flächendeckendes Netz von Postdienststellen ein Wettbewerbsvorteil sein wird. Gemäss Bund soll die Grundversorgung grundsätzlich aus eigener wirtschaftlicher Kraft erbracht werden. Sollten die Mittel hierfür nicht reichen, werden alle Marktteilnehmer mittels eines Fonds zur Finanzierung beitragen müssen.
3. Der Abbau an Poststellen ist in Graubünden weitgehend schon erfolgt. Wir rechnen nicht mit einer grossen Zahl von zusätzlichen Schliessungen. Für die Regierung massgebend ist aber auch die Qualität der Postdienste, mit welcher die Einwohner von Graubünden versorgt werden. Die Regierung ist der Auffassung, dass der Bundesrat dem Grundversorgungsauftrag im neuen Postgesetz hohes Gewicht beimisst und der Bund über die Instrumente verfügt, um eine qualitativ gute Versorgung mit Postdienstleistungen in allen Regionen der Schweiz zu gewährleisten.
4. Die Meinung der Regierung deckt sich mit der Meinung des Bundesrats. Es ist Aufgabe der Sozialpartner, den Gesamtarbeitsvertrag auszuhandeln. Die Aufgabe des Bundes ist die Definition von allgemeingültigen arbeitsrechtlichen Rahmenbedingungen. Die Regierung erachtet die zusätzliche gesetzliche Regelung von Arbeitsbedingungen für Unternehmen, die sich im freien Wettbewerb behaupten müssen, nicht als sinnvoll.

Gartmann-Albin: Besten Dank für die Beantwortung meiner Anfrage, welche mich sehr enttäuscht hat. Die Postmarktliberalisierung ist ganz klar ein Risiko für unsere Wirtschaft. Zu Punkt eins und zwei: Der Bundesrat will sich der EU anpassen und den Postmarkt rasch öffnen. Dies ohne Rücksicht auf die wirtschaftlichen und sozialen Folgen und ohne die Auswirkungen auf Qualität, Umfang und Preis der Grundversorgung untersucht zu haben. Die Versorgung mit Postdiensten im ganzen Land ist aber für eine funktionierende Wirtschaft und für die Entwicklung der Regionen zentral. Deshalb ist für die Bevölkerung wichtig, dass die politische Debatte nicht ideologisch geführt wird, sondern die Interessen aller Beteiligten einbezieht. Eine schlecht vorbereitete oder unkontrollierte Postmarktliberalisierung ist mit enormen Risiken für alle verbunden, für die Wirtschaft,

die Randregionen, die Kundschaft und die Arbeitnehmenden. Es ist leicht festzustellen, dass die Auswirkungen mit der ersten Etappe, der Senkung des Briefmonopols auf hundert Gramm im April 2006 noch nicht genau bekannt sind. Auch sind die Positionen der einzelnen Akteure in einigen Punkten sehr weit voneinander entfernt, vor allem bei der Finanzierung der Grundversorgung. Trotz dieser unsicheren Ausgangslage will man bereits zur nächsten Etappe übergehen. Das heisst auf Sand bauen, auf unsichere oder fehlende Taten und ungefestigte Positionen abstützen.

Ebenfalls besteht kein Zweifel, dass die Liberalisierung sich negativ auf die Umwelt auswirken wird. Warum? Die neuen Anbieter erreichen nicht das erforderliche Briefpostvolumen um den Transport per Bahn statt auf der Strasse vorzunehmen. Die Post benutzt jedoch heute für alle Transporte zwischen den Briefzentren die Bahn. Das setzt aber grosse Volumen voraus, die über Langstrecken zu transportieren sind. Diese Voraussetzung wird bei den neuen Anbietern nicht erfüllt sein. Sie werden also auf der Strasse transportieren, dies mit den entsprechenden Folgen für die Umwelt.

Zur Antwort der Regierung auf Frage drei möchte ich kurz erwähnen, dass auch die Regierung im Kanton Thurgau davon ausgegangen ist, dass mit der Schliessung von anfänglich 129 Poststellen auf neu 85 Poststellen und fünf Agenturen in den letzten Jahre 2001 bis 2005, der Abbau der Poststellen abgeschlossen sei. Nun hat die Post signalisiert, dass sie so rasch wie möglich weitere 26 Poststellen überprüfen wolle, mit dem Ziel, Kosten zu sparen. Um diesem Vorgehen in unserem Kanton entgegenzuwirken, sollte die Regierung schon heute fordern, dass keine weiteren Poststellen in Graubünden geschlossen werden.

Und nun noch kurz zu Antwort vier: Die ersten Öffnungsschritte beim Postmarkt erfolgen ohne vorher die Arbeitsbedingungen auf der Branchenebene zu regeln. Und dies ist ein entscheidender Punkt. Eine allfällige Liberalisierung darf meines Erachtens auf gar keinen Fall auf dem Buckel der Angestellten stattfinden. Erfolgt die Postmarktöffnung ohne sozialen Rahmen, wird sich der Wettbewerb mit Sicherheit hauptsächlich auf den Preisen und nicht der Leistungsqualität abspielen, d.h. auf den Produktionskosten und auf dem Buckel der Angestellten. Die ausländischen Beispiele zeigen es mehr als deutlich. Wird die Branche nicht vertraglich für alle gültig geregelt, sind Verschlechterungen absehbar: Miese Löhne, Teilzeitarbeit, keine Sozialversicherungen, keine Beiträge der Unternehmenden an deren Finanzierung. Bei den privaten Konkurrenten der Post zu arbeiten, muss nicht gleichbedeutend sein mit schlechten Arbeitsbedingungen. Um dies zu verhindern braucht es aber zwingend parallel zur Marktöffnung einen Branchengesamtarbeitsvertrag, den alle Unternehmen einhalten müssen, wenn sie im Postmarkt tätig sein wollen. Ein Branchengesamtarbeitsvertrag ist auch für den Markt von Vorteil, denn wenn alle die gleichen Arbeitsbedingungen bieten, findet der Wettbewerb hauptsächlich über Qualität, Angebot und Innovation statt. Bei den bilateralen Verträgen hat man die Gesamtarbeitsverträge in den diversen Branchen eingeführt. Warum man es hier nicht

so handhaben will, ist mir unverständlich. Die Antwort hat mich nicht befriedigt.

Anfrage Peyer betreffend der Dauer von Rentenleistungsabklärungen der IV-Stelle Graubünden (Wortlaut Aprilprotokoll 2008, S. 567)

Antwort der Regierung

Antwort zu Frage 1: Der Entscheid, ob Anspruch auf eine Rente besteht und in welcher Abstufung, wird am Schluss des vorgegebenen IV-Renten-Abklärungsprozesses in der IV-Stelle Graubünden gefällt. Dessen Dauer steht in einem direkten individuellen Zusammenhang mit der persönlichen Situation der versicherten Person und der medizinischen Sachlage. Vor jedem Rentenentscheid muss gemäss dem Grundsatz „Eingliederung statt Rente“ die Zusage von beruflichen Massnahmen (erstmalige berufliche Ausbildung, Umschulung, Arbeitsvermittlung) geprüft werden. Zu diesem Zwecke werden interdisziplinäre Assessments durchgeführt und bei Zusprachen von beruflichen Massnahmen Eingliederungspläne erstellt. Diese können Zeiträume von wenigen Monaten bis zu mehreren Jahren enthalten. Erst wenn das Thema Eingliederung bearbeitet ist, wird die Rentenfrage geprüft. Die Phase der Eingliederung bewirkt, dass die Bearbeitungszeit mit Fokus nur auf die Rente im Einzelfall sehr lange dauern kann. In den Jahren 2006 und 2007 wurden insgesamt 1'580 Rentenentscheide gefällt, wovon 35 % ablehnend verfügt werden mussten. Durchschnittlich dauerte es bis zum definitiven Rentenentscheid ein Jahr und sieben Monate. Die Rentenabstufungen haben keinen Einfluss auf die Bearbeitungsdauer.

Antwort zu Frage 2: Für die Beurteilung von Rentenansprüchen sind unterschiedlich viele interne und externe Abklärungen notwendig. Bei den externen Partnern, welche das Abklärungsverfahren verzögern, handelt es sich insbesondere um medizinische Abklärungsstellen (MEDAS). Auf einen MEDAS-Bericht wartete die IV-Stelle Graubünden infolge Arbeitsüberlastung der betroffenen Stellen nicht selten eineinhalb bis zwei Jahre. In der IV-Stelle Graubünden kam es insbesondere bei Abklärungen an Ort und Stelle zu Wartezeiten. Durch die Erhöhung der Personalressourcen werden die Pendenzen momentan abgebaut.

Antwort zu Frage 3: In der Absicht, die Rentenquote zu senken, steht nach der 5. IV-Revision noch mehr als bisher die Eingliederung im Fokus. Die 5. IV-Revision hat auf den Renten-Abklärungsprozess und die Bearbeitungsdauer der Rentengesuche tendenziell eine positive Auswirkung. In vielen Fällen ist der Prüfung der Rentenfrage eine Früherfassung mit allfälligen Frühinterventionen vorgelagert. Die Informationen und Dokumente aus den Prozessen Früherfassung und Frühintervention enthalten Daten, welche für die Rentenentscheide verwendet werden können.

Antwort zu Frage 4: Eine Zielfrist zur Bearbeitung von Rentengesuchen gibt es nicht. Die Abklärungen der IV-Stelle Graubünden müssen fundiert sein, da ein erstmalig-

ger Entscheid sich langfristig auswirkt. Stellt die IV-Stelle Graubünden bei der Revision einer Rente fest, dass aufgrund rudimentärer Abklärungen ursprünglich zu hohe Leistungen gesprochen wurden, können diese in der Regel nicht mehr angepasst werden (auch nicht für die Zukunft). Des Weiteren besteht für andere Versicherungen, wie beispielsweise die Pensionskasse, eine Bindungswirkung an den IV-Renten-Entscheid. Eine Zielfrist zu setzen, ist aufgrund der verschiedenartigen Fälle weder sinnvoll noch möglich. Das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) unterzieht die IV-Stelle Graubünden periodisch einem Audit, in dem die Bearbeitungsdauer von Rentenentscheiden ein Prüfpunkt ist.

Antwort zu Frage 5: Die IV-Stelle Graubünden verfügt heute über genügend Ressourcen. Deren Zuteilung liegt im Kompetenzbereich des BSV.

Antwort zu Frage 6: Da sich die IV-Stelle Graubünden an die gesetzlichen Bestimmungen zu halten hat, welche bezüglich Vorschussleistungen in den seltensten Fällen erfüllt sind, muss diese Frage mit „Nein“ beantwortet werden. Gemäss Art. 19 Abs. 4 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) müssen für Vorschusszahlungen gleichzeitig zwei Voraussetzungen erfüllt sein: Zum Ersten muss der Anspruch auf Leistungen als nachgewiesen erscheinen. Zum Zweiten muss sich die Ausrichtung der (grundsätzlich feststehenden) Leistung verzögern. Der Erlass der Rentenverfügung verzögert sich nun aber zumeist gerade deshalb, weil der Anspruch auf Leistungen noch nicht nachgewiesen ist und daher weitere Abklärungen vorgenommen werden müssen.

Antwort zu Frage 7: In der Annahme, dass mit "altem System" die Zeit vor der 5. IV-Revision gemeint ist, verweisen wir auf die Antwort zu Frage 3.

Antwort zu Frage 8: Gemäss Art. 53 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG) wird die IV durch die IV-Stellen in Zusammenarbeit mit den Organen der Alters- und Hinterlassenenversicherung und unter Aufsicht des Bundes gemäss Art. 76 ATSG verwaltet. Der Bund sorgt gemäss Art. 54 IVG für die Errichtung kantonaler IV-Stellen. Dementsprechend ist das BSV, aber nicht die Regierung für die Einleitung allfälliger Massnahmen zuständig.

Peyer: Ich will es kurz machen. Trotzdem eine Vorbe-merkung. Die Traktandierung gibt mir schon ein wenig zu denken.

Zur Anfrage selbst: Die Antwort der Regierung ist für meinen Geschmack doch schon sehr passiv ausgefallen. Sie gibt eigentlich die Schuld an allfälligen Verzögerungen, die offenbar vorkommen, oder an langwierigen Abklärungen, die tatsächlich auch vorkommen, dem Bund einerseits und den medizinischen Abklärungsstellen andererseits. Ich meine eigentlich, der Kanton hätte es schon in der Hand, Verfahren zu beschleunigen und wenn die einen Stellen überlastet sind eben zu schauen, ob nicht andere Stellen eben diese Abklärungen auch vornehmen könnten. Also wenn zum Beispiel Valens sagt, man habe einen Aufnahmestopp für IV-Abklärungen, weil es schlicht zu viele Leute hat, ob es nicht andere Institutionen gibt die diesen Auftrag auch übernehmen könnten. Deshalb erachte ich es nach wie

vor als sinnvoll, dass der Kanton eine Zielfrist definieren würde, in welcher solche Abklärungen zu einem Schluss gekommen sein müssen. Das ist erheblich vereinfachend für die Betroffenen, aber auch für die Arbeitgeber, weil auch die wüssten gerne, woran sie sind. Alles in allem kann ich mich bestenfalls teilweise befriedigt mit der Antwort erklären.

Schluss der Sitzung: 11.55 Uhr

Es sind folgende Vorstösse eingegangen:

- Auftrag Hartmann (Chur) betreffend besseres SBB Wagenmaterial für die Strecke Zürich – Chur und schnellere Fahrzeiten
- Antrag auf Direktbeschluss Feltscher für eine Standesinitiative betreffend Förderung Energiesanierung
- Anfrage Jäger betreffend Aufnahmebedingungen ins kantonale Polizeikorps (Ausweitung auf Personen mit Niederlassungsbewilligung C)
- Anfrage Cavigelli betreffend Finanzierung regionaler Tourismusvermarktungs-Organisationen
- Anfrage Blumenthal betreffend Sicherheitsabstände von Biogasanlagen zum Siedlungsgebiet
- Anfrage Bucher-Brini betreffend gezielte sprachliche Frühförderung von Kindern
- Anfrage Pfenninger betreffend „digitale Daten-Autobahn“ (Glasfaserkabel) in Graubünden
- Anfrage Caduff betreffend Erhaltung einer rätomanischen Tageszeitung

Für die Genehmigung des Protokolls

durch die Redaktionskommission:

Der Standespräsident: Corsin Farrér

Der Protokollführer: Adriano Jenal

Freitag, 29. August 2008
Nachmittag

Die Nachmittagssitzung des Grossen Rates entfällt

Samstag, 30. August 2008 Vormittag

Vorsitz:	Standespräsident Corsin Farrér
Protokollführer:	Adriano Jenal
Präsenz:	anwesend 120 Mitglieder
Sitzungsbeginn:	8.15 Uhr

Neukonstituierung GPK

Marti; GPK-Präsident: Ich freue mich auf den heutigen, auf Ihren grossen Tag. Ich darf Ihnen im Namen der GPK aus der konstituierenden Sitzung von gestern berichten, dass sich die GPK neu konstituiert hat. Neu als Präsident wurde Grossrat Rodolfo Plozza von der CVP der GPK gewählt. Als Vizepräsident wurde Grossrat Gian Duri Ratti, BDP, gewählt. Die Vorsitzenden der Ausschüsse sind: Ausschuss DVS: Grossrätin Tina Gartmann; Ausschuss DJSG inklusive Gerichte und Verwaltung: Grossrätin Annemarie Perl; Ausschuss EKUD: Grossrat Tino Zanetti; Ausschuss DFG/BVFD: Grossrat Gian Duri Ratti. Ich danke Ihnen für die Kenntnisnahme.

Mitteilungen

Standespräsident Farrér: Bevor wir mit dem ersten Geschäft starten. Eine Mitteilung zum Arbeitsplan. Wir tagen heute, wie es vorgesehen ist, bis neun Uhr. Sollten wir nicht alle drei Geschäfte beraten haben, werden diese, die nicht beratenen, auf die nächste Session verschoben, allenfalls. Wir kommen zum ersten. Grossrat Butzerin, Sie haben schon gestern das Wort für eine Erklärung gewünscht und ich habe Sie übersehen. Jetzt können Sie sprechen. Bitte.

Butzerin: Ich möchte auch noch eine persönliche Erklärung abgeben. Es ist so, ich wurde im Verlaufe dieser Session immer wieder gefragt, von Sängerinnen und Sängern, ob wir zu Ehren unseres neuen Standespräsidenten singen würden, wie wir ja das ususgemäss immer wieder gemacht haben. Es ist so, dass wir dieses Jahr leider, zu meinem Bedauern, anlässlich der Standespräsidentenfeier nicht singen können. Dies hat aber nichts zu tun mit dem Standespräsidenten an und für sich. Er ist uns sehr sympathisch allen Sängerinnen und Sängern und ich glaube, ich darf im Namen aller, die jeweils im Chor mitsingen, dem Standespräsidenten recht herzlich gratulieren. Der Grund dafür, dass wir dieses Jahr nicht singen können, liegt in der Sache, dass wir sehr viele Veranstaltungen am Rande der Sessionszeit haben und es

unmöglich war, in diesen drei Tagen Proben anzusetzen, an denen wir einigermaßen diese Lieder hätten üben können. Und wenn man Lieder nicht gut üben kann, dann sollte man auch nicht auftreten. Wir hatten bis anhin grossen Erfolg, glaube ich darf man sagen, und wenn man etwas nicht gut vorbereiten kann, dann soll man es besser lassen. Ich bedaure dies und ich hoffe, dass wir vielleicht im Laufe dieses Jahres bei einer anderen Gelegenheit für unseren Standespräsidenten, den ich persönlich sehr schätze, einmal einen Auftritt machen können mit unserem Chor. Ich werde mich bemühen und ich glaube, es wäre auch ein Hinweis an die Präsidentenkonferenz, dass sie vielleicht ein bisschen Zeit auch noch frei geben, dass wir vielleicht noch einmal während der Session eine Probe durchführen können, so dass wir einige Lieder à jour hätten. Vielleicht ist das möglich, ich weiss es nicht. Die Zeit ist hektisch, aber vielleicht kann man es irgendwie machen. Ich hoffe, Sie haben trotzdem ein sehr schönes Fest, das Ihnen in Erinnerung bleiben wird. Ja, ich bin sicher, dass Sie dies haben und wünsche Ihnen, Herr Standespräsident, und natürlich allen, die an der Feier teilnehmen einen schönen Tag. Und danke, dass ich diese persönlichen Erklärungen in diesem Sinne abgeben durfte.

Standespräsident Farrér: Ich danke Ihnen für Ihre Erklärungen. Ich habe vollstes Verständnis für Ihre Darlegungen. Was mir persönlich aber wichtig wäre ist, wenn der Chor nächstes Jahr an der Feier vom jetzigen Standesvizepräsidenten dann wieder singen könnte. Ich würde das meinige dazu beitragen, als durchschnittlicher Bariton. Wir freuen uns schon darauf, dass der Chor wieder singt.

Auftrag Hardegger betreffend Revision des Krankenpflegegesetzes (KPG) i.S. leistungsorientierte Spitalfinanzierung (Wortlaut Aprilprotokoll 2008, S. 577)

Antwort der Regierung

Mit dem Auftrag werden zwei Ziele verfolgt, nämlich die Definition des beitragsberechtigten Leistungsangebotes in den individuellen Leistungsvereinbarungen des Kantons mit den Regionalspitälern und die Gleichbe-

handlung des Zentrumsspitals und der Regionalspitäler bei den Betriebs- und Investitionsbeiträgen des Kantons.

1. Durch die seit dem 1. Januar 2005 geltende leistungsbezogene Spitalfinanzierung durch den Kanton werden die Spitäler zu wirtschaftlichem Verhalten veranlasst. Um der damit verbundenen Herausforderung begegnen zu können, soll gemäss dem Auftrag den Spitälern unter zu definierenden Voraussetzungen unternehmerische Freiheit in Bezug auf die Ausgestaltung ihres medizinischen Angebots eingeräumt werden.

Die Spitalplanung und damit auch die Festlegung des beitragsberechtigten Angebotes der Spitäler sind periodisch zu überprüfen. Dabei sind die Vorgaben der Kantonsverfassung und der Bundesgesetzgebung zur Krankenversicherung zu beachten.

Gemäss der Kantonsverfassung sind alle wichtigen Bestimmungen durch den Grossen Rat in Form des Gesetzes zu erlassen. Die Festlegung des beitragsberechtigten Leistungsangebotes der Spitäler ist Abbild der Spitalplanung des Kantons. Angesichts der Tragweite der Festlegung des beitragsberechtigten Angebotes der Spitäler hat diese somit in den Grundzügen auf Gesetzesstufe und bezüglich weniger wichtiger Fragen auf Verordnungsstufe durch die Regierung zu erfolgen. In den individuellen Leistungsvereinbarungen zwischen dem Kanton und den einzelnen Spitälern können lediglich Details geregelt werden.

Gemäss dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung sind die Kantone verpflichtet, eine Planung für eine bedarfsgerechte Spitalversorgung zu erstellen. Im Rahmen der am 1. Januar 2009 in Kraft tretenden Teilrevision des Krankenversicherungsgesetzes wird der Bundesrat neu beauftragt, für die Planung der bedarfsgerechten Spitalversorgung durch die Kantone einheitliche Kriterien auf der Grundlage von Qualität und Wirtschaftlichkeit zu erlassen. Die vom Bundesrat erlassenen Planungskriterien sind vom Kanton bei der Überarbeitung der Spitalplanung und der gestützt darauf zu erlassenden Spitalliste und damit auch für das von den Krankenversicherern und vom Kanton zu finanzierende Leistungsangebot der einzelnen Spitäler massgebend.

Auch wenn die Planungskriterien noch nicht vorliegen, ist davon auszugehen, dass die Erfahrungswerte und Fallzahlen ein massgebliches Kriterium sein werden. Diese Zahlen sind nach der Meinung eines Grossteils der Experten ein zuverlässiger Faktor für die Qualität medizinischer Behandlungen. Massgebend für die Zuordnung einer Fachrichtung zu einem Spital kann dabei naturgemäss nicht nur die fachliche Kompetenz des betreffenden Chefarztes sein. In die Entscheidungsfindung einzubeziehen sind auch die personellen und infrastrukturellen Ressourcen des Spitals bei Komplikationen (Intensivstation, Stellvertretung etc.) und die Gesamtqualität des Spitals (präoperative Abklärung, Anästhesie, postoperative oder postinterventionelle Betreuung, spezialisierte Pflege etc.).

2. In der Vernehmlassung zur Neugestaltung des Finanzausgleiches und der Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden schlägt die Regierung für alle Spitäler sowohl für den Beitrag an den Betrieb wie auch für denjenigen an die Investitionen einen einheitlichen Beitragssatz des Kantons von 80% vor. Zusätzlich ist vorgesehen, die subventionierten Spitäler von der Beteiligung des Kantons an den Einnahmen aus der Behandlung von ausserkantonalen, zusatzversicherten und selbstzahlenden Patienten zu entbinden. Die entsprechenden Abgabesätze sind derzeit beim Zentrumsspital 50% höher als bei den Regionalspitälern. Durch diese Massnahmen wird die im Auftrag geforderte Gleichbehandlung aller subventionierter Spitäler im Kanton erreicht.
3. Die Regierung ist bereit, den Auftrag im Sinne der vorstehenden Ausführungen entgegenzunehmen und dem Grossen Rat eine Vorlage für eine den Planungskriterien des Bundesrates entsprechende Anpassung des im Anhang zum Krankenpflegegesetz festgelegten beitragsberechtigten Angebotes der Spitäler im Kanton zu unterbreiten.

Hardegger: Vorerst bedanke ich mich für die Verschiebung dieses Traktandums auf den heutigen Samstag. Die Regierung ist bereit, den Auftrag auf Revision des Krankenpflegegesetzes im Sinne der vorstehenden Ausführungen entgegen zu nehmen. Ich beantrage Diskussion, weil die von der Regierung gewählte Formulierung in der Antwort für mich zu wenig aussagekräftig ist.

Antrag Hardegger
Diskussion

Abstimmung

Dem Antrag wird mit offensichtlichem Mehr zugestimmt.

Hardegger: Mit einer Diskussion über die Frage der Gestaltung eines für das jeweilige Spital angemessenen Leistungsangebotes möchte ich der Regierung aufzeigen, welche Erwartungen insbesondere die Regionen diesbezüglich gegenüber der Regierung haben. Der Auftrag beinhaltet zwei Forderungen. Es geht einerseits um eine Finanzierungsfrage und andererseits um eine Angebotsfrage.

Erstens zur Finanzierungsfrage: Die Regierung stimmt den Auftraggebern zu und schlägt für alle Spitäler sowohl für den Beitrag an den Betrieb wie auch für denjenigen an die Investitionen einen einheitlichen Beitragssatz des Kantons von 80 Prozent vor. Mit der Festlegung eines einheitlichen Beitragssatzes beabsichtigt die Regierung, eine stossende Ungleichbehandlung von Regionalspitälern und Zentrumsspital aufzuheben, wofür ich dankbar bin. Die Regierung gedenkt, diesen Punkt des Auftrages im Rahmen des Bündner NFA zu regeln. Ich kann mich damit einverstanden erklären. In diesem Zusammenhang kann dann auch die Diskussion über die Höhe des einheitlichen Beitragssatzes von neu 80 Prozent geführt werden. Der einheitliche Beitragssatz kommt nämlich in der Summe einer Reduktion des Kantonsbei-

trages gegenüber der geltenden Regelung gleich, was sicher noch besprochen werden muss. Ich habe mir die Frage gestellt, was passieren würde, wenn die NFA eine Verzögerung oder gar eine Ablehnung erfährt. In diesem Fall rechne ich damit, dass die Frage der einheitlichen Beitragssätze losgelöst von der NFA innert nützlicher Frist behandelt würde. Frage: Teilt die Regierungsrätin meine Ansicht?

Mindestens ebenso bedeutsam ist der zweite Punkt, nämlich die Frage des Leistungsangebotes der einzelnen Spitäler. Die Regierung weist diesbezüglich in ihrer Antwort auf die Revision des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung KVG hin. Darin wird der Bundesrat beauftragt, für die Planung der bedarfsgerechten Spitalversorgung durch die Kantone einheitliche Kriterien auf der Grundlage von Qualität und Wirtschaftlichkeit zu erlassen. Diese Planungskriterien werden bei der Überarbeitung der Spitalplanung massgebend sein. Die Ausführungsverordnung ist noch ausstehend, weshalb die Regierung noch keine konkreten Ausführungen machen kann. Dafür habe ich Verständnis. Ich rechne damit, dass der Bund den Kantonen in der Ausführungsverordnung einen relativen grossen Handlungsspielraum einräumen wird. Mir geht es darum, dass dieser Handlungsspielraum im Interesse des Kantons und insbesondere auch seiner Regionen unbedingt ausgenützt wird. Die Revision des KVG beinhaltet unter anderem auch eine Liberalisierung des Gesundheitswesens. So gilt ab 1.1.2009 in der Schweiz die freie Spitalwahl, was auch zu einem verstärkten kantonalen und interkantonalen Buhlen um die Patienten führen wird.

Der Wettbewerb unter den Leistungsanbietern wird mit dieser Liberalisierung ohne Zweifel gefördert. Diejenigen Kantone und Spitäler, die sich innovativ verhalten und sich rechtzeitig positionieren, werden bessere Chancen haben, sich erfolgreich auf diesem Parkett zu behaupten. Beim Gesundheitswesen handelt es sich, ob es einem nun passt oder nicht, um einen Wachstumsmarkt und ich bin davon überzeugt, dass der Ferienkanton Graubünden sich ein gutes Stück des Kuchens sichern kann, wenn die Weichen rechtzeitig und richtig gestellt werden. Die Weichen richtig stellen, bedeutet für mich den Handlungsspielraum der Spitäler unter Berücksichtigung der Qualitätsvorgaben, und das möchte ich betonen, zu erweitern.

Die heute im Anhang zum Krankenpflegegesetz verankerten Angebotsstrukturen vermögen den Anforderungen eines freieren und auf Wettbewerb ausgerichteten Marktumfeldes nicht zu genügen. Diese kommen noch aus der Zeit vor der neuen Spitalfinanzierung und wurden seinerzeit bewusst nicht angetastet, um die ganze Vorlage nicht zu gefährden. Mit den heutigen Angebotsstrukturen, welche im Anhang zum kantonalen Krankenpflegegesetz aufgelistet sind, kann jedoch, je nach deren Interpretation, jeglicher Wettbewerb unter den Spitalern im Kanton Graubünden verhindert werden und insbesondere die Regionalspitäler werden praktisch jeglicher Möglichkeit beraubt, ihre betriebswirtschaftlichen Strukturen effizient auf Markt und Wettbewerb auszurichten. Diese Tatsache steht ganz im Widerspruch zu den Anforderungen und Versprechungen, welche seinerzeit an die neue Spitalfinanzierung gestellt worden sind, bezie-

hungsweise gemacht worden sind. Dort war von Belohnung für wirtschaftliches Handeln der Leistungserbringer, von mehr Eigenverantwortung der Spitäler, im Sinne von Förderung des unternehmerischen Denkens und Handelns usw. die Rede.

Aus regionalpolitischen Gründen verlange ich, dass die Regierung den Spielraum, den das KVG ermöglicht, beim Abschluss der individuellen Leistungsvereinbarungen mit den Regionalspitälern im Interesse und im Sinne der Regionen ausnützt. Dabei bin ich mir bewusst, dass die Qualitätsvorgaben eingehalten werden müssen. Damit kann ein unkontrollierter Wildwuchs der Angebote effizient verhindert werden. Auf den Punkt gebracht möchte ich, dass in den Regionalspitälern die Möglichkeit geschaffen wird, diejenigen Leistungen anbieten zu können, welche mit der erforderlichen Qualität und zu vertretbaren Kosten effizient erbracht werden können. Es kann und darf nicht sein, dass die Regierung nur die Interessen des Kantonsspitals vertritt und die berechtigten Anliegen der Regionen auf eine Entwicklung im Gesundheitswesen, beziehungsweise im Spitalbereich links liegen lässt.

Die Oberaufsicht soll nach wie vor beim Gesundheitsamt liegen. In diesem Sinne fordere ich die Regierung auf, dass die im Anhang zum Krankenpflegegesetz verankerten Angebotsstrukturen, nach dem die Bundesvorgaben klar sind, möglichst rasch im Sinne meiner Ausführungen überarbeitet werden. Sowohl für das Zentrumsspital als auch für die Regionalspitäler bieten sich mit der Liberalisierung neue Chancen an. Räumen wir nicht nur dem Zentrumsspital, sondern auch den Regionalspitälern den für ein Überleben notwendigen Handlungsspielraum ein. Ich bin davon überzeugt, dass sich dies auch auf die Kantonsfinanzen im positiven Sinn auswirken wird. Ich bin für die Überweisung des Auftrages gemäss Antrag der Regierung.

Furrer: Der Auftrag Hardegger besteht aus zwei Teilen, einem ersten gesundheitspolitischen und einem zweiten finanz- oder regionalpolitischen. Zuerst zum finanzpolitischen. Der Wettbewerb unter den Spitalern sei eingeschränkt, weil sich der Kanton mit unterschiedlichen Kostenbeiträgen pro Fall beteilige und weil auch bei den Investitionen der Kantonsbeitrag unterschiedlich sei. Diese Beitragssätze wurden bekanntlich seinerzeit abgestuft festgelegt, weil das Zentrumsspital einen Versorgungsauftrag für den ganzen Kanton und nicht nur für die Region des Churer Rheintals hat. Die prozentuale Beitragsaufteilung zwischen Kanton und Trägergemeinden kann man immer hinterfragen und neu festlegen, nur beeinflussen diese weder wirtschaftliches Handeln noch unternehmerisches Denken der Spitäler. Es entlastet oder belastet allenfalls die Trägergemeinden mehr oder weniger. Die vorgeschlagene Änderung bei den Fallbeiträgen entspricht einer Erhöhung des Gemeindebeitrages von zehn auf 20 Prozent. Für die Gemeinden aus dem Churer Rheintal entspricht dies einer Verdoppelung, diese zehn bis 20 Prozent. Dies wird bei den Investitionen zwar wieder etwas zu Gunsten der Gemeinden mit einem einheitlichen Kantonsansatz von 80 Prozent ausgeglichen, aber auch hier profitieren die Gemeinden ausserhalb des Churer Rheintals mit einer Erhöhung von 50 auf

80 Prozent mehr. Sie sehen, das ist Finanz- und Regionalpolitik und hat letztlich mit dem Finanzausgleich im Kanton, aber herzlich wenig mit Gesundheitspolitik zu tun. Viel grösseren und direkten Einfluss auf die Wirtschaftlichkeit eines Spitals haben die unterschiedlichen Vergütungen für Bereitschaftsdienste oder unterschiedliche Abgaben auf Einnahmen aus der Behandlung von Privatpatienten. Falls man Abgabesätze vereinheitlichen will, um ein rein fallschwerebasiertes Abgeltungssystem durchzuziehen, dann besteht vor allem hier Handlungsbedarf. Die Regierung ist deshalb in der Absicht zu unterstützen, die unterschiedlichen Abgaben im gleichen Zug aufzuheben. Abgabesätze, welche beim Zentrums-
spital nota bene um 50 Prozent höher liegen als bei den Regionalspitälern.

Viel grundsätzlicheren Charakter hat aber der erste Teil des Auftrags. Heisst Marköffnung im Gesundheitswesen tatsächlich Erweiterung der Angebotspalette für alle Spitäler? In den bestehenden Leistungsvereinbarungen zwischen Kanton und Spitälern sind Leistungsangebote klar definiert. Diese sollen im Wettbewerb auch weiterhin angeboten werden können. Wettbewerb heisst in der Medizin aber nicht, dass die Spitäler das Angebot beliebig erweitern sollen, um dann Dinge zu machen, welche ein definiertes Know-how aller Akteure die Pflege, Ärzte, Supportbereiche und zwar verfügbar rund um die Uhr zusammen einer entsprechenden Infrastruktur bedürfen. Fallzahlen sind heute wichtige Qualitätsmerkmale. Das beweisen zahlreiche Studien. In einer Zeit, wo über Zentralisierung der Medizin in der ganzen Schweiz gesprochen wird, und ob uns dies gefällt, Grossrat Hardegger hat dies bereits erwähnt, der Bundesrat wird im Herbst entsprechende Planungskriterien vorgeben. Ich bin der Überzeugung, dass es dann darum geht unser Zentrumsspital als solches zu erhalten und eventuell zu stärken, in der Konkurrenz zu anderen Zentren wie St. Gallen und Zürich.

Das Kantonsspital Graubünden hat mit Fachbereichen wie der Neurochirurgie der grossen Bauch-, Lungen- und Gefässchirurgie im nationalen und erst recht im internationalen Vergleich bereits heute schon eine kritische Grösse. Erlauben Sie mir kurz ein Beispiel. Wenn ein Regionalspital bestimmte Neurochirurgische Leistungen anbietet, werden logischerweise die Fallzahlen am Zentrumsspital sinken. Dies wiederum gefährdet die Existenz einer am Zentrumsspital eigenständigen Abteilung für Neurochirurgie mit einem Dienstbetrieb rund um die Uhr, und dies mit Folgen. Ein polytraumatisierter Patient, sprich ein Patient mit Mehrfachverletzungen, z. B. Töf-, Auto-, Ski- und Bergunfall und das gibt es ja bei uns im Kanton des öfters, dürfte an unserem Zentrumsspital nicht mehr behandelt oder versorgt werden, da für diese Behandlung ein neurochirurgischer Dienst über 24 Stunden zwingend ist. Eine Verzettlung von Abklärungen und Behandlungen von Krankheitsbildern aus solchen Bereichen mit entsprechender Umlagerung in Regionalspitäler wäre daher verheerend.

Ich komme zum Schluss. Man hat zwischenzeitlich gelernt, dass es in der Medizin Planungsvorgaben im Leistungsangebot braucht. Da können wir uns auch im Kanton Graubünden nicht davor verwehren. Hier geht Qualität, Sicherheit und Nachhaltigkeit vor, gegenüber

kurzfristiger vermuteter Wirtschaftlichkeit und entschuldigen Sie die Schlussbemerkung auch vor rein regionalpolitisch orientierten Interessen.

Standespräsident Farrér: Bevor ich Grossrat Trepp das Wort erteile, habe ich die Ehre, Ihnen hochehrwürdiges mitzuteilen. Unser Volkswirtschaftsdirektor, Regierungsrat Hansjörg Trachsel, feiert heute Geburtstag, einen runden. Wir gratulieren Ihnen und wünschen Ihnen nur das Beste, beruflich wie privat. Und was ich auch noch sagen wollte, obwohl wir erst 8.35 Uhr haben, ich denke, wir haben heute Gelegenheit dazu anzustossen.

Trepp: Grossrat Hardegger und Unterzeichner führen aus, was mit dem bereits seit 2005 in Kraft gesetzten neuen Finanzierungssystem erreicht werden sollte. Einen Punkt, den Punkt e) der Anfrage, die Vermeidung von Mengenausweitungen scheint er bewusst oder unbewusst völlig zu ignorieren und möchte die jetzigen Randbedingungen zu Gunsten von mehr Markt und Wettbewerb weiter liberalisieren. Er möchte mehr Markt und Wettbewerb im Bereich des Leistungsangebotes. Zu was dies führt, ist logisch und wir sehen das in anderen Ländern. Im Jahre 2012 wird unser jetziges Finanzierungssystem mit Fallpauschalen schweizweit eingeführt, miteingeschlossen werden dannzumal die Investitionsbeiträge. Hardegger und Unterzeichner unterschätzen gewaltig den Unterschied zwischen einem Regional- und einem Zentrumsspital. Das Zentrumsspital muss sich mit Zürich und St. Gallen messen und benötigt weit mehr und teure Investitionen, um seinen Versorgungsauftrag wahrzunehmen, gerade auch für Angebote, die nicht wirtschaftlich profitabel sein können und für solche Leistungen, die sie für die Regionalspitäler übernehmen müssen.

Im Übrigen sieht es mit der DRG nicht immer nur so rosig aus, wie man uns weismachen will. Aus dem Ausland, wo die DRGs schon länger angewendet werden, Australien, USA, Deutschland, sieht man, dass das Ziel, die Senkung der Kosten für den Gesamtbehandlungsprozess verfehlt wurde. Die so genannt blutigen Entlassungen verlagern die Kosten in die Rehabilitationskliniken, leidtragende sind die Patienten, viele kommen in einem so geschwächten Zustand in die REHA, dass mit ihnen gar keine Rehabilitationsbemühungen möglich sind.

Zur Antwort der Regierung. Man weiss nicht, was sie vom Auftrag Hardegger annimmt und was sie ablehnt. Dass sie die eidgenössischen Vorgaben erfüllen muss ist klar. Klar ist aber überhaupt noch nicht, wie die Planungskriterien genau lauten, weil sie noch nicht vorhanden sind. Dazu kommt noch der neue Finanzausgleich, der sich jetzt ja um mindestens ein Jahr verzögert. Die Vernehmlassung ist nicht einmal ausgewertet und die Botschaft noch in Bearbeitung, auch das Spitalwesen ist ja vom NFA betroffen. In dieser Situation, mit so vielen Variablen jetzt schon vorzeitig etwas entscheiden zu wollen ist nicht seriös. Die schwammige Antwort der Regierung in Punkt drei lässt allzu vieles offen. Dass wir gezwungen sein werden, die Planungskriterien des Bundesrates anzupassen, ist logisch, falls wir rechtsstaatlich bleiben wollen. Die einzelnen Punkte der NFA, die sind wirklich nicht jetzt schon vorwegzunehmen, sie gefähr-

den die NFA zusätzlich, ich beantrage Ihnen deshalb, diesen Auftrag abzulehnen.

Thurner-Steier: Wie der Auftragerteiler, Grossrat Hardegger, bin auch ich der Meinung, dass der regulierte Wettbewerb freier werden soll. Eine individuelle Leistungsvereinbarung soll neu festgelegt werden. Der Ermessensspielraum soll erweitert werden, sodass Spezialisierungen, welche unter Berücksichtigung insbesondere von qualitativen und wirtschaftlichen Argumenten, auch in Regionalspitälern angeboten werden könnten. Es ist schwer zu verstehen, dass den Regionalspitälern – ich spreche für das kleine Spital Surses, dieses Spital darf die Grundversorgung aufrecht erhalten, d. h. auch chirurgische Notfalloperationen durchführen, sie tun es auch – geplante chirurgische Operationen oder Spezialisierungen verwehrt bleiben. Der Chirurg, der Anästhesist, ja die ganze Infrastruktur ist vor Ort und wird keine weiteren Kosten verursachen.

Zudem ist bekannt, dass die Regionalspitäler die Möglichkeit haben, kostengünstiger zu arbeiten. Grössere Investitionen müssen in der Regel nicht getätigt werden, denn es können nur Angebote aufgenommen werden, welche eine gewisse Fallzahl generieren und gleichzeitig ohne grössere Investitionen realisierbar wären. Der dadurch anstehende Wettbewerb ist positiv. Er fördert die Qualität der angebotenen Leistungen und erhöht den Druck, dies auch mit angemessenen Kosten zu tun. Neu sollten leistungsberechtigte Angebote über die individuelle Leistungsvereinbarung getätigt werden. Dies würde auch die Arbeitsplätze in den Regionen erhalten und eventuell sogar Wachstum generieren. Denn das Gesundheitswesen, insbesondere das Spitalwesen, ist ein volkswirtschaftlicher Faktor und nicht nur für das Zentrum, sondern auch für die Regionen. Im Sinne der Ausführungen der Regierung bin ich bereit, den Auftrag zu überweisen.

Pfiffner-Bearth: Der Auftrag Hardegger verlangt eine Gleichsetzung des Beitragssatzes des Kantons an das Zentrumsspital sowie an die Regionalspitäler, sowohl an die Investitionen als auch an den anerkannten Fallaufwand. Der Auftrag Hardegger spricht von Wettbewerb von unternehmerischem Handeln und gleichlangen Spiessen. Für mich ist eine qualitativ gute Gesundheitsversorgung im ganzen Kanton ein Grundrecht. Diese Gesundheitsversorgung wird in den Regionalspitälern sowie auch im Zentrumsspital in Chur erbracht. Massgebend für die Zuordnung einer Fachrichtung zu einem Spital sind insbesondere die personellen und die infrastrukturellen Ressourcen eines Spitals bezüglich Komplikationen und die Gesamtqualität. Beispiele: Intensivstation, preoperative Abklärung, Anästhesie, postoperative oder postinterventionelle Betreuung und spezialisierte Pflege. Da bestehen zwischen den Regionalspitälern und dem Zentrumsspital doch grosse Unterschiede. Dies ist augenfällig.

Mit der Einführung des Case-Mix-Index wird eine Basis für die Ausrichtung, sowohl der Fallbeiträge als auch der Investitionsbeiträge erbracht. Die kantonsbeiträge für die medizinischen Leistungen beim Zentrumsspital betragen 90 Prozent und bei den Regionalspitälern 85 Prozent der

Beiträge an den anerkannten Fallaufwand. Bei den Investitionen leistet der Kanton einen Beitrag von 70 Prozent beim Zentrumsspital und von 50 Prozent bei den Regionalspitälern. Laut Auftrag Hardegger entsprechen diese unterschiedlichen Beitragssätze einer nicht nachvollziehbaren Bevorzugung des Zentrumsspitals zu Ungunsten der Regionalspitäler. Für Hardegger werde mit dem Case-Mix-Index, Schweregradindex, sowie der höheren Investitionsintensität das Kantonsspital bereits genügend berücksichtigt.

Neu schlägt die Regierung einen einheitlichen Beitragssatz des Kantons von 80 Prozent vor. Auch sollen die subventionierten Spitäler von der Beteiligung des Kantons an den Einnahmen aus der Behandlung von ausserkantonalen zusatzversicherten und selbstzahlenden Patienten zu entbinden. Die entsprechenden Ausgabesätze sind derzeit beim Zentrumsspital 50 Prozent höher als bei den Regionalspitälern. Durch diese Massnahme werde die im Auftrag geforderte Gleichbehandlung aller subventionierten Spitäler im Kanton erreicht. Ich bin dezidiert der Meinung, dass die verschiedenen Spitäler gemäss Leistungsauftrag arbeiten sollen. Jedoch steht für mich ausser Frage, dass Regionalspitäler und das Zentrumsspital in Chur einen anderen Auftrag zu erfüllen haben. Dies zeigt auch klar die Benennung in eben Zentrumsspital und Regionalspitäler. Darum ist es auch richtig und wichtig für die Zukunft der Gesundheitsversorgung in diesem Kanton, dass hier ein Unterschied bestehen bleibt.

Das Kantonsspital Graubünden betreut komplexere und in Schwerpunktabteilungen verschiedene spezialisierte Fachbereiche. Dies soll und muss auch die Aufgabe eines Zentrumsspitals sein. Der Grosse Rat hat diesbezüglich seinen Willen kundgetan. Darum bitte ich Sie, lehnen Sie diesen Auftrag ab. Es besteht kein Grund, Änderungen der gesetzlichen Grundlagen vorzunehmen.

Pfäffli: Ich möchte zur Antwort der Regierung zu diesem Auftrag kurz drei Anmerkungen anbringen. Erstens: Auf Grund der seit dem 1. Januar 2005 geltenden leistungsbezogenen Spitalfinanzierung des Kantons, werden die Spitäler zu wirtschaftlichem Handeln veranlasst. Dies bedeutet auch eine Gleichstellung aller subventionierten Spitäler und dementsprechend ist es auch aus meiner Sicht richtig, dass die Abschaffung der Beteiligung des Kantons an der Behandlung ausserkantonaler zusatzversicherter und selbstzahlender Patienten in Betracht gezogen wird.

Zweitens spricht die Regierung von einem einheitlichen Beitragssatz von 80 Prozent an den Investitionen. Auch damit kann ich mich einverstanden erklären. Wichtig ist dabei aber, dass eine Definition erfolgt, die eine betriebswirtschaftlich korrekte Basis hat, beispielsweise die kalkulatorischen Abschreibungen auf der für den Leistungsauftrag notwendigen Infrastruktur, berechnet auf der Basis der Anlagebuchhaltung.

Und drittens. Die Überprüfung der Leistungsaufträge auf der Basis Planungskriterien des Bundesrates kann ich auch begrüssen, soweit sie zu keiner Einschränkung der bestehenden Leistungsaufträge führen. Und hier noch eine Unteranmerkung: Fallzahlen allein sind aus meiner Sicht nicht alleiniges Ausschlagkriterium für Qualität.

Jäger: Ich spreche hier als Gemeindevertreter des Churer Rheintals. Auf der ursprünglichen Traktandenliste unserer Session waren die Aufträge Bezzola und Hardegger praktisch hintereinander traktandiert. Beim Auftrag Bezzola ging es darum, die Beiträge an Mittelschulen und Berufsschulen anders zu gestalten. Die einen Schulen hätten profitiert, die anderen hätten weniger profitiert. Und Ratskollege Bezzola und eine Mehrheit der Unterzeichnenden waren der Auffassung, dass es sich nicht lohnt jetzt im Vorfeld der NFA diese Debatte der einen, die gewinnen, und der anderen, die nicht gewinnen werden, eben verlieren, hier zu führen. Beim Auftrag Hardegger geht es genau um Dasselbe.

Grossrätin Furrer hat bestens dargestellt, ich brauche das nicht zu wiederholen, dass unsere Gemeinden eben die Verlierenden sein werden. Unsere Gemeinden, das sind die 39 Gemeinden des Spitalverbands Churer Rheintal. Das ist nicht nur Chur. Das beginnt in Fläsch und geht bis zuhinterst ins Safiental. Es sind auch sehr schwache Gemeinden, die jetzt eben auf der Verliererseite wären. Es ist darum auch nicht erstaunlich, dass wenn Sie die 55 Unterschriften anschauen, es kommt selten vor, dass so viele Unterschriften da sind und kein einziger Grossrat aus Chur diesen Auftrag unterzeichnet hat und auch aus den übrigen 38 Gemeinden gibt es kaum Unterschriften. Wir führen hier sozusagen eine Vordebatte zur NFA. Und ich erlaube mir darum, Ihnen ein Zitat aus der Vernehmlassung des Gemeindeverbandes Spitalregion Churer Rheintal zu zitieren.

Die Vernehmlassung ist lang, ich beginne bei den Schlussbemerkungen: „Wir haben in der Vergangenheit wiederholt auf die problematische Aufteilung der Finanzierung durch Kanton und Gemeinden im Spitalwesen hingewiesen. Es stellt sich für den Gemeindeverband heute wieder diese grundsätzliche Frage. Für uns, also für den Gemeindeverband, wäre eine Kantonalisierung des Gesundheitswesens die konsequente und zukunftsgerichtete Lösung. Diese Lösung drängt sich aus gesundheitspolitischer Sicht im Interesse des Kantons geradezu auf. Den grossen Herausforderungen an die Spitalplanung und die Spitalfinanzierung kann nur mit diesem Schritt erfolgreich begegnet werden. Sie ist aber auch aus unternehmerischer Sicht geradezu geboten. Die Auslegeordnung von Aufgaben und Finanzierungen bietet für eine neue Lösung die beste Gelegenheit. Das wäre ein wichtiges und starkes Element in einer NFA. Damit könnten sowohl gesundheitspolitisch, als auch unternehmerisch wichtige Anliegen besser erfüllt werden. So könnten die Kompetenzen, Aufgaben, Verantwortung und Finanzierung einheitlich dem Kanton übertragen werden. Der Einfluss der Gemeinden ist aufgrund der geltenden Gesetzgebung bereits heute ausserordentlich klein. Es wäre im Interesse der künftigen Spitalpolitik, wenn nun auch die Finanzierung allein durch den Kanton getragen würde“.

Nun, wir stehen davor diese Bündner NFA zu konzipieren. Es geht darum sich wirklich von Grund auf zu überlegen, welche Aufgaben welcher staatlichen Ebene zugeordnet werden sollen. In den letzten Tagen, auch hier im Saal, wurde z.B. die Frage gestellt, ob für Kindergärten und Volksschulen nicht der Kanton mehr Einfluss haben sollte. Nein. Das ist eine typische Gemeindeauf-

gabe. Der Kanton muss entsprechende Vorgaben an die Schulträger machen. Bei den Spitälern aber, und ich spreche von allen Spitälern, aber insbesondere natürlich bei einem Spital, das schon den Namen Kantonsspital trägt, ist es wohl nicht richtig, dass die Gemeinden, zwar nur formell, immer noch die Trägerschaften behalten sollen. Darum möchte ich Sie auch bitten, diesen Auftrag Hardegger heute nicht zu überweisen. Er ist nicht zielführend. Wir müssen bei der Bündner NFA die Fragen wirklich radikal richtig stellen.

Cavigelli: Ich habe mich zu diesem Vorstoss eigentlich nicht äussern wollen, weil ich eine gewisse Kollision in mir selber sehe, als Präsident des Bündner Spital- und Heimverbandes. Aber ich bin aufgefordert, eigentlich durch verschiedene Votanten, hier trotzdem eine Stellungnahme abzugeben, insbesondere auch aufgrund des Votums von Grossrat Jäger. Wenn man die Antwort der Regierung nimmt, wie sie da sich durchschlägt durch diese Fragen und diese Forderungen, wie sie von Grossrat Hardegger gestellt werden, dann könnte man eigentlich zum Schluss kommen, aus der Sicht der Spitalvertreter, dass es kein Schaden ist, wenn man ablehnt. Es ist auch kein Schaden wenn man es durchlaufen lässt. Was dann hingegen ein Schaden wäre, und das ist der einzige Grund für mein Votum, wenn man diese Frage hier zwingend mit der NFA verknüpfen würde. Die entscheidende Frage ist vielmehr ob man es nicht auflösen muss, von der NFA überhaupt separiert behandeln muss als grosse Baustelle, durchaus mit der berechtigten Frage der Kantonalisierung der Spitalbetriebe respektive der Vorgaben und der finanziellen Verantwortung. Aber dies nur auf der Grundlage der eidgenössischen Gesetzgebung, insbesondere auch dann erst fühlbar, wenn die Ausführungsverordnung des Bundesrates vorliegt zu dieser eidgenössischen KVG-Revision. Und diese wird unter anderem eben auch diese Planungskriterien mit enthalten, wird uns wesentliche Grundlagen geben, wie wir die Spitalversorgung hier im Kanton Graubünden führen können.

Was interessant ist, und das die Verknüpfung jetzt zur NFA. Höchstwahrscheinlich wird diese Revision des Bundesrechts auf den 1.1.2012 in Kraft treten. Und wir verfolgen hier die Voraussetzung oder die Zielvorgabe bei der NFA-Umsetzung in Kraft treten vielleicht jetzt ein Jahr später, wenn ich richtig orientiert bin, 1.1.2011. Es macht keinen Sinn, es macht wirklich keinen Sinn, die Spitalfinanzierungspolitik hier ein Jahr früher abschliessen zu wollen, bevor man dann auf Bundesebene ein Jahr später die genau gleiche Frage nochmals behandelt und nochmals möglicherweise anders behandelt und anderes von uns verlangt. Und wir können uns nicht auf anderem Parkett bewegen, als uns die Bundespolitik das vorschreibt. Deshalb auch z.B. die Vernehmlassung des Bündner Spital- und Heimverbandes ganz im Sinne desjenigen, was Grossrat Jäger vorgetragen hat. Die Spitalfinanzierungsfrage inklusive die Investitionsfinanzierung, sie darf mit der NFA-Frage nicht verknüpft werden, sie muss separiert werden. In diesem Sinn nehme ich weder für noch gegen den Vorstoss von Grossrat Hardegger Stellung, weil ich ausnahmsweise einmal einverstanden bin, wenn die Regierung sagt sie nehme

den Auftrag im Sinne der vorstehenden Ausführungen entgegen. Sonst bin ich eher ein Gegner dieser Formulierung im Sinne der vorstehenden Ausführungen, weil man dann nämlich nie weiss, was man bekommt.

Feltscher: Ich möchte nicht Sachen wiederholen, die schon gesagt worden sind, aber ein paar Ergänzungen machen. Wir haben, meine ich, im Vergleich zur gesamten Schweiz ein ausgezeichnetes Spitalkonzept in den letzten Jahren entwickelt. Und dies konnten wir tun ohne gute Politiker zu verheizen, wie es in anderen Kantonen geschehen ist. Wir sollten dieses Konzept nicht aushöhlen. Wir haben in diesem Kanton nach wie vor nicht zu wenige Spitäler und die Qualität, wie es erwähnt wurde, ist eine sehr wichtige Sache, die wir behalten müssen. Spezialitäten gehören ins Zentrumsspital. Wir dürfen hier nicht beginnen aufzusplittern. Eine Konzentration der Investitionen, die teuren Anlagen, die hinter den Spezialitäten stehen, die können wir uns nicht an verschiedenen Orten leisten, sondern nur an einem Ort. Es geht hier auch darum, Kollege Hardegger hat gesagt man müsse das unternehmerische Denken und Handeln unbedingt stützen und ermöglichen in Regionalspitälern. Das glaube ich kann man auch heute sehr gut mit den Vorgaben, die wir im heutigen Gesetz haben. Denn unternehmerisches Denken und Handeln hat auch mit Effizienz und Effektivität zu tun und da sind wir ohne weiteres auch in den Regionalspitälern aufgefordert und können dies sicher auch tun, das zu erreichen. Aber ein freier Markt, Kollege Hardegger, ist das Gesundheitswesen nicht. Das wissen Sie so gut, wie ich auch. Ich würde sagen das ist ein planwirtschaftliches Oligopol, was wir in diesem Bereich haben. Deshalb bitte ich Sie, wie das Kollege Jäger schon gefordert hat und Grossrat Trepp, diesen Auftrag abzulehnen. Damit ermöglichen Sie ein erfolgreiches Konzept zu erhalten, das wir miteinander aufgebaut haben. Damit ermöglichen Sie auch, dass es keine Einzellösungen gibt, denn dieser Vorschlag zielt darauf ab einzelne regionale Spitalpraxen zu sichern. Ich bitte Sie, diesen Auftrag abzulehnen im Sinne der Zukunft des Gesundheitswesens in diesem Kanton.

Regierungsrätin Janom Steiner: Sie haben nun eine NFA-Debatte vorgezogen. Ich versichere Ihnen, Sie werden noch Gelegenheit bekommen, über die Beitragssätze oder über die Frage, ob man überhaupt die Projekte im Spitalbereich NFA drinnen lassen will, zu diskutieren. Diese Debatte werden wir noch ausführlich führen. Und wenn der Hinweis in der Antwort der Regierung unter Ziffer zwei aufführt, dass man dies nun vorsieht im Rahmen der NFA, heisst es nicht, wenn Sie den Auftrag überweisen, dass diese Beitragssätze dann bereits so definiert sind. Sie werden im Rahmen der NFA noch diese Debatte führen können. Auch über die Höhe der Beitragssätze. Nun, ich möchte aber doch die Frage, die Grossrat Hardegger aufgeworfen hat, beantworten. Was passiert wenn die Bündner NFA nicht angenommen wird? Wenn sie nicht angenommen wird, dann wird der Verteilschlüssel in der bevorstehenden Revision des Krankenpflegegesetzes neu festgelegt werden. Aufgrund der beschlossenen Teilrevision des KVG hat der Kanton nämlich bis spätestens am 31. Dezember 2011 seine

Spitalfinanzierung den Änderungen des Bundesrechts anzupassen. Dies bedeutet insbesondere, dass der Kanton und die Gemeinden ab diesem Zeitpunkt keine direkten Investitionsbeiträge mehr leisten. Die Investitionen werden dann auch über den Fallaufwand abgegolten und dass der Kanton und die Gemeinden ab diesem Zeitpunkt auch Fallbeiträge an die Privatspitäler zu leisten haben. Im Rahmen der Teilrevision des Krankenpflegegesetzes können also sämtliche Projekte, welche jetzt in der Bündner NFA im Spitalbereich vorgesehen sind, wieder aufgenommen werden und dann im Rahmen dieser Teilrevision auch neu diskutiert werden. Einen Zeitplan für die Erarbeitung der Botschaft zur Teilrevision des Krankenpflegegesetzes besteht derzeit noch nicht. Die entsprechende Botschaft ist aber dem Grossen Rat bis spätestens Anfang 2011 zu unterbreiten. Meine Damen und Herren, es geht heute auch nicht darum zu diskutieren Zentrumsspital ja oder nein. Es geht auch nicht darum das Zentrumsspital den Regionalspitälern gegenüber zu stellen. Ich denke wir haben in Graubünden ein gutes System gefunden.

Nun, wie geht es weiter mit der Spitalplanung? Gemäss Art. 39 Abs. 2 KVG erlässt der Bundesrat, wir haben es bereits mehrmals gehört, für die Spitalplanung der Kantone einheitliche Planungskriterien auf der Grundlage von Qualität und Wirtschaftlichkeit. Der vom Bundesamt für Gesundheit Anfang Februar dieses Jahres in die Vernehmlassung gegebene Entwurf für diese Teilrevision der Verordnung sah hinsichtlich der durch die Kantone vorzunehmenden Spitalplanung folgende Vorgaben vor:

In Art. 58 KVG wird der Grundsatz geregelt. Hier heisst es: Die Planung für eine bedarfsgerechte Versorgung umfasst die Sicherstellung der stationären Behandlung im Spital oder in einem Geburtshaus sowie der Behandlung in einem Pflegeheim für die Einwohnerinnen und Einwohner der Kantone, die die Planung erstellen. Die Planung gliedert sich in folgende Schritte: Ermittlung des künftigen Bedarfs, Beurteilung des Angebotes der in Frage kommenden Einrichtungen, Zuweisung und Sicherung der zugelassenen Leistungsmengen oder Kapazitäten.

Art. 58 b betrifft den Versorgungsplan. Hier wird vorgegeben wie die Kantone den künftigen Bedarf eben zu regeln haben. Es heisst, man müsse dies aufgrund einer analytischen oder normativen Methode tun. Die Kantone müssen sich dabei auf statistisch ausgewiesene Daten, Vergleiche, Bedarfsdeterminanten sowie Strukturanalysen mit Berücksichtigung der vor und nachgelagerten Bereiche stützen. Und nun müssen Sie mal zuhören was dieser Katalog alles beinhaltet. Bei der Beurteilung und Auswahl des Angebotes berücksichtigen sie insbesondere a) die Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistungserbringung, b) die geografische Lage der Einrichtung, c) die Bereitschaft der Einrichtung zur Tarifbindung, zur Erfüllung von Auflagen, zur Übernahme der sich aus der Planung ergebenden Verpflichtungen sowie zur Zusammenarbeit mit den zuweisenden und nachbehandelnden Stellen und Fachpersonen. Bei der Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Qualität haben die Kantone insbesondere Folgendes zu beachten: Eine effiziente Leistungserbringung, die Kostentransparenz und die Kostenwahr-

heit, den Qualitätsausweis, das vorhanden sein von qualifiziertem Personal und geeigneter Infrastruktur, die Koordination der Leistungserbringung. Und im Spitalbereich haben die Kantone zusätzlich darauf zu achten, auf die Konzentration des Angebotes, die Vermeidung von Doppelspurigkeiten und die Nutzung von Synergien.

Dies waren die zwei wesentlichen Artikel im Vernehmlassungsentwurf des Bundes. Die Regierung hat sodann in ihrer Stellungnahme vom 4. März 2008 das Bundesamt für Gesundheit eindringlich ersucht, die Planungskriterien auf absolut notwendige minimale Standards zu reduzieren und die Vorgaben an die Kantone zur Ausgestaltung der Spitalplanung auf das absolut notwendige Minimum zu beschränken.

Die Beschlussfassung des Bundesrates über die Teilrevision der Verordnung ist für diesen Herbst angekündigt. Wir haben auch heute immer noch keine genaueren Angaben. Also das heisst unsere Antwort fällt nun mal leider schwammig aus, weil wir nicht mehr wissen. Die kantonale Spitalplanung muss dann bis spätestens drei Jahre nach der Einführung der leistungsbezogenen Pauschalen, d.h. also bis spätestens Ende 2014 den geänderten Anforderungen des Bundes entsprechen. Ein Zeitplan für die Überarbeitung der Spitalplanung besteht derzeit noch nicht. Die Regionalspitäler werden aber spätestens im Rahmen der Beurteilung des Angebotes der für die Aufnahme auf die Spitalliste und die Erteilung eines Leistungsauftrages in Frage kommenden Einrichtungen in die Arbeiten einbezogen.

Die Herausforderung für den Kanton bei der Spitalplanung wird darin bestehen, die Interessen der Regionalspitäler mit den Vorgaben des Bundes zur Spitalplanung in Einklang zu bringen. Die Regierung ist gewillt, den vom Bundesrecht eingeräumten Handlungsspielraum zu Gunsten der Regionalspitäler auszunützen, soweit durch sie eine effiziente und qualitativ hoch stehende Leistungserbringung gewährleistet werden kann. Und den Sprechern für das Zentrumsspital kann ich auch versichern, dass wir nicht beabsichtigen die Interessen des Kantonsspitals nicht zu berücksichtigen.

Abstimmung

Der Grosse Rat überweist den Auftrag im Sinne der schriftlichen Ausführungen der Regierung mit 66 zu 31 Stimmen.

Standespräsident Farrér: Geschätzte Kolleginnen und Kollegen, damit beenden wir die Beratungen zur August-Session. Die Geschäfte Kommissionsauftrag KJS und Anfrage Caviezel werden auf die nächste Session verschoben. Ich bitte Sie, geschätzte Kolleginnen und Kollegen, die Kraft dafür aufzubringen, Verständnis dafür zu haben.

Ich freue mich nun auf die Standespräsidentenfeier. Ich freue mich mit Ihnen die Feier in der Gemeinde Stierva abhalten zu können. Ich bitte Sie, es ist doch möglich, um 09.15 Uhr abfahrtsbereit sich vor dem Grossratsgebäude einzufinden. Sie alle sind in Stierva herzlich willkommen. Damit schliesse ich Sitzung und Session. Ich freue mich Sie alle gesund Ende Oktober hier wieder begrüssen zu dürfen.

Schluss der Sitzung: 9.10 Uhr

Es ist folgender Vorstoss eingegangen:

- Auftrag Thöny betreffend Revitalisierung von Fliessgewässern in Graubünden

Für die Genehmigung des Protokolls

durch die Redaktionskommission:

Der Standespräsident: Corsin Farrér

Der Protokollführer: Domenic Gross

1

2

Die Redaktionskommission

3 hat in ihrer Sitzung 29. September 2008 gemäss Artikel 35 Absatz 3 und Artikel 36 Absatz 3 der Geschäftsordnung des
4 Grossen Rates die Sitzungsprotokolle der Augustsession 2008 geprüft, redaktionell bereinigt und genehmigt. Ebenso
5 wurden die im Anhang zu den Beschlussprotokollen enthaltenen, definitiv verabschiedeten Erlasse und Beschlüsse
6 redaktionell bereinigt.

7

8

9

Korrigenda

10 Grossratsprotokoll Junisession 2008, Seite 716 und 814, Verwaltungsgericht: Fälschlicherweise wurde geschrieben

11 „Vizepräsident Kantonsgericht“, richtig ist: „Vizepräsident Verwaltungsgericht“

Auf die Oktobersession 2008 verschobene Geschäfte

Die Behandlung folgender Geschäfte wurde auf die Oktobersession 2008 verschoben:

I. Aufträge

Kommissionsauftrag KJS betreffend strukturelle Überprüfung und Optimierung der Justizorganisation auf Bezirksebene (Erstunterzeichner Rathgeb) (GRP 2007/2008, 582)

II. Anfragen

Caviezel (Pitasch) betreffend künftige Zusammensetzung der Vormundschaftsbehörden in Graubünden (GRP 2007/2008, 579)

Register zum Grossratsprotokoll der Augustsession 2008

Aufträge

Bezzola (Samedan) betreffend Finanzierung des Romanisch- und Italienischunterrichts auf der Sekundarstufe II (GRP 2007-2008, 581)	11
Hardegger betreffend Revision des Krankenpflegegesetzes (KPG) i.S. leistungsorientierte Spitalfinanzierung (GRP 2007-2008, 577)	26, 121
Hartmann (Chur) betreffend besseres SBB Wagenmaterial für die Strecke Zürich-Chur und schnellere Fahrzeiten	18
Kommissionsauftrag KJS betreffend strukturelle Überprüfung und Optimierung der Justizorganisation auf Bezirksebene (Erstunterzeichner Rathgeb) (GRP 2007-2008, 582)	129
Thöny betreffend Revitalisierung von Fliessgewässern in Graubünden	26
Troncana-Sauer betreffend Baubeginn Umfahrung Silvaplana (GRP 2007-2008, 577)	8, 60

Anfragen

Augustin betreffend Pflegefinanzierung	11
Blumenthal betreffend Sicherheitsabstände von Biogasanlagen zum Siedlungsgebiet	22
Bucher-Brini betreffend gezielte sprachliche Frühförderung von Kindern	22
Caduff betreffend Erhaltung einer rätoromanischen Tageszeitung	23
Cavigelli betreffend Finanzierung regionaler Tourismusvermarktungs-Organisationen	20
Caviezel (Pitasch) betreffend künftige Zusammensetzung der Vormundschaftsbehörden in Graubünden (GRP 2007-2008, 579)	129
Conrad betreffend europäischer Waffenpass – Sind wir bereit? (GRP 2007-2008, 583)	17, 110
Fraktionsanfrage SP betreffend Repräsentanz der Zusammensetzung des Bündner Grossen Rates (Erstunterzeichnerin Bucher-Brini) (GRP 2007-2008, 582)	8, 64
Fraktionsanfrage SP betreffend Verbot von Elektroheizungen (Erstunterzeichner Pfenninger)	12
Gartmann-Albin betreffend Vernehmlassung des Kantons Graubünden zur Totalrevision der Postgesetzgebung (GRP 2007-2008, 572)	18, 117
Jäger betreffend Mangel an Lehrpersonen (GRP 2007-2008, 569)	18, 111
Jäger betreffend Aufnahmebedingungen ins kantonale Polizeikorps (Ausweitung auf Personen mit Niederlassungsbewilligung C)	20
Locher Benguerel betreffend Armeewaffen ins Zeughaus (GRP 2007-2008, 506)	17, 106
Menge betreffend Fichierung kantonalen Parlamentarier	12
Noi-Togni betreffend Datenerhebung von Gewaltopfern in den Bündner Spitälern (GRP 2007-2008, 507)	17, 108
Peyer betreffend der Dauer von Rentenleistungsabklärungen der IV (GRP 2007-2008, 567)	18, 118
Pfäffli betreffend der Eigenmietwertbesteuerung im Zusammenhang mit dem Regionalen Richtplan Zweitwohnungsbau im Kreis Oberengadin (GRP 2007-2008, 568)	10, 81
Pfenninger betreffend „digitale Daten-Autobahn“ (Glasfaserkabel) in Graubünden	23
Rathgeb betreffend optimale Nutzung der Wasserkraft im Kanton Graubünden (GRP 2007-2008, 584)	8, 65
Thöny betreffend Handhabung der eidgenössischen Verordnung über umweltgefährdende Stoffe (Stoffverordnung, StoV) (GRP 2007-2008, 568)	18, 116

Sachgeschäfte

Totalrevision des Gesetzes über Bewahrung und Verbauung der Flüsse und Wildbäche (neu: Gesetz über den Wasserbau im Kanton Graubünden)	5, 28, 37, 50
Zusammenschluss der Landschaft Davos Gemeinde und der Gemeinde Wiesen zur Landschaft Davos Gemeinde	9, 38, 69
Zusammenschluss der Gemeinden Feldis/Veulden, Scheid, Trans und Tumegl/Tomils zur Gemeinde Tomils	10, 39, 76
Zusammenschluss der Gemeinden Fuldera, Lü, Müstair, Sta. Maria V.M., Tschier und Valchava zur Gemeinde Val Müstair	10, 40, 78

Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen	16, 41, 42, 95
Begnädigungsgesuch G.G.	17, 98
Geschäftsbericht 2007 der RhB	8, 57
Nachtragskredite	9, 66

Anfragen (Fragestunde)

Candinas betreffend Förderung regionale Wirtschaft	67
Nick betreffend Wirtschaftsförderung	68

Vereidigung / Allgemeine Geschäfte

Vereidigung des Standespräsidenten	49
Vereidigung erstmals anwesender Stellvertreterinnen/Stellvertreter	50
Petition „SOS Menschlichkeit“ im Asylbewerber-Zentrum Flüeli Valzeina	11, 84

Wahlen

Standespräsident und Standesvizpräsident 2008/2009	5, 48
Kommission für Wirtschaft und Abgaben; 2 Mitglieder für die Amtsdauer 2008-2010 (Ersatzwahl)	15, 94
Kommission für Justiz und Sicherheit; 1 Mitglied für die Amtsdauer 2008-2010 (Ersatzwahl)	16, 94
Kommission für Bildung und Kultur; 1 Mitglied für die Amtsdauer 2008-2010 (Ersatzwahl)	16, 94
Kommission für Umwelt, Verkehr und Energie; 1 Mitglied für die Amtsdauer 2008-2010 (Ersatzwahl)	16, 94
Kommission für Staatspolitik und Strategie; 1 Mitglied für die Amtsdauer 2008-2010 (Ersatzwahl)	16, 94
Vorberatungskommision Zusammenschluss der Gemeinden Tschierschen und Praden (Dezembersession 2008)	15, 94
Vorberatungskommision Zusammenschluss der Gemeinden Andeer, Pignia und Clugin (Dezembersession 2008)	15, 94
Vorberatungskommision Zusammenschluss der Gemeinden Flond und Surcuolm (Dezembersession 2008)	15, 94

Weitere Vorstösse

Antrag auf Direktbeschluss Feltscher für eine Standesinitiative betreffend Förderung Energiesanierung	19
---	----